Merc. 6.-1

Fiche

Jy 7 7152 2

Annalen

des Handels, der Schiffahrt und Gewerbe

in und außer Deutschland:

oder

Bibliothek

des

Wissenswürdigen und Nützlichen

für den Nährstand überhaupt.

Erster Band.

Frankfurt und Leipzig,
in der Perrenonischen Buchhandlung bey
Franz Platvoet.
1793.

Inhalt:

1. Uebersicht von Spaniens Schiffahrt und Kommerz in der neuesten Zeit 1 — 128

2. Ist es erlaubt, zweymal eine und dieselbe Sache versichern zu lassen? 128 — 130

3. Allgemeine Bemerkungen in Betreff der Haverey en und über deren Abmachung 131 — 234

4. Ueber den Ausdruck: que dit être, in den französischen Verladescheinen. 234 — 240

5. Ueber die Zubereitung des Scheidewassers in den französischen Brennereyen. 240 — 251

6. Nachrichten vom Krappbau und Krapphandel überhaupt, samt genauer Untersuchung unterschiedlicher Sorten dieses Färbematerials, des holländischen oder Zeeländischen insonderheit. 251 — 344

7. Ueber die Seidenwürmerzucht, die Seidenmanufakturen und den Seidehandel in Sicilien. 344 — 344

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorbericht.

Die Herausgeber dieser Annalen wollen dem Leser das Wichtigste und Interessanteste, was über die Gegenstände der auf dem Titelblatte nahmhaft gemachten Fächer neues in Deutschland und der Fremde geschrieben und abgehandelt wird, ausheben, und in einer Reihe vor Augen legen; auch zugleich eigene Aufsätze und Uebersetzungen aus vorzüglichen Schriften der Ausländer liefern.

Sie werden hier ein Repertorium aufstellen, wo Liebhaber und Freunde der Oekonomie, der Wissenschaften, Künste und Gewerbe einen reichen Vorrath nützlicher Erfahrungen und gründlicher Beobachtungen finden werden, welche entweder zur Berichtigung oder

Be-

Bestätigung bereits festgesetzter Wahrheiten und Verfahrungsweisen, oder zur Aufklärung und Erweiterung der Kenntnisse in den verschiedenen Fächern dienen können.

Man hofft hierdurch dem Publiko Stoff zu vortheilhaften Versuchen, und gute Nachrichten aller Art zu verschaffen.

Die Hauptabsicht bey diesem Institute ist diese; daß man die Einsichten in die Natur der Sachen vermehren, ihre Anwendung erleichtern, und immer mehr Licht auf solche Materien werfen will, die Menschen nützlich und vortheilhaft sind.

Alles mithin, was Natur und Produkte, das Kommerz, so damit getrieben wird, oder getrieben werden kann, die Handelswissenschaft, die einheimische und fremde Schiffahrt, die verschiedenen Theile der Oekonomie und den Gewerbfleiß anbetrifft, soll in unsern Plan gehören.

Ueber Spaniens Schiffahrt und Kommerz in der neuesten Zeit.

Es ist bekannt, daß die Handlung dieses Staats seit langer Zeit mehr passiv als aktiv gewesen, und daß die innere Schiffahrt gar wenig zu bedeuten hat, man kann also leicht schließen, daß hier die kaufmännische Marine gar nicht zahlreich seyn muß; und dies ist wirklich der Fall. Sie besteht gegenwärtig in 4 bis 500 Kauffarteyschiffen, von welchen drey Viertheile der katalonischen Küste gehören, und der übrige Theil fast ganz der Provinz Biscaja. Diese Menge fällt einem ungemein auf, wenn man sie mit der vergleicht, die England, Holland und Frankreich besitzen. England soll deren gegen 10,000, Holland 6 bis 7000, und Frankreich 4 bis 5000

zählen. Man sieht aus dieser Abstufung, daß die vorgedachten Mächte durch ihre vorzügliche Lage Beruf zum Seewesen haben müssen, und daß es Spanien noch große Anstrengung kosten wird, ehe es denen gleich kömmt, die von der Natur freygebiger ausgestattet worden sind. Die merklichsten Fortschritte in der Schiffahrt hat indessen Spanien dadurch gewonnen, daß es neuerlich den Einwohnern des Hauptlandes den freyen Verkehr mit dem größten Theile der Kolonien eröffnet hat. Diese Maaßregel ist erst seit 1778 genommen worden, aber seit diesem Zeitpunkte hat sich die Anzahl der inländischen Kauffartheyschiffe merklich vergrößert, und wird vermuthlich in der Folge immer stärker zunehmen.

Das Hauptland und seine Kolonien könnten die Marine des Staats mit dem Schiffszimmerholze, das sie nöthig hat, wohl versorgen. Es gibt gutes Zimmerholz und in Menge in den Montannas von Asturien und in Navarra. Man findet besonders in den Pyrenäen auf der Seite von Aragonien und Katalonien eine Gat-

tung

tung Tannenbäume, die dichteres und dauerhafteres Holz als die Eichen geben. Die Insel Cuba enthält in den innern Gegenden eine Menge schöner Cedern, obschon viele Leute der Meynung sind, daß das Eyland daran schon erschöpft sey, weil eine ungeheure Menge dieser Bäume aus den Gegenden an den Küsten weggehohlt worden ist. Endlich so giebt es auch auf den Küsten von Cumana Holz, das zum Schiffsbau dienlich ist, und unter der Ministerschaft des Hn. von Arriaga war schon die Rede davon, Holz aus diesem Lande zu ziehen. Allein Spanien hat diese Hülfsquellen, die es vor seiner Thüre finden kann, nur schläfrig benutzt, und ist da noch immer der Gnade der nordischen Mächte bedürftig, wenigstens, soviel Masten und ähnliches Holzwerk anbelangt. Nach einer Berechnung, welche die St. Karlsbank (die den Auftrag von der Regierung hat, die Munition fürs Seewesen zu liefern), vor 6 Jahren übergab, wurden binnen einem Jahre, nämlich vom 1sten December 1784 bis zu eben dem Dato des Jahres 1785, über neuntehalb Millionen Reales allein für Masten, die man aus Norden

kommen ließ, ausgegeben. Spanien bedient sich bey diesem Einkaufe noch immer der Holländer als Zwischenhändler. Vielleicht aber gelingt es ihm, bald ihrer Vermittelung ganz entbehren zu können, wenn der Handel, den es seit einigen Jahren direkte nach der Ostsee zu treiben angefangen hat, immer mehrere Fortschritte gewinnt. Es hat sogar schon den Anfang gemacht, in geraden Verkehr mit Rußland zu treten, und sich von daher mit Schiffsmunition versorgen zu lassen.

Im Jahre 1781 brachten vier Russische Schiffe eben so viele Ladungen Hanf nach dem Departement zu Ferrol, und befrachteten sich mit Wolle von der benachbarten Küste wieder zurück. Die beyden Nationen können nicht anders als beträchtlich gewinnen, wenn dieser Verkehr sich immer mehr ausbreitete. Auch wär es sehr nützlich, wenn Spanien, so lange es nicht selbst seinem Bedürfniß Genüge leisten kann, erfahrene und geschickte Agenten nach Liefland schickte, und da unterhielt, welche den Auftrag haben müßten, vorzügliche Schiffsbaumaterialien für jeden Preis, der gefo-

dert

dert würde, einzukaufen. Es ist bekannt, daß die russischen Kaufleute, deren sich die Seemächte als Mittelspersonen bey diesem Handel bedienen, für ihre eigene Nation die besten und schönsten Masten aufbewahren. Die Engländer, welche thätiger dabey zu Werke gehen, und weniger die Kosten sparen, wenn es auf auserlesene Waare ankömmt, finden mit ihrem Gelde Mittel und Wege, von jenen für die Krone bestimmten oder wenigstens bey Seite gelegten Masten eine Anzahl für das englische Seewesen zu bekommen, sonach bleibt den übrigen Nationen nur der Ausschuß und die Bracke übrig. Wenn die Spanier nun den Engländern nachahmten, und die Kosten nicht spareten, so würde die Summe, die sie auf diese Spekulation verwendeten, reichlich wieder durch den Vortheil gut gemacht werden, daß das Seewesen des Staats bessere Materialien erhielt, und in keine Verlegenheit bey einem plötzlichen Seekriege gerathen könnte.

Noch näher ist jetzt Spanien dem Punkte, in Ansehung des Hanfs der Ausländer entbehren zu können. Es hat lange

Zeit

Zeit allen Hanf, den es für seine Marine nöthig gehabt, aus Norden gezogen. Heutzutage aber liefert das Königreich Grenada dessen eine große Menge, und man zieht ihn auch häufig aus Navarra und Arragonien. Kurz, jetzt wird fast das ganze Tau- und Tackelwerk, die Segeltücher u. s. w, so das spanische Seewesen nöthig hat, von spanischem Hanfe gemacht, und die Güte dieser aus inländischem Stoff zubereiteten Artikel ist ohne allen Tadel.

Spanien hat auch von den Engländern die Methode angenommen, die Schiffsboden mit Kupfer zu beschlagen. Allein weil man es noch nicht versteht, das mexikanische Kupfer hierzu recht zuzurichten, muß man noch immer die Kupferplatten und Bleche aus Ungarn über Triest und aus Schweden kommen lassen.

Das Seewesen führt natürlicher Weise zunächst aufs Kommerz. Der spanische Handel hat vielleicht mehr Zweige und Hülfsquellen, als sich nur irgend eine der europäischen Mächte rühmen kann. In seiner blühenden Epoche spielte Spanien eine

sehr

sehr glänzende Rolle. Handelsleute aus allen Gegenden der Welt drängten sich herzu, ihre Waaren gegen die Produkte des spanischen Bodens und die Erzeugnisse der hiesigen Fabriken zu vertauschen. Allein unter den Thronfolgern Karl dem Vten giengen diese Vortheile verlohren, und Spanien trieb nun wieder lange Zeit einen passiven Handel. Die sehr kleine Anzahl der Landesschiffe, welche dieser Handel beschäftigte, ist der überzeugendste Beweis davon. In neuerer Zeit hat Spanien eine große Anzahl Versuche gemacht, seinen Ackerbau, die Handlung und Gewerbe wieder empor zu bringen, und sie sind ihm dort mehr, hier weniger von statten gegangen. Ob nun gleich der gegenwärtige Feldbau und die Industrie des städtischen Einwohners noch weit von einem gewissen Grade der Vollkommenheit sich befinden, so hat es Spanien doch schon wieder so weit gebracht, daß die Kommerzbalance mit den übrigen Nationen von Jahr zu Jahr minder nachtheilig ausfällt. Vielleicht würde das, was das Hauptland den Fremden an eigenen Erzeugnissen zuschickt, dem die Wage halten, was es von ihnen abnimmt; allein

es sind auch weitschichtige Kolonien und Niederlassungen mit Bedürfnissen zu versorgen, und diese machen die Wagschale sehr auf die Seite der Fremden ausschlagend. Indessen muß man Spanien weniger nach dem Maasstabe des Verkehrs beurtheilen, den es mit den übrigen Nationen in Europa unterhält, als nach der geraden und unmittelbaren Beziehung, welche das Hauptland mit seinen Kolonien in der neuen Welt hat.

Der spanische Handel theilt sich hiernach in zwey Hauptzweige, welche beyde außerordentlich wichtig, und fast einer so interessant als der andere sind, nämlich in den der Produkte, die das Hauptland liefert, und in den Zweig der Erzeugnisse, die die weitläufigen Besitzungen der Spanier in Amerika hervorbringen.

Unter den erstern sind nicht nur die eigentlich so genannten Produkte, sondern auch die Industrieerzeugnisse zu verstehen.

Unter allen Produkten Spaniens ist die Schafwolle das wichtigste. Man kann

gewisser maßen annehmen, daß Spanien in Betracht dieses Artikels alle Nationen, welche feine wollene Tücher und Zeuge verfertigen lassen, von sich abhängig erhält, denn sie können zu diesen Geweben der spanischen Wolle schlechterdings nicht entbehren.

Die besten und vorzüglichsten Gattungen der spanischen Wolle sind der aus der Gegend um Segovia, von Buytrago einem Landgute 7 oder 8 Meilen östlich von Segovia; von Pedraza, welches Segovia gegen Norden gelegen, und gegen den Douro zu, die von Avilla und Leon.

Man hat lange Zeit fast durchgängig die Meynung gehegt, daß die spanische Wolle ihre Feine und Güte nicht vom Klyma und Boden habe, sondern daß diese daher kommen, weil man in diesem Lande die Heerden aus einer Provinz in die andere wandern läßt. Allein jetzt fängt man an, von dem Ungrunde dieser Meynung überzeugt zu seyn, nachdem aus den genauern Beobachtungen sich ergeben hat: 1) Daß es in Estremadura zahlreiche Schafheerden giebt, die man nie wandern läßt, und de-

ren Wolle doch nicht merklich von der Wolle der wandernden Schafe sich unterscheidet; 2) daß selbst in der Gegend um Segovia kleine Heerden gehalten werden, die nie ihren Ort verlassen, und deren Wolle doch so fein ausfällt, als die der wandernden Heerden. Der Hr. Verfasser des Nouveau Voyage en Espagne sagt, man habe ihn in der Gegend selbst versichert, daß unter 20,000 Arrobas Wolle, die man hier gewinnet, fast ein Drittel Wolle von bleibenden Schafen befindlich sey. Wie geht nun das zu, wird mancher Leser fragen. daß man in Spanien doch bey dem alten Brauch, oder vielmehr Schlendrian die Heerden wandern zu lassen, der in mehr als einer Rücksicht dem Feld, und Ackerbau nachtheilig seyn muß, unverrückt verharret, und da alle Jahre Millionen Schafe *) weite Reisen um nichts und wieder

*) Im 16ten Jahrhundert zählte man gegen 7 Millionen wandernde Schafe: unter Philipp III. war ihre Anzahl bis auf drittehalb Millionen vermindert worden. Ustaritz, der bekanntlich zu Anfang des jetzigen Jahrhnnderts schrieb, giebt ihre Menge auf vier Millionen an. Nach der Meynung der meisten heutigen Statistiker

der nichts thun läßt? Die Antwort ist diese: Der Brauch hat denselben Grund, dieselbe Veranlassung, wie manche Misbräuche in andern Ländern auch, nämlich den persönlichen Vortheil der Großen und Mächtigen. Dieser ist es, der in Spanien die verderblichen Privilegien der Mesta eingeführt hat. Dies ist eine Gesellschaft großer Heerdeneigenthümer, aus reichen Klöstern, spanischen Grandes und vermögenden Privatleuten bestehend, die ihre Rechnung bey der Einrichtung finden, ihre Heerden Jahr aus Jahr ein auf Kosten des Publikums unterhalten zu können; diesen zu Gefallen sind die Verordnungen der Mesta ergangen, und sonach Einrichtungen, die anfangs nothwendig gewesen seyn mögen, in verderbliche Misbräuche ausgeartet.

Vor-

ker beträgt die jetzige Menge nicht über fünf Millionen Stück. Rechnet man dazu noch die acht Millionen bleibender Schafe, so macht das eine Anzahl von 13 Millionen Stück. Eine ungeheure Menge Thiere, die Spaniens Wohle nichts weniger als beförderlich ist, und nur einer kleinen Anzahl Privatleute Nutzen bringt; denn selbst die Eigenthümer der bleibenden Schafheerden haben Privilegien, die denen, welche die Mitglieder der Mesta besitzen, nicht viel nachstehen.

Vor Zeiten waren die Gebirge von Soria und Segovia, die ihrer Steilheit, ihres Klyma's und ihres Bodens wegen der Unfruchtbarkeit geweihet sind, den Sommer über die Zufluchtsörter für einige Heerden aus der Nachbarschaft. Wenn der Winter heranrückte, war die Gegend für diese sehr empfindlichen Thiere zu rauh. Sie suchten also in den benachbarten Ebenen und Thälern eine mildere und sanftere Lage. Die Eigenthümer der Heerden machten aus dieser Zuträglichkeit hernach ein Recht, und stifteten unter sich eine Art von Innung. Mit der Zeit wurde diese durch alle die Leute vergrößert, die Schafheerden bekamen, und derselben Freyheiten genießen wollten. Der Schauplatz wurde nun in dem Maaße erweitert, wie die Aktöre zahlreicher zu werden anfiengen, und allmälig breiteten sich die Auswanderungen der Heerden bis nach den Ebenen in Estremadura aus, allwo die Thiere eine gemäßigtere Luft und reichlichere Weide hatten. Als der Misbrauch dieser Wanderungen anfieng vielen unerträglich zu werden, da hatte er bereits so viele Wurzeln gefaßt, daß er durchaus schwer zu heben schien.

Er

Er interessirte nun die Mächtigsten im Staate. Es entstand daraus ein Streit zwischen den Gesellschaftern der Mesta auf der einen, und den Freunden des öffentlichen Wohls auf der andern Seite, der seit länger als einem Jahrhundert ununterbrochen fortdauert. Der Reisende, der Spanien im October durchwandert, gerade die Zeit, wo die Ovejas tras humantes oder wandernde Schafe nach den Ebenen von Estremadura und Andalusien sich begeben, oder im Monat May, wo sie die Gebirge Altkastiliens hinaufgehen, geräth in Erstaunen, wenn man ihm sagt, daß alle diese wandernden Heerden das Recht haben, längs auf ihrer Reise auf den Gemeinhütungen zu weiden, und daß durch die Landesverordnungen an der Straße, die sie zu passiren haben, eine Breite von 90 Varas oder beynahe 40 französische Toises für sie freygelassen werden muß; daß die Weiden, die ihrer in Estremadura warten, um einen höchst geringen Preis verpachtet werden, und daß die Eigenthümer derselben schon seit langer Zeit aber vergeblich um eine Verbesserung dieser Pacht anhalten. Viele der aufgeklärtesten Köpfe in Spanien, z.

E. der Graf von Campomanes, Don Antonio Ponz, und in älterer Zeit Ustariz und andere, haben ihre Stimme gegen diese dem Vaterlande nachtheilige Einrichtung erhoben, aber ohne Erfolg. Nicht nur der Kredit der Großen, als welcher hier wie überall nützlichen Reformen entgegen ist, hat die Absichten jener patriotischgesinnten Männer vereitelt, sondern die Konjunkturen selbst haben zur Fortdauer des Misbrauchs beygetragen. Man giebt noch heutzutage der Schafzucht in Spanien den Vorzug vor dem Ackerbaue, aus der Ursache, weil die Güterbesitzer bemerkt haben, daß seit hundert Jahren der Preis der Wolle um hundert pro Cent gestiegen ist, dagegen das Getraide, dessen Bau über dem noch so mühsam, und die Aerndte so ungewiß ist, nur wenig im Preise zugenommen und sich verbessert hat. Zehntausend Stück Schafe können jährlich im Durchschnitt 2000 Arrobas oder 500 Zentner Wolle geben. Wenn man die Arroba nur zum niedrigen Preise von 100 Reales oder 6 Rthlr. 6 Groschen nach sächsischem Gelde anschlägt, so bringen die 10,000 Stück eine Summe von 12500 Rthlr. ein. Es ist wahr, daß man

hiervon die Miethe der Weideplätze, die Kosten der Reisen, die Heuer der Winterweiden, den Lohn der Schäfer und andere kleine Kosten abzuziehen hat, allein es bleibt doch noch immer ein reiner Ertrag übrig, der diese Gattung des Eigenthums seinem Besitzer sehr einträglich macht.

Was nun den Brauch die Schafe wandern zu lassen im Besondern anbetrifft, so muß man bemerken, daß dieser nicht nur durch die Gesetze des Landes geheiliget ist, sondern auch durch ein langes im Besitze seyn, mit dem Eigenthume zusammenhängt, und durch die Umstände entschuldiget, ja wohl gar zur Nothwendigkeit gemacht wird. Denn eines von beyden muß Statt haben; entweder man muß die Anzahl der Schafe einschränken und vermindern, oder einen Theil derselben wandern lassen. Diejenigen nun, welche die schöne Jahrszeit über auf den Bergen um Segovia, Soria, Cuenca, und Buytrago weiden, würden da den Winter über vor Hunger umkommen müssen. Und wo können diese Heerden wohl besser und schicklicher ihre Zuflucht finden, als in Estremadura, einer Provinz, die

schlecht bevölkert, gar nicht reich, und wo die Weiden fast das einzige Erwerbmittel abgeben.

Wie und auf was für Art soll man die Eigenthümer der Schafheerden bewegen, aus freyem Willen auf einen Vortheil Verzicht zu thun, der ihnen aus dieser Einrichtung erwächst? Eine Einrichtung, die schon so lange besteht, aufzugeben; ein Gut fahren zu lassen, dessen Verwaltung weder beschwerlich, noch mit großen Kosten verbunden ist, und wo die Sammlung immer beynahe gewiß zu seyn pflegt. Ueberdem hat das Produkt zuverläßigen Absatz auf den Märkten, und alle Nationen, die sich mit Wollmanufakturen abgeben, sind willige Abnehmer dieses unentbehrlichen Materials. Wir wollen zwar keineswegs behaupten, daß Spanien aus seiner Wolle allen den Vortheil ziehet, den es vielleicht ziehen könnte. Die Franzosen, die Holländer und Engländer kommen und holen mit ihren eigenen Schiffen die Wolle von Segovia und Leon ab, und laden solche zu Bilba und St. Ander in großen Quantitäten ein. Sie gönnen den Spaniern

nicht

nicht einmal die Kommissionsgebühr, sondern suchen sie selbst zu verdienen, indem sie die Wolle von den Schäfern erhandeln, und solche für ihre eigene Rechnung waschen lassen. Spanien gewinnt jährlich gegen eine Million Arrobas (jede zu 25 Pfund) feiner Wolle, von welcher über die Hälfte gewaschen aus dem Lande geht, das übrige wird ungewaschen und im Fette ausgeführt. Die fette oder ungewaschene Sorte bezahlt an Ausfuhrgefällen 1 Rthlr. 9 bis 10 Gr. nach sächsischem Gelde, die gewaschene noch einmal so viel. Man schätzt den Ertrag dieser Gefälle auf eine Million zweymal hundert und fünfzig tausend Thaler des gedachten Geldes, und die Regierung hat theils darum, weil der Artikel so viel einbringt, theils aus andern Gründen die Ausfuhr der Wolle nie eingeschränkt. Indessen hat sie ihr Augenmerk darauf gerichtet, diesen Ausfuhrartikel dem Staate und den königl. Kassen einträglicher zu machen, und einen größern Theil von diesem Material im Reiche verarbeiten zu lassen. Bereits seit langer Zeit wird alle gemeine spanische Wolle im Lande selbst zu Tüchern für die Truppen und den geringen Stadt- und Land-

mann verwebt, uud die Ausfuhr der ordinairen Sorten ist verboten. Was die feine Wolle anbetrifft, so wird davon an mehreren Orten im Reiche ein beträchtlicher Theil verarbeitet, nirgends aber besser als zu Guadalaxara. Hier hat man in mehr als einer Rücksicht großen Fortschritt in der Wollenmanufaktur gewonnen. Man kann sich hier aufs vollkommenste überzeugen, daß die Spanier die verschiedenen Handgriffe, welche das Kardätschen der Wolle, das Spinnen, Weben, Färben, Walken, Pressen und Zurichten erfodert, so gut als irgend eine andere Nation verstehen und in Ausübung bringen. Schlechte Kenner und gedungene Verläumder haben ausgestreuet, daß die spanischen Tücher nur einen geringen Zusammenhalt hätten und nicht dauerten, daß die Preise übertrieben hoch wären u. s. w. Lauter ungegründete Beschuldigungen, die bey unpartheyischer Untersuchung nicht Stand halten. Es kann seyn, daß es Fabrikanten in Spanien giebt, die schlechte Waare liefern, aber der größte Theil verfertiget gute und preiswerthe Tücher. Das schönste und beste feine und ächte Scharlachtuch, in der Güte den in

der Juliennemanufaktur völlig gleich, kostet hier nach dem Fabrikpreis kurant nur 8 Rthlr. der franz Stab, wogegen das französische Scharlachtuch der Gobelins 39 Livers in französischem Gelde oder $9\frac{3}{4}$ Rthl. nach sächsischem Gelde kostet. So ist es auch mit den übrigen Artikeln dieser Fabrikanstalt beschaffen. Die Preise sind billiger, als die, welche die französischen Fabriken stellen. Man muß sich darüber um so mehr wundern, da sonst alle Manufakturen, die für Rechnung des Landesherrn verwaltet werden, gar nicht auf wirthschaftlichen Fuß zu arbeiten pflegen, und die Anstalt zu Guadalaxara noch vor einigen Jahren sehr schlecht administrirt wurde. Sie hat aber seit der Zeit eine nähere Aufsicht und Pflege bekommen, und es ist nicht daran zu zweifeln, daß dadurch die Güte ihrer Waaren verbessert, und der Preis der Artikel gemildert werden wird. Die Fabrik ist auch schon im J. 1783 eine der vollständigsten und besteingerichteten gewesen, die in diesem Fache irgendwo vorhanden seyn mögen: man sah da in einem gar nicht außerordentlich weiten Raume alle Maschinen und Geräthschaften beysammen,

die zur Verfertigung, Zurichtung und gänzlichen Vollendung der Tücher erfodert werden; nur die Preßspäne und feine Pappen ausgenommen, welche zwischen die Tücher, ehe man sie unter die Presse bringt, gelegt werden. Diesen Artikel ließ man damals noch aus England kommen. Alle übrigen Erfodernisse wurden auf der Stelle gemacht, bis auf die großen Tuchscheeren, womit die Tücher geschohren werden. Damals befanden sich im Institute 80 Stühle zu Tüchern von der feinsten und breitesten Gattung, welche eigentlich San Fernando oder superfeine Tücher heißen, von dem Orte, wo sie zuerst verfertiget wurden; ferner 100 Stühle zu Tüchern von der zweyten oder folgenden Gattung, und endlich 506 Stühle zu Serschen und andern gekeperten Zeugen, in welchem Fache man es mit der Zeit so weit zu bringen hofft, daß man England entbehren könnte *). Alle diese Werkstühle und Geräthschaften sind in zwey ansehnliche Gebäude vertheilt, und beschäftigten zu dieser Zeit 3825 Per-

so-

*) Man berechnete damals, daß Spanien jährlich den Engländern 2 Millionen im Werthe bloß an Wollwaaren abnähme.

sonen, die alle aus der königl. Kasse besol-
det wurden *), ohne 40,000 Spinner und
Spinnerinnen zu rechnen, welche auf dem
Lande in Mancha und Kastilien das Garn
spinnen, welches hernach nach Guadalaxara
gebracht und da in der Manufaktur ver-
webt wird. Den ökonomischen Theil ab-
gerechnet, kann man wohl schwerlich irgend
sonst wo eine Fabrikanstalt dieser Art sehen,
die die hiesige überträfe. Selbst die Stadt
sticht durch Fleiß und Betriebsamkeit auf
eine auffallende Art gegen die umliegenden
Oerter ab. Man sieht unter den 15 bis
16000 Menschen, die hier wohnen, weder
Bettler noch Tagediebe. Dies ist eine heil-
same Folge der Manufakturen, vorzüglich
der wollenen Zeug- und Tuchweberey;
denn diese giebt vielen Händen Beschäfti-
gung, die andern Arbeiten nicht gewachsen
sind, z. B. Kindern, alten Leuten, und
kränklichen oder schwächlichen Personen.
Die Künste und Manufakturen haben sich
auch schon dadurch bey der Menschheit ver-

dient

* Der König ließ aus seinem Schatze zur Un-
terhaltung dieser Fabrik monatlich 37500
Rthlr. nach sächsischem Gelde bezahlen:
eine große Summe, die vielleicht der Tü-
cherverkauf nicht wieder einbrachte.

dient gemacht, daß sie dem schwächern oder leidenden Theile derselben Mittel an die Hand gegeben hat, nach Verhältniß ihrer Kräfte der Welt zu nutzen, und ihre Tage in löblicher Geschäftigkeit zuzubringen. Das einzige, worin die spanischen Tuchfabriken noch gegen die besten ausländischen zurück zu seyn scheinen, ist die Färberey und das Walken, und hier gestehen selbst die Spanier, daß es den einheimischen Anstalten noch an einem und dem andern gebricht. Indessen wenn ein Land, so wie es bey Spanien der Fall ist, die Materialien zur Fabrizirung so wohl als zum Färben von der besten Güte und in Ueberfluß besitzt, so braucht es nur einige geschickte Subjekte in diesen beyden Fächern, um seine Manufakturen zur gehörigen Vollkommenheit zu bringen. Die spanische Regierung unterläßt auch nicht solche Leute anzulocken, und kömmt dadurch dem Zwecke immer näher.

Guadalaxara ist auch der einzige Ort in Spanien, allwo die berühmten Vigognetücher verfertiget werden. Man gewinnet diese außerordentlich feine und geschmeidige Wolle sonst nirgends auf der Welt,

als in dem spanischen Amerika, und auch da nur in der Provinz Buenos Ayres und in Peru. Die Wolle aus dem erstern Lande ist länger, die aus dem andern aber seidenartiger. Da der Gebrauch dieser feinen und kostbaren Tücher noch nicht sehr ausgebreitet ist, so sind die dazu eingerichteten Stühle auch nicht immerfort im Gange. Auch diese Tücher werden für Rechnung des Königs verfertiget, der damit manchmal an andere Höfe Präsente macht. Im Jahre 1782 wurden dem Großherrn, nachdem mit der Pforte ein Traktat geschlossen worden, zwanzig Stück Vigognetücher zum Geschenke überschickt, der sie sehr wohl aufnahm. Bey dieser Gelegenheit verbreitete sich im Publiko die Sage, daß Spanien hierbey wohl den Zweck haben könnte, den Türken Lust zu seinen Tüchern zu erwecken. Die Nationen, welche Fabriken in dieser Art besitzen, fingen schon an, über diese Konkurrenz in Unruhe zu gerathen. Sie scheint indessen wenig Grund gehabt zu haben. Die spanische Regierung hat zu viel Einsicht, daß sie einen solchen Handel in Konkurrenz mit diesen Nationen unternehmen wollte, so lange

man

man es nicht so weit gebracht hat, die 22 Millionen, die unter dem spanischen Scepter leben, ganz und gar mit inländischen Fabrikaten versorgen zu können. Und von diesem Punkte ist Spanien noch gar weit entfernt. Die Fabrik zu Guadalaxara hat zur Nachbarinn die von Brissuega, welche vier Meilen von jener Stadt sich befindet. In dieser arbeiten etwa hundert Stühle, und zwar alle in Tüchern von erster Feine.

Segovia ist seit Jahrhunderten schon durch die Güte der hier in der Gegend fallenden Wolle berühmt gewesen. Es stand ehemals durch die Anzahl und Vollkommenheit seiner Fabriken eben so sehr im Rufe. Allein diese hier haben sich seitdem sehr vergringert. Im Jahre 1790 zählte man hier 306 Stühle zu feinen Tüchern und 350 andere zu wollenen Zeugen. Die ansehnlichste unter den Fabriken zu Segovia ist die des Hn. Ortiz, welche im J. 1779 unter dem Titel einer königl. Fabrik angelegt wurde: der König hat sich bey diesem Unternehmen mit einer gewissen Summe interessirt. Hr. Ortiz beschäftigte schon

1785

1785 gegen 3000 Seelen, theils zu Segovia, theils in der umliegenden Gegend. Er unterhielt in der Fabrik 63 Webersstühle im Gange, auf welchen Tücher von allerley Sorten und Preisen verfertiget wurden, nämlich von den anzufangen, welche zufolge des Fabrikreglements nur aus 2000 Fäden zusammen gesetzt sind, bis auf die, welche deren 4000 oder doppelt so viel enthalten. Die Trägheit der Einwohner dieser Stadt ist einzige Hinderniß, das dem Emporkommen dieser Anstalt entgegen zu seyn scheint. Die Privilegien, welche das Ministerium der königl. Manufaktur ertheilt und bey welchen es die Absicht gehabt hat, die ersten Versuche zu begünstigen und zu mehreren aufzumuntern, sind von der Beschaffenheit, daß sie den übrigen Mitfabriken gar nicht zur Last fallen. Sie verkaufen alle zusammen in Konkurrenz, und stellen Preise, die gar nicht unbillig sind. Der höchste Preis der feinsten Tücher war im September 1785 nicht mehr als 90 Reales die Vara, oder beynahe 8 Rthlr. sächsisch Geld der französische Stab. Im Jahre 1790 schätzte man den Werth aller Fabrikate zu Segovia auf 13 bis 14 Millionen Reales.

Auf

Auf den Bergen in der Nähe von Segovia hält sich während der schönen Jahrszeit ein Theil von den wandernden Heerden auf. Im Oktober sieht man sie wieder herabkommen; dann setzen sie über die Gebirge, welche beyde Kastilien von einander scheiden, wandern Neucastilien der Breite nach durch, und vertheilen sich hernach in den Ebenen von Estremadura und Andalusien. Seit einigen Jahren pflegen die aus den beyden Kastilien, die der Sierra Morena näher sind, in dieser Gegend den Winter zuzubringen, der hier viel gemäßigter ist, als in den andern Gegenden. Die Länge ihrer Tagreisen hängt von der Weide ab, die sie unterwegs finden. Sie reisen in Haufen oder Heerden von 1000 bis 1200 Stück, jeder solcher Heerden sind zwey Hirten oder Schäfer vorgesetzt, von welchen der vornehmste den Namen Mayoral führt, der andere Zagal genannt wird. Wenn sie an Ort und Stelle angekommen sind, werden sie auf die ihnen angewiesene Weideplätze vertheilt. Im Monat April treten sie die Rückreise wieder an, und es sey nun aus Gewohnheit, oder aus Naturtrieb, der sie nach dem Klyma hinzieht,

welches sich zu dieser Zeit am besten für sie schickt, genug, die Unruhe und ungeduldige Erwartung, die sie äußern, könnte allenfalls den Hirten zur untrüglichen Richtschnur bey der Abreise dienen, wenn sie auch keinen Kalender hätten.

Die Schur geschieht auf eben dieser Rückreise, und zwar im Manat May. Diese Verrichtung geschieht in Spanien im Großen, in weitschichtigen Gebäuden, wo alles so eingerichtet ist, daß ganze große Heerden von 40,000, 50 bis 60,000 Stück Schafe *) darin Raum und Herberge finden. Das Schurgeschäft ist eins der festlichsten für die Landleute in Spanien, ungefähr so wie die Aerndtfeste in den Getraideländern, und die Weinlesen in den

Wein-

*) Eine jede solche Heerde, die einem und demselben Herrn gehört, heißt man Cavana und setzt nur noch dem Worte den Namen des Eigenthümers hinzu. Die zahlreichsten Cavanas sind die von Bejar und Negretti, deren jede 60,000 Stück enthält. Die des Klosters Escurial, eine der berühmtesten wegen der Güte der Wolle, hat nur 50,000. Der Vorzug, den man einer Cavana vor der andern giebt, hängt auch mit vom Vorurtheile und der Gewohnheit ab.

Weinbau treibenden Gegenden begangen werden. Es ist diese Schafschur eine Zeit der Lust und Ergötzlichkeit so gut für die Heerdenbesitzer und Landeigenthümer, als für die Arbeiter, die sie im Brode haben, und die bey dem Werke beschäftiget sind. Diese Arbeitsleute sind in verschiedene Klassen unterschieden, deren jede ihr angewiesenes Geschäft hat: zu jedem tausend Stück Schafe werden 125 Mann erfodert. Jedwedes Schaf giebt Wolle von viererley Sorten. Refioretas heißt man die beste vom Bauche und Rücken des Thiers; Finas die vom Halse und den Seiten, Segundas und Terceras, die geringsten Sorten, fallen von den Schultern und Füßen ab. In der Gegend um Segovia sind viel solcher zur Schur bestimmten Gebäude, die man in Spanien Esquileos nennt. Eins der berühmtesten ist das von Iturbieta.

Nachdem die Wolle sortirt worden ist, wird sie in Säcke und Ballen gestopft, und entweder nach den Seehäfen transportirt, allwo sie ohne weiters verschifft wird, oder man schickt sie nach den Lavaderos (Wäschereyen), läßt sie da waschen und vom

Fette-

Fette und Schmutze reinigen. Es giebt dieser Wäschereyen viele auch um Segovia. Die von Ortijosa ist eine der vornehmsten unter denen in der Gegend. Die Reinigung ist zwar nichts weniger als vollkommen, daher auch die fremden Wollverarbeiter die gewaschene spanische Wolle immer noch einmal in die Wäsche bringen lassen, doch geschieht wenigstens dem Zwecke ein Genüge, auf welchen es hierbey abgesehen ist, nämlich die Wolle so zu conserviren, daß ihr auch die längste Reise nichts schaden kann. Hier in diesem Lavadero wird alle Wolle gewaschen, die für die königliche Tüchermanufaktur zu Guadalaxara bestimmt ist. Die Wäscherey erhält jährlich im Durchschnitt 40,000 Arrobas oder 10,000 Zentner Wolle im Monat Junius. Die Wolle verliert durchs Waschen und Reinigen ungefähr die Hälfte im Gewichte. Die Lage des Lavadero zu Orcijosa kann nicht glücklicher seyn. Der Platz ist außerordentlich geräumig; es ist eine Art eines großen Kessels, dessen innere Wände aus sanft abhängenden Wiesen bestehen, welche nach einem gemeinschaftlichen Mittelpunkte hinlaufen, und auf allen Seiten Sonne haben.

Die

Die Wolle kömmt so an, wie sie von den Schafen abgeschoren worden ist. Hier bekommen sie die Sortirer (Apartudores) in die Hände, von welchen sie in die gehörigen Gattungen ausgelesen wird. Diese Leute sind in diesem Fache so erfahren, daß sie auf den ersten Anblick einen Flocken Wolle, den man ihnen darreicht, zu beurtheilen, und zu sagen wissen, von welchem Theile des Thiers die Wolle genommen worden sey. Wenn die Sortirung vollendet ist, dann breitet man jedwede Sorte besonders, auf hölzernen Hurden aus, zupft die Flocken und Haufen auseinander, schlägt sie mit Stöcken, damit der Staub und Schmutz davon abgehen, und hernach wird alles nach dem Lavadero gebracht. Hier sind drey bis vier große Feuerkessel befindlich, wo beständig heißes Wasser in Menge gemacht werden kann. Dicht an dem Platze ist ein großer eingemauerter Kessel oder Ständer angebracht, worin die Wolle sortenweise gehoben wird, und zwar immer so viel, als der Kessel fassen kann, darauf wird heißes Wasser eingelassen. Der Grad der Wärme muß so seyn, daß der Wäscher es an den Händen aushalten kann. Die

auf solche Art in heißes Wasser eingeweichte Wolle wird nun durch die Arbeiter gewaschen, durchs Drücken mit den Händen gereiniget, und so weit gebracht, daß der daran befindliche Schmutz wenigstens erweicht wird.

Nach dieser ersten Verrichtung wird die Wolle von neuem auf Hurden ausgebreitet, damit sie trockne und der Schmutz sich ablöse, den das Wasser abzulösen angefangen hat. Man nimmt auch mit der Hand die gröbsten Klumpen weg, wirft sie auf einen besondern Haufen, und verkauft diesen für Rechnung der armen Seelen im Fegfeuer: denn hier in Spanien mischt sich die Religion und der Aberglaube in alle und jede Geschäfte und Verrichtungen.

Die Hurden, auf die man die Wolle bringt, sind auf den drey bis vier Fuß breiten Zwischenräumen befindlich, welche zwischen den mit Stein ausgelegten Kanälen sind, in die beständig frisches und kaltes Wasser zum Abspühlen eingelassen wird. Ein Mann, der am Eingange des Wasserleiters seinen Stand hat, nimmt die Wolle

auf und wirft sie hinein: sie wird nun von fünf andern wieder aufgefangen, die hinter einander in der Reihe stehen, die Wolle mit den Füßen austreten, und sie einer dem andern zufördern. Weiter hin sind wieder andere Arbeiter, die die Wolle, so wie sie bey ihnen vorbeykommen soll, anhalten, und solche auf die Böschung oder Abdachung einer Mauer werfen, wo das Wasser davon abläuft, und sich in die dabey befindliche Rinne sammelt. Ein Netz, das am Ausflusse des kleinen Wasserleiters vorgespannet ist, hält die Wolle zurück, die den Arbeitern entwischt seyn mag, und vom Strohme mit fortgerissen worden ist.

Wenn die Wolle wohl abgetrocknet ist, dann läßt man sie auf die abhängigen Rasenplätze auslegen; hier bleibt sie vier und nach den Umständen mehrere Tage in der Sonne liegen, bis sie völlig trocken geworden ist. Alsdann packt man sie in Säcke und verfährt sie nach Belieben. Die Anfangsbuchstaben, die man auf den Säcken sieht, bezeichnen die Gattung der Wolle, die darin enthalten ist; außerdem hat auch jedweder Ballen das Zeichen der Cabana, aus

der

der die Wolle geliefert worden. So wird z. E. jeder Ballen der ersten und feinsten Sorte durch die Buchstaben R. F. (reflo-retas), die zweyte durch ein F. (finas), die dritte durch S. (segundas), und die schlechteste durch ein T. (terceras) bedeutend, unterschieden.

Den jährlichen Betrag der ungewaschenen spanischen Wolle kann man, die Anzahl aller Schafe überhaupt auf 13 Millionen angenommen, und auf jedes dieser Thiere im Durchschnitt 5 Pfund Wolle gerechnet, auf 65 Millionen Pfund fetter oder ungewaschener Wolle anschlagen. Wenn man nun annimmt, daß etwas mehr als die Hälfte des Gewichts im Waschen verloren geht, und nach der Reinigung etwa 30 Millionen Pfund übrig bleiben, auch von diesen nach einem Mittelpreise eine Sorte in die andere, den spanischen Quintal von 4 Arobas zu 800 Reales de Vellon im Verkaufspreise rechnet, so giebt dieses Quantum den Real de Vellon zu $2\frac{1}{4}$ fl. hamburger Bankgeld reducirt, eine Summe von 11,250,000 Rthlr. hamburger Bankgeld.

Die Seide nimmt unter Spaniens Erzeugnissen nach der Schafwolle die nächste Stelle ein. Man schätzt die Menge, die davon in den Provinzen, die sich auf diesen Zweig gelegt haben, gewonnen wird, auf beynahe zwey Millionen Pfunde im Durchschnitt. Die Provinz Valencia übertrifft alle die übrigen in Ansehung der Menge, die sie hervorbringt; sie liefert ein Jahr ins andere gerechnet 13 bis 1400,000 Pf. Seide, von welchen beynahe zwey Drittel in den Fabriken der Hauptstadt Valencia und in den der umliegenden Oerter verarbeitet werden, und das übrige nach Katalonien und Sevilla geht. Die Provinzen, welche nebst Valencia Seide zeugen, sind Murcia, Aragonien, Granada, Galicien und Estremadura. Die Ausfuhr der rohen Seide ist gemeiniglich verboten, weil man den inländischen Manufakturen nach Möglichkeit Vorschub geben will, und die zugerichtete geht auch nur sparsam aus dem Reiche, indem die Ausländer wegen der verhältnißmäßig hohen Preise der spanischen Seide selten ihre Rechnung dabey finden, und solche nur beym Mangel anderer Seide verschreiben mögen.

Schlägt

Schlägt man die Totalärndte der Seide in Spanien auf den vorgedachten Fuß an, und rechnet das Pfund nach einem Mittelpreise zu vier Pesos, den Peso zu zwey Mark hamburger Banko, so gibt dies acht Millionen hamburger Bankmark.

Die Stadt Valencia allein hat gegen 4000 Seidenweberstühle ununterbrochen im Gange, die alle Arten glatter, gestreifter und geblümter seidenen und reichen Zeuge, Sammete und dergl. verfertigen, unter dieser Anzahl sind die Stühle zu Halstüchern, Schnupftüchern, Leibgürteln, Bändern, Gazen und Flören noch nicht mit begriffen. Die Zeuge, die man hier webt, können vollkommen mit den Lyoner Fabrikaten den Vergleich aushalten. Indessen werden bey der ungeheuren Menge Gewebe, die dieser Platz liefert, nur wenige außer Landes abgesetzt.

Barzellona hat gegen anderthalb tausend Seidenweberstühle, die für beständig im Gange sind, und insonderheit eine außerordentliche Menge Hals- und Schnupftücher zum Handel liefern.

Unter den übrigen Zweigen der spanischen Produkte sind Wein, Brantwein, Zitronen, Pomeranzen, Baumöl, Rosinen, Feigen, Mandeln, Haselnüsse, Korkholz, Soda oder Barilla, Seesalz und Schmack die beträchtlichsten. Sie geben insonderheit für die östlichen und südlichen Küsten Spaniens einen wichtigen Exporthandel. Spanien gewinnt in dem Innern des Reichs alle ordinaire Weine, die zur Consumtion erfodert werden. Wenn man hier zum Ackerbau mehr aufmunterte, würde das Land auch so viel Getraide bauen, daß davon ausgefühet werden könnte. Jetzt schon, wo doch der Ackerbau der Spanier noch weit von seiner Vollkommenheit entfernt ist, ärndten manche Provinzen des Reichs, z. E. Andalusien und Altkastilien, mehr Getraide ein, als sie selbst verbrauchen; aber die Beschwernisse, die hier dem innern Transporte im Wege sind, machen diese Fruchtbarkeit dem übrigen Theile des Königreichs fast unnütz, und das Land muß manchmal die Ausländer um Zufuhr bitten, wenn verschiedene von seinen Provinzen Ueberfluß haben. Ueberdem ist hier in Ansehung des Getraidehandels kein gewisser Satz angenom-

nommen, und es wird dem Ackerbauer keine Aufmunterung gegeben. Die periodischen Wanderungen der Schafe, die der Mesta verliehenen Privilegien u. s. w. nöthigen den Landmann, daß er seine Aecker und Felder zu jeder Zeit offen halten muß, und machen, daß diese nach dem Tage der Aernde bis zur Zeit, wo er sie wieder besäet, weniger dem Eigenthümer als dem Publiko zugehören. Auch kann hier der Landmann auf keinen sichern Absatz seines etwaigen Ueberflusses an Getraide Rechnung machen. Bis zur Zeit der heutigen Regierung ist die Ausfuhr des Korns in Spanien beynahe ununterbrochen verbothen, und der Preis des Getraides immer nach der Taxe bestimmt gewesen. Endlich wurde man gewahr, daß diese Maasregel falsch wär, und gieng davon ab. Hr. von Campomanes, der zu der Zeit die Stelle des Fiskals beym Rathe von Kastilien bekleidete, hatte die Schädlichkeit dieser Einrichtung schon lange eingesehen, aber auch niemand außer ihm hatte sie bemerkt. Es gelang ihm den König ebenfalls davon zu überzeugen, und nun konnte er es so weit bringen, daß dem Zweige der Zwang, dem er so

lange

lange unterworfen gewesen war, abgenommen wurde. Im Jahre 1765 wurde kraft eines königl. Befehls bekannt gemacht, daß hinfort der Getraidehandel im Innern des Reichs völlig frey, und jedem erlaubt seyn sollte Magazine von Kornarten anzulegen; doch sollten diese Vorrathshäuser publik seyn, und man in dringenden Fällen des Mangels daselbst Getraide zum Marktpreise herausholen dürfen. Die Leute sollten Erlaubniß haben Korn auszuführen, wenn diese Waare drey Markttage hinter einander einen gewissen Preis behauptet hätte; man sollte Getraide von auswärts einführen dürfen, und solches bis auf sechs Meilen weit ins Land hinein in die Magazine aufschütten lassen; doch sollte es keinem erlaubt seyn, das Getraide tiefer ins Land hinein zu führen, es wär dann, daß auf drey hinter einander folgenden Märkten das Getraide den Preis nicht überstiegen habe, welchen es gelten muß, wenn es ausgeführt werden darf. Auf die Vorstellungen einiger unter den Provinzen wurden die vorgedachten Maasregeln in manchen Stücken abgeändert. 1769 wurde die Getraideausfuhr gänzlich verboten. Im Monat

Fe-

Februar 1783 aber wurde die Verordnung von 1765 ihrem ganzen Inhalte nach wieder hergestellt.

Alle diese Abwechselungen sind allerdings nur fähig die Furchtsamkeit und natürliche Trägheit des Landmannes und Getraidebauers zu nähren. Wollte man ihn aufmuntern seine Ländereyen bestmöglichst anzubauen, so müßte das Gesetz über den Getraidehandel auf festem Fuße stehen, und genau beobachtet werden. Denn z. E. die Verordnung, wonach die Ausfuhr erlaubt ist, wird unaufhörlich durch den Eigensinn, oder die Habsucht der Aleades, oder Befehlshaber an den Gränzen vereitelt; und wenn auch nichts der Anwendung des Gesetzes im Wege steht (und dieser Fall ist selten, denn das Korn gilt fast immer über den Preis, den die Verordnung bestimmt hat), so giebt es der Formalitäten noch viele, die beobachtet werden müssen, ehe die Ausfuhr bewerkstelliget werden darf. Die Ausfuhr ist folglich im Allgemeinen selten, und nichts weniger als von Belang durch die Kanäle, die das Gesetz authorisirt. Die langsame, mühselige und

mit

mit Kosten verknüpfte Art, wie die Transporte in Spanien geschehen, verhindert allein, daß nicht so viel Korn durch Schleichwege aus dem Reiche gehet, als viele sich vorstellen mögen, die jenen Umstand nicht in Betrachtung gezogen haben. Die Geringheit der spanischen Getraideausfuhr muß man also lediglich der gewöhnlichen Knappheit der Aerndten in diesem Lande beymessen; so viel ist gewiß, daß Galizien und Asturien sehr oft Korn aus der Fremde empfangen, obschon das gemeine Volk da viel Mais oder türkisches Korn verbraucht; ferner, daß Biscaja Getraide aus Alava, Navarra und Arragonien kommen läßt, und auch zuweilen aus der Fremde durch den Kanal von St. Sebastian. Die ganze östliche Küste Spaniens hat insgemein Mangel an Kornwaaren, und das Königreich Valencia läßt sich aus der Fremde Getraide zuschicken, wenn die Provinz Mancha, die sonst gewöhnlich immer daran Ueberfluß hat, nichts abgeben kann. Endlich sogar Andalusien hat bey aller seiner Fruchtbarkeit doch nicht selten fremder Zufuhr nöthig, und importirt Getraide aus dem Auslande durch die Hafen von Cadix

und Mallaga. Nur allein nach der Seite von Portugall zu, ließ sich die Getraide-ausfuhr mit Vortheil bewerkstelligen. Dieses Reich ärndtet niemalen Korn in hinlänglicher Menge, und die Provinzen Spaniens, die ihm am nächsten liegen, können diesen Artikel in reichlichem Maaße anbauen.

Spanien hat vorzüglich in Altkastilien Ueberfluß an Getraide, und dieser wird über St. Ander und durch einige daherum befindliche Häfen von Galizien, nach Asturien, Andalusien, ja sogar nach Frankreich exportirt. Dies war der Fall im J. 1782 und 83, als die südlichen von Frankreichs Provinzen mit Hungersnoth bedrohet waren. Auch diese Ausfuhr wird nur trotz der Vorurtheile, die in Altkastilien sehr tief eingewurzelt sind, bewerkstelliget. Diese Vourtheile sollten völlig aufhören, nachdem die Erfahrung unmittelbar nach der Verordnung vom J. 1765 gezeigt hat, daß in den Provinzen des Reichs die Aerndten fast um ein Drittel mehr ausgegeben haben.

Ungefehr um eben diese Zeit hat die Regierung noch eine andere Maasregel zur Aufmun-

munterung des Getraidebaues damit genommen, daß sie die sogenannten Positos anlegen lassen. Dies sind Speicher oder Getraide-Vorrathshäuser, die man in mehr als 5000 Städten, Flecken und Dörfern im Reiche aufgeführt hat; die Absicht ist dabey gewesen, das Getraide, dies unumgänglich nothwendige Nahrungsmittel des Volkes, gegen alle Zufälle zu sichern, und sogar allen Besorgnissen vorzubeugen, welche bey einer so bedenklichen und wichtigen Sache oft den wirklichen und vorhandenen Nothdürften gleich zu achten sind. Wenn man einen von solchen Positos an irgend einem Orte anlegen will, so verbindet da die Ortsobrigkeit (Ayuntamiento) einen jeden Einwohner oder Eingesessenen, der Ackerland entweder zu eigen oder auf Pacht besitzt, dahin eine gewisse der Größe des Grundstückes und seinem Ertrage angemessene Anzahl Fanegas (ein Maaß Getraide, das 2881 französische Kubikzoll fasset, und von dem 55 solcher Maaße eine hamburger Last geben) zu liefern. Im folgenden Jahre bekömmt der Mann so viel wieder aus dem Speicher zurück, und legt nach vollbrachter Aerndte abermals eine etwas stär-

kere

kere Menge neuen Korns hinein, und fährt auf diese Weise fort, bis durch die Summe aller dieser Ueberschüsse, die man erreces nennt, endlich das Vorrathshaus zur Genüge angefüllet worden ist. Aber dieser Zeitpunkt wird nach Willkühr der habgierigen Aufseher verschoben, und es giebt nur wenig solcher Positos in Spanien, wo sich die Verwalter nicht auf Kosten des gemeinen und ärmern Volkes bereichern. Zum Glücke ist jetzt dieser Zweig der Administration unter der Oberaufsicht eines sehr wachsamen Ministers, des Grafen von Florida-Blanca, der sich es sehr angelegen seyn läßt, alle Mißbräuche, die sich hier eingeschlichen haben, zu unterdrücken, und die Positos auf ihre ursprüngliche Bestimmung zurück zu bringen, das heißt, alles so einzurichten, damit diese Stiftungen und Anstalten zur Aufmunterung und Unterstützung des Ackerbauers dienen, auch allenfalls der Ueberschuß dazu angewandt werde, denjenigen unter die Arme zu greifen, welchen es an Saatkorn fehlt. Diese öffentlichen Getraidemagazine, welche in Rücksicht aufs Praktische den Armen lästig sind, und den Wohlhabenden zur Zeit des Man-

gels

gels keine sonderliche Hülfe gewähren, muß man aber nicht mit den Kornhäusern verwechseln, die an vielen Orten im Reiche aus milder wohlthätiger Liebe des Nächsten gestiftet worden sind, und aus welchen unvermögenden, durch Wetterschaden oder ähnliche Unfälle zurückgesetzten Landwirthen das zur Bestellung ihrer Aecker erfoderliche Saatkorn geliefert wird. Außer diesen giebt es auch noch, z. B. zu Valenza und Mallaga wohlthätige Einrichtungen ähnlicher Art, die zu ihrem Zwecke die Unterstützung des Landbaues haben. Diese frommen Stiftungen, oder wie man sie hier heißt, Erarios, sind auf den Fuß eingerichtet, daß von ihren Kapitalien den Ackerbesitzern Vorschüsse an baarem Gelde, aber doch nur auf ein Jahr geschehen. Diese Kapitalien sind vom Ertrage der sogenannten Spolios y vacantes zusammengebracht.

Uebrigens sind sowohl die Erlaubniß der Getraideausfuhr, als die Anlegung der Positos, so wie tausend ähnliche Hülfsmittel, im Grunde immer nur Scheinkuren, die den Sitz des Uebels nicht zerstöhren. Das Uebel wird so lange im Staats-

kör-

körper fortdauren, und der Ackerbau in Spanien auf schwachem Fuße bleiben, so lange man es nicht dahin bringt, den innern Umlauf durch Anlegung bequemer Landstraßen und Wege, die in jeder Jahrszeit zu befahren sind, und vor allen durch Grabung schiffbarer Kanäle, durch Vervollkommung und Erleichterung der Fahrt auf den Flüssen des Landes, zu erleichtern; doch ist wahr, daß seit einigen Jahren die spanische Staatsadministration in allem Ernste angefangen hat, diese beyden Punkte zu beherzigen.

Mittlerweile bis diese Bemühungen so weit gediehen sind, daß die innern Gegenden des Reichs belebt und in Flor gebracht werden, siehet man da weiter kein Verkehr als mit Weinen und Baumöl, welche beyde Artikel in Schläuchen auf dem Rücken der Esel oder Maulthiere aus einer Provinz in die andere transportirt werden; wie auch den Handel mit Getraide, das ebenfalls nur allein mit Lastthieren aus einer Gegend, die Ueberfluß hat, nach einer andern, wo Mangel daran ist, fortgeschafft wird; ferner den Transport der Wolle, welche aus

den

den Cabannas oder Lavaderos, die in beyden Kastilien zerstreut sind, herausgeholt wird, und den Weg nach Bilbao, St. Ander und andern Häfen an der nördlichen Küste nimmt. Die Materialien, welche die Fabriken zu ihren Arbeiten brauchen, die Waaren, welche von den Gränzörtern und Häfen des Reichs, nach den innern Gegenden zugehen, werden fast immer durch denselben Kanal (die Lastthiere), der bekanntlich langsam, folglich mit größern Kosten verknüpft ist, fortgebracht. Hr. de la Nuere hat in seinem schönen Werke: sur l'Economie dans les travaux publics, berechnet, daß der Unterschied im Preise des Gütertransports zu Wasser zu dem der Landfuhren, und zwar, wenn man die am best bestellten Straßen in Anschlag bringt, sich wie eins zu hundert und fünfzig verhalte. Man urtheile nun, wie viel auf diesen Fuß Spanien gewinnen wird, wenn es alle die Kanäle zur Vollendung bringt, die entweder schon angefangen worden sind, oder wozu man wenigstens den Plan entworfen hat. Wenn die Regierung unter der Zeit nur fortfährt sich damit zu beschäftigen, wie sie jetzt angefangen

hat, nämlich die höckerigten und steilen Wege in den Gebirgsgegenden fahrbar zu machen, so wird man wenigstens allgemeiner die Fuhrwagen statt der Lastthiere gebrauchen können, und dadurch ein Ansehnliches am Transportlohne ersparen.

In der Schiffahrt an den Küsten und von einem Hafen des Landes zum andern ist man in Spanien auch nicht weiter vorwärts, als beym Landtransporte. Wenn wir die Fahrzeuge der Katalonier und Biskajer abrechnen, so ist die Fahrt an den Küsten und von einem Hafen des Landes zum andern fast völlig in den Händen der Franzosen, Engländer und Holländer, drey Nationen, welche vor den Spaniern bey der Schiffahrt die Vortheile voraus haben, daß sie thätiger sind, das Manövriren besser verstehen, mit wenigern Kosten fahren, und auf ihren Schiffen weniger Mannschaft brauchen. Was Spanien bisher gezwungen hat, die Besatzungen auf seinen Schiffen zu verstärken, ist dessen unaufhörlicher Krieg mit den barbarischen Mächten, und dieser Umstand ist nebenbey auch Ursache, daß man die unter spanischer Flagge fah-

ren-

renden Schiffe der größern Gefahr wegen, wo man anderer Mächte Schiffe haben kann, nicht gerne gebraucht, indem auch die Assuradör auf spanische Gefäße nur zu höheren Prämien zeichnen wollen. Das jetzige Ministerium sucht dieses Hinderniß, das der spanischen Schiffahrt im mittelländischen Meere stark entgegen ist, aus dem Wege zu räumen. Der Friede, den es vor einigen Jahren mit zweyen von den afrikanischen Mächten geschlossen hat, ist ohne Zweifel eine Folge des neuen Systems, welches zu gleicher Zeit auf die Beförderung des Ackerbaues, des Gewerbfleißes und der Schiffahrt im Reiche abzweckt. Das spanische Ministerium hat eingesehen, daß diese drey Gegenstände durch unauflösliche Bande mit einander zusammen hangen, und ist daher von den ausschließenden Grundsätzen abgegangen, die seine Vorgänger hegten, und wo man nur einen Zweig immer auf Kosten des andern begünstigte; es hat erkannt, daß, wenn Spaniens Uebel gehoben werden sollen, alle drey von den vorgedachten Fächern einander behülfliche Hand reichen müssen. Umsonst hätte es da zum Anbau der Produkte und zur Verarbeitung

tung des im Lande erzeugten Stoffs aufgemuntert, wenn nicht zugleich darauf Bedacht genommen würde, den Umlauf und Vertrieb durch bequemere Straßen und Anlegung schiffbarer Kanäle zu erleichtern, und der Ausfuhr der inländischen Erzeugnisse dadurch Vorschub zu thun, daß die spanische Schiffahrt mehr gesichert und mit geringern Kosten betrieben würde. Wenn dieser weitschichtige und wohl ausgedachte Plan einst nach seinem ganzen Umfange ausgeführt wird, dann wird Spanien in Ansehung seines auswärtigen Handels eine viel vortheilhaftere Rolle spielen, als noch jetzt der Fall ist. Man kann sich von diesem letztern, nämlich von der passiven Lage in Betracht des auswärtigen Kommerzes durch eine noch so flüchtige Uebersicht der Küsten dieses Reichs gar leicht überzeugen.

Die Küste von Katalonien verdient zuerst eine Ausnahme. Ihre Bewohner trifft durchaus von den Vorwürfen, die die übrigen Spanier ihrer Trägheit wegen von den Ausländern hören müssen. Wenn der Fremde dies wohl angebauete Land durchreiset, da siehet, daß es allenthalben mit

Manufakturen jeder Art angefüllt ist, so wird es ihm schwer zu glauben, daß er hier auf spanischem Grunde und Boden sich befinde.

Der Hafen von Barzellona führt eine große Menge roher und verarbeiteter Produkte aus. Die Fabriken und Manufakturen dieses Platzes bestehen in seidenen und baumwollenen Zeugen, deren hier jährlich ein paarmal hundert tausend Stück verfertiget werden, in seidenen Halstüchern, und Taschentüchern, wovon hier jährlich auf eine Million Stück gewebt werden sollen, in Kanten auf flandrische Art, groben Tüchern und dergl. Artikeln. Man rechnet, daß allein mit Spitzenklöppeln über 2000 Frauensleute in den Städten und Dörfern, Barzellona gegen Osten liegend, sich beschäftigen.

Unter den Produkten verdienen die Weine und Brantweine die ersten Stellen. Unter den feinen rothen Weinen zeichnen sich aus die von Mataro, Tega, Llega, Calafell, Vendrelle, Campo de Tarragona und Montplaisir; unter den weissen Weinen

die von Sitges, Ribas, Montplaiſir, Valls, Llança, la Selva und Cadaguez. Alle dieſe Weingewächſe fallen in Katalonien, welche Provinz einen außerordentlich ſtarken Weinbau treibt, und Weine in groſſer Menge hervorbringt, die nach Galizien, Aſturien, Andaluſien, dem Norden in Europa, dem ſpaniſchen Amerika ausgeführt, und auch zum Bedürfniß der ſpaniſchen Marine verbraucht werden.

Brantwein macht man hier von allen verſchiedeneu Graden der Stärke, außerdem was hievon im Innern des Reiches verbraucht wird, oder nach den ſpaniſchen Kolonien geht, werden auch noch jährlichs 13 bis 14000 Pipen, jedwede zu 60 Veltes in die Fremde verfahren, nemlich gegen 3000 Pipen Brantwein nach der Oelprobe und holländiſchen Probe, nach Holland, 6000 Pipen nach den engliſchen Inſeln Yerſey und Guernſey, die Waare nach holländiſcher Probe; anderthalb tauſend Pipen nach Roscoff in Bretagne, allwo die engliſchen Schleichhändler hinkommen, und ſich mit dieſem Artikel zu verſorgen pflegen, tauſend Pipen nach Hamburg und

Bremen; und endlich 1800 Pipen nach Normandie und Picardie, und nach verschiedenen französischen Häfen, insonderheit Boulogne, Calais und Dünkirchen.

Außer der Ausfuhr, welche die bevorstehenden Artikel veranlassen, exportirt man auch von Barzellona noch: Weingeist oder Spiritus, mit $\frac{1}{3}$ oder $\frac{3}{5}$ Wasser, rohe Häute aus Amerika, wollene Bettdecken, seidene Tücher, schwarze und weisse Halstücher und Halsbinden, feinen Kork in Tafeln, spanischen Krapp zu Pulver gemahlet, trockene Rosinen, Haselnüsse, Mandeln in Schaalen und außer Schaalen, Salicor und Soda, Seife und dergl.

Wenn man beurtheilen will, wie stark der Antheil sey, den die Katalonier an dem auswärtigen Handel nehmen, darf man nur die Schiffahrtslisten von Barzellona in Betracht ziehen.

Im J. 1784 wurden von Barzellona nach dem spanischen Amerika ausgeführt an einheimischen Waaren und Produkten für 12,263,177 Reales de Vellon. An frem-

den Waaren 2,124,064 Real. de Vellon. Hingegen der Werth der Einfuhren betrug an Gold, Silber und Edelsteinen: 10,214,060 Reales de Vellon. an Waaren 9,123,820.

Im J. 1785 waren in diesem Hafen eingelaufen 905 Schiffe, nämlich

452 spanische
110 französische
68 dänische
50 neapolitanische
30 holländische
36 genuesische
22 venezianische
18 englische u. s. w.

Im J. 1786 kamen in demselben 1058 Schiffe an, worunter sich befanden:

640 spanische
133 französische
96 englische
54 dänische
37 holländische
27 neapolitanische
26 schwedische u. s. w.

Die Einfuhren nach Barzellona bestehen in unterschiedlichen französischen Manu-

nufakturwaaren, besonders Zeugen aus den Fabriken zu Lyon, weil diese dieselbe Breite und äußere Form wie die spanischen Gewebe haben, und also leicht dafür ausgegeben werden können; in verschiedenen Sorten Leinwand, besonders solchen, die gedruckt werden können, in Krahm-, Eisen-, und Metallwaaren mancherley Art, Waitzen aus Zeeland, von Ancona, aus Languedok, Bretagne, Normandie, der Lombardey, Toskana, Amerika, von Triest, und auch aus den Häfen an der Ostsee; in hartem Getraide aus Sicilien, von Volo, Salonichi und andern Orten in der Türkey; in Roggen, kleinen Pferdebohnen, weissen Bohnen, Gerste, Eichenstabholz, Waitzenmehl; Reiß aus der Levante, Lombardey und aus Karolina; in gelben Wachs von der barbarischen Küste, aus Amerika und von Danzig; in Hanf, Eisen in Stangen und schwarzen Blechen, Stahl, Blattkupfer, Rosettkupfer und Kesseln, Stockfisch, Klippfisch, Butter und dergl.

Man merke, daß alles, was faßonirt ist, z. E. Hüte, Hauben, Kopfzeuge, Deshabillés für Damen, gestickte Kleider,

künst-

künstliche Blumen, fertige Kleidungsstücke und dergl. hier nicht auf ordentlichem Wege eingeführt werden darf. Allein die Schleichhändler kehren sich ans Verboth nicht, und schwärzen eine Menge dieser Artikel, wie auch seidene Strümpfe von Nimes, französische Zeuge von Baumwolle u. s. w. ein.

Stockfisch und Klippfisch sind ein Artikel, für den Spanien jährlich noch gegen 3 Millionen Pesos an England entrichtet. Auch aus Norwegen wird häufig Klippfisch nach Barzellona gebracht. Das Salz zum Einsalzen dieser Fische holen die Engländer von Setubal und besonders von Alicante; hier laden sie es meistentheils als Ballast, und fahren damit nach Neufoundland.

Alle Versuche, die Spanien bisher gemacht hat, an die Stelle der englischen Morue einen ähnlichen Fisch zu setzen, der an den Küsten von Biscaja und Asturien häufig vorhanden ist, haben keinen Erfolg gehabt, da die Leute einmal zu sehr an der ausländischen Waare hängen.

Die

Die übrigen Häfen in Katalonien sind ungefähr in derselben Lage wie Barzellona. Tarragona und die Häfen in der Nachbarschaft empfangen überdem einige Lebensmittel und führen trockene Früchte aus. Tortosa führt Getraide aus oder ein, nachdem die Aerndte in Arragonien und Katalonien ergiebig oder knapp gewesen ist; aber aus diesem Hafen geht eine Menge Sodaasche nach der Fremde.

Die Häfen an der Küste von Valencia treiben auch einen großen Handel, der aber hauptsächlich zum Vortheile Frankreichs ausschlägt.

Valencia hat schöne Produkte, und die Hauptstadt viele Manufakturen, von welchen einige einen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht haben.

Die Produkte bestehen in Seide, Wolle, Weinen und Brantwein, Baumöl, Rosinen, Feigen, Mandeln, Soda, Kümmel, Anis und dergl.

Die Einfuhren aus Frankreich in Leinwand von Laval, Mayenne, Senlis, Troyes,

yes, Kurtrik und Valenciennes, in Crées-leinen, Hausleinen für eine große Summe überhaupt; in Kammlotten und Baraka-nen verschiedener Gattung aus den Fabri-ken zu Amiens und Ryssel; in Plüschen, baumwollenen Sammeten, Etaminen u. s. w. von Rouan, Mans und Rheims; Ser-schen und ähnlichen Zeugen von Nimes; Zeugen, Galonen und Tressen von Lyon, und allen Arten Krahm- und Quincaille-riewaaren.

Die Ausfuhren von Valencia begrei-fen alle Erzeugnisse der Provinz, und einen Theil der wichtigen Fabrikate, die die vielen Manufakturen in der Hauptstadt liefern.

Diese letztern bestehen in seidenen Ge-weben aller Art, hauptsächlich in glatten, gestreiften, geblümten und faßonirten Zeu-gen, Schnupftüchern, Leibgürteln, Bän-dern, Gazen und Flören, Tüchern und Fliesen.

Die Seide wird im ganzen Lande au-ßerordentlich stark gewonnen. Die Samm-lung steigt auch in gemeinen Jahren auf

13 bis 1,400,000 Pfund, die beynahe einer Million französischer Markpfunde gleich zu schätzen sind. Von der Anwendung dieser Seide haben wir schon oben erwähnt.

Mit Wolle wird zu Valencia ein ungemein wichtiger Handel getrieben. Außer der Wolle von Gandia, Denia und Segorbe, welche Städte in der Nähe um Valencia liegen, und deren Produkt stark nach Marseille und Cette verschifft wird, ziehen auch die hiesigen Wollhändler große Partheyen Wolle aus Aragonien und Kastilien, von welchen hernach der größte Theil nach Marseille, Cette, Rouen, Havre de Grace u. s. w. wieder verladen wird.

Die Reisärndte in der Provinz wird auf 140,000 Cargas geschätzt.

Baumöl gewinnt man im Durchschnitt jährlich über 100,000 Cantaras, auch die hiesigen Oliven werden häufig verschickt.

Mandeln giebt Valencia gegen 10,000 Cantaras.

Ueberhaupt gwinnt man in der Provinz für ein Paar Millionen Pesos an Baum- und Erdfrüchten allerley Art.

Die Weinlese allein wird auf eine Million im Werthe angeschlagen. Valencia giebt den bekannten weissen und rothen Alicantenwein, den Tinto de Alicante, den Benicarlo, einen gedeckten rothen Wein, welcher häufig nach Cette und Bordeaux geht, und da zum Verschneiden der leichtern Franzweine angewandt wird. Die Stadt Valencia allein führt in gemeinen Jahren 6000 Pipen, beynahe die Hälfte hievon geht nach Cadiz, und wird von da nach Amerika weiter verschifft; die andere Hälfte schickt man nach Calais, Dünkirchen und Holland. Der Valencische ist von sehr guter Art, und geht in Menge nach auswärts.

Rosinen werden jährlich gegen 50,000 Cantaras von Valencia, Denia und Alicante verschifft.

Alicante treibt in Rücksicht auf Spaniens Schiffahrt ein minder passives Kommerz

merz. Im Jahre 1785 liefen hier ein 874 Schiffe, unter welchen 396 spanische
121 französische
77 holländische
75 englische
74 schwedische

Von den spanischen Schiffen, die hier einkommen, sind die meisten aus Katalonien. Die hiesigen Importen bestehen in französischen, schlesischen und schweitzerischen Leinwanden, französischen Kamlotten und einigen französischen wollenen Zeugen, in Morue von französischer Fischerey, von welchem Artikel hier jährlich 6 bis 7000 Quintales abgesetzt werden.

Die Ausfuhren in Alicanten und Tintowein, Wolle, Brantwein, Soda, Baumöl, Mandeln, Rosinen, Feigen, Oliven, Kappern, Seife, Kümmel, Safran.

Zu Carthagena sind es die Engländer, Holländer und Neapolitaner, die Waaren aller Art dahin bringen, und Seide, Wolle, Esparto und Soda zurückladen.

Al-

Aluceria ist ein kleiner Hafen in Granada, nach welchem die Franzosen den stärksten Handel treiben. Sie bringen dahin ihre Fabrikwaaren, und nehmen zurück Bley, Esparto und Soda.

Von Velez, Mallaga und Marbella werden an 200,000 Arrobas Rosinen, 5000 Kisten Zitronen und Pomeranzen, und einige tausend Fässer Wein verladen.

Mallaga treibt zwar einen sehr ansehnlichen Handel, wovon der Vortheil fast gänzlich auf spanischer Seite sich befindet, allein Spaniens Schiffahrt stiftet er nur wenig Nutzen, wie man aus den Listen von 1783 und 85 ersieht.

1783 sind hier eingelaufen 696 Schiffe, worunter nur 82 spanische, aber 120 französische 110 englische, 86 schwedische, 85 dänische, 46 holländische, 38 venezianische, 34 portugiesische, 33 genuesische, 28 neapolitanische, 20 ragusische u. s. w. 1784 kamen ein 934 Schiffe, worunter 129 spanische, 186 französische, 206 englische, 90 schwedische und 71 holländische. 1785 in

allem

allem 804 Schiffe, unter welchen 197 Nationalschiffe, 178 englische und 110 französische gewesen.

Die Engländer, die hier die Oberhand haben, bringen hier viele Wollenwaaren, und Quincaillerieartikel; die Hamburger Leinen und Krahmwaaren, die Holländer Gewürze, Kanten und Zwirnbänder; diese Nationen und die in Norden von Europa und Italien führen von Malaga jährlich im Durchschnitte für drittehalb Millionen Pesos an Tinto-Ximenes und Sekt, Weinen, Früchten, Sumach oder Schmack, Baumöl, Anchovis, Oliven, Zitron- und Pomeranzschaalen, Rosmarin u. dergl. weg.

Hierunter sind gegen 10,000 Pipen Oel, 500 Fässer lange Mandeln, 10 bis 12000 Kisten Zitronen und Pommeranzen, 25 bis 30,000 Cantaras Rosinen, 20 bis 24000 Boot Wein. Alles, was hingegen die vorgedachten fremden Nationen hier einbringen, beträgt im Werthe nicht über anderthalb Millionen Pesos.

Die Balance würde noch merklicher auf Mallaga's Seite ausschlagen, wenn die

Seide

Seide und Wolle, welche im Königreiche Granada gewonnen werden, durch diesen Hafen ausgeführt werden sollten; aber beyde Artikel werden im Lande selbst verarbeitet. Im Jahre 1784 berechnete man die aus Mallaga nach dem spanischen Amerika gesandten spanischen Waaren auf 19,637,965 Reales de Vellon, und die fremden nur auf 1,430,109 Reales de Vellon im Werthe.

Cadix, das, ehe der Handel nach dem spanischen Amerika mehreren Seehäfen freygegeben worden ist, der Mittelpunkt dieses außerordentlich beträchtlichen und gewinnreichen Verkehrs war, und auch jetzt noch großen Antheil daran nimmt, giebt den überzeugendsten Beweis, wie sehr es noch der Schiffahrt der Spanier an Aktivität gebricht.

Dies kann man mit einem Blicke aus dem Verhältnisse ersehen, welches hier die Schiffahrt der Nationalen gegen die Fremden in den Jahren 1783 und 85 gehabt hat. In jenem liefen in die Bay 959 Nationalschiffe 204

Fran-

Französische 125
Portugiesische 154
Englische 88
Dänische 76
Schwedische 71
Holländische 44
Kaiserliche 35

und in diesem letztern 1194 Schiffe ein, unter denen Nationalschiffe 318

Französische 180
Portugiesische 75
Englische 231
Dänische 99
Schwedische 83
Holländische 43
Kaiserliche 34 u. s. w. sich befanden.

Im J. 1784 betrug die Ausfuhr der aus diesem Hafen nach dem spanischen Amerika geschickten inländischen Waaren 143,891,263 Reales de Vellon, und die der fremden 218,253,107 Reales de Vellon.

Die Einfuhren hingegen an Golde, Silber und edeln Steinen 829,716,470 R.d.V. an Waaren 299,075,708 —

Im

Im Jahre 1785 betrug der Werth der von Cadix nach dem spanischen Amerika ausgeführten inländischen Waaren 267,600,710
der Werth der fremden " 400,172,243
Reales de Vellon. Die Importen in eben diesem Jahre betrugen dagegen an baarem Gelde, Metall und Edelsteinen 738,258,591
an Waaren " 330,606,627
Reales de Vellon.

Die in der Nähe von Cadix befindlichen kleinern Häfen san Lucas und Porto Sta. Maria geben nach Verhältniß den Nationalschiffen eben so wenig zu thun.

Geht man von der Andalusischen Küste nach der nördlichen spanischen Seeküste über, so sieht man da die Franzosen, Engländer und Holländer im Besitze des ganzen Handels, welcher durch die Häfen dieser Gegend, nämlich Vigos, Ferrol und Corunna getrieben wird. Dieser besteht auch fast ganz in Einfuhren, denn die Sardellen, das Vieh und die gemeinen Leinen, welche die einzigen Artikel sind, die Galizien ausführen kann, gehen auf die Bezahlung seiner Verkehrsbalance mit den benachbarten

Provinzen. Corunna hat der jetzigen Regierung einen kleinen Ausfuhrzweig zu danken, den es nun nach dem spanischen Amerika durch die Packetböte treibt, welche von hier alle Monate regelmäßig nach der Havanna und alle zwey Monate nach Buenos-Ayres abgefertiget werden. Es waren solcher Packetböte 18 vorhanden, als der letztere Seekrieg ausbrach; hierauf fielen ihrer viele in Feindes Hände, wurden aber in der Folge durch andere wieder ersetzt. Der Transport der Ballen und Waaren colli, und die Ueberfahrt der Passagiere ist der Hauptzweck bey dieser Einrichtung gewesen; aber nebenbey giebt sie doch auch Gelegenheit, daß die Erzeugnisse von Galizien Absatz finden. Diese Schiffahrt beschäftiget gegen 1000 Seeleute, und hat schon so viel bewirkt, daß das ganze umliegende Land ein lebhafteres Ansehn bekommen hat.

Die Küste von Asturien besitzt nicht weniger als 18 Häfen, die aber kaum ihren Namen nach bey der Handlung bekannt sind. Die Holländer treiben da fast ganz allein Verkehr. Kurz vor dem letztern

Krie-

Kriege hatten die Engländer und Franzosen, die durch die vorhergegangenen Kriege verscheucht worden waren, wieder angefangen diese Häfen zu befahren, und Leinwand, Wollenwaaren und Quincaillerieartikel zugebracht. Indessen sind hier doch einige Nationalfahrzeuge vorhanden, welche nach Frankreich und England schiffen, und von dort einholen, was der Provinz von Zeit zu Zeit mangelt. Seit nun ein freyer Handel der spanischen Häfen mit dem Kolonielande statt gefunden, hat Gijon, der vornehmste unter den Häfen an dieser Küste, auch angefangen einige Thätigkeit zu zeigen.

Das an Asturien anliegende Land hat den Namen Montanas de Burgos, und ist eine unter Spaniens Landschaften, die der Hülfsquellen am meisten entbehren muß. Die Regierung hat hierauf auch Rücksicht genommen, indem sie den Einwohnern die Erlaubniß gegeben, die zum Unterhalte des Lebens nothwendigen Bedürfnisse frey von allen Gebühren einzuführen. Man hat aber in anderm Betracht hernach die Vergünstigung zu bereuen Ursache gehabt, denn

die Einwohner führen unter dieser Decke alle Arten ausländischer Waaren durch die Häfen an der Küste ein. Indessen hat man Maasregeln getroffen, die diesem Mißbrauche steuren sollen. St. Ander ist der vornehmste unter den Häfen an dieser privilegirten Küste; im J. 1784 waren hier eingelaufen 688 Schiffe, unter welchen sich 562 spanische befanden; 1785 zählte man deren überhaupt 741, worunter 597 Nationalschiffe, 83 französische, 18 englische, 11 holländische und 10 portugiesische gewesen.

Im J. 1784 wurden aus diesem Hafen nach dem spanischen Amerika verschifft an spanischen Waaren und Produkten für 3,671,501 Reales de Vellon, und an fremden Erzeugnissen für 9,017,374 Reales de Vellon.

Die Einfuhr hingegen nach diesem Hafen aus dem spanischen Amerika betrug an Gold, Silber und Edelsteinen 4,084,340
Waaren aller Art 10,097,400
Reales de Vellon.

St. Ander empfängt durch die französischen Schiffe eine Menge allerley Waaren,

ren, der die umliegende Landschaft zur Konsumtion bedarf, und diese Schiffe befrachten sich zurück mit spanischer Wolle für Frankreichs Manufakturen, auch wohl mit Korn, welches sie den andern spanischen Provinzen zubringen, zuweilen sogar nach Frankreich führen. Die Engländer führen dieselben Artikel aus, und bringen Stockfisch und Klippfisch, Thran und dergleichen her. Die Einrichtung eines freyen Handels nach dem spanischen Amerika hat auch hier angefangen, eine größere Thätigkeit in der Nationalschiffahrt hervor zu bringen. Die Häfen in der Nähe, als Suances, Comillas, San Vicente de la Barquera treiben die Fahrt an den Küsten mit einer Anzahl inländischer Barken.

Santona, das einen sehr guten Hafen hat, schickt einige Fahrzeuge, die mit Kastanien beladen sind, nach Holland, und einige Ladungen Zitronen nach Frankreich. Die vorgedachte Küste stößt an die von Biscaja, welches unter allen spanischen Provinzen nach Katalonien den aktivesten Handel und die lebhafteste Schiffahrt treibt. Die vornehmsten Häfen dieser Küste, nämlich

lich Bilbao, Passage und San Sebastian werden von englischen, französischen und holländischen Schiffen stark besucht, die hier allerley Industrieerzeugnisse aus ihren Ländern einbringen, und Wolle, Eisen, Stahl, Safran, Kastanien, Anker und dergl. zurückladen. Aber die Einwohner von Biscaja bleiben bey diesem Verkehr keine passive Zuschauer; sie versorgen großentheils die Landeinwärts gelegenen Provinzen des Reichs mit fremden Waaren, und ihre Fahrzeuge befahren ununterbrochen alle Häfen des übrigen Spaniens, und gehen auch nach Frankreich, England und Holland, sich da zu befrachten. Der Handel von Bilbao ist sehr beträchtlich; der Platz ist gleichsam der Stapel für ganz Kastilien bis nach Madrid hin, und daher der reichste und der den stärksten Handel treibt, unter allen in Biscaja.

Die Kaufleute zu St. Malo, Bayonne und Granville schicken dahin jährlich eine ziemliche Anzahl Schiffe, die mit Morue, Leinwand von Quintin und Morlaix, und einer Menge grober Packleinen zum Einballiren der spanischen Wolle beladen sind.

and. Die Holländer führen zu Leinwand aus Flandern und Deutschland, Spitzen und Kanten, Brüßler Kamlotte, und Gewürze aller Art. Bilbao ist einer von Spaniens Häfen, der am stärksten Wolle verschifft. Es werden hier jährlich 15 bis 20,000 Ballen Schaf, und Lammwolle eingeladen.

San Sebastian ist lange Zeit der einzige Mittelpunkt des Verkehrs gewesen, den das Hauptland mit der Küste von Caracas unterhalten hat, und obschon die Kompagnie dieses Namens keine ausschließende Freyheit dahin zu handeln mehr hat, so scheint es doch, daß die Biscajer noch lange in diesem Handel beträchtliche Vortheile vor den andern Mitwerbern voraushaben werden.

Jetzt müssen wir noch ein Paar Worte über den Handel der balearischen Inseln, welche unter Aragonien gehören, fallen lassen, und damit diese Skizze des handelnden Spaniens beschließen.

Majorka, unter den drey Inseln die vornehmste, giebt Wein, Oel und Früchte,

die

die hier und dort in dem übrigen Spanien Absatz finden; Brantwein, den die nordischen Schiffahrer hier einladen; ein wenig Seide, die nach Katalonien geht, einige grobe wollene Gewebe, die man nach Sardinien und einigen andern Gegenden in Italien ausführt. Die Insel hingegen erhält wieder zurück Getraide aus französischen und italiänischen Häfen, Vieh aus Languedok und Katalonien, Reis, Espart o und seidene Waaren von der valenzischen Küste. Die Franzosen, Engländer und Holländer bringen den Insulanern alle übrigen Bedürfnisse zugefahren, die sie nöthig haben, aber die Franzosen allein haben fast drey Viertheile dieses Handels in Händen. Unterdessen sieht man doch, daß die Bewohner dieses Landes, wie fast alle Insulaner, Lust und Fähigkeit zur Schiffahrt zeigen. Ihr Schiffszimmerholz wird zu Palma, welches der vornehmste Hafen auf der Insel ist, verarbeitet. Sie fahren mit eigenen Schiffen nach Marseille, und holen da Kakar, Zucker, Eisen und Bretter ab; auch gehen einige von ihren Schebeken nach Cadix, und nehmen da Fracht ein. Da jetzt ihre Flagge, welche der Nähe wegen

mehr.

mehr als irgend eine den Anfällen der barbarischen Korsaren ausgesetzt gewesen, mit mehrerer Sicherheit im mittelländischen Meere schiffen kann, und der Hafen von Palma seit 1778 das Recht hat, nach dem spanischen Amerika zu handeln, so findet die Aktivität der Majorkaner immer mehrere Gelegenheit sich zu entwickeln.

Majorka hat von seinen Nachbaren, nämlich den Einwohnern der Insel Minorka, noch auf lange Zeit keine starke Konkurrenz zu befürchten. Diese Insel ist hier nur wenig fruchtbar, und die Bewohner derselben machen keinen Anspruch auf thätigen Gewerbsfleiß.

Iviza, oder Iviça, die dritte unter den balearischen Inseln, führt nur wenig Artikel aus, und was es selbst bedarf, wird ihm von Majorka und den spanischen Küsten zugeführt. Der Hauptartikel, den diese Insel liefert, ist Salz, welches hier viele Nationen, insonderheit die Schweden, einladen.

Alle die vorstehenden Data sind nun mehr als hinlänglich zu erweisen, was für

eine

eine passive Rolle Spanien in seinem Verkehr mit den Ausländern spielt. Aber die Stiftung so vieler patriotischen Institute, die Anlegung bequemer Wege und schiffbarer Kanäle, und vorzüglich die Ausdehnung des freyen Handels mit dem spanischen Indien sind Umstände, die gewiß eine neue Ordnung der Dinge veranlassen werden. Wir haben von den beyden erstern Quellen der Aktivität schon hinlänglich gesprochen, es bleibt uns also nur noch übrig die dritte auch in Betrachtung zu ziehen.

Gleich nach der Eroberung des spanischen Amerika trug die Regierung die Verwaltung dieser Länder der Administration auf, welche unter dem Titel des hohen Raths von Indien bekannt ist. Diese besteht noch auf den heutigen Tag nach derselben Einrichtung und auf dem nämlichen Fuße, wie es anfänglich die Umstände erfodern mochten. Wir wollen uns aber hier lediglich auf das einschränken, was der Leser wissen soll, wenn er den heutigen Verkehr des Hauptlandes mit seinen Kolonien beurtheilen will.

Der

Der hohe Rath von Indien (Consejo Real y Supremo de Indias) ist in mehr als einem Betrachte nach der Form des Raths von Kastilien eingerichtet, und eben so wie dieser aus mehreren Kammern zusammengesetzt, von welchen besonders zwey die Verwaltungsangelegenheiten, und eine dritte die Entscheidung der Processe zu besorgen haben. Dieser hohe Rath von Indien hat ebenso wie der Rath von Kastilien seine Camara aus den ältesten Räthen zusammengesetzt, deren vornehmste Verrichtung darin besteht, dem Könige durch den Minister für Indien die Subjekte in Vorschlag zu bringen, die man am tauglichsten dazu hält, die Stellen und Aemter der Vicekönige, Statthalter, Magistrate, Bischöfe, Prälaten u. s. w. zu bekleiden. Dieser hohe Rath entwirft alle Gesetze und Verordnungen, die dem spanischen Indien angehen, und selbst dem Minister für Indien bleiben nur wenige Maasregeln übrig, wo er nicht wenigstens um der Form Genüge zu thun, die Genehmigung dieses hohen Rathes haben mußte. Als Depositar der Grundgesetze, auf welche ehemals die Konstitution des spanischen Indiens aufgeführt

führt worden ist, hat nun dieser hohe Rath vielleicht nur gar zu oft Operationen sich widersetzt, die zwar das Ansehn der Neuerungen hatten, aber doch sehr nützlich und nothwendig seyn mochten. Eins von diesen Grundgesetzen schränkte den Handel des Hauptlandes mit seinen Kolonien auf einen einzigen Hafen ein: man bestimmte dazu anfänglich den von Sevilla; als aber der Guadalquivir, der noch zur Zeit der Regierung Karl des Vten aufwärts mit großen Schiffen befahren werden konnte, zu seicht geworden war, wurde der Mittelpunkt des Handels nach und aus dem spanischen Amerika nach Cadix verlegt.

Es ist bekannt, auf was für Art und Weise damals dieser Verkehr getrieben wurde. Man ließ zu bestimmten Zeiten eine Flotte von Schiffen abgehen, die Mexiko versorgen, und dessen Erzeugnisse nach Cadix wieder zurückbringen mußte, und nach Portobello wurden Gallionen abgeschickt, die ein Gleiches thaten. In diesem Hafen wurde eine allgemeine große Messe gehalten, wo alle Handelsleute aus den spanischen Kolonien zusammen kamen. Diesen

sen Gang setzte man unverrückt so fort, bis 1739 der Krieg ausbrach; alsdann wurden die Registerschiffe anstatt der Gallionen eingeführt. Aber so gut die mexikanische Flotte als diese Registerschiffe fuhren fort von Cadix abzugehen und dahin wieder zurück zu kommen.

Die einzige Caracasküste erhielt die Zufuhr der Bedürfnisse aus einem andern spanischen Hafen. Dieses Land wurde von einer Gesellschaft mit Bedürfnissen versorgt, die unter Philipp dem Vten gestiftet worden war, und den Namen der Kompagnie von Guipuscoa führte, weil sie in dieser Provinz errichtet wurde, und aus den Häfen derselben die Expeditionen geschahen. Diese Kompagnie genoß aller Vortheile eines ausschließenden Privilegiums, ohne daß sie dazu eine förmliche Concession hatte. Allein die schlechte Administration dieser Anstalt mußte ihr Wohl untergraben; die Vorgesetzten und Bedienten bereicherten sich, und gaben den Kolonisten zu Caracas durch Ungerechtigkeiten vielfachen Anlaß zu klagen. Das Unglück, das die Kompagnie zu Anfang des letztern Krieges, welcher

zwischen Spanien und England ausgebrochen war, erlitt, (Admiral Rodney nahm im Jahre 1780 die Konvoy von Biscaja weg; man schätzte den Verlust, welchen bey dieser Gelegenheit die Caracasgesellschaft litt, auf anderthalb Millionen Pesos, und viele Leute hielten dafür, daß diese Summe ungefähr dem Werthe des Kapitals, das die Anstalt besitzen mochte, gleich wär), gab ihr den letzten Stoß; die Vorsteher sahen nun ein, daß die Anstalt dem Unternehmen nicht mehr gewachsen war, und der König wurde gebeten, sie der Last zu entschlagen. Hierauf entließ sie die Regierung der Verbindlichkeit Küstenbewahrer auf ihre Kosten zu unterhalten, eine Einrichtung, die mit einem jährlichen Aufwande von 200,000 Piastern verbunden gewesen war, und noch dazu dem Zwecke nicht entsprochen hatte, indem die Kolonisten von Caracas dennoch immer mehr Waaren durch den Schleichhandel empfiengen, als durch Vermittelung der Kompagnie. Die Anstalt hat auch bey dieser Veränderung nichts eingebüßt; denn ihre Aktien waren jetzt schon dreymal so hoch im Werthe, als sie zur Zeit der Stiftung

gewesen. Der Gewinn war die Folge der knappen Zufuhr an Bedürfnissen und der hohen Preise, für welche die Gesellschaft einerseits, was sie zubrachte, anrechnete, und andrerseits das wieder verkaufte, was sie an Returen zurück empfieng. Es blieben ihr noch immer die Mittel in Händen, die sie vorher gehabt hatte, den Handel nach Caracas auf dem Fuße fortzusetzen, daß es ihr die neuen Mitwerber nicht gleich thun könnten. Im Jahre 1785 war die Anstalt beschäftiget ihre Rechnungen in Ordnung zu bringen, die Foderungen einzutreiben, und die Gläubiger zu befriedigen. Zu der Zeit hatte der spanische Hof schon verschiedenen Privatleuten Erlaubniß gegeben, Ausrüstungen nach der Caracas-küste zu machen, der es sehr an Bedürfnissen mangeln mußte, indem sie lange durch die englischen Kaperschiffe, und noch mehr durch die fürchterliche Strenge ihres Intendanten deren hatte entbehren müssen. Indessen fehlte es nicht an Leuten von Einsicht, die an dem glücklichen Erfolge der neuen Einrichtung zweifelten.

Der Versuch, der da zum Besten der Kolonisten auf Caracas unternommen wor-

den

den war, führte gar bald auf mehrere solcher Art. Schon im Jahre 1755 hatte Ferdinand der VIte einer Gesellschaft von Kaufleuten zu Barzellona die Erlaubniß ertheilt, Ausrüstungen nach sant Domingo, Puerto rico, und la Marguarita zu machen; allein das Privilegium war mit solchen Einschränkungen gegeben worden, daß die Kompagnie davon keinen Gebrauch machen wollte.

Im J. 1763 fieng ein neues Licht an, dem spanischen Amerika zu scheinen. Viele unter Spaniens hellesten Köpfen hatten eingesehen, wie unpolitisch es sey, daß man den ganzen Handel der weitschichtigen spanischen Kolonien auf einen einzigen Hafen eingeschränkt habe, und die Zufuhren dahin auf periodischen Fuß thun lasse, und es war ihnen gelungen, die Regierung selbst von der Unschicklichkeit dieser Einrichtung zu überzeugen. Man hatte lange Zeit gegen die verderbliche alte Einrichtung Vorstellungen gethan, aber immer ohne durchzudringen. Die spanischen Staatsleute stützten sich bey ihrer Widersetzlichkeit besonders auf die Erfahrung, die man in zwey ver-

schiedenen Zeitpunkten in Ansehung einer ähnlichen Einrichtung gemacht hatte. Sie sagten, man habe unter Karl dem 5ten schon versucht, einen freyen Handel nach diesem Lande einzurichten, man sey aber gar bald genöthigt gewesen, die Sache wieder ins alte Geleis zurück zu bringen. Die zweyte Erfahrung, setzten sie hinzu, wär diese, daß von 1748 bis 54 eine Anzahl Registerschiffe nicht aus Cadix, sondern aus einigen andern spanischen Häfen abgeschickt worden, und daß auf diese neue Einrichtung häufige Bankerotte erfolgt wären, so daß man geschwind wieder von dieser Methode hätte abgehen müssen. Allein alle die, welche diese Einwendungen machten, bemerkten da nicht, daß die Regierung durch mehrere Behutsamkeit auf ihrer Seite, durch Verordnungen, welche in Ansehung der Zeit und Beschaffenheit der Expeditionen aufs zweckmäßigste eingerichtet seyn müßten, die verderbliche Spekulationen unerfahrner Handelsleute verhüten könne. Sie vergaßen, daß die Kommerzirenden, oder wenigstens die königl. Minister das spanische Amerika so wohl in Absicht auf seine Bedürfnisse, als auf seine Hülfsmit-

tel, heutzutage weit genauer kennen, als es in vorigen Zeiten der Fall war, daß folglich dem Kaufmann, der nach jenem Lande Verkehr treiben will, jetzt nicht mehr dieselben Hindernisse im Wege liegen, die er ehmals erfuhr. Die Bedürfnisse der spanischen Kolonien nahmen nun mit jedem Tage zu. Wenn man alle Schiffe und Fahrzeuge, die ihnen Zufuhr bringen sollten, nöthigte, aus einem einzigen Hafen auszulaufen, so waren die Kolonien gewisser maaßen unter dem Drucke eines Monopoliums, und man ließ auf der andern Seite dem Schleichhandel allen Raum, sein Geschäft recht überdacht treiben zu können. Der Zolltarif, den man im J. 1720 entworfen hatte, schien recht zum Vortheile derjenigen berechnet zu seyn, die sich mit Schleichhandel abgaben; in diesem Tarif waren die Einfuhrgebühren von allen Erzeugnissen des Hauptlandes, die man nach den Kolonien brachte, z. B. von Eisen, Wein, Brantwein, Baumöl und dergl. sehr hoch angesetzt. Man hatte in demselben den Palmeosatz angenommen, nach welchem jeder Pack oder Ballen Güter nicht nach dem Werthe des Inhalts, sondern

dern nach Palmos cubicos bestimmt, für deren jeden 5½ Reales de plata efectivos, oder Mexicanos bezahlt werden. Durch diese Einrichtung wurden die kostbaren Waaren, die nur wenig Raum einnehmen, auf Kosten der andern begünstiget, und man erfuhr auch nie, weder die Menge noch die Beschaffenheit der fremden Zeuge und Gewebe, die nach dem spanischen Amerika eingeschifft wurden. Nebstdem waren in diesem Tarif die Erzeugnisse der Fabriken im Hauptlande denselben Gefällen unterworfen, als die ausländischen Fabrikate, und man hatte einen Haufen Formalitäten noch dazu vorgeschrieben, die dem erlaubten Handel vielerley Schwierigkeiten verursachten. Diesen Schwierigkeiten konnte der Schleichhändler ausweichen, wenn er seinen heimlichen Weg gieng, und dadurch auf dem Hin- und Rückgange 70 pro Cent an Gefällen ersparen. Unter allen Nationen hatten die Engländer der Schleichwege sich am stärksten bedient, und Leute, die davon gut unterrichtet seyn können, schlagen den Betrag des Kontrebandverkehrs, den England nach dem Frieden von 1763 nach dem spanischen Indien ge-

trieben hat, nach einem jährlichen Durchschnitt auf 20 Millionen Pesos an.

Kraft einer Verordnung vom 16ten Oktober 1765 erlaubte die Regierung nun, daß mehrere von den Häfen des Hauptlandes einen geraden Handel nach den spanischen Antillen, wie auch nach Campeche, Sta. Martha und Rio de la Hacha sollten treiben dürfen. Das königl. Dekret verringerte die Gefälle, welche in dem Tarif von 1720 bestimmet worden waren, und hob viele der vorigen Formalitäten auf. Die Wirkung dieser neuen Einrichtung war anfangs nicht sonderlich. Die Spanier, weil sie von Natur langsam zu Werke gehen, und immer etwas mißtrauisch zu seyn pflegen, zeigten keine große Begierde die Laufbahn zu betreten, die man ihnen eben eröffnet hatte. Die Insel Cuba allein wurde der Hauptgegenstand ihrer Spekulationen. Doch lieferte sie, die, wenn sie gehörig angebauet wär, ganz Europa mit Zucker versorgen könnte, im Jahre 1770 noch nicht so viel davon, als zu Spaniens eigenem Gebrauche erfodert wurde. Die Spekulanten sind aber doch seit dieser Zeit küh-

kühner geworden. Die Regierung hat dem Handel nach der Havanna neue Aufmunterung gegeben, besonders dadurch, daß die Zufuhr der Negersklaven durch beträchtliche Vergringerung des Einfuhrzolles erleichtert wurde. Die Kompagnie, welche ausschließend den Auftrag gehabt hatte, die Neger zu liefern, hatte sich bey diesem Unternehmen fast zu Grunde gerichtet. Die neu eingeführte Methode setzte die Gesellschaft bald in den Stand, ihren Verlust wieder gut machen zu können. Seit dem hat die Insel Cuba angefangen, zusehends empor zu kommen, dagegen sie unter dem Joche der ausschließend handelnden Havannakompagnie beständig im schmachtenden Zustande gewesen war: vor 1765 kamen hier jährlich nicht mehr als fünf bis sechs Siffe an. Aber 1778 waren schon mehr als 200 Schiffe damit beschäftiget, der Insel Bedürfnisse zuzuführen, und ihren Ueberfluß zurück zu nehmen. Die Zuckerärndte war damals schon stärker, als es Spaniens Verbrauch foderte, und obgleich der Havannazucker noch 8 pro Cent höher im Preise als der französische Kolonziezucker stand, so sah man doch schon vor-

her,

her, daß er bald mit der französischen Waare auf den Märkten in Europa in Konkurrenz kommen würde.

Dieser Erfolg rechtfertigte die Maasregeln, welche die Regierung 1765 genommen hatte, und bewog den spanischen Hof, diese noch weiter auszudehnen. Das Ruder des Ministeriums für Indien war so eben in die Hände eines Mannes gekommen, bey dessen unternehmendem Geiste, langer Erfahrung und gründlichen Kenntnissen man schon voraussehen konnte, daß er es bey bloßen Versuchen nicht würde bewenden lassen. Und wirklich ergieng am 2ten Februar 1778 ein Dekret, durch welches der freye Handel auch auf die Provinz Buenos Ayres, und die Reiche Chili und Peru ausgedehnt wurde. Durch eine Verordnung vom 16ten Oktober eben dieses Jahrs bekam auch die Viceréschaft von Santa Fe und die Provinz Guatimala dieselbe Freyheit, so daß jetzt das ganze spanische Amerika bis auf Mexiko freyen Handel mit dem Hauptlande unterhalten konnte.

Durch dies letztere Dekret wurde die neue Form bestimmt, welche dieser freye

Han-

Handel haben sollte; man erklärte in Europa die Häfen von Sevilla, Cadix, Mallaga, Almeria, Carthagena, Alicante, Tortosa, Barzellona, St. Ander, Gijon, Corunna, Palma auf Majorka, wie auch santa Cruz de Teneriffa in den canarischen Inseln für die dazu berechtigten, so daß die Häfen in Biscaja keinen Antheil daran bekamen. Der Grund, warum diese hier ausgeschlossen wurden, weil die Provinz Biscaja keine Zollhäuser hat, und der königl. Verordnung nach bloß aus den Häfen, wo solche Zollhäuser befindlich sind, Expeditionen nach dem spanischen Indien auf den neuen Fuß sollten geschehen können. Die Regierung hat die Einwohner dieser Provinz zu bereden gesucht, daß sie in ihrem Lande auch Zollämter zu errichten einwilligen möchten, weil man ihnen dann auch erlauben würde, gerade nach Amerika zu handeln; aber diese haben lieber auf die Concession Verzicht thun, als ihre Privilegien aufopfern wollen. Daher müssen die Biscajer nun, die Schiffe nach Indien abfertigen wollen, solche aus einem andern Hafen des Reichs, der ihrer Küste am nächsten liegt, expediren, welches freylich

mit

mit Beschwernissen für die Ausrüster und Befrachter verknüpft ist.

Die Verordnung von 1778 erweitert den freyen Handel auf 24 Häfen des spanischen Amerika, und begünstiget durch Herunterfetzung der Gefälle von den Waaren diejenigen von diesen Häfen, die bisher nur wenig von Schiffen besucht wurden.

Aber das war nicht der einzige Beweis wohlthätiger Absichten, die bey dem Reglement zum Grunde lagen. Der Staatsmann, der es entworfen hatte, zweckte hauptsächlich darauf ab, daß dadurch die Ausfuhr der einheimischen Produkte und Fabrikate aufgemuntert werden sollte. Demnach sind viele von den inländischen Erzeugnissen auf eine Zeit von zehn Jahren von allen Gefällen befreyet; dergleichen sind alle Arten Gewebe von Wolle, Baumwolle, Flachs und Hanf, die in den Manufakturen des Hauptlandes verfertiget worden; wie auch Hüthe, Stahl, Glaswaaren und hundert andere Artikel, die hier nicht alle aufzuführen sind.

In gleicher Absicht schließt auch die Verordnung schlechterdings viele fremde Artikel aus, z. E. baumwollene Zeuge, halbe Kastorhüte, seidene Strümpfe, wie auch flüßige Waaren, z. E. Weine, Likdre, Baumöl und solche, die unter dem Namen Caldos in Spanien begriffen werden.

Noch mehr, die Spanier aufzumuntern, damit sie nach Indien fleißig Erzeugnisse des Hauptlandes ausführen, ist durch die Verordnung bestimmt, daß jedes Schiff, welches ganz und gar mit einheimischen Waaren beladen in Indien ankommt, da ein Drittel weniger an Gebühren als die andern entrichten darf.

Das Regulativ vom J. 1778 zweckt so gut auf das Wohl der Kolonien als auf den Vortheil des Hauptlandes ab; es erklärt frey von allen Gefällen bey der Ausfuhr aus Amerika eine Menge Erzeugnisse des dasigen Bodens, unter andern Baumwolle, Zucker, Koschenille, Indigo, Kaffee, Zucker, Chinarinde, wie auch überhaupt alle Produkte Indiens und der philippinischen Inseln, die noch nicht nach Europa überbracht worden sind.

Die

Die kostbaren Metalle machen einen besondern Artikel aus. Vorher bezahlte das Gold bey der Einfuhr in Spanien 5 und das Silber 10 pro Cent. Durch die neue Verordnung wird die Gebühr von jenem auf zwey und von diesem auf fünf und ein halb pro Cent herunter gesetzt, und wenn es von dem Staatsmanne abhieng, der den Plan zu der Verordnung entwarf, wär auch der Impost von vier pro Cent auf die Ausfuhr der Piaster um die Hälfte vermindert worden.

Gewisse Waaren, die Indien liefert, sind den Spaniern entweder zur Konsumtion oder zu ihren Manufakturen unentbehrlich. Die Ausfuhr dieser in die Fremde wird nun durch das Reglement schlechterdings verboten: dergleichen sind Strangelsilber, Gold unter allen Gestalten, Baumwollengarn, Schiffbauholz u. s. w.

Amerika bringt auch viele Gegenstände hervor, die in Europa wenig bekannt sind; die Ausfuhr dieser mußte also die Regierung zu befördern und zu begünstigen bedacht seyn. Die Verordnung, welche diese

Artikel frey von Gefällen bey der Ausfuhr aus Indien erklärt, dehnt diese Befreyung auch auf ihre Ausfuhr aus Spanien aus. Dergleichen sind nun die Hölzer, Gummi- und Pflanzenarten, wie auch alle Droguerey- und Materialwaaren, die Amerika im Ueberflusse gewinnt; die entweder dem Luxus dienen, oder Genuß und Gesundheit den Bewohnern der alten Welt gewähren können.

Aber alle diese Maasregeln wären unzureichend gewesen, wenn die Regierung die Menge der Gefälle fortbestehen ließ, die durch den Tarif von 1720 bestimmt worden waren. Die neue Verordnung schaffte diese alle ab, und bestimmte an deren Statt ein einziges, nämlich irgend einen Theil des Werthes der Waaren. Es ist derselben ein Tarif angehängt, wo sie alle geschätzt und taxirt sind, z. E. einige nach dem Gewichte, wie Eisen und andere Metalle, nebst mehreren trockenen Waaren; andere nach den Längen, wie Tücher, Zeuge und andere Gewebe; noch andere nach dem Stück, wie gewisse wollene, baumwollene und leinene Zeuge; und endlich welche nach

Dutzend u. s. w. Diejenigen nun, die sich auf keine der vorgedachten Arten taxiren lassen, werden nach dem Preiskurant der Fabrik, wo sie her sind, wenn es spanisches Erzeugniß, angeschlagen, sind es hingegen fremde Waaren, so schlägt man sie nach dem Marktpreise an, den sie da gelten, wo sie eingeschifft werden. Auf diesen unterschiedlichen Evalvationsfuß, der, wie jeder leicht einsehen kann, zu willkürlichen Entscheidungen wenig Raum läßt, unterwirft nun der Tarif alle Nationalwaaren einer Abgabe von drey pro Cent, wogegen die Ausländischen sieben pro Cent zu bezahlen haben, wenn nämlich diese oder jene nach einem der größern Häfen in Amerika, das heißt, nach Havanna, Carthagena, Buenos-Ayres, Montevideo, Callao. Arica, Guyaquil, Valparayso und la Conception, eingeschifft werden. Das Gefälle beträgt aber nur anderthalb bis vier pro Cent, im Falle die National- oder fremden Waaren für die kleinern Häfen in Indien bestimmt sind.

So zweckmäßig auch dieses Reglement vom J. 1778 schien, so wurden doch viele

Kla-

Klagen darüber gehört. Einige sagten, es ließ sich viel über die Aufmunterung anmerken, welche man dadurch den Nationalerzeugnissen habe geben wollen. Der neue Tarif taxire einige derselben, z. E. Eisen, Baumöl, Wein und Brantwein noch viel zu hoch. Warum, fuhren sie fort, ließ die Verordnung noch den alten Impost fortbestehen, dem alle aus Schafwolle, von Zwirn, Flachs, Baumwolle und Floretseide verfertigte Waaren unterworfen sind, wenn solche zur See aus einer Provinz des Reichs in die andere verfahren werden? Auf der andern Seite dringt sich einem wieder diese Frage auf: Aus welchem Grunde schloß der Gesetzgeber aus dem Handel nach Amerika auch sogar solche fremde Fabrikate *) aus, wo die ähnlichen im

Rei-

*) Die ausländischen Waaren, deren Ausfuhr aus Spanien nach den amerikanischen Kolonien durchs neue Reglement vom 12ten Oktober 1778 verbothen worden, sind: Wein, Brantwein, Weineßig, Liköre, Zucker, Zinnober, seidene Mützen und Hauben, Zwirn, Baumwolle und Wolle, fertige seidene Kleider, gestrickte Hosen, fertige Hemder, Beuteltuch und Flor zu Sieben, Bier, Schlösser und vergol-

Reiche noch nicht in hinlänglicher Menge verfertiget werden, z. E. die seidenen Strümpfe? Hieß das nicht die spanischen Fabrikanten einladen (wenn sie einmal wissen, daß ihre eigenen Arbeiten nicht hinlangen) mit den Fremden es so abzukarten, daß das Fehlende durchs Unterschieben ausländischer Waare ersetzt werde. Und wenn ihnen dies von statten geht, giebt man ihnen nicht Mittel an die Hand, im Fleiße und

in

goldete Nägel, seidene und leinene, wie auch gold- und silberreiche Bänder, Nägel und allerley Eisenwaaren. Ferner, wollene, baumwollene, wie auch leinene Bettdecken, Kammertuch, Bindfaden, Ciderwein, Talglichter, Wachsleinwand, gemahltes Papier, wollene und leinene Watte zu Futter unter Kleider, unächte goldene und silberne Tressen, seidene und zwirnene Handschuh, weisser und gefärbter Zwirn, Siegellack, Marmor, Platten zu Tischen, Fayance, alle Arten seidener, wollener und zwirnener Strümpfe, Spielkarten, leinene und baumwollene Tücher, Pulver, Bley und andere Kriegsbedürfnisse, unächte Perlen, Näheseide, feine und grobe Hüthe, fertige Schuhe, alle Arten gedruckter leinener oder baumwollener Zeuge, als deren Verbrauch in ganz Spanien zum Besten in Katalonien und Andalusien angelegten Fabriken verboten ist.

in der Thätigkeit nachzulassen, und ihre Werkstühle nur nachläßig zu bestellen? Am allermeisten erhoben die Tadler ihre Stimme gegen die beschwerlichen Formalitäten, welchen kraft der neuen Verordnung alle Expeditionen aus den spanischen Häfen nach Amerika unterworfen seyn sollten. Sie sagten, daß die Ausrüstungen durch diese Formalitäten von dem Eigensinne der Aufseher und Beamten, ihrer Gunst oder Ungunst abhiengen, daß die Unbequemlichkeit der Verzögerung, und eine Gebühr von 7 pro Cent, die der Schleichhändler auf die Hin- und Herfahrt ersparen könnte, und das unbedingte Verbot gewisser Artikel noch immer den Spekulationen der Schleichhändler ein weites Feld zu ihrem Spiele darbiete. Kann man denn, schlossen die Unzufriedenen mit der neuen Ordnung der Dinge, den Namen des freyen Handels einer Einrichtung geben, die so eingeschränkt mit so vielen beschwerlichen Bedingungen verknüpft ist? wo man bey jedweder Unternehmung eine ausdrückliche Erlaubniß des Ministers haben muß; eine Erlaubniß, welche durch die Ränke oder den bösen Willen der Zwischenagenten, oder

auch

auch durch ihre Zögerung und Nachläßigkeit so verspätet werden kann, daß die zur Ausführung schickliche Zeit darüber verstreicht, und aus dem ganzen Unternehmen nichts werden kann? Anstatt einer milden und ungebundenen Freyheit (setzten diese Leute noch hinzu) finden wir bey jedwedem Artikel des neuen Reglements fast nichts als Verbote, Bedrohungen und Strafen geäußert.

Man kann leicht denken, daß besonders die Kaufleute zu Cadix in diese Klagen mit eingestimmet haben: denn sie allein hatten bis zu der Zeit, wo die neue Verordnung ans Licht trat, Verkehr mit dem spanischen Amerika getrieben; sie allein besaßen die erforderlichen großen Kapitalien zu so fernen Expeditionen, deren Returen allen Arten von Gefahren ausgesetzt waren. Die Mitwerber, welche man ihnen jetzt in den übrigen dreyzehn Häfen des Hauptlandes zugesellt hatte, waren im Begriffe, zum augenscheinlichen Verderb des Cadixer Commerzes, dieselbe Laufbahn zu betreten, und sich in Unternehmungen, die sie schlecht kannten, zu stürzen, woraus nichts als Verlegenheit

und

und Verlust für die Spekulanten sich erwarten ließ, ohne daß dadurch das Loos des Koloniebewohners im geringsten sich verbesserte.

Es ließ sich nun bey diesen Klagen die Stimme des Eigennutzes nicht verkennen. Die Erfahrung in den letztern Jahren beweiset schon, daß sie nicht allerdings gegründet gewesen sind.

Die Klagen, welche Mexiko betrafen, schienen schon stärkern Grund zu haben. Man warf hier die Frage auf, warum dieses Land allein von dem neuen Gesetze ausgenommen worden sey? und sagte, wenn die neue Einrichtung zum Wohl des übrigen spanischen Indiens beytragen soll, jenun warum hält man sie denn allein für Mexiko schädlich? Ist aber ihr Erfolg ungewiß, dann war es Vermessenheit, wenn man eine mit großen Gefahren verknüpfte Probe an so weitläufigen Ländern versuchen wollte. Die Freunde des Ministers antworteten hierauf, es sey aus weiser Absicht geschehen, und weil man nicht auf einmal das Schicksal aller Kolonien von der Unge-

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

wißheit unregelmäßiger Zufuhren habe abhängen lassen wollen, daß ein Theil der Kolonien auf dem alten Fuße der Versorgung geblieben sey; der Minister für Indien habe mit Fleiß in dieser Rücksicht die volkreichste unter den spanischen Kolonien, und mit dessen Zustande er am genauesten bekannt sey, gewählt. Spanien habe noch nicht genug Schiffe, Seeleute, Kapitalien und Handelsleute, daß man sich so schlechthin auf den guten Willen einzelner Agenten zur Versorgung dieses weitschichtigen Kolonielandes verlassen könne.

Auch diese Gründe blieben nicht unbestritten. Ihr vermischet eins mit dem andern, sagten die Widersager des Ministers und der neuen Einrichtung, und verwirret die Wirkung mit der Ursache. Fehlt es euch noch an Schiffen, an Handelsleuten und an Baarschaft zu weitläufigen Unternehmungen solcher Art, nun so mags deshalb seyn, weil euer Amerika noch nicht all den Absatz anbeut, den es gewähren könnte. Oeffnet also nur die Häfen der mexikanischen Küsten; es wird sicher nicht an Spekulanten, vermögenden Unter-

nehmern, und an Zufuhr und Vertrieb fehlen; denn die vorgedachte Kolonie enthält eine ungeheure Menge Einwohner und Eigenthümer, die viele Bedürfnisse haben, und Vermögen genug besitzen, diesen Bedürfnissen ein Genüge thun zu können. Hingegen durch eure Flotten, wo immer so lange Zeit verstreicht, ehe wieder neue Zufuhr kömmt, lasset ihr dem Schleichhandel die schönste Gelegenheit, seine Thätigkeit zu äußern, und seine Spekulationen auszuführen. Ist es nun ein Wunder, wenn das alles die Betriebsamkeit der Mexikaner erstickt, indem diese Leute sich der Willkühr und den Ränken überreicher und gewinnsüchtiger Aufkäufer überlassen sehen, welche die Zufuhren, die das Hauptland auf mehrere Jahre nach Mexiko schickt, aufkaufen, und hernach zu selbst beliebigen Preisen wieder an die Verbraucher abstehen.

Ohne Zweifel mag der Minister des Departements von Indien überwiegende Gründe gehabt haben, diesen und keinen andern Weg zur Versorgung des Reiches Mexiko einzuschlagen, und auf demselben zu bleiben, und trotz allen Widersagern

liegt doch so viel am Tage, daß er auf hunderterley Art für dies Land, das er von Grundaus kennt, gesorgt hat. Mexiko hat ihm seinen jetzigen Wohlstand zu danken, und ihm verdankt es auch den Vortheil, daß dieser Wohlstand zum Nutzen der übrigen Kolonien und des Hauptlandes ausschlägt. Das Getraide, welches er hier hat anbauen lassen, ist jetzt schon zum Verbrauche der Bewohner dieses Landes hinreichend, und es kann so weit kommen, daß Mexiko ganz Amerika mit Getraide versorgen wird. Der Anbau des Tabaks, der aber freylich nur auf ein Paar Gegenden in der Nähe der Hauptstadt eingeschränkt ist, beut nicht nur eine neue Art des Genusses den Mexikanern dar, sondern bringt auch der landesherrlichen Kasse beträchtlichen Vortheil.

Die Bergbauer Mexiko's sind dem gegenwärtigen Minister für Indien gar vorzüglich den größten Dank schuldig. Er hat es dahin gebracht, daß die Arbeiten an dem Bergwerke zu Almaden verbessert und vervollkommnet worden sind, und daß den ersteren eine größere Menge Queckfilbers

gelie-

geliefert werden kann. Vor dem Hn. von Galvez gab das vorbesagte Bergwerk, das nicht weit von der Sierra Morena gelegen, nur jährlich 7 bis 8000 Quintales Queckſilber. Dieſer Ertrag hat ſich ſeitdem durch die Anſtalten des Miniſters beynahe um 100 pro Cent vergrößert, und man hat mit den Bergbauern in Mexiko das Abkommen getroffen, daß ihnen nun für 41 Peſos fuertes der Quintal Queckſilber geliefert wird, den ſie vorher mit 80 Peſos bezahlen mußten. Aus dieſem Grunde konnte der Bergbau in Mexiko viel thätiger betrieben werden, als vorher. Dieſe Bergwerke brachten im J. 1782 ſieben und zwanzig Millionen harter Piaſter, und hätten wohl dreyßig eingebracht, wenn es nicht an Queckſilber zur Scheidung des edlen Metalls fehlte; zwar war die Mine zu Almaden nicht minder ergiebig, als ſonſt, allein die Arbeiten in derſelben mußten eingehalten werden, weil etwas an den Maſchinen in Unordnung gerathen war, und dies erſt wieder hergeſtellt werden mußte, worüber Zeit verlief. Unterdeſſen ſchloß die ſpaniſche Regierung mit der k. k. Bergwerksprodukten-Verſchleis-Direktion zu

Wien

Wien einen Vertrag, durch welchen dieses es übernahm, an Spanien durch sechs auf einander folgende Jahre sechs tausend Centner Quecksilber aus den Minen von Idria im österreichischen Istrien zu liefern, doch muß Spanien dafür den Centner zu beynahe 52 Pesos fuertes bezahlen. Die Mexikanischen Bergbauern haben sich diesen Preis gefallen lassen, damit sie nur im Stande sind, reichliche Ausbeute zu gewinnen. Diese Betriebsamkeit auf ihrer Seite hat ihren guten Beweggrund. Die Bergwerke, deren Besitzer sie sind, geben gewisser maaßen einen rohen Stoff aus, der ihrem Vortheile nach verarbeitet und verfeinert werden muß. Je mehr nun Erzeugnisse aus dieser Anstalt heraus kommen, je ansehnlicher ist auch der Gewinn der Unternehmer des Bergbaues. Die Frage ist aber, ob der vorgedachte Gewinn in demselben Verhältnisse auch für die Bewohner des Hauptlandes vorhanden sey?

Nach der Meynung der Oekonomisten, die sich auf die Erfahrung des vorigen Jahrhunderts stützen, soll die übertriebene Vermehrung der Baarschaft dem Wohle der

ein-

inländischen Manufakturen schnurgerade zuwider seyn; denn, sagen sie, die Preise aller Dinge, so wohl der inländischen als auch der ausländischen, halten sich nach dem Verhältniß, wie diese Vermehrung zunimmt; wenn nun bey den Fortschritten der spanischen Gewerbsamkeit es so weit käme, daß der größte Theil dieser Baarschaft, welcher bisher zur Saldirung der Balance bestimmt war, im Reiche verbliebe, so würde das die gewisse Folge haben, daß der vertheuerte Preis der Handarbeiten die Industrie von neuem mitten auf ihrer schimmervollen Laufbahne aufhalten, und sie in dem ewigen Kreise, aus dem sie sich nicht herauswinden könnte, herumdrehen würde. Der Rath, den also unsere Oekonomisten den Spaniern würden geben wollen, wär gewiß dieser, daß sie eher die Ausbeute der Bergwerke einzuschränken als zu vergrößern bedacht seyn sollten, damit die Preise der edeln Metalle nicht heruntergesetzt würden.

Allein Spanien scheint jenen Rath für sehr überflüßig und unpaßlich zu halten, es hält sich ans Beyspiel Englands und Frankreichs, die unter den Nationen die reichste

Baar-

Baarschaft besitzen, und deren Fabriken und Gewerbe doch in blühendem Stande sind. Auch ist gewiß der Zeitpunkt, wo der aufs höchste getriebene Wohlstand den Verfall wieder nach sich ziehen könnte, noch sehr weit entfernt. Die Ausbeute der spanischen Bergwerke findet noch immer zu grossen Ausfluß, die Fabriken und Manufakturen im Hauptlande sind noch nicht auf dem Fuße, daß fremde Industrie sich entbehren ließ u. s. w. Kurz, jene fürchterliche Lage, worin Spanien durch die zu sehr angehäufte Baarschaft gerathen könnte, ist vermuthlich, wie so viele andere Vorhersagungen des Schicksals der Länder und Staaten ungegründet, und nichts als ein Hirngespinnst.

Dem sey wie ihm wolle, genug der Plan, den Spanien sich seit vielen Jahren vorgenommen hat, zweckt auf die größtmögliche Emporbringung und Vervollkommung seiner Fabriken und Manufakturen, auf die reichlichere Ausbeute der Bergwerke, und auf ein vortheilhaftes fortgesetztes Verkehr zwischen dem Hauptlande und seinen Kolonien ab, und aus allen diesen Zwecken soll

der

der größtmögliche Flor beyderley Länder entstehen.

Es giebt einige unter den vorbesagten Kolonien, für welche Spaniens Regierung noch vorzüglicher als für Mexiko gesorgt hat, und diese sind Luisiana, die Insel Trinidad und die Philippinen.

Von dem Augenblicke an, als Luisiana von Frankreich an Spanien abgetreten worden war, ließ sich der Hof zu Madrid, der zur Unterwerfung dieser Kolonie strenge Mittel angewandt hatte, die sein Joch den Einwohnern verhaßt machen mußten, sehr angelegen seyn, jene Eindrücke wieder zu vernichten, und bewilligte den Luisianern Freyheiten und Privilegien, die darauf abzweckten, sie in Wohlstand zu bringen und zugleich dem Hauptlande Vortheil zu stiften.

Schon im J. 1768 wurde verordnet, daß alle aus Spanien nach Luisiana ausgeführte Waaren; und die aus der Kolonie exportirten Erzeugnisse von allen Ausfuhrgefällen frey seyn sollten; diese Erzeug-

nisse

nisse sollten bey ihrer Ankunft in Spanien statt der gewöhnlichen Gefälle nur vier pro Cent Zoll und weiter nichts bezahlen. Da man auch wußte, daß die Produkte, die hier am reichlichsten vorhanden sind, z. E. Tabak, Indigo, Baumwolle, und vornehmlich der Artikel Pelzwaaren und Rauchwerk keinen großen Vertrieb im Hauptlande haben konnten, so wurde verordnet, daß es den französischen Schiffen frey stehen sollte, diese Erzeugnisse zu Neu-Orléans einladen zu können, nur müßten sie leer dahin kommen. Diese letztere Bedingung wurde jedoch schlecht beobachtet, und die spanische Regierung wurde gar bald gewahr, daß damit nicht durchzugreifen wäre, daß insonderheit die Rauchwaaren, welche die nördliche Gegend von Luisiana liefert, nur gegen Waaren vertauscht werden, die Frankreichs Fabriken liefern, und sonach wurde die Einschränkung auf die Seite gesetzt.

Die Verordnung von 1778 fügte den Privilegien der Kolonie annoch eine völlige Befreyung von allen Gebühren in Ansehung der Rauchwaaren auf eine Zeit von

10 Jahren hinzu. Und da hernach im J. 1782 auch Pensacola und West-Florida den spanischen Besitzungen im Innern des Mexikanischen Meerbusens einverleibt worden waren, so wurde bestimmt, daß während Jahren, von der Zeit des Friedensschlusses zu rechnen, die französischen Häfen Expeditionen nach Luisiana und Pensacola sollten unternehmen, und geradesweges alle Erzeugnisse der vorgedachten beyden Kolonien wieder returnehmen dürfen. Alles so wohl eingeführte Waaren, als ausgeführte Produkte sollten nur einen Zoll von sechs pro Cent bezahlen, und im Falle der Noth sollte es sogar den Einwohnern der Kolonie erlaubt seyn, nach den französischen Inseln in Amerika zu fahren, und sich da mit Lebensmitteln und Bedürfnissen zu versorgen; die Negersklaven, welche sie in den Kolonien der freundschaftlichen Mächte einhandelten, sollten in die Koloniehäfen zollfrey eingebracht werden. Die Verordnung machte aber zur ausdrücklichen Bedingung, daß die fremden Waaren, welche auf diesen Fuß nach Luisiana gebracht würden, da in der Kolonie auch verbraucht werden sollten. Es ist indessen wohl sicher,

daß

daß auch dieser Beding nicht genau erfüllt würde, denn aus der großen Anzahl der Expeditionen, die auf das Reglement nach Neu-Orléans unternommen und ausgeführt wurden, läßt sich leicht abnehmen, daß die Spekulanten schlecht dabey gefahren wären, wenn die Kargaisonen keinen andern Absatz gehabt hätten, als den, welchen die eigenen Bedürfnisse von Luisiana veranlassen konnten.

Dieselbe Verordnung von 1782 machte gar bald noch größere Ausdehnung der Freyheit nothwendig. Sie sollte die Luisianer allein mit Frankreich in Handelsverkehr bringen, an welches Land sie durch Zuneigung noch immer gebunden schienen. Wenn diese Absicht von statten gieng, so wär dem Schleichhandel der über Florida und die nördliche Gegend am Missisipi getrieben würde, Einhalt geschehen, und die Franzosen hätten auf wohlfeilen Fuß den Indigo, die Biberhäute und andere Erzeugnisse von Luisiana in die Hände bekommen. Da aber die Luisianer auch fremde Waaren, z. E. schlesische Leinen, englische Guingams, weisse Bleche und dergl.

dergl. brauchten, so hätte Frankreichs Administration den Unternehmern dieses Verkehrs den freyen Durchgang dieser Waaren bewilligen sollen, die man hernach in den französischen Häfen gerade nach Luisiana verladen hätte. Das spanische Ministerium trug die Unterhandlung über diesen Gegenstand einem Luisianer, dem Schwiegervater des General Galvez, Hn. Maixent auf. Allein er hatte darin keinen Fortgang, und 1785 hieß es, daß die spanische Regierung andern fremden Häfen, z. E. Ostende, Amsterdam oder Genua das Privilegium ertheilen würde, welches anfangs nur für Frankreichs Häfen bestimmt seyn sollte.

Die Insel Trinidad war lange Zeit eine von Spaniens Kolonien gewesen, die nicht das geringste einbrachte. Ihre Lage am Eingange des mexikanischen Meerbusens, nahe an der Küste von Terra firma, ihr gesundes Klyma, die Fruchtbarkeit ihres noch nicht benutzten Bodens, und die guten Häfen, die sich in derselben befinden, alles vereiniget sich, diese Insel bey größerer Pflege zu einer kostbaren Besitzung zu machen.

chen. Alle diese Anlagen waren dem neuen Minister für Indien gar wohl bekannt, daher säumte er nicht diesem abgestorbenen Gliede des Staatskörpers Leben und Geist wieder zu geben, und fügte 1776 die Insel la Trinidad dem Departement der Caracaskompagnie hinzu. Darauf schränkte sich nun die wohlthätige Absicht des Ministers noch nicht ein. Die Insel wurde im J. 1778 mit unter die neue Kommerzeinrichtung gezogen. Herr von Galvez zog das Jahr hernach den Hn. von Avalos, Intendanten der Provinz Caracas und nachherigen Intendanten von Andalusiien, einen Mann von großer Einsicht über die besondern Mittel und Wege, welche zur Belebung dieser Kolonie angewandt werden könnten, zu Rathe. Don d'Avalos nahm es auf sich, die Insel zu bevölkern und fruchtbar zu machen. Es fügte sich, daß er einen Gehülfen sogleich fand, der das Unternehmen ungemein befördern konnte. Dieser aktive Mann hieß St. Laurent, war ein Franzos von Geburt, hatte Besitzungen auf der Insel Grenada gehabt, aber diese, wie die Insel von den Engländern weggenommen wurde, verkauft, und

hatte

hatte sich unlängst auf la Trinidad niedergelassen. Er kannte aus dem Grunde die Beschaffenheit dieser Insel, hatte Verkehr nach fast allen Inseln unter den Antillen, und besaß in hohem Grade die Gabe, sich zutrauen und Wohlwollen bey den Leuten zu erwerben. Ihm trug nun D. d'Avalos das Geschäft auf, der Insel Trinidad Kolonisten zu verschaffen. Hr. von St. Laurent, der schon wußte, daß verschiedene Franzosen und Irländer ihre Absichten auf diese Insel gerichtet hatten, that den Vorschlag, man sollte ein Reglement bewirken, durch welches den Pflänzern und allen, die sich auf der Insel niederlassen wollten, Grundstücke angewiesen und zugetheilt würden, die ihrem Vermögen und der Anzahl der Negersklaven, die sie mitbrächten, angemessen wären. Auch sollten die neuen Anbauer durch zehn Jahre ihre Erzeugnisse frey von Gefällen ausführen und die benöthigten Sklaven einführen dürfen.

Dieses Reglement wurde von D. d'Avalos gebilligt, und auf seine Ordre zu Anfang des Jahrs 1780 publizirt, ohne

daß

daß er erst bey Hofe Anfrage that. Die Bekanntmachung hatte schleunige Wirkung. Schon im Monat Junii 1782 zählte man auf der Insel 174 Familien neuer Kolonisten, die 1085 Negersklaven mitgebracht, und gegen 200 Kaffee- und Kakarplantagen angelegt hatten.

Allein die Sache hatte keinen Bestand. Die meisten von den Auswanderern, auf welche Hr. d'Avalos die stärkste Rechnung machte, wollten erst abwarten, ob der spanische Hof förmlich die Privilegien bestätigte, die ihnen versprochen worden waren, daher gieng Hr. von St. Laurent selbst nach Europa, um dies auszuwirken. Wie er angekommen war, hatte er mit den Ministern viele Konferenzen, überreichte ihnen eine Menge Aufsätze, die sich auf diesen Gegenstand bezogen; sie fanden aber nicht die Aufnahme, die er erwartet hatte. Die Versprechen zu erfüllen, welche er an die Auswanderer und Ansiedler gegeben gehabt hatte, verlangte er für sie Privilegien, die die Glieder des hohen Raths von Indien nicht zugestehen wollten, weil sie den Grundsätzen des Staats, wie sie sagten, entgegen wären.

wären. Den braven Mann verdroß dies, denn er glaubte einen persönlichen Anspruch auf Spaniens Erkenntlichkeit für seine zum Besten dieses Staats angewandte Mühe zu haben; er bestand auf seinem Solliciti-ren, stimmte vielleicht den Ton nicht nach dem Sinne der hochmächtigen Räthe, und seine Vorstellungen fanden keinen Eingang. Das Loos der Insel Trinidad, um die sich der gute Mann so verdient gemacht hatte, wurde ohne Zuziehung seiner entschieden.

Er hatte darüber einen großen Theil des Vermögens zugesetzt, und war nun zum Lohne seines Diensteifers selbst in Verlegenheit. Aber der Marschall von Castries, der Gelegenheit gehabt hatte, seine Verdienste zu erkennen, sorgte für ihn, und ernannte ihn zum Commissaire ordonnateur auf der Insel Tabago. Im November 1783 erschien eine Real cedula oder Verordnung, kraft welcher den neuen Anbauern und Pflänzern auf der Insel Trinidad nur ein Theil der Privilegien bewilligt wurde, um welche sie angesucht hatten. Das Dekret erlaubte ihnen

nen einen freyen Handel mit den Franzo-
sen in Europa und auf den Antillen, mach-
te aber zur Bedingung, daß dieser Handel
mit spanischen Schiffen geschehen sollte, und
ließ nur eine dreyjährige Frist, binnen wel-
cher man fremde sollte anschaffen können.

Alle aus Spanien ankommende Waa-
ren sollten auf 10 Jahre, und die aus
Frankreich nur auf 5 Jahre frey von Ge-
fällen seyn.

Das Reglement begünstigte die Aus-
fuhr des Viehes, das auf dem der Insel
Trinidad nahe liegenden festen Lande im
Ueberflusse vorhanden ist. Was die Ein-
fuhr der Negersklaven anbelangt, woran es
dieser Kolonie gar vorzüglich gebrach, so
erlaubte es die Real Cedula nur unter
Einschränkungen. Anstatt zu fodern, daß
alle Kolonisten, welche sich auf der Insel
würden niederlassen wollen, gehalten seyn
sollten, Sklaven mitzubringen, wurde be-
stimmt, daß die Insel Trinidad allen den
Negersklaven zum Entrepot dienen sollte,
welche die fremden Nationen einführen wür-
den. Spanien war nicht im Stande der

Frem-

Fremden in diesem Fache entbehren zu können. Wie der berufene Assientotraktat, den die Engländer durch den Utrechter Frieden erhalten hatten, abgelaufen war, hatte die spanische Regierung den Auftrag die Kolonien mit diesem so nöthigen Bedürfnisse zu versorgen, einer Gesellschaft gegeben, die Porto rico zum Entrepot aller Negern machte, welche das Institut aus der zweyten Hand, nämlich theils von den Holländern am Vorgebürge, theils von den Engländern auf der Insel Jamaika einhandelte. Der Vertrag mit dieser Gesellschaft lief 1780 zu Ende, und jetzt war Spanien entschlossen, den Handel hinführo selbst zu treiben. In dieser Absicht hatte es von Portugal, kraft des Friedenstraktats im J. 1778, zwey kleine Inseln nahe an den afrikanischen Küsten sich abtreten lassen. Allein der vorgenommene Zweck wurde damit nicht erreicht. Es fehlt Spanien noch zu sehr an Vorbereitungsmitteln, die der Sklavenhandel nothwendig erfodert; es hat weder Schiffe noch Fahrzeuge von der Bauart, die sich zu solcher Kargaison schickt, noch die Waaren in den Preisen, wie sie die Schwarzen verlangen; eben so

wenig verstehen seine Schiffahrer und Meister, oder Chirurgen die Kur der Krankheiten, denen diese Menschenklasse unterworfen ist, und bis nicht die Spanier es in allen diesen Punkten den Nationen gleich thun können, die Erfahrung in diesem Handel besitzen, und das Fach mit gutem Fortgange betreiben, wird das Land auch immer noch gezwungen seyn, die Vermittelung der Ausländer zu gebrauchen. Deswegen erlaubte die Regierung, als während des letztern Krieges die zur Zuschaffung der Neger privilegirte Kompagnie ihrem Ende nahe war, allen Kolonisten und Pflänzern, Sklaven in den Inseln aufzusuchen, welche die fremden Mächte unter den Antillen besitzen. Aber auch dieses Mittel ist unzulänglich befunden worden. Die Schleichhändler, welche von allen Seiten die spanischen Kolonien umstellt haben, sind es größtentheils gewesen, die diese Zufuhr zwar auf Kosten der königl. Kassen, aber im übrigen zum Vortheile der Kolonisten besorgten. Das spanische Ministerium gab unter der Zeit, bis es bleibende Maasregeln zur Anschaffung der Negersklaven ergreifen und festsetzen könnte, an ausländi-

sche Komtore besondere Erlaubniß, derer nach gewissen Häfen des Kolonielandes einzuführen. Wir haben weiter oben gesehen, was zum Besten von la Trinidad verfügt worden war; und fast zu derselben Zeit erhielt ein Irländer das Privilegium, 4000 Neger nach dieser Insel, zu 150 Pesos für jeden Kopf, zu importiren. Noch neuerlicher hat das spanische Ministerium mit einem englischen Handelshause einen Kontrakt geschlossen, kraft dessen dieses hier die Havanna mit Negersklaven von der besten Gattung zu hundert und fünf und neunzig harten Piastern das Stück versorgt. Diese Fakten, und mehrere solcher Art, beweisen unwidersprechlich, daß Spanien gar nicht, was die Bedürfnisse des Hauptlandes und seiner Kolonien anbetrifft, in Trägheit oder Schlafsucht versunken sey, und die Fehltritte, die es jezuweilen gethan hat oder noch thut, die zum Theil vergeblichen Versuche u. s. w., woraus ihm unberufene Tadler, oder oberflächliche Halbkenner große Staatssünden machen, werden, wenn man sie unpartheyisch betrachtet, durch die Natur der Sache, durch Lokalumstände und dergl. entschuldiget, und tra-

gen selbst dann noch immer das unverkennbare Gepräge einer weisen Bedachtsamkeit und Vorsicht, die durch alle nur ersinnliche Mittel und Wege Resultate zu bekommen sucht, ehe sie einen unabänderlichen Plan einschlagen will.

Aber besonders eine von den Einrichtungen, die der Minister für Indien machte, da er die Kompagnie für die philippinischen Inseln stiftete, beweiset aufs deutlichste, wie sehr er und die Regierung darauf bedacht waren, alle Theile der weiten spanischen Monarchie zu beleben.

Die vorgedachten Inseln, welche in Rücksicht aufs Hauptland am Ende der Welt liegen, und für sich allein schon eine Besitzung ausmachen, die, wenn man die davon abhängigen marianischen Inseln dazu rechnet, größer ist als Frankreich, Spanien und Italien zusammen genommen, waren seit langer Zeit der Monarchie von gar keinem Nutzen gewesen, und doch könnten sie mehr als irgend eine ihrer Kolonien Vortheil bringen. Man findet auf denselben nicht nur alle Lebensbedürfnisse *) im

Ue-

Ueberflusse, sondern sie haben auch Schiffs-zimmerholz, Färbehölzer, Eisen- und Stahl-minen, sind mit Flüssen versehen, die man weit ins Land hinein aufwärts befahren kann. Baumwolle, Indigo, Tabak und Zucker gedeihen da sehr gut. Es wird sogar Gold aus dem Sande, den einige von den Flüssen mitführen, gewaschen. Die Anzahl der Insulaner, welche dem spanischen Scepter unterworfen sind, beträgt über eine Million, ohne die Ungläubigen zu rechnen, die in den Wäldern sich aufhalten, und die Zählung dieser würde sich fast gar nicht zu Stande bringen lassen.

Alle die vorbesagten Anlagen, welche diese Handlung und Schiffahrt haben, hat Spanien bis zur jetzigen Zeit gar nicht benutzt. Die Monarchie erliegt so zu sagen unter

*) Lastthiere aller Art, Hausthiere, Wildpret, Geflügel und Fische giebt es in außerordentlicher Menge. Man ärndtet auf diesen Inseln viel Getraide und Reis. Dieses Land, wo die Kräutersammler noch keine Wanderungen angestellt hatten, lieferte Hr. Sonnerat 6000 Pflanzen, die in Europa nicht bekannt waren, und womit dieser berühmte Reisende die Botanik bereicherte.

unter der Last weitschichtiger und zu weit vom Hauptlande abgelegener Besitzungen, und gleicht einem großen Körper, dessen Kleidung der riesenmäßigen Größe nicht anpaßt, nnd der, wenn er einen Theil bedeckt, den andern wieder bloß stellt. Man darf es weder der Unvermögenheit, noch der Trägheit Spaniens beymessen, daß die philippinischen Inseln, die abgelegensten unter seinen Kolonien, immer sich selbst überlassen gewesen sind, und zu weiter nichts als zu einer Hauptniederlage für Indien gebraucht wurden. Da die vorigen Regierungen überzeugt gewesen waren, daß sich zwischen den Philippinen und dem Hauptlande unmöglich ein gerader und fortdaurender Verkehr bewerkstelligen ließ, so begnügten sie sich dieselben durch den Hafen von Acapulco mit der Westküste von Mexiko in Verbindung zu bringen. Jedermann kennt das berühmte Nao, welches alle Jahre von Manilla nach Acapulco durchs Südmeer segelt. Bloß durch diesen Umweg war es, wo Spanien vorhin mit den philippinischen Inseln Gemeinschaft hatte, und diese war für die Unterthanen im Hauptlande ohne den geringsten Nutzen,

es

es theilten sich darin die Chineser, Armenier und andere Völker, die die östlichen Meere befahren. Die landesherrliche Kasse selbst zog von diesem Verkehr keinen Nutzen, und die mit der Verwaltung verknüpften Kosten verschlungen das wieder, was die Gefälle etwa einbrachten. Die Policirten unter den Insulanern legten sich weder auf den Landbau, noch auf Erwerbsamkeit, und hatten keine andere Einkünfte, als von dem Kommissionshandel, der ihre Lage begünstigte. So wie das europäische Spanien in der Zeit seines Verfalls nur den Kanal abgab, durch welchen die Reichthümer der Kolonien in's Ausland flossen, ebenso war die Insel Lucon, die vornehmste unter den Philippinen, nur der Weg, durch welchen die mexikanischen Piaster zu den ostindischen Nationen übergiengen. Denn ungeachtet seit der Eroberung dieser Inseln eine unermeßliche Menge baaren Geldes durch den Handel nach Acapulco eingekommen ist, findet sich hier doch das baare Geld gar nicht im Ueberflusse. Die Vertheidigungsanstalten auf den Inseln waren so schlecht beschaffen, wie der innere Handel. Es ist bekannt genug, wie leicht

die

die Philippinen im vorletzten Kriege mit England, von den Feinden weggenommen wurden. Spanien hat diese Erfahrung sich zu Nutze gemacht. Der jetzige König läßt den Hafen Cavite, an dem Manilla, die Hauptstadt der Insel Lucon und der Sitz der Regierung, liegt, befestigen, und schon in dem letzten Seekriege war dieser wichtige Platz in solchem Zustande, daß er jedem feindlichen Anfalle Trotz bieten konnte. Das war noch nicht genug. Der Minister von Indien war darauf bedacht, die Industrie der Insulaner zu erwecken, welche ungeachtet ihrer Trägheit, die nur der Reitz des Gewinns überwinden kann, viele natürliche Anlage zu Manufakturen, Landbau, Schiffahrt und sogar zur Schiffbauerey verrathen.

Man hat Baumwollenfabriken zu Manilla angelegt, und was sie bereits liefern, beweist schon hinlänglich, daß die Einwohner nicht Schuld daran gewesen sind, wenn die Kolonie dem Hauptlande nichts eingebracht hat. Endlich benutzte der Minister für Indien, der hier vom Hn. Cabarrus unterstützt wurde, die allgemeine Gährung,

die

die in den Köpfen der Spanier wirkte, den Entwurf zu einem geraden Handel zwischen Spanien und den philippinischen Inseln zur Ausführung zu bringen. Die Umstände waren dazu günstig. Es hatte jetzt das Ansehn, als wenn der Credit und das Zutrauen wieder festen Fuß gewonnen hätten, und die Spanier fiengen an, sich mit weit aussehendern Entwürfen abzugeben, als sie sonst versucht hatten. Die Kapitalienbesitzer, die nun weniger furchtsam schienen, gaben ihr Vergeben zu Unternehmungen her, gegen die sie vorher immer Abneigung gehabt hatten. Die Caracaskompagnie sollte auseinander gehen, und die Aktionäre, die auf dem Punkte standen, ihre Kapitalien ausgezahlt zu erhalten, mußten es gerne sehen, wenn ihnen eine Gelegenheit an die Hand gegeben wurde, die Fonds wieder gleich unterbringen zu können. Der Zeitpunkt war zur Stiftung einer neuen Kompagnie sehr paßlich. Der Plan dazu wurde entworfen, und von einer Junta aus verschiedenen Gliedern der Staatsverwaltung zusammengesetzt, worin der Minister für Indien den Vorsitz hatte, genehmiget. Es wurde darin vorgeschla-

gen,

gen, daß ein Kapital von acht Millionen Pesos fuertes, in 32,000 Aktien jede zu 250 Pesos vertheilt, zusammen geschossen werden sollte; und dieser Fond sollte zum Handel Spaniens nach den philippinischen Inseln angewandt werden. Man erklärte in diesem Aufsatze die Vortheile, welche Spanien dadurch vor den übrigen Nationen in Europa voraushaben würde, wenn es gerade von Mexiko aus nach den vorgedachten Inseln die Piaster brächte, welche die übrigen Nationen nur durch sehr großen Umweg dahin schaffen könnten. Man suchte ferner zu beweisen, daß Spanien, wenn es auf diesem Wege die ostindischen Waaren, auf welche die Europäer so begierig sind, aus der ersten Hand erhielt, solche auch zu wohlfeilern Preisen bekommen würde, und dann hiemit seine Kolonien und das Hauptland zugleich versorgen, und sich noch dazu Absatz bey den übrigen Nationen verschaffen könnte.

Nachdem der Plan von der dazu verordneten Junta gebilligt worden war, und die königl. Genehmigung erhalten hatte, legte man auch gleich Hand ans Werk.

Der

Der Monarch und die königl. Familie giengen den Unterthanen mit ihrem Beyspiele vor, wie es schon bey Stiftung der St. Karlsbank geschehen war, und nahmen einen gewissen Antheil am Fonde der neuen Kompagnie. Man legte 21 Millionen Reales, welche aus der Erhöhung des Werthes der Bankaktien herauskame, in die Anstalt, und das Eisen zu schmieden, weil es warm war, schritt man gleich zur Wahl der Direktoren und übrigen Beamten der Kompagnie, und die Stiftungsurkunde wurde bekannt gemacht. Sie enthielt, daß die Schiffe, die man zu diesem Handel bestimmen würde, von Cadix abgehen, das Cap de Horn umsegeln, und an den Küsten von Seru anlegen sollten. Hier würden sie Piaster einnehmen, und darauf nach den Philippinen durch das Südmeer abgehen. Die Retouren sollten sie gerade nach Cadix bringen, und den Weg auf der Rückreise beym Vorgebürge der guten Hoffnung vorbey nehmen. Ein Umstand, der sich eben ereignet hatte, trug nicht wenig dazu bey, die Hitze der Freunde dieser neuen Anstalt noch zu vermehren. Die Gremioskommunität hatte vorher schon

einige

einige Expeditionen nach den Philippinen versucht, und ob sie gleich schlecht von statten gegangen waren, war doch wieder eine im Werke, als gerade der Entwurf zur neuen Kompagnie dazwischen kam. Man hatte der Gremiosinnung den Vorschlag gethan, daß sie sich bey der neuen Anstalt interessiren sollte; allein sie hatte es von sich abgelehnt, und ließ nun sogar die Zurüstung und Abfahrt des Schiffes, das nach Manilla bestimmt war, beschleunigen. Aber die Elemente waren der philippinischen Kompagnie günstiger als die Gremios, und der Sturm nöthigte das Schiff, welches schon ausgelaufen war, wieder nach dem Cadixer Hafen zurück zu kommen. Es hatte beträchtlich Schaden gelitten. Das Ausbessern, Kielholen und Kalfatern hätte viel Zeit weggenommen und ansehnliche Kosten verursacht. Die Regierung erbot sich, Schiff und Kargaison kaufen zu wollen, und das Anerbieten wurde angenommen. Hierdurch war die neue Kompagnie im Stande, gleich bey ihrer Stiftung auch zugleich die erste ihrer Expeditionen ins Werk zu richten.

Von den drey ersten Schiffen, welche die neue Kompagnie abfertigte, hat zwar das eine aus Ungeschicklichkeit der Führer starke Haverey gehabt, und es mußte auf Ile de France umgelegt und ausgebessert werden, aber die beyden andern sind zu Ende des Jahrs 1787 glücklich zu Cadix wieder eingelaufen. Ihre Kargaisonen sind hitzig weggegangen, und die meisten Artikel sind über alle Erwartung hoch verkauft worden. Sie haben 15 bis 50 pro Cent über den Preis gebracht, wie man sie bey der Ankunft schätzte. Und doch waren die Waaren ziemlich theuer eingekauft worden, ein Fehler, der daher kam, weil man keine der Sache kundige Supercargos gebraucht hatte.

Im März 1788 erhielt die Kompagnie das Schiff, der kaiserliche Adler, mit einer reichen Ladung aus Ostindien.

Im May 1788 kam die von der philippinischen Kompagnie befrachtete Kriegsfregatte Astræa glücklich von Manilla zu Cadix an, von da sie den 29sten November 1787 abgegangen war. Sie hat mit-

ge-

gebracht: 16018 Stück Nesseltücher, 24000 Stück Rankins, 51662 Stück Kattune, 9488 Stück seidene Zeuge allerley Art, 20040 Pfund Seide, 6076 Paar seidene Strümpfe, 48113 Pfund Kaneel oder Zimmet, 41600 Pfund Pfeffer, nebst noch mehreren andern Waaren.

Die Fortsetzung nächstens.

Ist es erlaubt, zweymal eine und dieselbe Sache assekuriren zu lassen.

Es darf niemand den Rechten nach zweymal dieselbe Sache vor der nämlichen Gefahr versichern lassen. Plures assecurationes fieri non possunt super eodem risico; & tali casu, secundi assecuratores non tenentur. Casaregis, disc. 1, N. 89. Straccha, gl. 3, n. 3 u. s. w.

In der That ist es so, denn weil es nur erlaubt ist, dasjenige assekuriren zu lassen, was man der Gefahr aussetzt, so folgt daraus, daß es verbothen sey, durch

einen

einen zweyten Assuradör versichern zu lassen, was schon durch den ersten assekurirt ist. Pothier No. 33 und 97.

Es fällt aber in die Augen, daß dies nicht die Mehrheit der Polizen angeht. Es ist schon genug, wenn diese zusammen genommen den Werth der versicherten Sache nicht übersteigen. Die Assekuranz ist darum doch nur eine, wenn sie auch in verschiedenen Aufsätzen gezeichnet ist. De Luca, de credito, disc. 106, N. 118, und disc. 166, N. 5.

Erstens vervielfältiget einer die Assekuranzen nicht, wenn er sie bey einer neuen Reise wiederholt, für jedweden Theil der Reise zeichnen läßt, oder auch so, daß sie ihre Wirkung erst nach Ablauf der Zeit haben soll, die durch die erstern Polizen bestimmt ist. Auch hindert nichts, daß man zu der nämlichen Zeit durch eine erste Polize gewisse Seegefahren, und hernach durch eine zweyte gewisse andere versichern lasse. „Prohibitum non est (sagt de Luca, disc. 106, N. 22.) etiam pro eisdem mercibus, eodemque valore, vere du-

plicatam assecurationem recipere, quoties accedat diversitas itineris, vel diversitas periculi; quoniam sufficit non adesse duplicitatem in eodem valore, eodemque periculo."

Zweytens vervielfältiget er die Assekuranzen auch nicht, wenn er den Risiko, den er übernommen hat, oder die Zahlungsfähigkeit seiner eigenen Assuradöre wieder versichern läßt.

Drittens, in den Ländern, allwo die Versicherungen in Form der Wetten erlaubt sind, kann man zweymal eine und dieselbe Sache, und gegen die nämliche Gefahr versichern lassen, wenn nur die zweyten Assuradöre wissen, daß es eine Wette betrifft. „Non est prohibita duplicatio assecurationis (sagt Cassaregis, disc. I. N. 93), quando secundi assecuratores scirent, aliam esse factam assecurationem super eodem valore, vel eisdem mercibus. Ratio est, quia secunda assecuratio valeret, non uti assecuratio, sed uti vadimonium, seu *Scomessa*."

Allgemeine Bemerkungen in Betreff der Havereyen, und über deren Abmachung.

Die französische Ordonnance giebt über den Sinn des Wortes Havereyen folgende Erklärung: „jedweder außerordentlicher Aufwand, welcher fürs Schiff und die Waaren, zusammen genommen, oder jedes besonders, gemacht wird, und jedweder Schade, der ihnen von der Einladung und Abreise an, bis auf ihre Ausladung und Zurückkunft, zustößt, sollen für Haverey angesehen werden." (Art. I. tit. des Avaries)

Da liegt nun wenig daran, ob der Schade durch ungefähren Zufall, oder durch Schuld und Versehen des Kapitains und der Matrosen, oder gar durch das der Sache eigene Gebrechen Statt gehabt habe: in allen diesen Fällen gehört es zur Haverey (Guidon de la Mer, ch. 5.).

Aber gegen Assuradöre und Geber auf Bodmerey kommen keine andere Havereyen in Betracht, als die, welche aus ungefährem Zufalle herrühren.

Die genuesischen Statuten beschreiben die Haverey als den Schaden, der durchs Ungefähr der Waare oder dem Schiffe zukömmt. Casaregis, disc. 45. N. 15. Scaccia de commercio, §. 2. gl. 5. N. 58. pag. 340.

„L'avaria è danno (sagt Targa, cap. 60, pag. 255), quale o per tormenta di mare, o per altro accidente fatale hà origine, ed occorre od in la nave, od in le merci in quella esistenti, ed in l'una e l'altre ancora."

„Man nennt Haverey (sagt Pothier, traité des assûrances, N. 115), wofür die Assuradöre zu stehen haben, allen Schaden, welcher durch irgend einen Zufall, der durch höhere Macht veranlaßt ist, den versicherten Sachen zustößt, wenn er gleich nicht den völligen Verlust bewirkt hat; so auch begreift man darunter allen außerordentlichen Aufwand, wozu irgend ein Zufall durch obere Macht veranlaßt, in Ansehung der versicherten Sachen, Anlaß gab."

Die französische Ordonnance unterscheidet die Havereyen in einfache und besondere oder partikuläre, und in große und gemeine.

Die außerordentlichen Kosten, fürs Schiff allein, oder für die Waaren allein, und der Schade, den jedes von diesen beyden im Besondern leidet, ist einfache und besondere Haverey (Art. 2. tit. des Avaries).

Man heißt sie darum einfach, weil diese Haverey einfacher und einziger Weise auf die Sache fällt, die den Schaden genommen hat. Die Ordonnance setzt noch das Wort partikulär hinzu, damit jedwede der Gedanke eines Beytrages verschwinde, und auch damit sie zu verstehen gebe, daß der durch Zufall geschehene Schade, auf besondern Fuß dem Eigenthümer der Sache, oder dem Assuradör, welcher sich für den Zufall verbürgt hat, zur Last falle.

„Der außerordentliche Aufwand, welcher fürs gemeine Wohl des Ganzen, und zur Rettung der Waaren und des Schif-

fes

fes Statt findet, wird so wie der Schade, der auf eben diesem Fuße zustößt, zur grossen und gemeinen Haverey gerechnet." (Art. 2. tit. des Avaries).

Man nennt diese avaries communes, weil sie in Gemeinschaft übetragen werden, sowohl durch die Sache, die den Schaden gelitten hat, als durch die, welche vermittels des freywillig geschehenen Schadens erhalten worden sind (Guidon de la Mer, ch. 5. art. 1.). Den Beynamen grosses giebt man ihnen zum Gegensatze von avaries simples, oder einfachen Havereyen, und weil sie auf den Fuß des Ganzen, oder Schiff und Ladung unter eine Masse gerechnet, bezahlt werden.

In manchen Ländern unterscheidet man die Haverey in gemeine und ordinaire, und in große.

Man begreift unter der erstern die Lootsengebühr, das Ankergeld, Konvoygeld und ähnliche Kosten, die aber keine sechs Gulden im Betrage zu übersteigen haben. Diese Kosten fallen der Waare, und nicht dem Schiffe zur Last.

Un-

Unter der zweyten ist der Verlust und Aufwand gemeynt, die zur Verhütung der Gefahr Statt gehabt haben.

Kuricke und Lübeck unterscheiden die Havereyen in eigentlich sogenannte und in uneigentlich sogenannte. Unter die erstern zählen sie die, welche zum Gegenstande das gemeine Wohl gehabt haben, unter die andern die Lootsengelder, Ankergelder, Konvoygebühren, Zölle und dergl.

Casareggio (disc. 45. N. 13 macht da keinen Unterschied. Er sagt, uneigentliche Haverey seyen die Kaplacken und andere Vortheile des Kapitains; der Schade, welcher durch einfachen ungefähren Zufall Statt findet, sey noch uneigentlicher eine Haverey, und die recht eigentliche Haverey sey entweder gemeinsame oder große. Die gemeinsame begreife, was für Lootsen u. s. w. aufgewandt wird. Die große aber, was durchs Werfen zum gemeinsamen Besten aufgeopfert worden ist.

Targa (cap. 60, pag. 235) unterscheidet die Haverey in ordinaire und außerordi-

ordentliche. Unter jener versteht er die Kaplacken für den Kapitain und andere Kosten. Unter dieser aber die einfach fatale, oder bloß freywillige, oder gemischte Haverey.

Die fatale ist jedweder Zufall, welcher durchs bloße Ohngefähr und durch Seeunglück sich zuträgt, z. E. wenn die Masten brechen, den Waaren durchs einstürzende Wasser Schaden zugefügt wird u. s. w.

Die bloß willkührliche hingegen, wenn z. E. verschiedene Schiffe nach einem und demselben Orte abgehen, und unter sich ausmachen, nur für diesen oder jenen Preis Fracht einzunehmen, oder gewisse Waaren nur zu dem und dem Preise einzukaufen, und hernach alles pro rata unter sich zu theilen, wo dann einem oder mehreren von diesen Schiffen, damit sie in den Ackord einwilligen, ein gewisser Vortheil ausbedungen wird. Dies nennt man indianische Haverey, und man kann es als ein wahres Monopol betrachten.

Endlich die gemischte Haverey nimmt Antheil am Casus fortuitus, und an dem

frey.

freywillig verursachten Schaden; es ist der Verlust, den man zu leiden den Vorsatz faßt, um entweder die Wegnahme zu verhüten, oder dem Schiffbruche zu entgehen. (Also ists große Haverey)

Man muß diese verschiedenen Distinktionen wissen, wenn man die Lehren der Juristen, die sich dieser Ausdrücke bedienen, verstehen soll. Indessen liegt der Unterschied doch nur in den Worten; die Sache selbst ist allenthalben dieselbe. Verschiedene Rechtsgelehrte haben sich Mühe gegeben, die Herleitung des Wortes Haverey von seinem ursprünglichen Stammvater aufzufinden, aber ohne Erfolg. So viel ist bekannt, daß es auf allen Handelsplätzen stark im Umlaufe ist. Aber man giebt ihm der Bedeutungen mancherley, und bedient sich seiner, unterschiedliche Gegenstände zu bezeichnen, bald bedeutet es einen erlittenen Schaden, bald die Bezahlung einer Abgabe oder Gebühr, bald den Beytrag zu einem gemeinschaftlichen Aufwande u. s. w.

Die Verbindlichkeit unumschränkter Weise zum gemeinschaftlichen Verluste bey-

zu-

zutragen, heist man in Italien Germinamento, das will sagen, man rechnet Schiff und Ladung unter eine Masse: Der Schade wird dann durchs Ganze übertragen, auf den Fuß, als wenn alles einem gehörte.

Lex 2, §. 1. ff. de Leg. Rhod. de jact. entscheidet hierüber, daß wenn durch Seezufall dem Schiffe ein Schade im Körper, oder dem Segelwerke und der Takelage zustößt, die Waaren hierzu keinen Beytrag geben dürfen: Si conservatis mercibus, deterior facta sit navis, aut quid exarmaverit, nulla facienda est collatio: denn es verhält sich da mit dem Schiffe gerade so, wie mit jedwedem Handwerkszeuge, dessen sich der Arbeiter bedient, um damit in seiner Werkstatt zu handthieren. Wenn hier der Mann über dem Werke, das man bey ihm bestellt hat, seinen Hammer oder Amboß zerbricht, so darf er deswegen doch keine Entschädigung fodern.

Das Consulat (ch. 63.) sagt: „Wenn durch gewaltigen Sturm das Schiff einen Leck bekömmt, und die Waa-

ren

ren durchs eindringende Wasser verdorben werden, so ist dies einfache Haverey, die der beschädigten Waare zur Last fallen soll. Perchè ad impedimento di Dio, nè di mare, nè di vento, nè di signoria, nessuno può niente dire, nè contrastare.

Wenn durch Seeunglück und Stürme Schiffs, und Ankertaue, Segel, Anker, Masten und Tackelage verloren gehen, darf der Eigenthümer der Ladung nicht zum Schadenersatz beytragen, sondern der Verlust fällt ganz auf den Eigenthümer des Schiffes (Guidon de la Mer, ch. 5, Art. 20.).

Dieselbe Entscheidung giebt auch das neuere oder revidirte Hanseatische Seerecht unter dem 8ten Titel, 2ten Artikel, wie auch das Wisbysche Seerecht unterm 12ten Artikel.

Das Rhodische Seerecht (L. I, ff. de leg. Rhod. de jactu) verlangt, daß ein jeder zu dem beytragen soll, was zum gemeinsamen Heile aufgegangen ist.

L. 2, §. 1. ff. eod. entscheidet, daß der Schade, welcher freywillig durch die Furcht vor der Gefahr verursacht worden ist, auf dem Fuße vergütet werden muß, daß die Güter, welche geretret worden sind, dazu beytragen. Si voluntate vectorum (vel) propter aliquem metum, id detrimentum factum sit, hoc ipsum sarciri oportet.

Cujas bemerkt bey dieser Stelle, daß das Wörtchen vel da zu viel sey. Man müsse lesen: Si voluntate vectorum propter aliquem metum. In der That ist es so, denn damit es zur großen und gemeinen Haverey gehöre, ist nicht genug, daß man geworfen habe, sondern man muß dazu durch die Furcht, daß man sonst umkommen würde, gezwungen worden seyn.

Die Billigkeit fodert in solchem Falle, daß diejenigen, deren Güter durch die Aufopferung der Waaren anderer erhalten worden sind, zum Schadenersatze beytragen. Æquissimum enim est, commune detrimentum fieri eorum, qui propter amissas res aliorum, consecuti sunt, ut merces suas salvas habuerint.

Was

Was den Seeräubern gegeben wird, damit man ihrer Gewaltthätigkeiten überhoben sey, wird beytragsweise bezahlt.

Auch wird der Beytragsfuß angenommen, wenn man, dem Schiffbruche zu entgehen, einen Mast gekappt, oder andere Tackelage ins Meer geworfen hat.

Das Statut de Marseille (liv. 4, ch. 30, pag. 479) enthält dieselben Verfügungen.

Endlich die französische Ordonnance sagt: „daß der außerordentlich geschehene Aufwand und der Schade, der zum Heil und zur Rettung der Waaren und des Schiffes Statt gehabt hat, als große und gemeine Haverey anzusehen sey."

Aus allen diesen angeführten Stellen kann man nun folgende Schlüsse ziehen:

1) Daß der gemachte Aufwand und der erlittene Schade nur auf den Fall zur großen Haverey zu rechnen sind, wenn beyde freywillig zum gemeinsamen Heile Statt ge-

gefunden haben. Der Wille des Menschen muß durch die bevorstehende Gefahr gezwungen worden seyn.

2) Muß auch die Frage gewesen seyn, eine bevorstehende Gefahr abzuwenden. Denn eine eitle Furcht, oder ein blinder Schrecken würde den Kapitain nicht entschuldigen, der werfen ließe, ohne daß ihn eine wirkliche Gefahr dazu zwang. Indessen erlaubt doch wieder die Klugheit nicht, daß einer das Aeußerste abwarte: Hæc tamen necessitas non est ad ultimum gradum restringenda (Lubeck, de avariis, cap. 3, n. 3. Targa, cap. 59, N. 7.).

Was den Schaden anbetrifft, welcher durch Schuld oder Versehen des Schiffers oder der Mannschaft geschehen ist, so entscheidet das Consulat (ch. 61. und f.), daß aller Schade, welcher der Waare durch Schuld des Kapitains erwächst, als einfache Haverey zu betrachten, und das Schiff dafür den Befrachtern stehen müsse. Man findet dieselbe Entscheidung auch in den Jugemens d'Oleron, art. 10 & 10, und im Wisbyschen Seerecht, 22. 23. und 36ster Artikel.

Diese

Diese Entscheidung ist durch Frankreichs Ordonnance de la Marine, tit. des Avaries art. 4. erneuert worden. Hier heißt es: „Der Schade, welcher den Waaren durch Schuld des Schiffers oder der Mannschaft zugefügt wird, weil sie etwa die Luken oder Oeffnungen des Verdecks nicht wohl zugemacht, das Schiff gehörig befestiget, oder gutes Seil- und Tauwerk gebraucht haben, ist einfache Haverey, die auf den Schiffspatron, das Schiff und das Frachtlohn fällt."

Hingegen der Schade, welcher den Waaren durch das ihnen eigene Gebrechen zustößt, ist einfache Haverey, für Rechnung der Eigenthümer (Art. 5. tit. des Avaries).

Der 46ste Artikel der vorgedachten Ordonnance, tit. des Assûrances, unterscheidet die eigentlich sogenannte Haverey von dem größern Seeunglücke. Nachdem da gesagt worden: ne pourra le délaissement être fait qu'en cas de *prise*, *naufrage*, *bris*, *échouement*, *arrêt de Prince*, ou *perte entière* des effets assûrés;

(setzt

(setzt es noch hinzu) *& tous autres dommages ne seront réputés qu'avaries.*"

Hieraus muß man den Schluß ziehen, daß die eigentliche Haverey insonderheit solches Seeunglück begreift, welches von minderm Belange ist, und nur einen einfachen Schaden der versicherten Sache zufügt; aber man folgt hier andern Regeln, sofern es Wegnahme, Schiffbruch, Strandung, Verhaftnehmung oder Beschlag auf Befehl der Landesherren, oder eine Unfähigkeit zur Fahrt anbetrifft. Alle diese Fälle gehören in die Klasse der Unglücksfälle, die durch höhere Macht veranlaßt werden, und an und für sich darauf hinauslaufen, den völligen Verlust der Sache zu bewirken, (wenn auch dieser gleich nicht immer erfolgt), daher diese nach andern Grundsätzen beurtheilt und abgemacht werden müssen.

Diese Unterscheidung, welche eine Schlußfolge aus verschiedenen Artikeln der gedachten Ordonnance ist, verbreitet viel Licht über die in Frankreich gebräuchliche Klausel: franc d'avaries, wovon weiter unten ein Mehreres vorkommen soll.

Der

„Der Schade, welcher den Waaren durch Schiffbruch zugefügt wird (sagt die Ordonnance, art. 5, tit. des avaries) ist einfache Haverey für Rechnung der Eigenthümer."

Der Eigenthümer des Schiffes, das Schiffbruch gelitten hat, und die Eigenthümer der im Schiffbruche untergegangenen Waaren können keinen Beytrag von denen verlangen, welche das Glück gehabt haben, ihre Sachen zu retten, weil der Verlust, den diese und jener gelitten haben, nicht die gemeinsame Rettung nach sich gezogen hat. „Amissæ navis damnum (sagt L. 5, ff. de leg. Rhod.), collationis consortio non sarcitur per eos, qui merces suas naufragio liberaverunt; nam hujus æquitatem tunc admitti placuit, cum jactus remedio, cæteris in communi periculo, salva navi, consultum est."

Nach dem Schiffbruche findet kein Beytrag der geborgenen Waaren zu den verlohrenen Statt; sondern was geborgen ist, bleibt geborgen, und was verlohren gegangen, ist verlohren. Cleirac pag. 51, N.

9. Casareg. disc. 121. N. 17. Kuricke, pag. 780 & 88.

Die Rechtslehrer werfen hier die Frage auf, ob einer bey dieser Gelegenheit eher die in Verwahrung empfangene Sache als das Eigenthum zu retten bedacht seyn soll? Und die meisten sind der Meynung, daß der Mann keinem Tadel ausgesetzt sey, der zuerst auf sich selbst denkt.

Das hindert jedoch nicht, daß gleich anfangs ausbedungen werden könne, daß alles, was etwa geborgen werden könnte, dem Schiffe und der Ladung auf gemeinschaftlichen Fuß zu gut kommen soll (Consulat de la Mer, ch. 192, 193, 194, Hanseat. Seerecht, 8ter Titel, 4ter Artikel.). Dies ist der Fall des Germinamento, wovon weiter oben Erwehnung geschehen.

Im Falle, daß die Waaren, welche man zur Erleichterung des Schiffes, wenn es in einen Hafen oder Fluß einlaufen will, in Barken und Ever übergeladen hat, untergehen, soll der Schade aufs Schiff und

die

die ganze Ladung vertheilt werden. Ordonnance, art. 19, tit. du jet.

Man betrachtet da in die Schaluppe eingeladenen Güter, als wenn solche in See zur Bergung des Schiffes und der übrigen Kargaison geworfen worden wären Die nämliche Entscheidung findet man auch im Guidon de la Mer, ch. 5, art. 28, und alle Rechtslehrer pflichten derselben bey.

Eben so verhält sich die Sache auch, wenn ein Theil der Waaren in die Schaluppen geladen worden war, weil man dadurch das Schiff leichter machen, und es empor bringen wollte, wie es in Gefahr zu sinken gewesen war.

Aber der Beytrag findet nicht Statt, wenn die Waaren nicht zur Erleichterung und Flotthaltung des Schiffes in die Schaluppe geladen wurden, sondern in der Absicht solche in die Consignatarien abzuliefern. Guidon de la Mer, ch. 5, art. 30, drückt darüber so aus: Les marchandises déchargées en barques pour transporter par la Riviere: si les Bar-

ques se perdent; il n'y a quoi contribuer avec celles qui restent au grand Navire, d'autant que ce n'est pas pour soulager le Navire, mais seulement pour les transporter en la puissance du Propriétaire. Man sehe auch darüber bey Kuricke S. 782 und 811; so wie Valin, art. 6 des Avaries, pag. 155 & 195.

Die hier angeführten Stellen erwehnen nur der Waaren, welche in Barken und Böte zur Erleichterung des Schiffs übergeladen worden sind. Es scheint folglich, daß der Beytrag in Ansehung der Barken selbst, welche bey solcher Gelegenheit untergegangen sind, nicht Statt finde.

Dies hat auch seine Richtigkeit, wenn die Barken und Böte, welche zum Lichten oder Erleichtern des Schiffes gebraucht wurden, einem Dritten gehörten, der sie für ein gewisses Frachtgeld hergab: dann würde freylich der Verlust der Böte oder Lichterfahrzeuge diesem Dritten angehen, weil dieser den Preis der Gefahr, der sie ausgesetzt wurden, mit unter dem Frachtlohne begriffen hatte. Hätte man sich aber

der zum Schiffe gehörigen Schaluppe oder des Bootes dazu bedient, so wäre der Verlust zur großen Haverey zu rechnen.

Wenn das Schiff mit dem übrigen Theile der Ladung zu Grunde geht, so dürfen die Waaren, die vorher in Lichter geladen worden sind, und glücklich ans Land kommen, keineswegs zu dem Schaden beytragen. Ord. art. 20. tit. du jet.

Der Schade, welcher durchs Stranden Statt findet, ist einfache Haverey für Rechnung der Eigenthümer. Art. 5, tit. des avaries.

Aber er wäre große Haverey, im Falle daß die Strandung mit Vorsatz geschähe, um dadurch gemeinschaftliche Rettung zu bewirken, wenn hier nur das Schiff wieder flott geworden ist, denn wenn die Strandung mit Schiffbruch begleitet ist, so heißt es: es berge sich, wer sich bergen kann.

Wenn ein Schiff den Grund berührt, kann der Schiffer einen Theil der Kargaison in andere Schiffe überladen, und diese

Kosten

Kosten gehen als große Haverey dem Schiffe und der Ladung zur Last (Wisbysches Seerecht, 55ster Artikel).

„Die Unkosten, die darauf gehen, ein Schiff wieder flott zu machen, sind große oder gemeine Haverey." Ord. art. 6, tit. des avaries. Man sehe auch Cleirac, S. 18, N. 4.

„Die Unkosten, welche zur Bergung der Waare aufgewandt worden, sind einfache Haverey für Rechnung der Eigenthümer." Art. 5, tit. des avaries, und Cleirac, S. 18, N. 5.

„Die Sachen, welche zum gemeinschaftlichen Wohl in See geworfen werden, sind unter große Haverey zu rechnen." Art. 6, tit. des avaries.

„Der Schade, welcher den im Schiffe verbliebenen Waaren durchs Werfen zugefügt worden, ist große Haverey." Art. 6, tit. des avaries.

Diese Entscheidung stimmt überein mit L. 4. §. 2, ff. de leg. Rhod.; dem Statut

tut de Marſeille, lib. 4. cap. 30. Guidon de la Mer, ch. 5. art. 22. u. ſ. w.

Im Guidon de la Mer, ch. 5. art. 23. lieſet man dieſe Etelle: Le même ne ſera obſervé pour le corps de la nef, parce que, ſi faiſant jet, elle a reçu du dommage, les marchandiſes ne contribueront pas au dit dommage: d'autant que le Mâitre du Navire reçoit profit à cauſe du fret: ſi ce n'eſt que les Facteurs ou Marchands paſſagers, étant en la nef, pour prévenir plus grand orage, auroient tous conſenti à la fraction du Navire: pour toujours plus aiſément ſauver la dite marchandiſe, au quel cas, tel dégat ſera avarie."

Dieſer Punkt iſt durch die Ordonnance de la Marine, art. 14, tit. du jet, weit beſſer entwickelt worden. Es heißt darin: „Es findet kein Beytrag wegen eines dem Schiffe geſchehenen Schadens Statt, wenn dieſer nicht mit Vorſatz zur Erleichterung des Werfens verurſacht worden iſt."

Fer-

Ferner im 18ten Artikel, unter demselben Titel: „Wenn das Schiff auf vorhergegangene Berathschlagung mit den Vornehmsten unter den Schiffsleuten, und den Kaufleuten, wenn deren zugegen gewesen sind, geöffnet worden ist, um die Waaren aus demselben heraus zu ziehen, sollen diese hier zur Repartition des dem Schiffe geschehenen Schadens beytragen."

Diese Berathung wird vorausgesetzt, so oft das Schiff zur Erleichterung des Werfens geöffnet worden ist. Der bey solcher Gelegenheit dem Schiffe verursachte Schade wird als große Haverey angesetzt.

Wenn durch das Werfen das Schiff nicht gerettet wird, dann findet auch kein Beytrag Statt, und die Waaren, so aus dem Schiffbruche geborgen werden können, haften weder für die Bezahlung, noch für die Entschädigung derer, die geworfen oder beschädigt worden sind." (art. 15. tit. du jet.)

Dieselbe Entscheidung findet man im Rhodischen Seerecht L. 4. & 5, ff. de leg. Rhodia; im Consulat, ch. 194; im

Gui-

Guidon de la Mer, ch. 5, art. 28 und anderwärts mehr.

Wenn in solchem Falle die geworfenen Güter wieder ausgefischt oder an den Strand getrieben und geborgen werden, gehören sie ihrem Herrn, und dürfen zu den verlohrenen Gütern keineswegs beytragen. Loccenius, lib. 2, cap. 8, N. 18.

Das Pinkschiff St. Anna, Kap. Peter Arnaud, war mit einer Ladung Reis von Damiatte nach Marseille abgegangen. Auf der Fahrt machte ein englischer Korsar Jagd auf dasselbe, und trieb es sehr in die Enge. Der Kapitain ließ um leichter fortzukommen die Kanonen, verschiedene grobe Schiffsgeräthschaften, samt hundert Kuffen Reis über Bord werfen. Das Schiff wurde dennoch genommen. Der Korsar ließ es mit einem Offizier und 12 von seinen eigenen Leuten besetzen, und nach Livorno führen. Sechs Tage nachher gelang es den Gefangenen, die man im Schiffe gelassen hatte, die Wache zu überwältigen, und sich in Freyheit zu setzen, worauf die Leute das Schiff nach Ajaccio auf der In-

sel Korsika, und von dort glücklich nach Marseille zurückbrachten. Hier sprachen die Schiedsrichter das Urtheil, daß, nachdem das Schiff aus den Händen des Korsaren nicht durch das Werfen gerettet worden sey, könne auch die Kontribution nicht Statt finden, und die durch den Kapitain Arnaud geschehene Wiederwegnahme seine als einfache Bergung zu betrachten. Pothier (contrats nautiques, N. 113.) ist eben dieser Meynung.

Wenn das durchs Werfen gerettete Schiff hernach doch an einem andern Orte untergeht, dann tragen die aus dem Schiffbruche geborgenen Waaren zum Schadenersatze dessen bey, was in der erstern Gefahr geworfen worden ist. So verfügt es L. 4, §. 1, ff. de Leg. Rhod.; weil hier durchs Werfen das Schiff und der größere Theil der Ladung erhalten worden war. Freylich gieng hernach doch das Schiff noch unter, aber es war doch durchs erstere Mittel gerettet worden.

Dieselbe Entscheidung findet man im Guidon de la Mer, ch. 5, art. 29, und

sie

sie ist auch in die französische Ordonnance, tit. du jet, art. 16, aufgenommen worden. „Wenn das Schiff (heißt es hier), nachdem es durchs Werfen gerettet worden, nun die Reise wieder fortsetzt, und hernach zu Grunde geht, so tragen die aus dem Schiffbruche geborgenen Güter zur Entschädigung fürs Geworfene auf den Fuß des Werthes bey, den sie in ihrem gegenwärtigen Zustande haben mögen, die Kosten der Bergung davon abgezogen." Man sehe hierüber noch folgende, die das bestätigen. Loccenius, lib. 2, cap. 8, N. 6.; Casareg. disc. 46, N. 33, und Pothier, Contrats maritimes, N. 114.

Hr. Valin macht hier die Bemerkung, daß nach dem Sinne des 16ten Artikels der Ordonnance, tit. du jet., das Schiff nothwendig durchs Werfen gerettet worden seyn müsse; so daß es, nachdem der Sturm sich gelegt hat, hierauf seine Fahrt wieder fortgesetzt habe: denn (sagt dieser Rechtsgelehrte) wenn das Schiff durch das Werfen nur erleichtert worden wäre, und nach einigen Stunden, wo der Sturm etwas nachgelassen, und hernach mit verdoppelter

Wuth sich wieder eingestellt hätte, dennoch Schiffbruch gelitten hätte, so fände kein Beytrag Statt. Auch nicht einmal, wenn der Schiffbruch mehrere Tage hernach erfolgte."

Wirklich redet auch die Verordnung von dem Schiffe, welches durch das Werfen geborgen worden, und hernach an einem andern Orte Schiffbruch gelitten hat: Si navis, quæ in tempestate, jactu mercium unius mercatoris levata est, in alio loco submersa est...

Die Ordonnance spricht von einem Schiffe, das, nachdem es durchs Werfen gerettet worden ist, uud während daß es die Reise fortgesetzt hat, uutergegangen ist. Es muß also nothwendig zwey Stürme ausgestanden haben; von welchen der eine das Werfen veranlaßt, und der andere den Schiffbruch bewikt hat. Wenn aber das Werfen und der Schiffbruch durch den nämlichen Sturm verursacht wurden, dann dürfen die aus dem Schiffbruche geborgenen Güter nicht zu dem Schaden der Effekten beytragen, welche kurz vorher in See ge-

worfen worden waren (Pothier contrats maritimes, N. 114.)

Die vorbesagte Verordnung entscheidet da noch einen andern Fall: Wenn diejenigen, deren Güther während der erstern Gefahr geworfen worden waren, diese wieder bergen, so sind sie nicht gehalten, zu dem Schadenersatz dessen beyzutragen, was in der zweyten Gefahr verlohren gieng. Denn sie haben ja nicht vermittels diesem Verluste das wieder bekommen, was sie vorher eingebüßt hatten. „Eorum enim merces non possunt videri servandæ navis causâ jactæ esse, quæ periit.

Ein Schiff geht von Cadix ab. Da es an die Mündung des Tajus oder Tejo angekommen ist, wird es in die Nothwendigkeit versetzt, Güter über Bord werfen zu müssen. Es setzt hernach seine Reise weiter fort, und wie es an die Zeeländische Küste ankömmt, leidet es Schiffbruch. Der größte Theil seiner Ladung wird geborgen. Ohne Widerspruch müssen hier die geborgenen Güter zum Ersatz des Verlustes für die Waaren beytragen, die bey

der

der ersten Gefahr geworfen wurden, denn eben dies Werfen bewirkte die Rettung der Güter, welche nachher aus dem Schiffbruche geborgen wurden.

Aber wie wär es, wenn im Gegentheile nichts aus dem Schiffbruche gerettet worden wäre, und dagegen die portugiesischen Taucher die an der Mündung des Rio de Lisboa ausgeworfenen Güter wieder aufgebracht hätten? Antw. Die Eigenthümer der auf solche Weise ausgefischten Waaren dürften zu dem Verluste, der an der Zeeländischen Küste sich zutrug, nichts beytragen.

Dieser Entscheidung tritt auch die französische Ordonnance (tit. du jet, art. 17) bey; sie sagt: „Die geworfenen Güter sollen auf keinen Fall zur Bezahlung der Schäden beytragen, welche seit der Zeit des Werfens den geretteten Waaren wieder zustoßen; eben so wenig wie die Waaren zur Bezahlung des verlohren gegangenen oder gescheiterten Schiffes zu kontribuiren haben.

Wenn durch Ungewitter oder anderes Seeunglück das Schiff entweder im Körper, oder an dem Segel- und Tauwerk, den Masten und dergl. beschädiget wird, so ist dieser Schade einfache und besondere Haverey. Si deterior facta sit navis, aut si quid exarmaverit, nulla facienda est collatio (L. 2, §. 1, de Leg. Rhod.).

Navi depressa adversâ tempestate, ictu fulminis deustis armamentis & arbore, & antena--- Quæsitum est, an hi quorum onus fuit, nautæ pro damno conferre debere? Respondit non debere (L. 6, ff. eod.).

Si nauclerus malum aut velum suum, vi tempestatis, aut aliquo alio infortunio in mari perdat, eo nomine mercator nil retribuat (Jus hanseaticum, tit. 8, art. 2).

„Wenn ein Mast, Segel oder anderes Schiffsgeräthe durch Seeunglück verloren geht, unter der Zeit, daß das Schiff unter Segel ist, oder auf andere Art, so ist das keine Haverey, die zum Beytrag ver-

bin-

bindet." (Wisbysches Seerecht, 12ter Artikel.)

„Wenn durch Seeungemach Kabeltaue, Anker, Segel, Masten und Schiffstakelage verlohren gehen, darf die Waare zum Schadenersatz nicht mit beytragen, sondern der ganze Schade fällt auf den Eigenthümer des Schiffes." (Guidon de la Mer, ch. 5, art. 20.)

Die französische Ordonnance de la Marine (tit. des avaries) fället auch das Urtheil, daß der Schade, welcher dem Schiffe zustößt, ohne daß es solchen zum gemeinsamen Wohl leidet, einfache Haverey sey.

Der Verlust der Kabeltaue, Anker, Segel, Masten und des Takelwerks, welcher durch Sturm oder anderes Seeungemach verursacht worden, ist einfache Haverey, die dem Schiffseigenthümer, dem Schiffe und dem Frachtlohne zur Last zu bringen." (Dieselbe Ord. art. 4. derselben Ueberschr.)

Alle

Alle Rechtslehrer ſtimmen hier über dieſen Punkt mit einander überein.

Dagegen iſt jedweder Schade, welchen das Schiff zur gemeinen Wohlfahrt leidet, als große Haverey zu betrachten. „Si voluntate vectorum propter aliquem metum id detrimentum factum ſit, hoc ipſum ſarciri oportet.“ (L. 2, §. 1, ff. de Leg. Rhod.)

„Arbore cæſâ ut navis cum mercibus liberari poſſit, æquitas contributionis habebit locum.“ (L. 5, ff. eod.)

„S'il advient que le Maître veuille couper ſon mât par la force de gros temps, il doit appeller les Marchands qui ont leur denrée en la nef, ſi aucuns en ont, & leur dira: *Seigneurs, il convient de couper ce mât pour ſauver la nef & les denrées, c'eſt choſe convenable par loyauté.* Et pluſieurs fois advient que l'on coupe cables & funins, & qu'on laiſſe les cables & ancres pour ſauver la nef & les denrées: & toutes ces choſes ſont comptées livre

à livre comme jet." (Jugemens d'Oleron, art. 9.).

„Si vero malus, neceſſitate urgente cæſus fuerit, & jactus, dummodo ſcientibus illis, qui in navi fuerunt, pro ſervanda navi, corporibus & bonis, tunc damnum contributione navis & bonorum, ſarciri debet." (Jus hanſeat, tit. 8, art. 2.).

„Wenn aber der Schiffer ſich genöthiget ſieht, den Maſt kappen zu laſſen, ſoll es für große Haverey gerechnet werden, welche Schiff und Waare zu tragen hat." (Wisbyſches Seerecht, 12ter Artikel)

„Wenn zur Rettung des Schiffes und der Ladung, bey heftigen Stürmen, großem Seeungewitter es, ohne daß Betrügerey darunter ſteckt, für nothwendig gehalten wird, Taue und Maſten zu kappen, die Segel dem Winde Preis zu geben, Waaren oder Schiffsgeräthe über Bord zu werfen; oder wenn das Schiff auf einer offenen und unſichern Rheede liegend, ſich unter den Händen der Räuber befindend,

zu

zu eben diesem Mittel seine Zuflucht nehmen müßte, so soll der Verlust durch die übrig gebliebenen Waaren, und den Körper des Schiffes und die Geräthschaften, oder auch durch das Frachtlohn, nach Belieben und Wahl des Patrons, übertragen werden." (Guidon de la Mer, ch. 5, art. 21.)

„Die gebrochenen oder gekappten Masten, zurückgelassenen Anker, und andere Güter und Geräthe, die man zur gemeinschaftlichen Wohlfahrt aufgeopfert hat, sind als große Haverey in Rechnung zu bringen." (Ord. Art. 6. tit. des Avaries).

„Wenn ein Schiff die Masten kappt, oder die Anker im Stiche läßt, damit es die Konvoy nicht verliere, oder von derselben abkomme, soll es zur großen Haverey gerechnet werden, wenn nur der Kapitain nichts dabey versehen hat." (Casareg. disc. 46. N. 9.)

„Wenn durch Sturm, oder weil dem Schiffe Feinde oder Seeräuber nachsetzen, der Schiffer sich gezwungen sieht, die Segel anzustrengen, den Masten Gewalt anzu-

thun, oder sie zu kappen, so soll es für grosse Haverey angesehen werden (Ord. Art. 1 & 5 tit. du jet.)

So urtheilte auch die Admiralität zu Marseille, am 10 März 1751, in Sachen des Hn. Chaudon gegen dessen Assuradöre, und gab die Entscheidung, daß der Mast, den der Wind über Bord stürzte, als es in den Hafen zu Barzellona einlaufen wollte, um dem Schiffbruche dadurch zu entgehen, als große Haverey betrachtet werden sollte.

1762 kam dieselbe Frage wieder vor. Kapitain Karl Beuck, der das holländische Schiff Anna Maria führte, war von Napoli di Romania mit einer Ladung Korn nach Marseille abgegangen. Das Schiff wurde an den Küsten von Sardinien von einem heftigen Sturme und widrigen Winden befallen, so daß es Gefahr lief unterzugehen. Dem Unglücke zuvor zu kommen sah der Kapitain kein anderes Mittel, als mit aller Macht die Segel zu gebrauchen, damit das Schiff von der Küste abkäme. Dieser Zweck gelang ihm zum Besten des Ganzen; er entwich damit dem

Unglücke an die Küste geworfen zu werden, aber das Manœuvre hatte viele Segel gekostet, die von der Wuth der Winde in Stücken zerrissen worden waren und dergl. Auch dieser Fall wurde wie der vorige entschieden, denn den Masten oder den Segeln Gewalt anthun, ist dasselbe, und es wird für große Haverey gerechnet, wenn es zum gemeinen Wohl geschehen mußte." Quando un Vascello si ritrova troppo atterrato, o per correnti o altro, e si delibera far forza di vele, o si rompe un albero, o si squarcian le vele- - - è germinamento, & si fà il ripartimento." (Carlo Targa, cap. 76. pag. 318.)

Auch Guidon de la Mer, ch. 5. art. 21. sagt, daß wenn zur gemeinen Wohlfahrt erfoderlich gewesen sey, die Segel dem Winde Preis zu geben, dieser Verlust dem Schiffe und der Ladung zufalle.

Hingegen betrachtet man es für einfache Haverey, wenn der Mast durch einen Windstoß, ohne menschliches Zuthun, niederstürzt. Wenn man aber, nachdem der Wind den Mast abgebrochen hat, das

Wrackstück vollends abbrechen, und es samt dem daran befindlichen Segel- und Tauwerk in See werfen muß, dann ists große Haverey, und man bringt den Werth des Mastes und der Nebendinge auf den Fuß in Rechnung, was alles, wie es abgebrochen wurde, werth seyn konnte. (Casareg., disc. 46. N. 55.).

Wenn die Schaluppe, die zum gemeinen Wohl ins Meer gelassen worden ist, untergeht, und das Schiff gerettet wird, wird der Verlust zur großen Haverey gerechnet.

Die Frage ist jetzt, wenn das Schiff, welches durch höhere Macht außer Stand gesetzt worden ist, seine Fahrt fortzusetzen, seine Zuflucht nach einem Hafen nimmt, um sich da ausbessern zu lassen; sollen die Ausbesserungs-, und Kalfaterungskosten, samt den Kosten des Aufenthalts zur großen Haverey kommen.

L. 6. ff. de Leg. Rhod., entscheidet diese Frage verneinend, und alle Rechtslehrer pflichten bey.

Nach

Nach demselben Grundsatze scheint der eilfte Artikel der Ordonnance, tit. du Fret, abgefaßt zu seyn, wo es heißt: „Si le Maître est contraint de faire radouber son vaisseau pendant le voyage, le Chargeur sera tenu d'attendre ou de payer le fret entier." Die Ordonnance unterwirft den Befrachter nicht der Pflicht, zu den Kosten der Ausbesserung, oder denen, welche bey Gelegenheit dieser vorfallen, beyzutragen. Und dieselbe Entscheidung findet man auch im 4ten Artikel der Jugemens d'Oleron.

Hier ist, was J. P. Riccard, in seinem Werke, betitelt Négoce d'Amsterdam, S. 280, darüber sagt: „Wenn ein Schiff durch Sturm und Ungewitter gezwungen ist, in einen Hafen einzulaufen, um den erlittenen Schaden da wieder ausbessern zu lassen, wenn es die Reise nicht fortsetzen kann ohne der Gefahr ausgesetzt zu seyn, völlig zu Grunde zu gehen, so bringt man unter große Haverey das Hauerlohn und die Nahrung der Matrosen und Schiffsleute von dem Tage an, wo man beschlossen hat einen Hafen zu suchen, um

da das Schiff ausbessern zu lassen, samt allen Ausladungs- und Wiedereinladungskosten, dem Ankergelde, den Lootsengebühren, und allen übrigen Auslagen, welche diese Nothdurft veranlaßt hat."

So nimmt man es auch bey den Admiralitätsgerichten in Frankreich. Ein Schiff, welches durch Sturm übel zugerichtet die Fahrt nicht fortsetzen kann, ohne daß es sich der Gefahr des Unterganges aussetzt, legt in dem ersten dem besten Hafen an, den es erreichen kann, um sich darin ausbessern zu lassen. Die Zeit, die es darüber zubringt, die Ausladungs- und Wiedereinladungskosten, das Hauerlohn und der Unterhalt der Mannschaft: alles das wird anstatt des übrigen als große Haverey berechnet.

Allein man läßt als solche weder die Ausbesserungs-, und Kalfaterungskosten, noch den Aufwand für Masten, Segel und Tauwerk zu, die eingekauft werden mußten. Nur auf den Fall, daß diese Gegenstände höher als gewöhnlich bezahlt werden mußten, entweder wegen Seltenheit der

Arbeitsleute, oder Theuerung der Holzwaaren und anderer Schiffsmaterialien, wird der Ueberschuß der Preise zur großen Haverey geschlagen.

Die oben angeführte Verordnung ist allerdings der französischen Jurisprudenz entgegen. Wenn jedoch das durch Sturm übel zugerichtete Schiff an dem Einlaufsorte nicht ausgebessert wurde, so war es unfähig zur Fortsetzung der Reise: dies brachte der Kargaison den größten Nachtheil. Es ist folglich hier die Rede von einem Kostenaufwande, der zur gemeinsamen Wohlfahrt und zur Rettung des Ganzen geschehen.

Die Admiralität zu Havre de Grace hat unterm 24sten December 1764 durch ihren Spruch ebenso entschieden, und wie versichert wird, soll dies auch der Brauch bey den übrigen Admiralitätshöfen in Frankreich seyn.

„Die Anker und Güter, welche gemeinsamer Wohlfahrt wegen, wenn das Schiff von Feinden oder Korsaren verfolgt

wird,

wird, verlassen und Preis gegeben werden, kommen zur großen Haverey." (Art. 6, tit. des avaries. Art. 1, tit. du jet. Consulat, ch, 107 & 109. Statut de Marseille, liv. 4, ch. 30. Targa, cap. 77. N. 6. Casareggio. disc. 46, N. 28.)

Die Konvoykosten, welche während der Fahrt ausgegeben werden, werden als große Haverey berechnet.

Hier ist ein Fall solcher Art: Die Pinke St. Pierre, das Schiff der Cypriot, und die Tartane, Jesus, Maria und St. Anna, hatten an der Insel Cypern angelegt, und getraueten sich nicht ihre Reise bis nach dem Bestimmungsorte (Akre in Syrien) fortzusetzen, weil sie Nachricht hatten, daß zwey Korsarschiffe in einem benachbarten Hafen der Insel Cypern vor Anker lägen, und noch zwey andere auf der Höhe um Akre kreuzten. Eine Karavelle des Großherrn versprach die Schiffe unter Bedeckung zu nehmen, und es wurden dafür 890 türkische Piaster ausgemacht. Hr. Astier, der französische Konsul, fertigte über diesen Vertrag den 29sten Sept. 1758 ein Certifikat aus.

Un-

Unter dieser Eskorte langten sie glücklich am 16ten Oktober zu Akre an, und die Kapitaine überreichten dem Konsul zu Said eine Schrift, worin sie um Regulirung der großen Haverey ansuchten.

Die Konsignatäre wendeten ein, das sey nur einfache Haverey, indem die Absicht bloß diese gewesen, die Reise zu beschleunigen, und die Kosten eines längern Aufenthalts auf der Insel zu ersparen.

Durch Sentenz vom 18ten desselben Monats befahl das Konsulat, daß das dem Befehlshaber der Karavelle ackordirte Geschenk, samt den Instanzkosten, sowohl von den Ladungen als von den Schiffen auf verhältnißmäßigen Fuß zu kontribuiren sey, indem jene Kosten zum gemeinsamen Wohl unternommen worden wären.

Wenn ein Schiff, dem Feinde zu entgehen, sich in einem Hafen aufhält, oder unter die Kanonen einer Festung flüchtet, so wird der Aufwand, der mit diesem gezwungenen Aufenthalte verknüpft ist, als große Haverey betrachtet.

Eben

Eben so sollte es auch gehalten werden, wenn das Schiff aus Furcht vor Feinden von der Fahrt abgeht, und einen Umweg macht.

Die Kosten, welche darauf verwandt werden, daß man das Schiff, welches die Mannschaft verlassen hatte, weil sie befürchten mußte gefangen oder gar zu Sklaven gemacht zu werden, wieder habhaft wird, werden als große Haverey berechnet, wenn auch gleich die Furcht nur aus Irrthum Statt gefunden hat. Es ist genug, wenn das Besorgniß nicht ganz ohne Grund gewesen (Targa, cap. 60, pag. 257.)

Der Schade, welchen ein Schiff durchs Feuer der Feinde oder Korsaren leidet, ist unter die Seeunglücke, so wie der durch Klippen und Stürme verursachte zu rechnen. Wenn ein Schiffskapitain sich aus dieser Lage herauszuhelfen werfen läßt, oder eine ähnliche freywillige und nothwendige Unternehmung wagt, die zwar auf der einen Seite in Schaden setzt, aber auf der andern größern Nutzen stiften kann, so wird jener Schade als große Haverey angenommen.

„Avaria mista (sagt Targa, pag. 256)„ è quando s'inciampa in un infortunio, ove per sottrarsi convien contribuir ad alcuna spesa che dipende da negoziato volontario.

Wenn aber das Schiff, während daß es in diesem Gedränge sich befindet, von aussen einigen Schaden leidet, es sey nun durch die Gewalt der Stürme, oder durchs Anstoßen an die Klippen, oder auch durchs feindliche Geschütz, so wird ein solcher Schade als einfache Haverey angesehen, denn es ist ein sogenannter fataler Zufall gewesen.

Cleirac drückt sich hierüber so aus: „Alles, was von aussen dem Schiffe zugefügt wird, z. E. der durch die Winde verursachte Schade, die Beschädigung von Stürmen, durch Ungewitter oder durch Seeräuber, ist alles einfache Haverey, welche keinen Beytrag statt finden läßt.

Guidon de la Mer, ch. 5, art. 4. bringt in die Klasse einfacher Haverey jeden Schaden, der durch Seeunglück Statt

fin-

findet, durch hartes Wetter, weil das Schiff leck geworden ist, angestoßen hat, von Seeräubern geentert worden ist, oder Schüsse in den Körper, ins Segelwerk u. s. w. bekommen hat.

Kuricke (Jus hanseat. tit. 14, art. 3, pag. 824.) führt ein Urtheil an, wo entschieden wurde, daß der durch das Geschütz des Feindes dem Schiffe zugefügte Schade nicht für große Haverey passire. „Armamenta navis & instrumenta in conflictu cum piratis depravata, in avariam non veniunt, sed damnum hoc a nauclero & exercitoribus sarciendum est." Casareggio (disc. 46, N. 43) folgt demselben Grundsatze.

„Der Schade, welchen die Waaren durch die Wegnahme des Schiffes leiden, ist einfache Haverey für Rechnung der Eigenthümer." (Ord. art. 5, tit. des Avaries) Quod prædones abstulerint, eum perdere cujus fuerit, sagt L. 2, ff. de Leg. Rhod.

„Si mercatoribus in mari bona sua auferantur, uni plura, alteri pauciora, qui-

quilibet proprium damnum ferre debet; & ii qui nullum damnum perceperunt, ut & nauclerus ratione navis, nihil illis quibus bona ablata sunt, contribuere tenentur, nisi antea aliter inter eos Pactum fuerit (Jus hanseat. tit. 8, art. 4.).

„Wenn der Seeräuber einen Theil der Waaren entwendet, und die übrigen zurückläßt, so ist das Geraubte nicht unter die Haverey zu rechnen, denn der Verlust fällt auf den, dem es gehört." (Guidon de la Mer. ch. 6, art. 1. Cleirac pag. 50, N. 5. Marquardus lib. 3, cap. 4, N. 21.)

„Was durch Abkommen den Seeräubern und Korsaren für Loskaufung des Schiffes und der Waaren bezahlt wird, wird als große Haverey angesehen." (Ord. art. 6, tit. des avaries; und art. 20, tit. du Fret.

Si navis a Piratis redempta sit, omnes contribuere debent. (L. 2, §. 3, ff. de Leg. Rhod.

Con-

Consulat de la Mer, ch. 227, 228, 229 & 287, will, daß wenn das Schiff weggenommen worden ist, oder in Gefahr sich befindet weggenommen zu werden, der Kapitain mit Genehmigung der Mannschaft mit dem Seeräuber oder Korsar in Unterhandlung treten, und mit ihm auf eine gewisse Summe Geldes, oder eine bestimmte Menge Waaren ackordiren könne, wofür Schiff und Leute ihre Freyheit haben, und die Fahrt ungestört fortsetzen sollten. Das Geld, oder die Güter, welche als solche Ranzion zu gemeiner Wohlfahrt hingegeben worden sind, gehen für große Haverey in Rechnung.

Diese Entscheidung findet man noch in mehreren Werken, z. E. im Guidon de la Mer, ch. 6, art. 1 & 7. Cleirac pag. 50, N. 7. Lubeck, cap. 2, N. 6 & 10. Kuricke, pag. 775. u. s. w.

Wenn man zur Sicherheit der Ranzion eine Person als Geissel stellt, so wird die Schadloshaltung, die dieser Person gebührt, ebenfalls als große Haverey betrachtet. (Casareg. disc. 46, N. 25. Marquard lib. 3, cap. 4, N. 20.)

Wenn

Wenn der Kapitain, dem das Schiff genommen worden ist, es so einzuleiten das Glück hat, daß der Wegnehmer sich mit einem Theile der Kargaison begnügt, dann kömmt der Verlust, welcher zufolge dieses Abkommens Statt findet, als große Haverey in Rechnung (Vinnius, supra L. 2, §. 3, ff. de Leg. Rhod., pag. 218. Kuricke pag. 776. Loccenius lib. 2, cap. 8, N. 16. Casaregis disc. 45, N. 27 & 72.).

Wenn ein Schiff auf die Muthmaßung, daß die Kargaison dem Feinde gehöre, angehalten wird, und es dem Kapitain glückt, den Wegnehmer zu überzeugen, daß nicht alles feindliches Eigenthum sey, so soll der Theil feindlicher Güter, der durch diese Kriegeslist erhalten wurde, zum Schadenersatz des Guths, das konfiscirt worden ist, beytragen (Straccha, de nautis, part. 5, §. 5, pag. 453. Idem de assecur. gl. 7, §. 5. Casaregis disc. 46, N. 62.).

Alle Kosten, welche auf Treu und Glauben zu dem Zwecke verwendet werden, das Schiff frey zu machen, oder zu ran-

zioniren, werden als große Haverey angenommen, wenn es in Freyheit kommt.

Ricard (Négoce d'Amsterdam, page 279) sagt: Wenn ein Schiff mit Gewalt weggenommen und nach einem Hafen geführt worden ist, und die Mannschaft auf demselben verbleibet, um es zu bewachen und zu reklamiren, dann sollen nicht allein die Reklamirungskosten, sondern auch der Dienstlohn und der Aufwand der Mannschaft, während der Zeit, daß das Schiff im Arrest gewesen ist, als große Haverey betrachtet werden."

Und auf diesen Fuß ist auch die Sache immer bey den Gerichtshöfen Frankreichs entschieden worden.

Casaregis (disc. 46, N. 59 und disc. 121, n. 8.) sagt, daß die Auslagen während dem Beschlage auf Geheiß des Fürsten, einfache Haverey seyen. Aber die französische Ordonnance, art. 7, tit. des avaries macht da einen Unterschied. Sie bestimmt, daß die Nahrung oder Beköstigung und das Hauerlohn der Matrosen

von

von dem auf seiner Fahrt auf landesherrlichen Befehl angehaltenen Schiffe, als große Haverey zu betrachten seyn sollen, wenn das Schiff auf Monate gehauert worden war, und hingegen sollen sie von dem Schiffe selbst als einfache Haverey übertragen werden, im Falle das Schiff für die ganze Reise gemiethet ist."

Wenn ein der Pest verdächtiges Schiff von den Häfen abgewiesen wird, wo es einlaufen wollte, dann ist die Frage, ob der Schade, den es bey solcher Gelegenheit leidet, für einfache oder große Haverey gelten soll?

Hier ist ein besonderer Fall, der sich 1772 zutrug. Das Schnauschiff la Vierge de Grace, Kap. Mourardou, lag zu Satalia vor Anker, und lud Waaren für Marseille ein. Am 31sten May starb der Kapitain an der Pest. Zwey Matrosen wurden durch dasselbe Uebel weggerafft. François Gilly, der zweyte Kapitain, übernahm das Kommando auf der Schnau. Da die Ballen Wolle, welche vom Lande zugeführt wurden, von der Pest angesteckt

waren, so weigerten sich die am Borde befindlichen Leute, sie einzunehmen, und giengen unter Segel.

Als das Schiff auf der Höhe des Cap Calidonia sich befand, bekam es vom heftigen Sturme befallen einen Leck. Man lief mit demselben in einen Hafen auf der Insel Rhodus ein, um es da ausbessern zu lassen, und sich mit Lebensmitteln zu versorgen. Unter der Zeit war ein Schiffsjunge auf das Zwischenverdeck heruntergestiegen, und auf der Stelle von der Pest befallen worden. Kapitain Gilly war ans Land gegangen, hatte dem französischen Konsul Rapport abgelegt, und ihn um Hülfe gebethen; allein die Einwohner des Orts nöthigten den Kapitain wieder an Bord zu gehen, und droheten das Geschütz aufs Schiff abzulösen, wenn es nicht gleich unter Segel ging. Der mit der Pest behaftete Schiffsjunge starb nun. Man bekam die Erlaubniß nicht, ihn auf der Insel zu beerdigen, und ob gleich ein Geschenk von 300 Piastern angebothen wurde, wenn das Schiff Quarantaine zu halten zugelassen würde, so erhielt man diese Erlaubniß

doch

doch nicht. Mit größter Mühe verschaffte man sich einige Provisionen. Das Schiff mußte nun fort. Es zog die Segel auf, und wollte seine Zuflucht nach Stanchio nehmen: Es ließen sich unterwegs zwey Barken sehen, die man für Korsaren hielt. Der Konstabler begab sich nach dem Zwischenverdeck, um da die nöthigen Vertheidigungsanstalten zu treffen. Auch er wurde während dieser Verrichtung von der Pest befallen. Das Schiff kam zu Stanchio an, wo der Kapitain vor dem französischen Viceconsul Bericht abstattete: Für ein Geschenk von 200 Piastern bekam man Erlaubniß die Kranken ans Land bringen, ein Haus auf dem Lande miethen zu dürfen, das Schiff auszuladen, und die Waaren zu lüften. Der Konstabler starb. Man nahm Taglöhner zu den Arbeiten an, die vollbracht werden mußten. Endlich, nachdem man erfahren hatte, daß die Pest zu Satalia aufgehört habe, gieng das Schnauschiff wieder dahin, um seine volle Ladung zu erhalten.

Die Frage war hernach, ob alle bey dieser Gelegenheit aufgewandten Kosten

zur

zur großen Haverey zu rechnen wären? Sie wurde bejahet; da der Beweggrund dazu das gemeinsame Wohl gewesen war.

Die Abtreibung von der Rhede durch Sturm und Ungewitter ist einfache Haverey. So wurde unterm 20sten November 1751 von der Admiralität zu Marseille, zum Besten von Leclerc, père & fils gesprochen. Der Fall hatte sich zu Saphi ereignet, und hundert Tage Zeit weggenommen. Man ließ bloß den Werth des Kabelthaues, welches bey dieser Gelegenheit gekappt worden war, für große Haverey gelten.

Der durch Feuer vom Himmel verursachte Schade wird als einfache Haverey aufgerechnet (L. 6, ff. de Leg. Rod. Guidon de la Mer, ch. 5, art. 24. Cleirac S. 263. Kuricke pag. 773. Roccus de navib. N. 59. Casareg. disc, 46, N. 54. Valin Tom. 2, pag. 150.).

Wenn die ins Schiff gestauete Wolle Feuer fängt, wird der dadurch verursachte Schade als einfache und besondere Haverey abgemacht.

Der

Der Tod der Sklaven ist einfache Haverey, er mag nun durch Krankheit, durch Verzweiflung, oder durch Seeunglück verursacht seyn (L. 2, §. 5, ff. de Leg. Rhod. Kuricke pag. 787).

Aber diese Art Haverey fällt keineswegs den Assuradören zur Last.

„Die Lichter, oder Ausladungskosten, wenn das Schiff in einen Hafen oder Fluß einlaufen will, sind große Haverey." (Ord. art. 6, tit. des avaries)

Nach dem 56sten Artikel des Wisbyschen Seerechts sollten zwey Drittel der vorgedachten Kost vom Schiffe, und ein Drittel von der Kargaison getragen werden.

„Allein es ist zu bemerken, daß die Lichterkosten, damit das Schiff in einen Hafen oder einen Fluß einlaufen kann, nur insofern als große Haverey gelten, wenn das Einlaufen durchaus nothwendig war, damit man dem Untergange des Schiffes und der Ladung zuvorkam." (Ricard, Négoce d'Amsterdam, pag. 280. Pothier, contrats maritimes, N. 145)

Un-

Unter dem Titel Avaries spricht die französische Ordonnance von dem Schaden, welcher durchs Anstoßen der Schiffe verursacht wird. Ein solcher Zufall veranlaßt gemeinhin nur eine einfache Beschädigung; aber zuweilen folgt auch darauf die Scheiterung und der Schiffbruch.

Nach der allgemeinen Regel giebt überhaupt alles und jedes, das in dem Schiffe sich befindet, sowohl aktive als passive den Gegenstand der Kontribution ab, wäre es auch nur eine Sache vom kleinsten Gewichte und großem Werthe, als z. E. Kleinodien. Denn je kostbarer ein Guth ist, jemehr muß dem Eigenthümer daran gelegen seyn, daß das Schiff, worin es sich befindet, nicht untergehe.

„Die Güther, über welche kein Konnossement oder Verladeschein vorhanden ist, dürfen nicht bezahlt werden, wenn sie geworfen worden sind, und wenn sie geborgen werden, müssen sie doch zum Ersatz des Schadens beytragen.“ (Ord. art. 12, tit. du jet.). Das Consulat de la Mer, ch. 98, 112, 113, 184 & 254 giebt dieselbe

selbe Entscheidung; so auch Targa cap. 29. und Casareg. disc. 72. Nach dem 183sten Kapitel des Consulat de la Mer darf kein Beytrag zur Bezahlung der Güter gefodert werden, welche sich auf dem Oberverdeck befanden, wenn diese entweder geworfen, oder durchs Werfen beschädigt worden sind; doch soll dem Eigenthümer der Rekurs gegen den Schiffer frey stehen; indessen müssen sie doch beytragen, auf den Fall, daß sie geborgen worden sind.

„Aber die Schadenserholung gegen den Schiffer findet dann nicht Statt, wenn die Güter mit Einwilligung der Kaufleute aufs Verdeck gelegt worden sind." (Ord. art. 12, tit. du Capitaine. Coustulat de la Mer, ch. 183.)

Valin tom. 2, pag. 189, sagt, daß die Verfügung des 13ten Artikels der Ordonnance, tit. du jet, in Ansehung der Böte und andrer kleinen Fahrzeuge, welche von Hafen zu Hafen zu fahren pflegen, nicht Statt finde, indem diese die Güter so gut aufs Verdeck als unters Verdeck zu laden gewohnt sind. Das Marseillische

Sta-

Statut erlaubte, daß aufs Oberverdeck Pferde, Schlachtvieh und Wolle von der barbarischen Küste geladen werden durften. „Statuentes quod quælibet navis possit portare supra copertam equos & alias bestias, & lanam --- si navis veniret de partibus Barbariæ."

Aber alles dies würde doch nur dienen, den Kapitain in Ansehung der Eigenthümer solcher Güter zu entschuldigen, keineswegs aber es dahin bringen, daß die geworfenen Waaren, welche ohne Einwilligung der übrigen Befrachter auf das Oberverdeck gelegt worden waren, zur großen Haverey gezogen werden möchten.

Ich habe ein Schiff überhaupt gemiethet, unter der Bedingung, daß der Kapitain meine Waaren allein soll einladen. Trotz diesem Vertrage ladet er dennoch gewisse fremde Güter, welche während der Reise, als ein Sturm entstand, über Bord geworfen wurden: bin ich da verbunden zu dieser Haverey beyzutragen?

Es ist gar nicht daran zu zweifeln, daß der Eigenthümer der geworfenen Güter

(und

(und worüber ein Konnossement vorhanden ist) berechtigt sey, den Beytrag sowohl vom Schiffe als auch von den geborgenen Waaren zu fodern; doch bleibt mir die Schadloshaltung durch den Kapitain, das Schiff und Frachtlohn vorbehalten. Der Dritte hat von unserm Abkommen nichts gewußt. Bey seinem Ackorde mit dem Kapitain handelte er auf Treu und Glauben (Kuricke tit. 8, art. 4, N. 9, pag. 785. Locenius lib. 2, cap. 8, N. 10. Casaregis disc. 46. N. 40).

Ein Kapitain ladet zu einzelnen Partheyen Frachtgüter ein. Er empfängt auch meine Waaren, und segelt ab. Während seiner Fahrt nimmt er noch andere Waaren dazu ein, welche hernach über Bord geworfen werden müssen. Ich kann da den Beytrag nicht verweigern, theils weil ich diesen dem neuen Einlader nicht vorenthalten darf, wie dies das gemeine Recht mit sich bringt, theils auch, weil es dem Kapitain nicht verbothen worden war, die Gelegenheit wahrzunehmen, wo er seine Ladung kompletiren könnte (Kuricke pag. 785, N. 8. Casaregis disc. 46, N. 56.).

Wenn

Wenn ein Kapitain vom vorgeschriebenen Wege abgewichen wäre, oder an Orten angelegt hätte, die ihm nicht erlaubt gewesen waren, so müßte er dem ersten Befrachter für den Schaden nach Verhältniß seines Interesse Vergütung geben.

Kriegs- und Mundvorrath tragen zum Ersatze des Geworfenen nichts bey, hingegen muß das, was von solchem Vorrathe geworfen worden ist, auf Kontributionsfuß von allen übrigen Gütern übertragen werden (Ord. art. 11, tit. du jet). In der That geben die Ammunition und Provisionen die Materie und Werkzeuge gemeiner Rettung ab. Sie sind dazu bestimmt, die Mannschaft zu nähren, und setzen sie in Stand das Schiff vertheidigen zu können.

Si qua consumendi causâ imposita forent, quo in numero essent cibaria, (non veniunt in tributum) L. 2, §. 2, ff. de Leg. Rhod. Ibique Vinnius, pag. 214. Kuricke tit. 8, art. 4, N. 1, pag. 787. Loccenius lib. 2, cap. 8, N. 21. Casareg. disc. 45, N. 7 Cleirac pag. 46, N. 50. Es liegt auch nichts daran,

daran, ob die Mundprovisionen dem Schiffe oder den Reisenden gehören: sondern es ist genug, daß sie zu dem Ende eingeschifft worden sind, damit sie verbraucht werden sollten (Pothier contracts maritimes, N. 120 & 125.).

Daraus folgt nun, daß man in diese Klasse das Getraide, den Wein und ähnliche Provisionen, die nicht zur Konsumirung ins Schiff eingeladen worden sind, nicht aufnehmen darf, denn diese gelten für Waaren, welche von einem Orte zum andern transportirt werden.

„Das Zeug der Matrosen kontribuirt zum Werfen nicht. Aber was davon geworfen worden ist, wird auf Kontributionsfuß vergütet" Ord. art. 11, tit. du jet).

„Das Hauerlohn der Matrosen trägt zum Ersatze des Geworfenen nicht bey (art. 11, tit. du jet); so wenig als zu jeder andern Haverey." (art. 20, tit. de l'Engagement. Consulat. de la Mer, ch. 281 & 293. Lubeck cap. 2. N. 14. Cleirac pag. 47.) Der Grund ist dieser, weil

weil die Matrosen schon persönlich durch die außerordentliche Dienstleistung bey dem Vorfalle, der zum Werfen Anlaß gab, beygetragen haben, so ist es nicht mehr als billig, daß sie hier weder von ihrem Lohne noch von ihren Sachen beytragen dürfen.

Aber die Matrosen müssen von dem noch rückständigen Lohne zur Loskaufung kontribuiren (Ord. tit. de l'Engagement, art. 20, und tit. du Fret, art. 20.). Denn die Loskaufung ist keine eigentlich so genannte Haverey; und es ist zuträglich, daß die Matrosen etwas dafür büßen, daß sie sich haben übermannen lassen.

Es hatte sich vor Jahren der Fall ereignet, daß ein französisches Schiff auf seiner Fahrt weggenommen, aber sogleich wieder losgekauft worden war. Die Admiralität zu Marseille sprach hier das Urtheil, daß den Matrosen der Lohn vor und seit der Wegnahme und Loskaufung des Schiffes gebühre, daß sie jedoch nach Verhältniß ihres rückständigen Soldes zur Loskaufung kontribuiren müßten.

Allein die Matrosen sind auch nur zu einer wirklichen Ranzion beyzutragen verbunden. Ein französisches Schiff war von den Engländern genommen und nach Livorno geführt worden. Nachdem es da sieben Monate lang aufgehalten worden war, und man deswegen große Mühe und Kosten aufgewandt hatte, wurde es losgegeben. Die Matrosen foderten ihren Lohn. Es wurde aber von ihnen verlangt, daß sie zu den Kosten beytragen sollten, welche die Auswirkung der Freyheit und Losgebung des Schiffes, das ungerechter Weise angehalten worden war, erfodert hatte. Es kam darüber zur Klage. Aber die Admiralität zu Marseille verurtheilte den Kapitain, den Matrosen den Lohn zum vollen zu bezahlen, weil kraft des 20sten Artikels der Ordonnance, tit. de l'Engagement, die Matrosen mit ihrem Lohne nur allein zum wirklichen Loskaufe beyzutragen haben.

Nach dem Consulat, ch. 128 & 129, war das, was die Matrosen frey mitnehmen können, der Kontribution wegen Wersen bis auf die Hälfte ihres Hauerlohnes unterworfen, wenn sie nur die Sachen nicht

für

für den ihnen gegebenen Vorschuß eingekauft hatten.

Das Oleronsche Seerecht (art. 6. & 16.) bewilligte jedwedem Matrosen eine Tonne frey von Fracht und Beytrag. Und dies ist auch jetzt noch in manchen Ländern der Brauch (Lubeck cap. 2, N. 14. Veytsen §. 27.).

Weil in Frankreich den Matrosen keine solche freye Mitführung verstattet wird, wie solches aus dem 2ten Artikel der Ordonnance, tit. de l'Engagement, zu ersehen ist, so sind auch ihre Pacotillen, die sie ins Schiff laden, im Falle, daß geworfen werden muß, so gut dem Beytrage wie die übrigen Güter unterworfen.

Freye Leute und Passagiere, die ins Schiff eingeschifft worden sind, welches durch das Werfen gerettet worden, tragen zu dem Ersatze des Schadens nicht bey, den man zur gemeinen Wohlfahrt des Ganzen erlitten hat (L. 2, §. 2, ff. de Leg. Rhod.).

Die reisenden Kaufleute haben für ihre Personen nichts beyzutragen (Guidon de la Mer, ch. 5, art. 26.).

Nun ist noch die Frage, ob das Reisegepäcke der Passagiere auch dem Beytrage unterworfen sey?

L. 2, §. 2, ff. de Leg. Rhod. bestimmt als allgemeine Regel, daß alles, was durchs Werfen gerettet worden ist, zur Vergütung des Werths der geworfenen Güter beyzutragen habe. Placuit omnes quorum interfuisset jacturam fieri, conferre oportere.

Die Verordnung nimmt hievon bloß die Person der freyen Leute aus, und die zur Konsumtion auf der Reise bestimmten Provisionen und Viktualien; allein sie unterwirft dem Beytrage zum Schadenersatze sogar die Kleidungsstücke der Passagiere, und selbst den Ring, den sie am Finger tragen: An etiam vestimentorum cujusque, & annulorum æstimationem fieri oporteat? Et omnium visum est.

Das Wisbysche Seerecht (42ster Artikel) weicht von diesem Punkte des römischen Rechtes ab; hier heißt es: wenn einer Geld in seinem Koffer hat, so mag er es heraus nehmen, und zu sich stecken, wofür er dann nichts zu bezahlen haben wird. Die Ordonnance Philipp des IIten, welche im J. 1563 ergieng, befreyet von der Kontribution die tagtäglichen Kleider, die einer gebraucht.

Guidon de la Mer, ch. 5, art. 26, sagt, daß, im Falle geworfen wird, die reisenden Kaufleute beyzutragen haben, wohl nicht für ihre Personen, aber doch für ihre Edelsteine, Gold, Silber und kostbare Sachen, die sie an sich haben.

Cleirac bemerkt hierüber S. 263, daß dieser Punkt von den Gebräuchen eines jedweden Landes abhange, und S. 45 N. 27 bezeugt er, daß die Kleider und Ringe, welche die Passagiere oder Kaufleute für gewöhnlich anhaben, zum Ersatze des Schadens, der durchs Werfen Statt gehabt hat, nichts beytragen.

Casaregis disc. 45, N. 7, nimmt bloß die gewöhnlichen Kleidungsstücke davon aus. Vestimenta vero, & vestes, quæ corpori applicantur, aliaque, quæ ordinario illius cultui, & amictui inserviunt. in avaria non veniunt, exceptis semper nonilibus, cimeliis, lapillis, auro & argento, ac annulis.

Endlich die französische Ordonnance, art. 11, tit. du jet, nimmt bloß das Zeug (hardes) der Matrosen von der Kontribution aus, und unterwirft derselben das Zeug der Passagiere. Sie läßt auch diesen Punkt der Verfügung des gemeinen Rechts über.

Indessen hat man doch nie gesehn, daß die Kleider, die der Passagier auf dem Leibe trug, noch seine Juweelen, das Geld in seiner Börse, ja nicht einmal seine Koffer und Gepäcke zur großen Haverey beytragen müssen. Alles das wird in Frankreich für ein Accessorium der Person angesehen.

Aber wenn die Frage hierüber vors Gericht käme, müßte sie nach dem Gesetze

doch entschieden werden. Wenn die Koffer des Reisenden zur gemeinen Wohlfahrt in See geworfen worden sind, müssen sie auf Kontributionsfuß bezahlt werden: warum sollten sie nun, wenn sie erhalten werden, nicht auch zum Ersatze des Schadens, der durchs Werfen dem andern verursacht worden ist, beytragen? Die Kaufleute und Passagiere genießen der Vergünstigung nicht, welche die Verordnung den Matrosen gab, also findet in Ansehung ihrer die Wechselseitigkeit der allgemeinen Regel Statt. Hr. Pothier (contrats maritimes, N. 125) nimmt da keinen Anstand zu entscheiden, daß die Passagiere für ihr Gepäcke, Zeug und Juweelen zu kontribuiren haben, wenn auch gleich diese Dinge dem Schiffe keine Last verursachen sollten. Denn, sagt dieser Rechtsgelehrte, sie sind ja allein durchs Werfen erhalten und gerettet worden.

Nach dem 41. und 43sten Artikel des Wisbyschen Seerechts ist jeder von denen, die sich im Schiffe befinden, und der etwa Waaren von hohem Preise in seinem Koffer hat, gehalten solche anzugeben, ehe sie ge-

worfen werden, und ist das geschehen, so müssen die Sachen nach dem Werthe, den sie gelten, bezahlt werden. Hingegen, wenn ein Koffer geworfen wird, und der Eigenthümer zeigt nicht an, was darin enthalten ist, dann wird bey der Kontribution nur das Holz und Eisen des Koffers in Anschlag gebracht.

Ungefähr eben so spricht Cleirac (sur les jugemens d'Oleron, art. 8, N. 24, pag. 44.). En l'une & l'autre Mer, la coutûme est, que si le Marchand ou Passager, ou le Marinier ont de l'argent, ou autres besognes précieuses dans les coffres ou cassettes, *ils le doivent dire & manifester* au Maître ou à l'Ecrivain; autrement arrivant la nécessité du jet, ils ne porteront en la contribution que la valeur du coffre seulement, & de ce qu'ils auront manifesté être en icelui."

Aber 1) ist es in den französischen Häfen nicht der Brauch, daß man Manifeste noch auch Verladescheine über die in den Koffern der Passagiere enthaltene Sachen aus-

ausfertiget. 2) Wenn man in die Noth gesetzt ist, werfen zu müssen, hat man gewiß nicht die Muße zu untersuchen, was in den Koffern enthalten sey. Man muß sich hernach auf die Ehrlichkeit der Passagiere verlassen. Im Falle hierüber ein Streit entsteht, legt der Richter dem Reisenden auf, den Beweis bis auf eine gewisse Summe mit einem Eide zu erhärten; oder er verfährt nach den Maasregeln, welche Zeit und Umstände anrathen.

Sklaven werden nur als Sachen betrachtet, daher ist der Preis der Neger, die man zum Verkauf führt, dem Beytrage unterworfen.

Ein anders mag es aber seyn, in Ansehung des Negers, der als Bedienter seinen Herrn auf der Reise begleitet.

Die schon ausgeladenen Waaren dürfen zu der großen Haverey nicht beytragen, die sich hernach ereignet (Consulat de la Mer, ch. 194. Pothier, contrats maritimes, N. 121.).

Der

Der Körper des Schiffes und das Frachtlohn tragen zur großen Haverey, es ist aber die Frage, ob fürs Ganze, oder für die Hälfte?

L. 2, §. 2, ff. de Leg. Rhod. entscheidet überhaupt, daß der Schiffseigenthümer zur Vergütung des Werfens für seinen Part kontribuiren soll. Dominum etiam navis pro portione obligatum esse.

Consulat de la Mer, ch. 94, sagt: En cas de jet, la répartition doit être faite au Sol, la Livre sur les effets sauvés & sur les effets jettés, & sur la moitié du navire.

Ch. 96. Der Schiffspatron hat zum Ersatze des Geworfenen für die Hälfte seines Schiffes beyzutragen. Fodert er das Frachtlohn für die geworfenen Güter, so muß es ihm zum Vollen bezahlt werden; aber dann kontribuirt er auch zur Vergütung des Geworfenen für die völlige Frachtsumme: denn es ist billig, daß er seinen Part an dem Verluste ebenfalls trage,

wenn

wenn er vom Ganzen bezahlt wird. Begnügt er sich hingegen damit, daß er nur die Fracht vom Geretteten verlangt, so darf er zum Schadenersatze des Geworfenen nicht mehr beytragen. (Im 293sten Kapitel ist die Rede auch von derselben Materie, doch ist hier ebenfalls alles dunkel und unbestimmt.)

Jugement d'Oleron, art. 8. „Der Schiffer muß theilen, und er hat die Wahl, entweder das Schiff oder die Fracht zu rechnen."

Wisbysches Seerecht, 40ster Artikel: „Der Schiffspatron muß bey der Kontribution, des Werfens wegen, seinen Part bis auf den Werth des Schiffes, oder der ganzen Fracht, nach Wahl des Kaufmannes, bezahlen."

Jus hanseat. tit. 8, art. 1 & 2: Damnum illud mercium jactarum, navis & bonorum in navi servatorum contributione sarciendum est.

Guidon de la Mer, ch. 5, art. 21. „La perte sera estimée sur les marchandises

diſes reſtantes, & *ſur le corps de la nef & apparaux, ou ſur le fret*, à l'option du Maître."

Ch. 6, art. 7. „Im Falle der Los-kaufung iſt der Schiffspatron gehalten, den Werth der Fracht, oder den Wehrt des Schiffes, welches von beyden er für zuträglicher halten wird, beyzutragen."

Cleirac S. 42, N. 16 ſagt, daß in den Gewäſſern um Marſeille der Patron nur ſo viel kontribuire, als die Hälfte vom Werthe des Schiffes, oder die Hälfte des Frachtlohnes beträgt. Denn (ſagt dieſer Verf.) der Mann hat ja ſchon genug verlohren, wenn er ſich perſönlich dabey angegriffen, ſeine Zeit dabey zugeſetzt, und Koſten gehabt hat. Wenn er alſo ſeine Fracht nicht bezahlt verlangt, ſo darf er auch nicht kontribuiren."

Nach Veytſen, §. 24 iſt dies der Brauch: ita fere uſu obtinuit in avaria groſſa, ut in Magiſtri arbitrio ſit atque optione, prætium navis ſuæ conferre malit, an totius itineris vecturam"

Jetzt

Jetzt folgen die verschiedenen Stellen, wo hiervon in der Ordonnance de la Marine Erwehnung geschieht.

„Die Kontribution zum Loskauf soll vom ganzen Betrage des Schiffes und der Fracht erhoben werden, nachdem die konsumirten Lebensmittel, und die den Matrosen gegebenen Vorschüsse davon abgezogen worden sind." (Art. 20, tit. du Fret.)

„Die große Haverey fällt sowohl auf das Schiff, als auf die Waaren, und wird pro rata aufs Ganze vertheilt." Art. 3, tit. des avaries.

„Die Repartition zur Bezahlung des Verlustes oder Schadens geschieht auf die geborgenen und geworfenen Güter, und auf die Hälfte des Schiffes und des Frachtlohns, alles pro rata." Art 7, tit. du Fret.

„Wenn die Waaren verlohren gehen, die in die Ever das Schiff zu lichten überladen worden sind: : soll die Repartition auf das Schiff und die ganze Ladung geschehen." Art. 19, tit. du jet.

Es

Es wäre sehr zu wünschen gewesen, daß die Ordonnance sich deutlicher und bestimmter ausgedrückt hätte!

Aber 1) ist heutzutage gar nicht mehr die Rede von der Wahl, die ehemals bald dem Kapitain, bald dem Kaufmann gelassen wurde, entweder das Schiff oder das Frachtgeld zum Beytrage zuzulassen.

2) Ist der Sinn des 3ten Artikels, tit. des avaries, und art. 19, tit. du jet, dieser, daß unter dem Schiffe die laufende Fracht, welche ein accessorium des Schiffes vorstellt, mit begriffen sey?

3) Wenn das Schiff und das Frachtgeld auf den Fuß des Ganzen beytragen sollten, so müßte ja der Kapitain wegen der verbrauchten Viktualien, der Vorschüsse und des Hauergeldes der Matrosen und anderer Kosten, doppelte Last tragen. Aber alles das muß vorher abgezogen werden. Daher fodert auch der 7te Artikel, tit. du jet, daß die Repartition auf die Hälfte des Schiffes und des Frachtgeldes geschehen soll.

4) Un-

4) Ungefähr dieselbe Entscheidung findet man auch art. 20, tit. du Fret, welcher zum Loskauf den Beytrag fürs Ganze des Schiffes und Frachtlohnes gebeut, nachdem davon die konsumirten Viktualien, und die an die Matrosen geschehenen Vorschüsse abgezogen worden.

Dem sey nun wie ihm wolle, so ist doch dieser 20ste Artikel, tit. du Fret, auf den Fall der Loskaufung beschränkt; aber bey jeder andern Abmachung großer Haverey unterwirft man in Frankreichs Seestädten dem Beytrage allein die Hälfte des Schiffes und Frachtlohnes.

Hier folgt nun, wie sich Pothier in den Contrats maritimes, n. 119, tom. 2, pag. 411. darüber erklärt: da das Frachtlohn den Eigenthümern nur des Schiffes halber gebührt, und es eine Art des Ersatzes dafür vorstellt, daß das Schiff durch die Reise abgenutzt wird, von seinem Werthe verliert, und Kosten dabey vorfallen, so hat man gefunden, daß es eine doppelte Anwendung wäre, wenn man jene Schiffseigenthümer zu gleicher Zeit für den-

gan-

ganzen Werth des Schiffes und für das ganze Frachtgeld beytragen ließ. Daher hat die französische Ordonnance den Punkt so bestimmt, daß sie nur die Hälfte vom Werthe des Schiffes, und das halbe Frachtgeld kontribuiren dürfen."

Hr. Pothier setzt noch dies hinzu: Wenn die Eigenthümer auf dem Schiffe Waaren für ihre Rechnung haben, dann müssen sie außer dem Beytrage, wozu sie wegen des Frachtgeldes verbunden sind, auch noch für den völligen Werth ihrer Waaren kontribuiren."

Das Recht, die Kontribution zu verlangen, ist seiner Natur nach auf die Güter gegründet, und ein wesentliches Recht. Es hört aber auf, wenn die durch das Werfen geretteten Güter zu Grunde gehen, ehe sie an Ort und Stelle anlangen.

Das Kontributionsrecht, und die Klage deshalb competirt gegen alle diejenigen, deren Güter durch den zur gemeinen Wohlfahrt geschehenen Aufwand, oder durch den in eben der Absicht erlittenen Schaden gerettet

rettet worden sind. Hätte aber einer von den Befrachtern durch sein Zuthun Gelegenheit zur Haverey gegeben, dann würde er allein dafür stehen müssen. (Targa cap. 49, N. 7. Casaregis disc. 45, N. 35. Cleirac pag. 51, N. 8.)

Die Kontribution geschieht an dem Orte, wo ausgeladen wird.

Die Aufmachung des Verlustes und des Schadens auf Betreibung und durch Vorsorge des Schiffspatrons (Ord. art. 6, tit. du jet.).

In Frankreich könnte die Kontributionsklage, wenn der Kapitain selbst säumig wäre einzukommen, entweder durch die Armatöre, oder durch die besondern Befrachter erhoben werden. Denn es ist allemal genug, wenn man Interesse an einer Sache hat, um in derselben Gehör vor Gerichte erlangen zu können.

Nach Frankreichs Gesetzen geschieht die Repartition unter Authorität des Lieutenants der Admiralität an dem Orte, wo ausgeladen wird.

Die

Die Kosten hierbey zu ersparen ruft man nur zwey von den Konsignatären auf, und betrachtet alle insgesamt als eine und dieselbe Masse ausmachend. Aber die Assuradöre werden jedweder in Person, bey der Instanz wegen partikulärer Haverey vorgeladen.

Die außergerichtliche, und von keinem Dispacheur, sondern bloß auf freundschaftlichen Fuß abgemachte Haverey, bindet nur diejenigen, die sich darüber verstanden haben, die übrigen aber keineswegs.

Hr. Joseph Jouve hatte 1500 Livres für Rechnung eines gewissen F. Lahore zu Alicante von Marseille nach Alicante auf in die Tartane l'Annonciation, Kapitain Sauvan, eingeladene Waaren versichern lassen. Während der Fahrt überfiel das Schiff ein heftiger Sturm, so daß Güter über Bord geworfen werden mußten.

Wie es zu Alicante angelangt war, wurden die versicherten Waaren dem Lahore zugestellt, welcher diese durch die Hn.

La-

Lavigne und Mabily, père, ein französisches Handlungshaus zu Alicante, untersuchen ließ. Ein öffentlicher Notarius war mit zugegen, und die von der versicherten Waare erlittene Haverey wurde auf 807 Livres 10 Sous geschätzt. Lahore kam nun gegen die Versicherer wegen Bezahlung dieser Haverey mit Klage ein. Sie gaben zur Antwort, die Abmachung wäre nicht nach Vorschrift des Gesetzes durch die Gerichte des Orts geschehen. Die Kläger wurden mit ihrer Klage abgewiesen.

L. 2, §. 4, ff. de Leg. Rhod. entscheidet, daß die geworfenen Güter auf den Fuß zu schätzen sind, was sie gekostet haben, ohne Rücksicht darauf, wofür sie etwa hätten verkauft werden können. Nec ad rem pertinet, si hæc, quæ amissæ sunt, pluris venire potuerunt, quoniam detrimenti, non lucri sit præstatio; daß aber die Güter nach dem Preise anzuschlagen sind, den sie am Ausladungsorte gelten. Sed in his rebus, quarum nomine conferendum est, æstimatio debet haberi, non quanti emptæ sunt, sed quanti venire possunt.

Die-

Diejenigen, deren Güter geworfen worden waren, trugen nach diesem Gesetze, wie wir oben bemerkt haben, zur Vertheilung nicht bey. Die Sicherheit ihrer Entschädigung nahm in dem Maaße zu, wie man den erhaltenen Effekten einen höhern Werth gab. Aber da heutiges Tages die geworfenen Güter der Kontribution unterzogen sind, so ist es auch billig, daß man sie auf denselben Fuß schätze, als die geborgenen Güter, und so ist auch die Verfügung der französischen Ordonnance, wenn es da heißt: „Les marchandises jettées & sauvées seront estimées, suivant le prix courant dans le lieu de la décharge du Bâtiment." Art. 6, tit. du jet.

„Man ist die Fracht schuldig für die Waaren, welche der Schiffer gezwungen gewesen ist zu verkaufen, um den dringenden Nöthen des Schiffes abzuhelfen, und soll dieser Rechnung über ihren Werth nach dem Preise halten, wie das übrige an dem Ausladungsorte verkauft werden wird." Art. 14, tit. du Fret.

„Die Kontribution zum Loskaufe soll nach dem laufenden Preise der Waaren an dem Ausladungsorte geschehen, nachdem die Kosten davon abgezogen worden sind." Art. 20, tit. du Fret.

Endlich der 13te Artikel unter der nämlichen Ueberschrift bestimmt, daß dem Schiffer das Frachtgeld für die zur gemeinen Wohlfahrt über Bord geworfenen Waaren bezahlt werden soll, wogegen er aber der Kontribution unterworfen sey.

Alle die vorstehenden Artikel sind nach einerley Grundsatze entworfen. Man hat angenommen, als wenn die geworfenen, verkauften, oder zur Wohlfahrt des Ganzen hingegebenen Güter noch in dem Schiffe vorhanden wären. Darum sind sie dem Beytrage unterworfen, und müssen die Fracht bezahlen. Und aus gleicher Ursache schätzt man sie nach den Preisen, die sie am Orte, wo ausgeladen wird, gelten.

Consulat de la Mer, ch. 95, entscheidet, „daß, wenn das Werfen diesseits der Hälfte des Weges Statt findet, die

ge-

geworfenen Güter nach ihrem Werthe am Einladungsorte geschätzt werden sollen. Ereignet sich aber das Werfen, nachdem das Schiff schon die Hälfte des Weges zurückgelegt hat, dann soll ihr Werth nach dem Kurantpreise, den sie am Ausladungsorte gelten, bestimmt werden." Und so ist es auch noch jetzt in verschiedenen Ländern der Brauch (Targa cap. 78, N. 7, pag. 323. Veytsen §. 12. Loccenius lib. 2, cap. 8, N. 8. Marquardus lib. 3, cap. 4, N. 25. Vinnius ad L. 2, §. 4, ff. de Leg. Rhod. pag. 320. Casareg. disc. 1, N. 134; disc. 46, N. 46 & 79.)

Aber die Regel, welche die französische Ordonnance annimmt, war schon längst durchs Wisbysche Seerecht (Art. 20 & 39) und das Hanseatische Seerecht (tit. 8, art. 1) festgesetzt worden. Man sehe deswegen auch bey Kuricke pag. 771 und Lubeck cap. 5, N. 2.

Man ziehet von der Schätzung der Waaren das Frachtlohn, die Zollgebühren und andere Kosten, die die dem Beytrage unterworfenen Waaren angehen, ab (art.

20, tit. du Fret. Kuricke, pag. 772. Lubeck cap. 4, N. 2 u. a. m.)

Damit man die Beschaffenheit der geworfenen Waaren beurtheilen könne, müssen die Konnossemente, auch wohl gar die Fakturen vorgelegt werden, wenn sie vorhanden sind (Ord. art. 8, tit, du jet.). Hr. Valin macht hier die Bemerkung, daß auf alle Fälle, jedesmal wenn das Konnossement nicht genug Auskunft über die Beschaffenheit der Waaren giebt, die Fakturen vorgelegt, oder andere Beläge, die statt deren Licht geben können, beygebracht werden müssen. Man kann sogar gerichtliche und eidliche Erklärung von dem Befrachter fodern.

„Wenn die Beschaffenheit einiger Waaren durch die Verladeschein verhehlt oder maskirt worden ist, und es sich befindet, daß sie mehr im Werth betragen, als der Befrachter angegeben hat, so sollen sie, im Falle daß sie geborgen werden, auf den Fuß ihres wahren Werthes beytragen; und wenn sie entweder geworfen oder beschädigt worden sind, sollen sie nur nach Maasgabe

des

des Verladescheins bezahlt werden." (Ord. art. 9, méme titre. Casaregis disc. 72)

„Wenn sich hingegen findet, daß die Waaren von minderer Kostbarkeit und geringerm Werthe sind, und solche geborgen werden, dann sollen sie auf den Fuß der geschehenen Angabe beytragen, und wenn sie geworfen oder beschädiget werden, sollen sie nur auf den Fuß ihres Werthes bezahlt werden (art. 10, tit, du Fret.).

„Die Kontribution geschieht pro rata, so daß die Repartition zur Vergütung des Verlustes und Schadens auf die geworfenen und geborgenen Güter, und auf die Hälfte des Schiffes und der Fracht gelegt wird." (Art. 7, même titre. Consulat de la Mer, ch. 192.)

Man nimmt dabey Rücksicht auf den gegenwärtigen Werth der geborgenen Sachen, aber nicht auf ihr Gewicht, oder auf den Raum, den sie einnehmen (L. 2, §. 2, ff. de Leg. Rhod.)

Wenn der Fall einträte, daß der Schade, den die geborgenen Güter gelitten haben,

ben, durch Kontributionsweg zu erstatten wäre, würde man ihnen einen Werth auswerfen, wie sie in ihrem anfänglichen Zustande gegolten haben.

Das Recht, die Haverey einzutreiben und einzufodern, kömmt dem Kapitain zu; denn dieser ist der gesetzliche Sachverwalter aller derer, die an dem Schiffe und an der Kargaison Interesse haben.

Er darf aber keineswegs für den Antheil der Insolventen stehen. Sondern der Part, den diese etwa haben, wird den übrigen zugetheilt. (Si quis ex vectoribus solvendo non sit, hoc detrimentum Magistri navis non erit. Nec enim fortunas cujusque nauta excutere debet. L. 2, §. 6, ff. de Leg. Rhod. Cleirac, pag. 42, N. 15.) Hoc detrimentum est commune omnium qui in nave fuerunt. Vinnius ad d. leg. pag. 235. Loccenius lib. 2, cap. 8, N. 12.

Cujas ist über die Entscheidung des Rhodischen Seerechts ungehalten, und bricht in die Frage aus: est ne inops, qui mer-

ces

ces habet salvas? Und wirklich könnte man ja dem Kapitain den Vorwurf machen, daß er provisorisch die Waaren der Kontribuenden mit Beschlag hätte belegen sollen.

Aber 1) wäre der Kapitain nur insofern einer Nachläßigkeit schuldig, als er aufgefordert worden wäre, den provisorischen Beschlag zu verfügen, und dies versäumt hätte: Servius respondit ex locato agere cum Magistro navis debere, ut cœterorum vectorum merces retineat, donec portionem damni præstent. (L. 2, ff. eod.)

2) Die französische Ordonnance (Art. 21, tit. du jet) legt dem Kapitain in diesem Punkte keine Pflicht auf. „Wenn einige von denen, die zu kontribuiren haben, sich weigern ihr Part zu bezahlen, so kann der Schiffspatron zur Sicherheit des Beytrages die Waaren bis auf den Werth der Portion an sich halten, ja wohl gar durch die Gerichte zum Verkaufe bringen lassen." Consulat. ch. 96 enthält dieselbe Entscheidung. Man sehe auch hierüber folgende:

Clei-

Cleirac pag. 42, N. 15. Marquardus lib. 3, cap. 4. N. 16. Devicq N. 81.

3) Macht Hr. Valin hier die Bemerkung, es sey ganz ohne Beyspiel, daß in solchem Falle die gerichtliche Arrestirung vorgenommen worden wäre. In der That, so lange die große Haverey nicht regulirt worden ist, kann man ja nicht wissen, wie viel zu bezahlen seyn wird.

Noch könnte man nach Beschaffenheit der Personen Bürgschaft vor der Ablieferung der geborgenen Waaren fodern. So geschieht es auch wirklich, wenn man den Konsignatarien nicht trauet.

Hr. Valin, art. 22, tit. du jet, pag. 198, will behaupten, daß die Havereyregulirung auf provisorischen Fuß, wenigstens so, daß Bürgschaft gestellt wird, vollzogen werden soll. Allein die Ordonnance sagt dies nicht. Die Appellation ist folglich suspensiv, bis daß die Sache durch eine neue Verordnung ausgemacht ist.

Wie wird es aber gehalten, wenn die geworfenen Güter erst nach Bezahlung der Haverey wieder geborgen werden?

Nach

Nach dem römischen Rechte fand die Kontribution nicht Statt, wenn die geworfenen Sachen gerettet wurden, und im Falle, daß die Kontribution schon geschehen war, mußte das deshalb empfangene Geld wieder zurück gegeben werden. Si res, quæ jactæ sunt, apparuerint, exoneratur collatio. Quod si jam contributio facta sit, tunc hi, qui solverint, agent ex locato cum Magistro, ut is ex conducto experiatur, & quod exegerit, reddat (L. 2, §. 7, ff. de Leg. Rhod. Ibiq. Peckius & Vinnius, pag. 237. Kuricke tit. 8, art. 4, pag. 787, n. 3. Loccenius lib. 2, cap. 8, n. 18. Lubeck cap. 5, N. 4. Roccus de navib. N. 97. Cleirac pag. 51, N. 10.)

Zu Genua ist dies der Gebrauch, daß die Sachen, welche man nach erfolgter Kontribution wieder erlangt, verkauft werden, und das daraus gelöfete Geld pro rata vertheilt wird, und zwar an alle die, welche zur Bezahlung des zur gemeinen Wohlfahrt verursachten Schadens beygetragen haben (Targa cap. 77, pag. 325. Casaregis disc, 46, N. 52.).

Hier

Hier ist nun die Verfügung der französischen Ordonnance über den vorgedachten Punkt (art. 22, tit. du jet): „Wenn die geworfenen Güter die Eigenthümer, nachdem die Repartition schon geschehen ist, wieder bekommen, sind sie verbunden, diese dem Schiffspatron und den Interessenten wieder zuzurechnen, was sie von dem Beytrage empfangen haben, den Schaden davon abgezogen, welcher durchs Werfen verursacht worden ist, so wie auch die Bergungskosten.

Pothier, contrats maritimes, N. 136. macht die Bemerkung: Der Eigenthümer müsse, da man ihm durch die Kontribution den völligen Preis der geworfenen Sachen vergütet habe, und er dazu selbst kontribuirt, auch seinen Theil an der beyzubringenden Summe haben.

Auf diesen Fuß wird nun der reine Austrag der geborgenen Güter pro rata unter alle Interessenten vertheilt, und der Eigenthümer der geborgenen Sache befindet sich mit unter der Zahl dieser.

Wir

Wir kommen jetzt auf die Verbindlichkeit der Assuradöre in Betreff der Havereyen. Die Versicherer müssen fürs Werfen und andere Haverey stehen.

Der 26te Artikel der Ordonnance, tit. des assûrances, setzt auf Gefahr der Assuradöre jedweden Verlust und Schaden, welcher zur See durchs Werfen verursacht wird; hierunter ist der Verlust der versicherten Güter mit begriffen, wenn diese geworfen werden, oder die Kontribution, welcher die geborgenen Effekten des Werfens halber unterworfen sind. (Pothier N. 52. Marquardus lib. 2, cap. 13, N. 55)

Zufolge dem Grundsatze, welcher in diesem 26sten Artikel angenommen ist, stehen die Assuradöre für jede andere Haverey, welche durch Seeunglück verursacht worden. (Pothier N. 115, h. t. Valin art. 1. tit. des avaries. Targa cap. 60. Guidon de la Mer, ch. 5, art. 5 & 25. Roccus not. 34 & 70, Casareg. disc. 1, N. 119 & 140; disc. 3, N. 2; disc. 45, N. 15.)

Wenn aber die versicherten Güter, die auf dem Oberverdecke lagen, über Bord geworfen werden, darf keine Kontribution gefodert werden, und die Assuradöre dürfen dafür nicht stehen. (Ord. art. 13, tit. du jet.)

Eben so ist es auch, wenn die geworfenen Güter eingeschifft worden sind, ohne daß ein Verladeschein darüber gegeben war (art. 12, eod. tit.).

Wenn durch das Konnossement die Beschaffenheit der Waaren verstellt oder verhehlt worden ist, dann stehen die Assuradöre nur fürs Werfen nach dem Verhältnisse der Summe, welche durch Regulirung der großen Haverey bestimmt wird. (art. 9 & 10, tit. eod.)

Kurz, die Assuradöre sind berechtigt Einwendungen zu machen, wenn etwa der Assekurirte, der Schiffer, der Kapitain oder die Matrosen sich eines Versehens schuldig gemacht haben.

„Die Haverey wird zwischen den Assuradören und Versicherten nach Maaßgabe

ihres

Interesse regulirt." (art. 46. tit. des assûrances. Guidon de la Mer, ch. 5, art. 4. Ibiq. Cleirac pag. 253.) Diese Regel ist sehr gerecht, denn in Beziehung auf seine Blosstellung, ist der Assekurirte gleichsam sein eigener Assuradör.

Man soll als Haverey zur Last der Assuradöre nur den wirklichen Werth des erlittenen Schadens angeben: denn die Assekuranz (sagt Valin, art. 46, pag. 94) verbindet die Versicherer nicht, jeden Werth, den man ohne Unterschied dem Schiffe oder den Gütern beylegen wollte, gut zu thun, sondern nur den Verlust und Schaden zu ersetzen, den man durch Seeunglück erlitten hat.

Nun entspringt die Frage, muß man gegen die Assuradöre zur Regel den Werth der Güter nehmen, so wie sie am Einladungsorte gegolten haben, oder wie sie ihn am Ausladungsorte gelten?

Nach oben angeführtem Grundsatze muß die Schätzung der Haverey zwischen den Assekurirten und Assuradören so geschehen,

hen, daß man zum Fuße den Werth der Waaren so annimmt, wie sie zur Zeit und an dem Orte der Einladung gegolten haben. (Valin art. 47, h. t. pag. 109)

Indessen ist bey Werfungs- und Beytragsangelegenheiten der Brauch, daß man die Havereyregulirung, welche die Assuradöre angeht, in eben dem Geiste macht, als gegen die Masse der Konsignatäre, und man richtet sich da nach dem, was 6. art. de l'Ord. tit. du jet darüber entschieden hat. Hier heißt es: „Die geworfenen und geborgenen Waaren sollen nach dem gängigen Preise, den sie an dem Abladungsorte gelten, angeschlagen werden." Und damit geschiehet den Assuradören keine Kürze, denn die proportionirliche Erhöhung des Werthes, welche so nach den geworfenen und geborgenen Gütern erwächst, bringt ein billiges Gleichgewicht hervor.

Nun frägt es sich aber, ob die Assuradöre alle Bezahlung so lange aufschieben können, bis die Haverey regulirt worden ist? Wenn alle versicherten Güter in See geworfen worden wären, dann könnte der

Ver-

Versicherte den Assuradören abandoniren, und diese wären verbunden, die versicherte Summe zu bezahlen, wobey ihnen jedoch vorbehalten bliebe, in die Rechte des Versicherten gegen die zu treten, welche zur Kontribution gehalten sind (Pothier N. 52.).

Wenn sich einer aber nicht in dem Falle zu abandoniren befindet, muß er nothwendig warten, bis die Haverey regulirt ist, ehe er die Assuradöre zwingen kann, ihr Kontingent zu bezahlen.

Der Kaufmann, von dessen Waaren ein Theil zur gemeinen Wohlfahrt geworfen worden ist, muß den Ersatz ihres Werthes von denjenigen reklamiren, deren Güter erhalten worden sind, mit Vorbehalt von seinen Assuradören das Kontingent wegen des wirklichtn Verlustes zu fodern, der seinem Looſe noch übrig bliebe. Si assecuratus recuperat prætium rerum jactarum, non potest agere contra assecuratores; tamen tenentur assecuratores ad reficiendum illam ratam & portionem, quam solvit assecuratus in

illo

illo contributo faciendo inter omnes habentes merces in illa navi; quæ portio, cum non recuperetur ab aliis, habetur pro deperdita, & proinde ad illam portionem tenentur assecuratores. (Roccus N. 62. Marquardus lib. 2, cap. 13, N. 60. Loccenius lib. 2, cap. 5, N. 11, pag. 985)

Die Eigenthümer der geborgenen Güter sind hernach berechtiget, von ihren eigenen Assuradören und nach der Proportionsregel die Summe zu fodern, für welche sie zum Werfen beygetragen haben. Assecurator primario quidem non convenitur, sed dominus mercium, qui merces in mari salvas habet; verum quidquid hic præstitit, assecurator ipsi refundere tenetur. (Lubeck de avariis, cap. 2, n. 3)

„Man hat keine Haverey zu fodern, wenn diese nicht über ein pro Cent beträgt." (art. 47, h. t. Ibiq. Valin, pag. 707. Guidon de la Mer, ch. 20, art. 9. Ibiq. Cleirac pag. 346. Amsterdammer Assekuranzordnung, 26ster Artikel.)

Er-

Erste Frage: Wenn mehrere Personen in derselben Assekuranz interessirt sind, darf man dann das Interesse aller zusammen fassen, um dieses ein pro Cent heraus zu bringen?

Allerdings, denn in diesem Betrachte machen die Mitversicherten eine Art Gesellschaft aus, und stellen alle zusammen in Rücksicht auf die Assuradöre nur eine und dieselbe Person vor, folglich kann auch das ein pro Cent in Beziehung auf die gemeinsame Masse bestimmt werden. Z. E. Ich lasse in ein Schiff Waaren für 3000 laden; Sie lassen für 90000 Rthlr. darin laden. Die Assekuranzen hierauf werden auf dieselbe Polize gezeichnet. Meine Waaren gehen durch Seeunglück zu Grunde. Die Ihrigen bleiben unbeschädiget, und kommen glücklich an. In diesem Falle darf ich von den Assuradören nichts fodern, denn die Haverey auf die in derselben Polize gezeichneten Güter beträgt noch kein volles pro Cent.

Zweyte Frage. Darf man bey der Havereyberechnung die Reklamationskosten mit

hinzufügen, und sonach den Gegenstand so anschwellen, daß er über ein pro Cent beträgt?

Nein, gewiß nicht; denn die Ordonnancen verfügen, man soll keine Haverey-foderung machen dürfen, wenn die Haverey an und für sich nicht ein pro Cent übersteigt. Kuricke, diatr. de assecur. N. 8, pag. 835 sagt, daß die Assuradöre für nichts stehen, wenn der Schade nicht über ein pro Cent ausmacht. Loccenius lib. 2, cap. 5, N. 15, erklärt sich hierüber auf gleiche Weise und sagt: Si damnum non excedat unum pro centum, assecurator non tenebitur ad præstationem damni.

Wenn der Schade (heißt es im Guidon de la Mer, ch. 20, art. 9) in der That nicht über ein pro Cent austrägt, dann muß der Richter entweder nicht darüber sprechen, oder den Kläger abweisen."

Dritte Frage. Muß man auf die Haverey-en, welche den Assuradören zur Last fallen, ihnen dies eine pro Cent der Ordonnance vergüten?

Va-

Valin, ibiq. pag. 108. sagt: wenn die Haverey ein pro Cent, oder den durch die Ordonnance bestimmten Satz übersteigt, werde den Assuradören kein Abzug verstattet. Er bemerkt jedoch, es sey zu Rouen der Brauch, daß der Assuradör die Haverey nur unter Abzug der Quota bezahle, welche nach Vorschrift der Polize nicht für seine Rechnung seyn soll.

Zu Marseille ist der Brauch, daß man entweder unter der allgemeinen Klausel franc d'avarie zeichnen läßt, oder es wird auch gar nichts ausgemacht. Ist dies hier der Fall, so hält man sich an die Ordonnance, und wenn die Haverey über ein pro Cent beträgt, müssen die Assuradöre den ganzen Belauf ohne allen Abzug bezahlen: mit Vorbehalt des oberwähnten Regalements.

Seit 1749 hat man in England, und vorher schon in vielen andern Ländern die Gewohnheit eingeführt, daß die Assuradöre keine besondere Haverey, die unter 3 pro Cent austrägt, bezahlen. Zu Hamburg werden sogar große Havereyen, wenn sie

weniger betragen, nicht gut gethan. Zu London aber werden große Havereyen, wenn sie auch noch so klein sind, vergütet.

Am Ende der gedruckten Londner Polizen findet man die nachstehende Bemerkung: N. B. Korn, Fische, Salz, Früchte, und alles Getraide, werden frey von Haverey garantirt, es wäre denn, daß es große Haverey seyn möchte, oder Strandung oder Scheiterung des Schiffes Statt gehabt habe. Zucker, Tabak, Hanf, Flachs, Häute und Felle werden frey von Haverey, wenn diese unter 5 pro Cent garantirt; und alle andere Waaren, das Schiff und die Fracht auch frey von Haverey, wenn diese unter 3 pro Cent betragen sollte, ausgenommen den Fall der großen Haverey, der Strandung und Scheiterung des Schiffes."

Targa, cap. 52, not. 18, pag. 230, und Calaregis, disc. 47, geben Nachricht, man habe zu Genua, um damit den Processen zuvorzukommen, welche tagtäglich durch Havereyen erregt wurden, die Lebensmittel zuführen, die Klausel esclusogetto ed avaria eingeführt.

Diese

Diese beyden Rechtsgelehrten wollen behaupten, daß diese Klausel die Assuradöre gegen geringe Havereyen, und geringfügiges Werfen (di modica avaria e di modico getto) decke, und auch gegen das reguläre Werfen verwahre. Aber der Gegenstand dieser Klausel sey niemals der gewesen, die Assuradöre der Verbindlichkeit beym geschehenen unregelmäßigen, welches für einen halben Schiffbruch geschätzt wird, zu entschlagen. Für einen solchen Fall müssen die Assuradöre der Natur des Vertrags gemäß einstehen, und weil ihr Interesse fodert, daß das Schiff gerettet werden möge.

Diese Jurisprudenz wird in Frankreich und auch anderwärts nicht zugelassen. Denn die allgemeinen Klauseln müssen dem Buchstaben nach ausgelegt und verstanden werden. Standen sie den Partheyen nicht an, so mußten sie sie nicht gebrauchen, und statt ihrer andere wählen. Der Kontrakt ist ein Gesetz, von dem keiner unter dem Vorwande einer sogenannten Billigkeit abweichen darf, wenn man nicht durch diese Nachsicht die größte Ungewißheit im Handel

und Wandel, und eine höchst verderbliche Unzuverläßigkeit in den Urtheilen veranlassen will. Denn in welche Verlegenheit würde man nicht die Richter setzen, wenn sie immer erst entscheiden müßten, ob es ein regelmäßiges oder regelloses Werfen gewesen, ob die Haverey oder das Werfen von geringem oder nicht geringem Belange sey und dergl. Da hätten die Gerichte ein unabsehbares Feld zu Nachforschungen und Erörterungen vor sich. Es ist also unendlich einfacher und geratener, daß man sich in solchen Fällen an das, was im Kontrakte bedungen worden ist, hält, und keine Einwendungen gelten läßt.

Die Polizformel zu Nantes enthält die nachstehende Klausel: „Wir werden keine Havereyen, die nicht (so und so viel) pro Cent betragen, bezahlen."

In der Bourdeauxer heißt es: „Wir bedingen nebst dem aus, keine große und gemeine Haverey zu bezahlen, wenn diese nicht ein pro Cent beträgt; so wie einfache und besondere Haverey nur dann, wenn sie über drey pro Cent sowohl aufs Schiff als auf die Ladung ausmacht."

Zu Marseille hat man schon seit langer Zeit, damit man langwierigen und kostspieligen Processen vorbeuge, die Gewohnheit eingeführt, bey Versicherungen auf Schiffahrten, wo der Haverey am häufigsten vorfallen, die unbeschränkte Klausel franc d'avarie einzurücken.

Da hat man also den Brauch frey von Haverey zu zeichnen, Assekuranz auf Schiff und Ladung nach und aus Ostindien (d'entrée & sortie des Indes Orientales), hin nach den französischen Inseln in Amerika und wieder zurück (d'entrée & sortie des iles françoises de l'amerique; aus der Levante (de sortie du Levant) und von der barbarischen Küste (de sortie de Barbarie).

Hingegen die Assekuranzen auf jeden Fall (à tout événement) geschehen auf die Hinfahrt nach der Levante, oder der barbarischen Küste; hin und her nach Spanien, Portugal, Italien, den Küsten Frankreichs und nach dem spanischen Amerika.

Nach andern Orten, wohin die Marseiller schon seltener fahren, ist nichts festes bestimmt. Aber fast alle Polizformeln zu Marseille werden entweder mit der Klausel franc d'avarie, oder à tout événement gezeichnet.

Unterdessen hat man doch auch zuweilen hier Assekuranzen gesehen, die auf franc d'avarie particuliere; franc d'innavigabilité, u. s. w. gezeichnet wurden; denn die Polizen können vielerley Bedingungen in sich fassen, wenn die Partheyen es für gut finden.

Die Klausel frey von Haverey wird zu Marseille im allgemeinen Verstande genommen: Sie deckt die Assuradöre gegen jede einfache und große Haverey, so beträchtlich auch diese seyn mag, und zwar folgt man da dem Grundsatze, daß in Assekuranzsachen die allgemeinen Klauseln im absoluten Sinne genommen und ausgelegt werden müsser.

Hr. Vâlin, art, 47, h. t. pag. 108 erklärt sich gegen jenen Sinn dieser Klausel.

Er

Er sagt: „Es ist nicht wahrscheinlich, daß er anderwärts auch angenommen werden wird, wäre es auch nur deshalb, daß er zu Verbrechen verleiten, z. E. den Kapitain anreitzen kann, sich nicht zu bekümmern, daß er sein Schiff von der Strandung abbringe, und den Schiffbruch verhindere, so bald er nur sich und die Mannschaft retten kann; und dies darum, daß er nur den Rekurs seines Armatörs, und seinen eigenen sichere, ein Hülfsmittel, welches er verlieren würde, wenn er der Klausel nach nur Haverey zu fodern hätte.

Hr. Pothier, N. 166. tadelt diese Klausel nicht. Er sagt: „Manchmal bedingt man in der Polize aus, daß die Assuradöre für die Haverey nicht stehen, oder daß sie frey von Haverey seyn sollen. Der Sinn der Klausel aber ist dieser, daß sie nur die Zufälle auf ihre Rechnung nehmen, welche einen gänzlichen Verlust der versicherten Güter bewirken, und zur Abandonirung berechtigen, und der andern allen entschlagen seyn wollen.

Man mag aber der Klausel: franc d'avarie, noch so ausgedehnte Bedeutung

ein-

einräumen, so begreift diese doch nicht die größern Seeunglücke mit, welche im 46sten Artikel h. t. benannt sind, wozu noch die Untauglichkeit zur Fortsetzung der Fahrt gerechnet werden muß. Man nimmt da an, daß es die Kontrahenten nur auf die eigentlich sogenannten Havereyen, es sey nun einfache oder gemeine, abgesehen haben, und keineswegs auf die Fälle, welche von der Natur sind, daß sie dem Abandoniren Statt geben.

Ueber den Ausdruck, que dit être, in den französischen Verladescheinen.

Die französischen Schiffer und Kapitaine sind gewohnt die Konnossementer mit der Klausel: que dit être, zu zeichnen.

Dies bedeutet so viel, daß der Befrachter gesagt hat, die Waaren seyen von der und der Güte und Beschaffenheit, von der und der Menge, ohne daß der Kapitain

diese

diese Punkte selbst untersucht habe. (Targa cap. 31, N. 4. Casareg. disc. 10, N. 55. Valin art. 2, tit. des Connoissemens, tom. 1, pag. 599.)

Vermittelst dieser Klausel wird der Kapitain der Schuldigkeit überhoben, für das Maaß oder Gewicht der eingeladenen Güter stehen zu müssen (Consulat de la Mer, ch. 266.).

Ein Schiffer hatte einen Verladeschein auf einen Ballen Pfeffer, der so und so viel im Gewicht halten sollte, unter der Klausel: que dit être, gezeichnet. Beym Ausladen fand sich ein beträchtlicher Abgang am Gewicht. Es wurde darüber Klage erhoben. Das Gericht sprach den Schiffer frey.

Durch dieselbe Klausel wird auch der Kapitain der Pflicht überhoben, für die innere Beschaffenheit der eingeladenen Waare stehen zu müssen. Ein Oxhöft, welches unter der vorgedachten Klausel eingeladen worden war, und Muskatnüsse enthalten sollte, befand sich beym Abladen mit altem

Eisenwerke angefüllt. Der Kapitain wurde vom Gerichte frey gesprochen.

Aber diese Klausel entschlägt den Schiffer oder Kapitain keineswegs der Pflicht, die Anzahl der Fässer und Ballen richtig abzuliefern, die sich auf dem Konnossement befinden.

Hat er während der Fahrt, ohne erwiesene Noth, die Fässer, Kisten oder Pakken geöffnet, so muß er für die Güte, die Menge und das Gewicht der im Konnossemente erwehnten Güter stehen; der Befrachter aber würde zum Eyde über die streitige Sache zuzulassen seyn (Targa cap. 31, N. 5. Straccha, de nautis, part. 5, §. 3. Casareg. disc. 23, N. 17).

Uebrigens kann doch der Kapitain unter Vorschützung der Klausel: que dit être, nicht hindern, daß einer die Beweise des Betrugs führe, dessen man ihn beschuldigt. (Targa cap. 31, N. 5)

Die Frage ist nun, ob man den Kapitain zwingen könne, den Verladeschein zu zeich-

zeichnen, ohne daß er die vorbesagte Klausel einverleibt?

Pothier, contrats maritimes, N. 17. sagt: „Daß die Befrachter der Klausel, que dit être, sich nicht widersetzen, und die einfache und unbedingte Unterzeichnung fodern können, ausgenommen, wenn sie erbötig sind, auf ihre eigene Kosten die Güter, das Gewicht oder Maaß der Waaren in Gegenwart des Schiffspatrons zu erweisen."

Herr Morra miethete die Barke des Kapitain Gipier, auf daß sie Getraide laden sollte. Das Getraide wurde eingeladen. Der Kapitain wollte mit der Klausel: que dit être, zeichnen. Morra verlangte, daß die Zeichnung schlechtweg geschehen sollte, und sagte, es wäre dem Kapitain, oder dem, der nach ihm kommandirte, angezeigt worden, beym Messen zugegen zu seyn, und sie hätten sich auch dabey befunden. Es wurde vom Gerichte Erkundigung einzuholen aufgegeben. Das Faktum blieb unerwiesen.

Die

Die Meynung der Advokaten fiel dahin aus, daß der Kapitain, weil er sich nicht anheischig gemacht habe, beym Messen zugegen zu seyn, und man nicht bewiesen hätte, daß er eingewilliget habe das Getraide sich vormessen zu lassen, auch nicht verbunden sey, das Konnossement ohne die gewöhnliche Klausel zu unterzeichnen.

Hierauf wurde Morra mit seinem Gesuch abgewiesen, und dem Kapitain verstattet, mit der Klausel: que dit étre, zu zeichnen.

Aber der Kapitain, welcher zum Einkauf und zu Einladung der Güter den Auftrag bekommen hat, darf sich keineswegs der Klausel: que dit être, bedienen, und solche in den Schein einverleiben, den er selbst ausfertiget. Denn er muß das kennen und verstehen, was er macht, und genaue Rechnung über das ablegen, was er übernommen hat. Auf diesen Fuß nimmt man es unverrückt bey dem Admiralitätsgerichtshofe zu Marseille. Dieser gab z. B. im März und April 1754 zwey Urtheile zum Besten der Hn. Sollicoffre und Fitler,

wie

wie auch des Hn: Flechon ꝛc., gegen zwey Kapitaine, denen aufgetragen gewesen, Getraide in der Levante selbst einzukaufen, die sich aber durch falsches Maaß hatten betrügen lassen. Die Konnossementer waren mit der Klausel: que dit être, gezeichnet worden. Das Gericht nahm darauf gar keine Rücksicht, sondern die Kapitaine wurden verurtheilt, das Fehlende gut zu thun.

Uebrigens, wenn der Abgang nur unbedeutend wäre (als welches von dem Ermessen des Richters abhängt) dann würde man sich nicht dabey aufhalten: denn der Auftrag ist ein auf Treue und Glauben beruhender Kontrakt, bey dem die Billigkeit nicht auf die Seite zu setzen ist. Die Art, wie gemessen wird, kann immer einigen Unterschied hervorbringen, und der die Stelle eines Kommissionairs vertretende Kapitain muß nicht als ein Feind behandelt werden.

Jetzt läßt sich auch die Frage aufwerfen, ob das Konnossement, welches die Klausel: que dit être, in sich hält, Glaubwürdigkeit in Ansehung der Assuradöre gewähre?

Ob

Ob nun gleich die vorgedachte Klausel, wenn sie in die Verladeſcheine eingerückt wird, ihre Glaubwürdigkeit um vieles vergringert, ſo will doch Caſareggio diſc. 10, N. 55 und 124 behaupten, daß das auf ſolche Art geſtimmte Konnoſſement darum nicht weniger Kraft gegen die Aſſuradöre habe. Und dieſes Gutachten weicht auch nicht von dem ab, was in Frankreich beobachtet wird. Aber doch ſind die Aſſuradöre befugt, die Vorzeigung der Fakturen und anderer Beläge zu verlangen, durch welche die Beſchaffenheit und Quantität der verſicherten Sache erkannt und ihr wahrer Preis ausgefunden werden könne.

Ueber die Zubereitung des Scheidewaſſers in den franzöſiſchen Brennereyen.

Das Probiren der edeln Metalle iſt nicht nur für die Handlung und Gewerbe, ſondern auch für den Staat überhaupt höchſt wichtig, und verdient alle Aufmerkſamkeit.

Das

Das vornehmste wirkende Wesen beym Abtreiben der edeln Metalle ist das Scheidewasser; dies muß aber vom sauer scharfen Salze befreyet seyn. Man hat noch vor einigen Jahren geglaubt, daß dies Scheidewasser sehr concentrirt seyn müsse, wenn man damit die nochmalige Probe (Reprise) zu Stande bringen wollte; allein es war ein Irrthum.

Der Münzhof (Cour des Monnoies) glaubte die einfachste Verfahrungsweise, wodurch alle Münzproben im Reiche gleichförmig ausfallen müssen, gefunden zu haben, und befahl, daß man sich in allen Münzhäusern des Reichs desselben Mittels, nämlich des Acidums aus dem Salpeter bedienen sollte. Man nahm nun das Scheidewasser der Affinages, oder Abtreibeanstalten dazu, welches nach dem Areometer des Hn. Baumé zwischen 43 und 44 Graden bezeichnet.

Obschon diese Sorte 14 Grains Kupfer auf jedes Pfund enthält, so ist sie doch übrigens recht gut, und zu den Probirungen geschickt. Die Abtreibeanstalten ver-

kauften dies Scheidewasser zu 100 Sous das Pfund an den Münzhof, und es war schon im Vorschlage, daß man den Preis noch erhöhen und sechs Livres fürs Pfund verlangen wollte. Hr. Racle, besonderer Münzwardain, erkundigte sich bey dem berühmten Scheidekünstler und Professor der Mineralogie, Hn. Sage, ob kein Mittel und Weg vorhanden wäre, ein reines und eben so starkes Scheidewasser für wohlfeilern Preis bekommen zu können? Er verwies ihn an die Brennerey zu Javelle bey Paris. Man versuchte da vergeblich, aus Salpeter, vermittels des Thones, ein auf den gehörigen Grad verstärktes Scheidewasser zu bereiten; bis endlich Hr. Sage die Methode ausfand, das sauer auflösende Salz aus dem Salpeter, vermittels des Vitriolöls, zu ziehen: durch diese leichtere und wirthschaftlichere Methode wurde die Fabrik in Stand gesetzt, das auf 44 Grade concentrirte Scheidewasser zu 3 Livres das Pfund liefern zu können, welches die Affinageanstalten vorhin auf 6 Livres hatten erhöhen wollen.

Der Obermünzhof ließ die Proben von beyden Sorten 1779 mit der größten Genauig-

nauigkeit untersuchen, und die Folge davon war, daß dem Scheidewasser von Javelle der Vorzug gegeben, und befohlen wurde, nur dies forthin in den Münzhäusern zu gebrauchen.

Man hat Glaubern die Erfindung zu danken, wie die mineralischen Säuren zu gewinnen sind. Dieser machte anfangs ein Geheimniß daraus, verkaufte seine Waare zu hohem Preise, und machte endlich seine Verfahrungsweise bekannt.

Hr. Sage verfährt bey der Zubereitung des concentrirten Acidums aus dem Salpeter auf folgende Art: er schüttet auf geläuterten und gepulverten Schwefel einen Theil, zwey Theile Vitriolöl (das Vitriolöl, welches er gebraucht, ist von der Art, daß ein Fläschchen, worin eine Unze destillirtes Wasser geht, eine Unze und sieben Gros an Oel fassen kann): hierauf geräth die Mischung in Hitze; es macht sich Salpetersäure in Gestalt gelblichter Dünste los; diese verdickt sich und fällt tropfenweise in die Vorlage. Diese Destillirung geht mehrere Stunden lang ohne alle Feuerung

vor sich, und man muß warten, bis sie aufgehört hat, ehe die Retorte erhitzt werden darf; man pflegt erst nach Ablauf von zwölf Stunden Feuer in den Reverberirofen zu machen.

Die Hitze, welche zur Auflösung des Salpeters durch Dazwischenkunft des Vitriolöls erfodert wird, muß den Grad des siedenden Wassers nicht übersteigen: auf solche Art sondern sich zwey Drittel von der Salpetersäure ab; hernach muß man das Feuer verstärken, aber wohl Acht geben, es auszulöschen, wenn in die Vorlage weisse Dünste übergehen: diese sind Schwefelsäure; und dann muß man gleich eine andere Vorlage gebrauchen.

Ein Pfund Salpeter liefert auf diese Bereitungsweise neun Unzen Salpetersäure von schöner gelber Farbe: wenn dieses Acidum keine andere Farbe zeigt, so ist die Ursache, daß in dem reinen Salpeter nicht genug brennbare Theile stecken, damit solche dem Scheidewasser eine rothe Farbe geben könnten. Ueberhaupt aber soll man die Güte der Salpetersäure nicht nach der

Far-

Farbe beurtheilen, sondern nach der Schwere. Die, welche man nach vorbesagter Verfahrungsart erhält, wiegt eine Unze und vier Gros nach französischem Gewichte ein Fläschchen, das eine Unze destillirten Wassers in sich fassen kann: und die Salpetersäure, die man aus der Destillirung des Salpeters und calcinirten Eisenvitriols erhält, wiegt auch nicht schwerer.

Das, was von der Auflösung des Salpeters durch Hülfe des Vitriolöls übrig bleibt, sieht weiß aus, und ist ein Tartarus vitriolatus, Weinsteinsalz, welches stark mit der Säure des Vitriolöls gezeichnet ist. Man muß wohl Acht geben, daß die Retorte, welche zum Destilliren dieser Mischung bestimmt ist, groß genug sey, zweymal so viel Materie zu fassen, denn das Gemengsel wird hernach flüssig, brauset auf, und beginnt gewaltig aufzuschwellen, so daß es durch den Hals der Retorte durchgehen würde, ohne sich aufgelöst zu haben.

Auch muß man das Scheidewasser, das auf die vorbesagte Verfahrungsweise ge-

gewonnen wird, niederschlagen, denn es pflegt oft noch Vitriolsäure in sich zu halten.

Dieser Niederschlag geschieht so, daß man aufgelöstes Nitrum lunare darüber gießt. Das Seesalz- und vitriolische Acidum, welches in der Salpetersäure steckt, verbindet sich mit dem Silber, und fällt unten in dem Scheidewasser unter der Gestalt eines weissen schmierigen Wesens nieder. Man muß aber so lange Silberauflösung ins Scheidewasser gießen, bis kein Niederschlag mehr erfolgt: es ist sogar gut, wenn man mehr als nöthig ist, Silberauflösung zusetzt, und hernach dies Acidum, damit man es vom Silber absondere, übertreibt. Das Scheidewasser, welches in die Vorlage eingeht, ist weiß, hell und klar: da diese Salpetersäure insgemein noch einige Silbertheile bey sich führt, so kann man diese nur vermittels einer zweyten Uebertreibung davon absondern. Das Scheidewasser, welches man hierauf bekömmt, hat die Klarheit des destillirten Wassers, und ist stärker, als der Spiritus nitri flammifer, oder entzündbare Salpetergeist.

Diese

Diese klare und helle Salpetersäure kann durch den kleinsten Theil Schwefels oder andern feuerfangenden Wesens gefärbt werden. Hat es dessen nur wenig, so wird es gelb; enthält es mehr, so nimmt es eine rothe Farbe an: mischt man ihm in diesem Zustande den dritten Theil destillirtes Wasser bey, so bekömmt es eine smaragdgrüne Farbe; setzt man noch den vierten Theil Wasser hinzu, so wird die Flüssigkeit blau; gießt man endlich noch mehr Wasser zu, so verschwinden die Farben wieder, und die Salpetersäure wird nochmals wasserklar. Hr. Schecle hat bemerkt, daß diese auch noch so klare Säure in der verschlossenen Flasche sich färbe, wenn man sie den Sonnenstrahlen aussetzt.

Man hat zwar der Methoden mehrere, um die Säure aus dem Salpeter gewinnen zu können, aber die vorstehende verdient den Vorzug, weil sie am leichtesten von statten geht, und mit den wenigsten Kosten verknüpft ist.

Das Verfahren, welches Shindler in seiner Probirkunst anräth, wodurch man

in

in kurzer Zeit gutes Scheidewasser soll verfertigen können, scheint zu unzuverläßig zu seyn, daß es eingeführt zu werden verdiente. Er schreibt vor, daß man 3 Pfund calcinirten Eisenvitriol, 1½ Pfund Salpeter und 5 Pfund ungelöschten Kalk unter einander mischen, und hernach dies Gemengsel in einen Destillirkolben übertreiben solle.

Die Art und Weise, wie man das Scheidewasser und den Aquafort in den Metallläuterungen zu Paris zubereitet, ist die folgende: Um die Scheidung oder das Abtreiben zu bewerkstelligen, löset man das Silber, welches noch goldhaltig ist, in Aquafort auf, und schlägt hernach das Silber mit Kupfer nieder. Um dieses letztere Metall davon zu scheiden, und die Salpetersäure, mit der es verbunden ist, auszuziehen, läßt man die Auflösung des kupferichten Salpeters in breiten und tiefen kupfernen Becken abdünsten; wenn dies so weit ist, daß Krystallen anschießen, thut man es in große Töpfe von hart gebrennter Erde, welche gegen 30 Zoll in die Höhe, und 9 Zoll im Durchmesser halten; man legt an diese Art von Destillirkolben irdene

Hel-

Helme an, setzt ein zwanzig Stück dieser Abziehwerkzeuge auf eine so genannte Galeere, bringt an den Schnabel der Helme sehr große irdene Retorten an, welche statt der Recipienten dienen; hierauf schreitet man zum Abziehen, und sorgt dafür, daß das Phlegma, welches zuerst übergeht, abgesondert werde. Wenn dieses Kristallisationswasser des kupfrichten Salpeters sich losgemacht hat, dann geht auch die Salpetersäure nach, und nimmt eine grünlicht gelbe Farbe an. Dieses Scheidewasser ist sehr concentrirt, und bezeichnet zwischen 43 und 44 Grade des Areometers.

Man findet auf dem Boden der Destillirkolben das Kupfer in der Gestalt eines schwärzlichen Pulvers: diesen Kalk wieder in metallischen Zustand zu bringen, wirft man denselben mit Kolen untermengt in einen länglichten Probirofen, und bläst das Feuer mit Blasebälgen an. Wenn nun die Probir- oder Scheidekapelle genug flüssiges Kupfer in sich hält, nimmt man das Erz mit eisenen Löffeln heraus, und gießt es in Formen oder Eingüsse, wo es sich in Platten von 8 bis 9 Zoll Länge, 4

bis

bis 5 Zoll Breite und 12 bis 15 Linien Dicke ansetzt. Diese braucht man hernach zum Niederschlagen des Silbers.

Hr. Sage hat beym Destilliren des Scheidewassers aus den vorgedachten Brennereyen, welches im Sandbade geschah (und dies ist die beste Methode zum Rektificiren der Salpetersäure), wozu er ein Pfund Scheidewasser nahm, auf dem Boden des Gefäßes 14 Grains von einer Art Malachit gefunden. Ob nun gleich die Salpetersäure, die er erhalten hatte, weiß von Farbe und sehr klar war, so enthielt sie doch noch Kupfer; dieß zeigte sich deutlich, wie sie noch zum andernmal übergetrieben worden war: die Seiten der Retorte waren wieder mit ein wenig Malachit betüncht.

Das Scheidewasser, welches man durch Destillirung des kupferichten Salpeters gewinnet, ist so concentrirt, als nur immer das, welches aus dem Salpeter durch Dazwischenkunft der Vitriolsäure oder des calcinirten Eisenvitriols zu erhalten ist. Man hat aus Irrthum dafür gehalten, daß ein so stark concentrirtes Acidum dazu

erfodert werde, die nochmalige Probe zu machen: es erhellet aus den richtigsten Wahrnehmungen der besten Scheidekünstler, daß in diesem Zustande das Scheidewasser auf das Gold wirkt, und die Probe unzuverläßig macht. Ueberdem ist auch die Salpetersäure von solcher Beschaffenheit leicht entzündbar, und man hat beym Verfahren dieser Waare große Gefahr zu besorgen, so gut sie auch verpackt seyn mag.

Nachrichten vom Krappbau und Krapphandel überhaupt, samt genauer Untersuchung unterschiedlicher Sorten dieses Farbematerials, des holländischen oder Zeeländischen insonderheit.

Die Wurzel des Krapps oder der Färberröthe, dieser jetzt auch in Deutschland einheimisch gewordenen Pflanze, ist ein nothwendiger Stoff zum Färben der Wolle, Baumwolle, Tücher und Zeuge. Sie färbt roth. Die Farbe hat zwar wenig Glanz, widersteht aber der Luft und Sonne

gut,

gut, und geht davon nicht aus. Auch hält sie die Proben mit den Ingredientien, womit man ihre Haltbarkeit versucht, recht wohl aus. Man gebraucht auch noch die Wurzel, um damit vielen andern zusammengesetzten Farben Dauerhaftigkeit zu geben. Aber die Wolle oder der Zeug, auf die diese Farbe gebracht wird, muß von allem Fette wohl gereiniget seyn, und man läßt die Farbenbrühe vorher mit Salzen einige Stunden lang kochen.

Die feinste Sorte dieser Wurzel liefert die Insel Cypern, und zwar unter dem Namen der Lizari. Die in der Güte darauf folgt, ist die aus Avignon, wie dieses aus den damit angestellten Proben erhellet. Etwas schlechter fällt die natolische oder smirnische Hazala oder Lizariwurzel aus, mit welcher zu Smyrna, Salonichi, Konstantinopel und Adrianopel ein wichtiger Handel getrieben wird. Man färbt mit dieser in der letztern Stadt das ächte türkische Garn.

Auch in Zeeland, Flandern, Normandie, Provence, Elsaß, Spanien, Oesterreich

reich und der Pfalz wird guter und ziemlich feiner Krapp gebauet.

Schlesien liefert eine schlechtere Sorte oder eigentlich nur wilde Röthe, die meistentheils nur ihres wohlfeilen Preises halber, und wenn die feinern Sorten, insonderheit der holländische Krapp nicht gerathen sind, starken Abgang findet. Man bauet diese Sorte besonders um Breslau, Ohlau, Liegnitz, Strehlen und in dem Gläzischen.

Spanien bauet insonderheit bey Valladolid und Maxados vielen Krapp, und führt den Artikel über Barcellona aus.

In Holland wird der Krapp mit vorzüglich gutem Erfolge in der Provinz Zeeland gebauet; man findet aber auch in dem eigentlichen Holland, insonderheit im Voorneland in der Gegend von Briel ansehnliche Krappfelder. Die Waare wird am stärksten nach England und Frankreich verfahren.

Die Churpfalz bauet dieses Produkt in großer Menge. Von der besten Sorte

gilt

gilt der Centner auf der Stelle über 50 Gulden. Nicht weniger wird im Hessen-darmstädtischen guter und feiner Krapp gebauet und häufig ausgeführt. Um Hasselt im Fürstenthum Lüttich ist ebenfalls starker Krappbau; die Waare ist jedoch geringer als die flandrische. Im Oesterreichischen bauet man insonderheit in Niederösterreich bey Krems und Doebling den meisten Krapp.

Der Rathsherr und Schönfärber Hr. Pfannenschmidt zu Speyer entdeckte die gute Sorte dieser Pflanze, welche um diese Stadt schon vor zweyhundert Jahren, nämlich noch vor dem dasigen großen Brande häufig gebauet worden war, in der speyerschen Gemarkung zuerst wieder. Sie hatte sich theils durch ihre Keime, theils aber besonders durch den ausgefallenen Saamen von selbst fortgepflanzt, und er legte nun aufs neue Plantagen davon an. Die Folge hievon war, daß er von seinem erbaueten Krapp, weil man diesen für eben so gut und besser erkannte, als allen andern, häufige Aufträge zu Versendungen nach Oesterreich, und besonders an die Fabriken

in

in der Schweiz bekam, und der Zweig sich empor schwang.

In Churſachſen hat der Hr. Hofrath Schubart zu Würchwitz auf ſeinen Gütern alle Sorten Krappwurzeln, die nur bekannt und zu bekommen waren, angepflanzt, und damit Verſuche angeſtellt. Nachdem er aber vor mehreren Jahren Krappſaamen aus Kusder und Ben Hiſſar in Perſien erhalten hat, iſt er bey dieſer Gattung geblieben. Hier wird auch die Krappwurzel, die auf der Küſte Koromandel zu Hauſe iſt, und die man für die allerfeinſte auf der Welt hält, gebauet.

In Frankreich iſt der Krappbau nichts neues: man hat ihn ſchon vor langer Zeit um Ryſſel in Flandern getrieben; aber weil die Landleute in dieſer Provinz zu haſtig verfahren, und die Zeit der Reife nicht abwarten, ſo ſchaden ſie dem Produkte, und reiſſen die Wurzeln aus der Erde, ehe ſie noch die gehörige Größe und Dicke erlangt haben. Daher haben die flandriſchen Krappwurzeln weniget Subſtanz, und färben nicht ſo ſtark, als die beſten anderen

Sor-

Sorten. Ob nun aber schon der Zeelandische Krapp in solcher Rücksicht beliebter ist als der flandrische, so giebt es doch auch Kaufleute und Färber, die diesen hier vorziehen, weil nicht alle nach Gründen, sondern viele nach Vorurtheilen eine Meynung fassen.

Man muß aber hier nicht glauben, daß die großen Krappwurzeln immer die besten seyen: es giebt in diesem Punkte, so wie in vielen andern Dingen, ein Mittelmaaß, das man zu beobachten hat. Wurzeln von dieser Pflanze, die sehr lange Zeit in der Erde gelegen haben, haben oft weniger färbendes Wesen in sich, als andere, welche bey guter und zweckmäßiger Kultur viel geschwinder zu gehöriger Größe gekommen sind.

Die Hazala oder Lizariwurzel von der Insel Cypern, und die, welche in den Ebenen um Smyrna gebauet, auch ohne Feuer getrocknet wird, ist die, womit man der Baumwolle die schöne hellrothe Farbe giebt, die die französischen Schönfärber rouge d'Andrinople nennen. Dieser Krapp

kömmt

kömmt in natura über Marseille nach Frankreich, und die Färber lassen ihn erst mahlen.

Indessen giebt nicht allein der levantische Krapp der Baumwolle die schöne ächte rothe Farbe, sondern man hat es jetzt so weit gebracht, daß bey gehörigem Verfahren auch der Krapp aus Avignon, Provence, Languedoc, Poitou, Gatinois, aus der Gegend um Rouen &c. dazu dienen kann. Ja so gar der wilde, der ohne Anbau sich selbst fortpflanzt, läßt sich dazu brauchen.

Die Krappwurzeln, welche man seit einigen Jahren in Languedoc, insonderheit um Montpellier bauet, sind im Handel sehr im Rufe. Dieser Artikel macht da schon einen wichtigen Handelszweig aus. Außer dem, was die Fabriken in dieser Provinz verbrauchen, wird auch eine ansehnliche Menge ausgeführt. Die Gattung ist so gut, daß man ihr den Vorzug vor den Smyrnischen giebt.

Auch in der Grafschaft Vanaissin und in Provence sind seit einigen Jahren viele

Felder damit angebauet worden. In der letztern Provinz findet man sie am häufigsten im Craudistrikte, und um la Manon. Der Anbau wird hier mit Einsicht betrieben, und das Produkt aufs beste zubereitet und behandelt. Avignon, Orange, Carpentras und l'Isle sind die Städte, die in der Provinz den stärksten Krappbau haben, und beträchtlichen Handel mit gemahlenen Krapp treiben.

Im Elsaß wird um Bischweiler, Haguenau u. s. w. Krapp in Menge gebauet. Ein Mann, Namens Willaud, reisete von da nach Tripolis in Syrien, und brachte die ächte türkische Wurzel ins Land. Seitdem wurde das Produkt hier und dort in der Provinz fleißig gebauet und in Menge abgesetzt.

In Lothringen hat man sich auf diesen Anbau um Luneville seit einigen Jahren mit Fleiß gelegt.

Die Krappflanze (Rubia tinctorum) auch Rubia tinctorum sativa, treibt lange 3 bis 4 Fuß lange Stengel, die viereckigt,

kno-

knotig und hart anzufühlen sind: diese Stengel halten sich ziemlich gerade; jedweder Knoten ist mit 5 bis 6 Blättern versehen, welche rund um den Stengel sternförmig sich befinden. Die Blätter sind lang, schmal und am Rande gezähnt, auch so rauh, daß sie sich an die Kleider anhängen.

Die Blumen kommen an den äußersten Enden der Zweige hervor; sie sind einblätericht regulair, wie ein Becher gebildet, an den Rändern in 4 oder 5 Theile zerschnitten: ihre Farbe ist gelb ins grünlichte: in ihrem Innern bemerkt man vier Blumenfäden und einen Blumengriffel in Gabelartiger Form, und einem Embryon, der einen Theil des Kelchs ausmacht. Dieser wird hernach zur Frucht aus ganz saftigen Beeren bestehend, welche an einander hängen.

Wenn die Früchte reif geworden sind, enthält jede Beere einen fast völlig runden Saamen, mit einem Häutchen überzogen. Die Wurzeln dieser Pflanze sind lang, kriechend, zuweilen spießicht, haben die Dicke eines Federkiels, manchmal auch eines kleinen Fingers, sind holzig, röthlich von Farbe, und von adstringirendem Geschmacke.

Hr. d'Ambourney, der wegen seiner Versuche mit Färbepflanzen sich großen Ruhm erworben hat, und die Dissel-röthe bauete, sagt, daß diese Gattung im Früh-ling eher als die flandrische austreibt; er setzt auch noch hinzu, daß die dünnen Sten-gel dieses Krapps bis auf die Erde herab-sinken, so bald sie nur die Länge von einem Fuß erreicht haben: die Blätter dieser Sorte sind auch schmäler, als bey der Flandri-schen, die Wurzeln minder knotig und dick, die Farbe nicht so frisch, und die Wurzeln auch weniger mit Zasern umgeben. Die Krappwurzeln von Dissel gaben in der Farbe ein schönes Roth, welches die Probe mit Alaunwasser sehr wohl aushielt. Diese Pflanze scheint mit der Rubia silvestris Monspessulana major, die Bauhin be-schrieben hat, übereinzutreffen. Sie giebt früher Saamen, als die Rysler oder Flan-drische, setzt aber später Knospen an.

Die Krapppflanze kömmt zwar in fast jedwedem Boden fort, gedeiht aber doch nicht allenthalben zur gehörigen Vollkom-menheit. Es erhellet aus den damit ange-stellten Versuchen, daß ihr der dürre und

trockene

trockene Boden, der selbst zu Weitzen taugt, nicht behagt, dagegen liebt sie einen starken, milden und unterwärts feuchten Boden; verdirbt aber, wenn sie unter Wasser liegt. In fettem Sande, der auf Thonerde aufliegt, kann sie gut fortkommen, und da der Thon, der die Unterlage abgiebt, die Wurzeln hindert tiefer in die Erde zu dringen, so nehmen sie desto mehr in der Dicke zu, vermehren sich besser, werden substantiöser, und sind leichter aus der Erde zu bringen, als die andern oder spießigten Wurzeln, welche manchmal drey bis vier Fuß tief treiben.

Auch der Boden ausgetrockneter Moräste ist zum Krappbau sehr tauglich. Wenn man sich vorgenommen hat, den Krappbau auf einem Felde einzuführen, das schon urbar gemacht gewesen ist, so braucht es weiter nichts, als daß die Erde ein wenig tief gepflügt und zubereitet wird, als wenn Getraide gesäet werden sollte. Die Wurzeln der Pflanze können sich desto mehr ausbreiten, je tiefer man gepflügt hat.

Will einer Krapp in ungebauetes Erdreich pflanzen, so muß es vorher von allem

Un-

Unkraute gereiniget werden, hernach läßt man es mit dem Pfluge überfahren und gehörig zurichten, so daß es zum Säen oder Pflanzen des Krapps in den Monaten April, May und Junius geschickt sey. Wenn das geschehen ist, dann muß man dafür sorgen, sich mit Saamen oder Setzlingen zu versehen, die zu diesem Werke erfodert werden.

In der Gegend um Ryssel ist man der Meynung, daß der Krapp, welcher da gebauet wird, keinen Saamen trage; aber dies ist ein Irrthum, denn, wenn gleich die Blumen von dieser Gattung viel leichter abzufallen pflegen, als beym Krapp von Oissel, und weniger ausgeben, so liefern sie doch Saamen; der Grund aber, warum um Ryssel herum kein Krappsaame gewonnen wird, ist wohl dieser, daß man da die Stengel früher abschneidet, als der Saame zur Reife kömmt. Dies ist zuverläßig, daß der Krapp von Oissel und der, welcher in Poitou, Languedock und andern Provinzen Frankreichs wild wächst, eine Menge Saamenkörner, so wie die levantische Hazala oder Lizari liefert. Herr von

Am-

Ambourney hat nur solche Arten angebauet, die schon im ersten Jahre Saamen bringen. Im zweyten Jahre sammelt man bis auf zwey tausend Körner von einem Stengel, der höchstens zwanzig bis dreyßig Schnittlinge würde gegeben haben. Schon diese Betrachtung giebt zu erkennen, daß ungleich größerer Vortheil dabey sey, den Krapp durch den Saamen zu vermehren, als auf andere Weise.

Wenn einer nur wenig Krapppflanzen besitzt, dann ist freylich die Sammlung der Saat schon schwerer, indem Stück für Stück abgesammelt werden muß; ist aber der Pflanzen eine Menge vorhanden, so läßt man schneiden, sobald man bemerkt, daß der größte Theil des Saamens reif ist: die Weibsleute, die man gemeiniglich zu dieser Verrichtung gebraucht, sammeln die Saamenträubchen in ihre Schürzen, und breiten sie hernach auf untergelegten Tüchern in der Sonne aus. Wenn sie so zwey oder drey Tage gelegen haben, und das Kraut genug trocken geworden ist, dann läßt man es mit Stecken ausklopfen, ungefähr wie die Wolle; hierauf läßt sich der

gute Saame leicht von den grünen Körnern und vom Unrathe scheiden, und endlich reinigt man es vollends mit der Schwinge.

Der Saame wird für recht reif gehalten, wenn er schwarz oder violett aussieht. Man legt ihn zum zweytenmal in die Sonne, bis er, wenn man ihn aufwirft, einen Klang giebt, denn wenn das Fleisch, worin er eingewickelt ist, nicht vollkommen trocknete, würde es den Winter durch schimmeln und der Keim verderben. Die Verrichtung läßt sich aber vermuthlich dadurch abkürzen, daß man mit der Sense abhauen läßt.

Die Sammlung geschieht im September. Man bewahrt den Saamen in Säcken auf, die auf dem Boden so lange schwebend aufgehangen werden, bis die Zeit da ist ihn zu gebrauchen, denn die Mäuse und Ratten sind darnach sehr begierig. Will man ihn bald auf der Stelle wieder aussäen, so hat man nicht nöthig ihn erst zu trocknen, denn der Saame geht früher auf, wenn er noch feucht unter die Erde gebracht wird.

Der Krapp giebt also Saamen, so wie fast alle andere Pflanzen auch, es giebt sogar Gattungen desselben, die sehr häufig Saamen trägen. Wir werden weiterhin zeigen, daß dieser Saame ein sicheres Mittel an die Hand giebt, die Pflanze zu vermehren, nur muß man die gehörige Vorsicht dabey nicht außer Acht lassen. Hier ist die Art, wie man zu Werke gehen soll: wenn einer entweder wenig Saamen hat, oder auf eine geschwindere Vermehrung abzweckt, muß er nach Hn. Dambourneys Methode verfahren, und den Saamen auf Mistbeete säen. Man läßt in die Erde eine zwey Fuß tiefe Grube machen, die mit frischen Pferdemist angefüllt wird; man tritt die Lage wohl ein, und läßt es so anhäufen, daß der Mist drey Zoll über das Erdreich vorragt. Wenn es heiß Wetter ist, so gießt man darüber einige Eymer Wasser, und läßt diese Lage mit alter Gartenerde oder einer leichten Erde auf 4 bis 5 Zoll dick überwerfen: man drückt diese ein wenig mit den Händen auf, führt mit dem Rechen oder der Harke darüber hin, und läßt die Wärme vom Mist überschlagen. Man legt in einen Topf schichtweise abwech-

selnd Erde und Saamen, hernach befeuchtet man beydes, aber doch nur leicht. Nach Verlauf von 7 bis 8 Tagen hat der Saame gekeimt, und ist so beschaffen, daß er ausgesäet werden kann. Es ist gut, wenn man das Mistbeet längs an einer Mauer so anlegt, daß es der Morgen- oder Mittagssonne ausgesetzt ist, auch muß es gegen die rauhen Winde durch Strohdächer geschützt werden, wie bey Melonenbeeten gebräuchlich ist.

Gegen Ende des Februars, wenn die große Hitze des Mistbeetes vorüber ist, und der Saame gekeimt hat, dann ziehet man Furchen einen Zoll tief und drey Zoll von einander ab, in welche man den gekeimten Saamen mit der Erde aus dem Topfe vermischet streut. Es ist am geratensten, diesen Saamen Reihenweise zu streuen, damit desto leichter gejätet werden kann. Bey Hitze und großer Dürre läßt man das Beet etwas anfeuchten, und wenn bey diesem ersten Male etwa starke Fröste eintreten, läßt man die Nacht über Strohdächer übersetzen. Das Unkraut muß von Zeit zu Zeit ausgerissen werden. Die

Pflan-

Pflanzen kommen gewöhnlich nach 4 oder 5 Tagen zum Vorschein. Wenn man Sorge trägt sie öfters zu benetzen, so sind sie im April in dem Zustande, daß man sie herausheben, und ins Erdreich versetzen kann, wie in der Folge beschrieben werden soll.

Wenn man nun wahrnimmt, daß die Pflanzen stark genug sind, bald ausgezogen werden zu können, legt man neuerdings Saamen in den Topf, und vermengt ihn mit Erde, damit er so wie der vorige keimie; man säet ihn hernach aufs Beet auf die nämliche Stelle, wo der erstere Setzling gestanden hat. Man verfährt hierbey wie das erste Mal, mit dem Unterschiede, daß jetzt die Vorkehrungen gegen den Frost wegfallen. Diese zweyten Setzlinge können mit der Hälfte des Julii herausgenommen und versetzt werden; aber man muß zuweilen damit anstehen, und kann sie nur erst dann versetzen, wenn der Erdboden feucht ist, denn dieser Umstand ist durchaus nothwendig, vornehmlich zur Sommerszeit.

Man kann auch zum dritten Male keimen lassen, und dasselbe Beet damit besetzen;

allein sehr selten wird man in dem nämlichen Jahre noch wieder pflanzen können: man ist gemeiniglich gezwungen, den Saamen bis zum folgenden Frühling im Beete zu lassen. Auf solche Weise lassen sich leicht drey Sammlungen von Setzlingen auf demselben Mistbeete gewinnen. Läßt man einem solchen eine Breite von 5 Fuß und eine Länge von 30 bis 40 Fuß geben, so bekömmt man eine große Menge Krappsetzlinge, und hat dabey den Vortheil, daß man keine Sandschichten unterzulegen nöthig hat, wie weiterhin erklärt werden soll.

Die Aussaat kann auch auf wohl zugerichteten Küchengartenbeete geschehen: dann läßt man den Saamen anderthalb bis zwey Zoll hoch mit verfaultem und zu Erde gewordenen Miste überlegen. Uebrigens hält man es in Ansehung des Benetzens, Jätens u. s. w. ebenso, wie bey der Aussaat auf den Mistbeeten. Man darf aber in freyer Erde nicht vor dem 10ten oder 12ten April aussäen, und es würde schwer halten, daß einer zweymal in demselben Jahre aufs Gartenbeet säen könnte: der ganze Vortheil, der dabey herauskömmt,

ist

ist der, daß die Setzlinge, welche fünf Monate lang im Küchengartenbeet gestanden haben, und die man erst um die Hälfte des Septembers versetzt, stärker sind, als die, welche in den Mistbeeten gezogen sind. Wenn diese verschiedenen Setzlinge herausgenommen werden, muß man sehr darauf Acht geben, daß die Wurzeln nicht verletzt werden, wie auch dafür sorgen, daß die Versetzung nur zur Regenzeit geschehe.

Hr. d'Ambourney hat auch mit gutem Erfolge den gekeimten Saamen auf das Krappland selbst ausgesäet, aber hierzu gehört schon ein durch öfters Pflügen wohl aufgelockerter Boden, und ehe man säet, muß noch der Acker mit dem kleinen Pfluge, der in Frankreich unter dem Namen Binette bekannt ist, leicht und oberflächlich umgestürzt werden, damit der Saame nicht zu tief unter die Erde komme: nachdem man in eine Furche gesäet hat, macht man eine zweyte, worin kein Saame gestreuet wird, hernach eine dritte, worin wieder Saame kömmt, und so weiter abwechselnd fort, nach der Größe des Ackerstückes. Wollte man mit einem Säetuche säen, so

müßte

müßte man, nachdem vorher wohl geegget und die Erde eben gemacht worden, den Saamen mit dem Tuche ausstreuen, welches allerdings geschwinder von statten gehen würde; auf jeden Fall müßte aber der Acker von Gras und Kraute wohl gesäubert seyn, denn sonst müste man öfters pflügen lassen, und dies würde mit großer Beschwerniß verknüpft seyn: diese Vorsicht ist nun gleich nothwendig, man mag den Krapp versetzen, oder ihn auf der Stelle aussäen.

Die rechte und schicklichste Jahrszeit zu dieser letztern Absicht, nämlich zum Säen, nachdem man den Saamen hat keimen lassen, ist der Frühling, um die letzten Tage des Aprils: allein man muß wissen, daß diese Verfahrungsweise viel Saamenkörner wegnimmt. Das Mittel, damit einer sich diese in reichlicher Menge verschaffen könne, besteht darin, die Pflanzen aus einem Acker nicht auszureissen, wo die Wurzeln schon groß und dick genug sind, daß man sie zur Färberey anwenden könnte. Diese kraftvollen Pflanzenstöcke werden zuverläßig vielen Saamen geben, ohne daß der Vortheil

des

des Eigenthümers auf andere Art bekürzt wird; denn die, welche man ein Jahr länger in der Erde gelassen hat, werden hernach eine größere Menge sehr schöner Wurzeln liefern.

Wenn man eine große Menge Setzlinge, die auf dem Mistbeete oder auf dem Gartenbeete gezeugt worden, im Vorrathe hat, dann muß man ihnen die bleibende Stätte anweisen. Wenn zu diesem Endzwecke die Erde wohl zubereitet und vom Unkraute gereiniget worden ist, dann muß ein erfahrener Arbeiter die Setzlinge herausnehmen, und solche in Körbe einlegen, die mit Rasen oder Grase zugedeckt werden; diese Körbe werden andern Arbeitern zugebracht, die die Pflanzen mit dem Pflocke setzen. Die Kosten bey dieser Arbeit zu sparen, und die Verrichtung zu beschleunigen, ließ Hr. d'Ambourney die Setzlinge in Furchen ordnen, die mit dem Pfluge gemacht worden, und die Arbeit durch Weibsleute verrichten, die die Wurzeln jedesmal mit ein wenig Erde bedecken mußten. Auch gaben sie Acht, daß zwischen den Setzlingen immer sechs Zoll Raum

blieb,

blieb, und eine Reihe Blätter wenigstens außer der Erde sich befand. Wenn wieder gepflügt wurde, füllte man die Furche vollends zu, und brachte den Setzling gehörig in die Erde: man brachte nichts in die zweyte Furche, wohl aber in die dritte: noch andere Weibsleute folgten mit Rechen oder Harken nach, und vollendeten diese Arbeit, indem sie den obern Theil jeder von den Pflanzen mit Erde umlegten. Nach dieser Methode werden wenigstens 15 bis 20,000 Pflanzen erfodert, wenn man damit einen Arpent Landes von 360 Rheinländischen Quadratruthen besetzen will. Wenn man zwischen den Furchen einen guten Fuß Raum läßt, so gewinnt man dadurch Bequemlichkeit zwey leichte Pflügungen machen zu lassen, und neue Erde um die Pflanzen herum zu bringen, wenn es nöthig ist:

Ist der Mann, der den Krapp bauen läßt, in einer Gegend, wo die Pflanze entweder in den Wäldern und Gebüschen, längs an den Hecken, oder in den Weinbergen wild wächst (ein Fall, der gar nicht selten ist), oder hat er ein Krappfeld, das er aufopfern will, damit er ein weitläuftiges

gers

gers dadurch gewinne, so kann er Krappstöcke ausreissen lassen, doch so, daß die Wurzeln geschont werden, und insonderheit die kriechenden, und man verpflanzt diese Stöcke so ganz, giebt aber wohl Acht, die kriechenden Wurzeln nach allen Seiten hin wohl auszubreiten. Sorgt man nun dafür, daß die Wurzeln nahe an der Oberfläche der Erde zu liegen kommen, so treiben die meisten in kurzer Zeit neue Stengel, die eben so viele gut Stöcke abgeben. Diese Gattung Setzlinge giebt reichlich aus, so daß man mit vier tausend Stück einen Arpent Landes besetzen kann. Diese größern Stöcke treiben gewöhnlich stark, und geben schon im ersten Jahre viel Saamen, und noch mehr im zweyten, wenn es die Gattung Krapps von Oissel ist.

Der Krapp kann das ganze Jahr durch versetzt werden, nur muß es, wie schon oben angemerkt worden, bey feuchter Witterung geschehen. Befindet sich einer aber in dem Falle die Jahrszeit wählen zu können, so soll er es gegen das Ende des Septembers thun. Ein solches Krappland

wird auf denselben Fuß gebauet, wie das, wo man Krapp aus Saamen gewinnt.

Jetzt zeigen wir auch die Art und Weise an, wie man eine Krapppflanzung mit abgeschnittenen oder abgelöseten Wurzeln anlegt. Wenn man die Krappwurzeln aus der Erde nehmen läßt, um sie an die Färber abzulassen, dann kann man die Gelegenheit wahrnehmen, ohne sich auf irgend eine Art Schaden zu thun, viele Setzlinge dabey zu profitiren, denn die Erfahrung beweist es, daß ein Ende oder Stück von der Krappwurzel, wenn es nur mit einer Knospe und ein wenig Zasern versehen ist, einen Stock hervortreibt, wenn man es auf eine geringe Tiefe in die Erde bringt. Auf diese Art kann man sich, wenn ein Krappacker aufgegraben wird, einen Haufen Setzlinge verschaffen, die hernach im Herbste in die Erde gesetzt werden können; denn nach dem gewöhnlichen Brauche ist dies die Zeit, wo die Wurzeln ausgegraben und zu Markte geschickt werden. Da aber fast immer ein Theil dieser Setzlinge verdirbt, so thut man wohl daran, wenn man ein wenig dick pflanzen läßt. Hr. d'Ambourney

ney hat mit Fortgange kriechende Krapp-wurzeln, die er in Stücke, jedes mit zwey Knoten versehen, geschnitten hatte, gepflanzt.

Wir schreiten jetzt zur Methode, wie der Krapp durch eingewurzelte Augen oder Knospen zu vermehren sey. Wenn einer große mit Krapp bebauete Stücke Landes hat, kann er sich viele Gesenke verschaffen, ohne doch dadurch dem Krappacker, auf welchem zum Verkaufe gebauet wird, beträchtlich zu schaden. Hier ist die Weise, wie man dabey zu Werke gehen soll. Wenn der Krapp 8 bis 10 Zoll lange Stengel getrieben hat, welches gemeiniglich in den Monaten April, May oder Junius des folgenden Jahrs der Fall ist, so läßt man diese Stengel durch Weibsleute ausreissen, die sie dicht an der Erde anfassen, und so verfahren, als wenn sie Gras fürs Vieh pflücken; ein Theil von den Sprößlingen wird mit kleinen Wurzeln aufgebracht, und dieser bekleibet bald wieder, besonders wenn es ein wenig regnet, nachdem die Pflanzen versetzt worden sind; andere sehen nur nach unten zu etwas röthlich aus, und auf das Bekleiben dieser läßt sich schon mit geringes

rer Gewißheit Rechnung machen. Noch andere sehen nur grün und gelb aus, und diese sind völlig zu verwerfen, indem davon nur eine sehr unbeträchtliche Menge fortkommen würde.

Hr. d'Ambourney hatte welche versetzt, die 4 bis 8 Zoll lange Wurzeln gehabt hatten, und nur der zehnte Theil davon bekleibte; aber die Gesenke, die unten braun und holzig waren, kamen gut fort.

Wenn man nach der Ryßler oder flandrischen Methode beym Anbau des Krapps dafür gesorgt hat, Stengel in die Erde zu legen, damit diese Wurzel fassen; dann sind die meisten Schößlinge nicht tief unter der Erde; man ziehet sie samt der Wurzel heraus, wenn die Erde leicht und durch den Regen locker gemacht ist, und dies thut dem Krappacker Schaden: hingegen wenn der Boden schwer, thonicht oder hart ist, brechen die meisten jungen Pflanzen dicht an der Erde ab, und haben keine Wurzeln. Also wenn man gute Setzlinge, ohne dem Krappacker zu schaden, bekommen will, ist es am zuträglichsten, daß man sich eines

platten

platten Pflanzeisens oder Pflanzstockes dazu bedient, der einen Zoll etwa breit, und mit dem man in die Erde hinein fährt, die Schichten zerbricht, und die Erde aufwühlt, während daß man mit der andern Hand sanft die Stengel aushebt. Da diese Verrichtung Zeit wegnimmt, so bedient man sich lieber der andern Methode, wenn man sieht, daß die Setzlinge mit einer hinlänglichen Menge Wurzeln, ohne daß den alten Stöcken Schaden geschieht, ausgezogen werden können. Man muß auch keine zu große Menge Setzlinge aus dem Krappacker herausnehmen lassen, weil sonst die alten Stöcke verderben, daher ist es rathsam, daß man wenigstens den vierten Theil der Stengel stehen läßt.

In dem Maaße, wie die Arbeiter Setzlinge herausholen, müssen diese so schleunig als möglich wieder eingesetzt werden. Wir setzen da voraus, daß das Land, welches zum Krappacker bestimmt worden, seit geraumer Zeit dazu vorbereitet, gepflügt und geegget worden sey. Da nun an vielen Orten meistens der Brauch ist, den Krapp mit ähnlichen Gesenken, als hier oben die Rede

war,

war, zu bauen, so wollen wir hier so umständlich als möglich beschreiben, wie bey dem Versetzen dieser Pflanzen zu verfahren sey, das, was hernach von den übrigen Setzarten vorkömmt, wird dadurch desto verständlicher werden.

Unter der Zeit, daß die Arbeiter mit dem Karst oder der Hacke Furchen etwa vier Zoll tief und nach der Schnur ziehen, sind Weibsleute oder Kinder damit beschäftiget die Gesenke in die Durchschnitte einzulegen, und zwar so, daß sie drey Zoll weit von einander kommen; noch andere Arbeiter bringen die Gesenke unter die Erde, und füllen die Furche mit der Erde, die bey Ziehung einer neuen Furche aufkommt, und in diese legt man auf die vorgedachte Weise wieder ein, und verfährt darnach weiter.

Der zweyte Durchschnitt wird hernach mit der Erde zugeworfen, die man aus der dritten Furche erhält, und in diese werden wieder Setzlinge eingebracht, wie in die vorigen; diese dritte Reihe wird mit der Erde beschüttet, die man vom leeren Zwischenraume nimmt. Zufolge dieser Methode

ent-

enthält jedwedes Beet nur vier Reihen Krapp, und man läßt zwischen den Reihen einen Fuß breit Raum, so daß die Beete überhaupt nur eine Breite von drey Fuß bekommen. Zwischen den Beeten selbst wird drey Fuß Platz gelassen, und dieser wird gepflügt, damit man beständig lockere Erde unter der Hand habe, die Krappstöcke hiermit belegen zu können, welches ihnen neue Kraft giebt. Hernach läßt man ein zweytes Beet dem vorigen gleich anlegen, auf dem wieder vier Reihen Krapp gepflanzt werden. Dahinter kömmt abermals ein leerer Raum 3 Fuß breit, hernach wieder ein drey Fuß breites Pflanzbeet und so weiter, bis das ganze zur Pflanzung bestimmte Stück Erdreichs besetzt ist. Wenn man voraus setzt, daß ein solches etwa einen französischen Arpent groß sey, so werden zu dessen Belegung 15 bis 20,000 Gesenke erforderlich seyn.

In Flandern giebt man den Beeten eine Breite von 10 Fuß, und läßt zwischen denselben zum freyen Rande nur einen oder anderthalb Fuß. Allein ein so kleiner Raum leeren Bodens reicht nicht zu, die

nöthige Erde hergeben zu können, und es ist immer beschwerlich, wenn diese auf eine Weite von 5 Fuß zugebracht werden soll. Dagegen muß man wieder betrachten, daß, jemehr Setzlinge in einem Raume eingelegt werden, desto größerer Vortheil daraus entspringt, wenn der Krapp ausgehoben wird; und wenn einer nicht gerade sich vorgenommen hat, dicke Schichten zu machen, wird er wohl thun, wenn er 5 Reihen auf die Beete bringt, und die Seitenflächen oder leeren Ränder zwey Fuß breit machen läßt.

Dem sey aber wie ihm wolle, so muß man, wenn die Krapppflanzung recht gelingen soll, dafür sorgen, daß die Weibsleute, deren man sich hierzu gewöhnlich zu bedienen pflegt, die Gesenke ausziehen, während daß die Arbeiter Furchen ziehen, worin andere Weibspersonen die Gesenke legen, die ihnen die ersteren zureichen, und die Arbeiter sogleich mit Erde decken. So wie wir schon oben gesagt haben, daß die Gesenke in den Monaten April, May und Junius ausgezogen werden sollen, folgt auch, daß man in denselben Monaten den Krapp zu pflan-

zen

zen bedacht seyn müsse. Da man auch hoffen kann, daß in dieser Jahrszeit zwey oder drey Wochen Zeit, wie solche zu vorgedachtem Geschäfte zuträglich ist, seyn wird, so warte man mit der Pflanzung es ab, bis das Wetter auf Regen sich neigt, denn bey feuchter Witterung bekleiben die Pflanzen am ehesten.

Was wir so eben gesagt haben, geht jedoch nur die Pflanzung durch Gesenke an; denn die, welche mit Stücken von Wurzeln geschiehet, die mit einer Knospe und Zasern versehen sind, macht eine Ausnahme. Bey dieser wählt man Wurzeln, die im Herbste ausgegraben werden, und da muß man sie auch in derselben Jahrszeit wieder einsetzen, sie bekleiben dann desto gewisser; aber diesen einzigen Umstand abgerechnet, kann man hier die Beete und leeren Ränder, wie bey den Gesenken machen.

In Ansehung der bewurzelten Setzlinge hat man die Wahl, ob man solche im Frühlinge oder Herbste pflanzen will, doch versteht sichs, daß man nach der Weise verfährt, die wir bey Gelegenheit der Gesenke

angegeben haben, ausgenommen, daß dann die Furchen breiter und der Größe und Dicke der Setzlinge angemessen gemacht werden müssen, damit die Wurzeln sich gehörig ausbreiten können, zumal nach der Richtung der länglichten Gräben. Man muß auch dafür sorgen, daß die Wurzeln nur einen oder höchstens anderthalb Zoll hoch mit Erde bedeckt werden, damit die Stengel desto leichter durchdringen und über die Erde empor kommen können. Wir müssen dies noch deutlicher erklären. Der Krapp ist eine von den Pflanzen, die sich seitwärts auszubreiten und viele Seitenwurzeln zu treiben pflegen; die Pflanzen dieser Art treiben durch ihre Wurzeln Stengel, aber doch nur dann, wenn jene Wurzeln nur in geringer Tiefe unter der Erde liegen; ist aber das Gegentheil der Fall, und sie sind mit Erde zu sehr bedeckt, so treiben sie auch keine Stengel.

Nach Ryßler Brauch gräbt man das Gesenke im Monat May aus: man nimmt es aus einem Acker, wo alter Krapp steht, und pflanzt dasselbe mit dem Karst in das Land, das man belegen will. Die Fur-

chen

chen sind 15 Zoll weit von einander ab, und die Stöcke in Ansehung der Reihen drey Zoll weit einer von dem andern entfernt. Die Beete macht man 10 Fuß breit, und läßt dazwischen Fußgänge von 12 bis 15 Zoll Breite.

Da der Krapp in jedweder Jahrszeit verpflanzt werden kann, so thut man wohl daran, wenn man dazu bey regnigtem Wetter schreitet, man mag nun die Pflanzung selbst vorhaben, oder auch die Plätze nur wieder besetzen wollen, die kahl geworden sind. Die Herbstzeit verdient vor jeder andern den Vorzug, indem die Feuchtigkeit, die dann herrscht, das Bekleiben sehr befördert; überdem sind auch zu dieser Zeit die Gesenke, die man zu dieser Verrichtung gebraucht, viel besser mit Wurzeln versehen, als im Frühling.

Wir werden jetzt von der Krappkultur sprechen, welche auf Beeten geschieht. Wenn der Krapp im Herbste gepflanzt worden ist, dann muß man sich begnügen, die leeren Ränder von Zeit zu Zeit mit dem Pfluge leicht überfahren zu lassen; und da man

hier-

hierbey nicht sowohl den Zweck hat, der Pflanze Kraft zu geben, als die lockere Erde in der Nähe der Beete so zuzurichten, daß die Pflanzen damit belegt werden können, so muß man sich hüten, nicht zu der Zeit pflügen zu lassen, wenn das Erdreich naß ist, damit es nicht zusammen geknetet wird. Auch muß man vor dem Monat Junius oder Julius die leeren Ränder der Krappfelder, die im Frühling bepflanzt worden sind, mit dem Pfluge einmal überfahren lassen.

Um Ryssel pflegt man vor jeder Pflanzung einmal obenhin und mit einem sehr schmalen Werkzeuge pflügen zu lassen, und gleich bey dieser Verrichtung legen einige hier und dort neue Schößlinge, die ein wenig mit Erde bedeckt werden. Andere tadeln aber dies Verfahren, und sagen, daß man auf diese Weise keinen guten Krapp ziehe: es soll davon bald mehr gesagt werden.

Wenn die Krappschößlinge einen Fuß lang geworden sind, dann läßt man auf den Beeten durch Weibsleute jäten; diejenigen, welche dafür halten, daß durch Einle-

gung

gung der Zweige guter Krapp gezeigt werden kann, lassen, nachdem die Erde der Seitenränder bis dicht an die Beete wohl gepflügt worden ist, einen Theil der Stengel aus der ersten Reihe in die Erde bringen, und solche mit lockerer Erde von den Rändern anderthalb bis zwey Zoll dick überlegen. Andere hingegen, die nichts von diesem Einlegen halten, begnügen sich damit, daß sie die Stöcke mit Erde umgeben, und die Beete mit der lockern Erde von den Rändern bedecken lassen.

Man mag aber einlegen oder nicht, so muß man fleißig Acht haben, daß die Stengel der Pflanze nicht ganz und gar mit Erde zugedeckt werden. Das äußerste Ende derselben muß über die Erde herausragen, sonst würden sie unfehlbar zu Grunde gehen und verderben.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß nach einer gewissen Zeit die so eingelegten Zweige sich in Wurzeln verwandeln, die zwar färbendes Wesen in sich halten, aber doch nie in der Menge als die rechten Wurzeln, indem jene immer hohl bleiben. Daher ist

es rathsam, wenn man einlegen will, nicht alle Schößlinge auf einmal dazu anzuwenden, sondern man conservire derer einen guten Theil an jedem alten Stocke, so wird dieser desto stärker werden, und sehr schöne Wurzeln gewinnen; denn es ist ausgemacht, daß die Pflanzen und Gewächse in demselben Verhältnisse Wurzel treiben, wie sie über der Erde wachsen und zunehmen.

Die Hn. d'Ambourney, du Hamel und Lange sind einstimmig der Meynung, daß durch eingelegte Stengel bey weitem nicht so viel Krapp gewonnen werden kann, als durch rechte Wurzeln, daher diejenigen, die etwa Lust hätten, diese Methode einzuschlagen, es vorher wohl überlegen mögen.

Endlich kann man diesen Anbau, wenn man ihn aufs leichteste und einfachste beschreiben, und ihn den Landleuten recht anschaulich machen will, mit dem Verfahren vergleichen, welches bey den Reihenweise gesäeten Bohnen beobachtet werden muß. Auch muß das Vieh sorgfältig von den Krappfeldern abgehalten werden.

Eben so muß man auch nicht zugeben, daß die Stengel und Stiele des Krappkrautes schon im ersten Jahre abgerissen oder abgepflückt werden; denn da der Fuß oder das Unterste der Pflanze zu der Zeit noch wenig faserichte Wurzel hat, so würde man jene samt den Krautblättern ausreissen: zwar könnte man das Kraut abschneiden, allein es ist besser, wenn man es von selbst verwelken läßt.

Zu Ryssel pflegt man im Monat März des zweyten Jahres die Erde der Fußsteige anderthalb bis zwey Fuß tief umgraben zu lassen, und läßt solche auf die Beete überwerfen. Da sind nun die platten Ränder sehr bequem, weil man sonst nicht genug lockere Erde in der Nähe haben würde.

In den Monaten April, May oder Junius, wenn man Setzlinge nöthig hat, läßt man die Gesenke ausheben, wie oben beschrieben worden ist, nachher bis zum August hat man auf dem Krappacker weiter nichts zu thun, als daß man das Unkraut ausreissen läßt, und mit dem Pfluge einige Male über die platten Ränder an den Seiten hinfährt.

Im September läßt man das Kraut abmähen, und trocknen. Um Ryssel pflegt man es schon im August abzumähen, und aus dieser Ursache wollen die Flanderer behaupten, daß der Krapp keinen Saamen trage, der ausgesäet werden könne. Ueberdem versichert auch Hr. d'Ambourney, daß der Ryßler Krapp im ersten Jahre keinen guten Saamen trage.

Das Kraut von der Krapppflanze giebt ein vortreffliches Futter für die Kühe, und schafft Milch in reichlicher Menge; sie nimmt davon eine röthliche Farbe an, und die Butter, die man von der Milch der Kühe, die mit Krappkraute gefüttert werden, zubereitet, ist gelb von Farbe, und giebt einen sehr guten Geschmack.

Wenn man Saamenkörner zum Säen braucht, dann läßt man das Kraut dann erst abmähen, wenn der Krapp seine vollkommene Reife hat.

Nachdem diese kleinen Aerndten vorbey sind, thut man wohl, wenn man noch einmal auf den platten Rändern pflügen läßt,

die

die Erde da zuzurichten, wenn man etwa an diesem Orte wieder Krapp pflanzen, und im folgenden Jahre Beete anlegen wollte. Man kann ein wenig lockere Erde über die Beete hin verbreiten lassen, und Erde von den Rändern gegen die Seiten der Beete aufwerfen; denn die schönsten Krappstöcke finden sich immer an den Rändern der Beete, und sonach ist es sehr gut, wenn man ihnen lockere Erde zuschafft, worin sie sich recht ausbreiten können.

Wenn nun endlich die Krappärndte vorüber und das Feld geleert ist, dann läßt man es ganz überpflügen, damit aufs neue wie jenes erste Mal Krapp gebauet werden kann. Dann giebt man Acht, daß die Beete mitten auf den Platz zu liegen kommen, wo das vorige Mal die platten Ränder gewesen sind, und verfährt übrigens wie oben beschrieben worden. In achtzehn Monaten, wenn auch diese zweyte Aerndte vollbracht ist, und man den Acker so zurichten läßt, daß er mit Getraide besäet werden kann, darf man sichere Rechnung darauf machen, daß man eine ergiebige Aerndte gewinnen wird, denn nebst dem, daß durch

den Krappbau die Erde gar nicht ausgesogen wird, hat man auch durch das wiederholte Pflügen den Boden außerordentlich geschickt gemacht, alle Arten von Feldfrüchten sehr gut zu zeugen.

Will man jedoch nach einer Zwischenzeit von einigen Jahren wieder Krapp auf demselben Acker bauen, so muß man das Jahr vorher reichlich düngen lassen.

Die Wurzeln sind der im eigentlichen Verstande recht nützliche Theil des Krapps; und dieser ist es, von dem der Eigenthümer den Ersatz für alle seine Auslagen erhalten muß. Die Sammlung dieser geschieht in den Monaten Oktober oder November.

Man wirft den Krappbauern in Flandern, allem Ansehn nach mit Rechte, vor, daß sie ihre Wurzeln zu frühzeitig aus der Erde nehmen, so daß sie noch nicht die gehörige Größe und sich ausgewachsen haben. Die zeeländischen Krappwurzeln wachsen dagegen viel besser aus. Indessen muß sich der Krappbauer vor jedem Uebermaaße hüten, und auf keiner Seite der Sache zu

viel

viel thun, denn alte Wurzeln, die über die Zeit in der Erde gelassen werden, geben weniger Farbe aus, als eine junge Wurzel, die nicht dicker als der kleine Finger, oder gar nur als ein Federkiel geworden ist. Sind jedoch die Wurzeln noch gar zu dünne, so findet man mehr Vortheil, die Sammlung bis übers Jahr aufzuschieben, denn sonst würde man kurze Sorte oder Mullkrapp bekommen. In diesem Falle nun müßte man im Jebruar oder März, ehe noch der Krapp zu treiben anfängt, die Beete pflügen, und hernach solche mit Erde, die mit ein wenig Schaf- oder Taubenmist vermischt ist, überfahren lassen.

Das Mittel, womit man mit der Einsammlung der Krappwurzeln am hurtigsten zu Stande kömmt, ist dies, daß man mit dem Grabscheit ohne Schneide die Beete umgraben läßt: die Weibsleute, die dem Gräber nachfolgen, bringen vollends die Wurzeln mit Mistgabeln aus der Erde auf; sie sammeln solche in die Schürzen, unterdessen daß die männlichen Arbeiter mit Karsten oder Radehauen die Erdklöser zertheilen,

len, damit die Sammlerinnen desto leichter die Wurzeln herausbekommen können.

Eine andere Verfahrungsweise, die zwar mehr Arbeit voraussetzt, wodurch aber die Wurzeln viel weniger beschädiget werden, ist die, daß man mit einem gespaltenen Karst oder Haken die Erde von den Beeten auf die platten Ränder werfen läßt: wenn Klöser darunter sind, werden sie von den Arbeitern mit dem obern Theile des Karstes zerschlagen, und die Weibsleute sammeln sodann die Wurzeln in Körbe. Alles das ist hinlänglich, sofern der Boden des Krapplandes nicht so beschaffen, daß die Wurzeln sehr tief in die Erde haben dringen können. Sollte dies aber der Fall seyn, so muß das ganze Feld so tief aufgewühlt werden, als es nöthig ist, die Wurzeln unbeschädigt heraus zu bekommen.

Im Vorbeygehen wollen wir bemerken, daß die Krapppflanzen, die vom Saamen gezogen werden, weit eher spießigte Wurzeln treiben, als die, welche von Gesenken oder Wurzelstücken entstehen.

Geschiehet die Einsammlung bey trock-
nem Wetter, so bekömmt man die Wur-
zeln rein genug von Erde, daß sie nicht
erst dürfen gewaschen werden; hingegen,
wenn der Boden feucht ist, müssen sie ge-
säubert und abgewaschen werden. Man
schreitet dazu aber nur im Nothfalle, denn
aus der Farbe, die das dazu gebrauchte
Wasser annimmt, kann man wahrnehmen,
daß sich immer etwas von dem färbenden
Wesen auflöse. Daher ist es besser, wenn
man die Wurzeln mit den Händen reini-
gen läßt; kann man sie gleich auf diese
Art nicht völlig säubern, so wird doch her-
nach der noch übrige Erdschmutz in der
Darre u. s. w. abgehen.

So wie die Wurzeln eingesammelt wer-
den, läßt man sie auf einer Wiese aus-
breiten; denn wenn Wind geht und Sonne
scheint, muß man sich die Gelegenheit zu
Nutze machen, und anfangen die Wurzeln
trocknen zu lassen, ehe man sie nach dem
Hause bringen läßt. Nach Maaße wie sie
Wagenweise anlangen, läßt man sie auf
reinen Böden oder unter Schuppen auf-
schütten und wohl ausbreiten, und eilt, so

viel

viel möglich, sie ins Darrhaus zu bringen, wo sie vollends trocknen müssen, damit sie nicht etwa wieder in Gährung kommen oder verderben. Man könnte allerdings die Kosten, die mit dem Dörren verknüpft sind, sehr vergringern, wenn die Wurzeln schon auf der Wiese zum Theil getrocknet würden; aber dann müßte man die Krappwurzeln im Frühlinge aus der Erde ziehen, zu welcher Zeit die Sonne die meiste Kraft beweiset, und nicht im Herbste.

Da ein Gebäude zum Trocknen und Dörren der Wurzeln viele Kosten voraussetzt, und dies nicht jedermanns Sache seyn kann, so pflegen die Krappbauer, die nicht dazu rathen können, ihre eingesammelten Wurzeln an die Eigenthümer der Darranstalten zu verkaufen, welche aber gewöhnlich die frischen Krappwurzeln auf einen höchst niedrigen Preisfuß annehmen.

Die Krappwurzel ist überhaupt schwer zu trocknen: der darin befindliche Saft ist klebricht, und sie verliert in der Darre wohl sieben Achttheile von ihrem Gewichte. Die Darrstube muß so geheizt werden, daß der

Ther-

Thermometer des Hn. von Reaumur 40 bis 45 Grade in der Nulle angebe. Indessen kann es wohl nicht schaden, wenn die Hitze diese Grade übersteigen sollte. Man glaubt, daß die Zeeländer bey ihrem Dörren die Hitze um ein merkliches mehr verstärken; doch kann man zum allgemeinen Grundsatze annehmen, daß es besser sey, die Krappwurzeln längere Zeit in der Darrstube bey mäßiger Hitze zu trocknen, als solche zu rasch bey starker Hitze zu dörren. Nach verschiedenen Versuchen, die man, freylich nur im Kleinen, angestellt hat, sollte man glauben, daß der Krapp besser und reichhaltiger ausfallen müßte, wenn er ganz und gar in der Sonne oder auch im Schatten durch bloße Wirkung der warmen Luft getrocknet würde. So soll es wirklich um Smyrna in Asien geschehen, wo natürlich die Luft weit austrocknender als in Flandern zu seyn pflegt.

Nach gewöhnlichem Brauch giebt man den Krappwurzeln nicht nur den Grad der Trockenheit, der erfodert wird, damit sie nicht verderben, sondern sie müssen auch so gedörret seyn, daß sie sich zermalmen oder

zu Pulver und Mehl stampfen und mahlen lassen.

Man wird gewahr, daß der Krapp hinlänglich trocken ist, wenn die Wurzel im Biegen rein abbricht: doch muß man wissen, daß die Wurzeln nachher noch immer trocknen, wenn man sie, wenn sie aus der Darre herausgenommen worden sind, in dünnen Lagen auf einen trockenen Boden auftragen läßt. Denn die in Dünste verwandelte Feuchtigkeit verfliegt von selbst.

Ehe die Wurzeln völlig kalt geworden sind, läßt man sie auf engen Hurden ausbreiten, und gelinde klopfen; hernach läßt man sie mit der Swinge reinigen, damit die großen und dicken Wurzeln von den Zasern abgesondert werden, wie auch ein Theil des äußersten Häutchens und der feinen Erde, die den Wurzeln anklebt. Alle diese Dinge, welche verursachen könnten, daß die Farbe des Krapps weniger schön und lebhaft ausfiel, fallen auf diese Weise entweder durch die Hurden, oder scheiden sich auf dem Boden der Schwinge. Die kleinen zu dünnen Wurzeln, welche zum Theil

ihr äußeres Häutchen verlohren haben, können als unnütz weggeworfen werden; in Holland aber thut man das nicht, sondern gebraucht sie zu schlechten Farben.

Hr. d'Ambourney hat Hn. Sage das folgende Verfahren zum Schälen des Krapps mitgetheilt, das ihm vom Hn. Paynel zu Darnetal bekannt gemacht wurde. Man legt die ausgesuchten, gesäuberten und getrockneten Krappwurzeln in einen großen Sack von grober Leinwand, und läßt sie mit aller Gewalt hin und her schütteln, so daß die äußere Haut oder Schaale fast ganz und gar davon abgeht, und was davon noch übrig bleibt, geht hernach durch die Schwinge vollends los. Dadurch bekömmt man schöne Wurzeln berauster oder geschälter Röthe, die eine vorzüglichere Farbe geben, als die Hazala, und diese so weit übertreffen, wie die smyrnische Krappsorte die beste seeländische. Aber freylich läßt sich diese Schälmethode nur in dem Falle anwenden, wenn die Waare gut bezahlt wird, und die Färber mehr auf die Güte des Materials als auf wohlfeilen Preis sehen wollen.

Substanziöser und leichter Boden giebt bessere Krappwurzeln, als fetter und morastiger. Aber es ist noch nicht genug, daß ein Land Wurzeln von guter Art liefert, es muß auch so reichlich tragen, daß dem Anbauer ein billiger Vortheil daraus entspringe. Nach einem Versuche, den man hiermit in Touraine angestellt hat, sind von einem Arpent Landes von 100 Perches, die Perche zu 22 Pieds de Roi, 8000 Pfund frischer Wurzeln gewonnen worden. Dies ist aber schon ein ungewöhnlicher Fall, und gemeinhin giebt der Arpent nur 4, 5 bis 6000 Pfund frischer Krappwurzeln.

Will man die Wurzeln grappiren oder zu Krappmehl mahlen lassen, so müssen sie durch die Hitze der Darranstalt so ausgetrocknet worden seyn, daß sie nur ein Achttheil des Gewichts halten, das sie frisch gehabt haben; sonst könnten sie verderben, und würden beym Stampfen sich klimpern.

Wenn die Wurzeln aus der Darre kommen, dann sind sie schon im Stande, daß man sie an die Färber verkaufen kann;

ja einige von den Färbern kaufen viel lieber den ungemahlenen als den gemahlenen oder gestampften Krapp. Aber da die Krappwurzeln die Feuchtigkeit von der Luft leicht in sich ziehen, so muß man sie, so bald sie aus der Darre kommen, sie dicht in Fässer packen und gut zuschlagen lassen. So kann die Krappwurzel bis an den Ort ihrer Bestimmung verfahren werden. Soll der Transport nicht weit weg geschehen, so können die Wurzeln auch in Säcke gepackt werden.

Diejenigen, die nun Willens sind ihren Krapp mahlen oder stampfen zu lassen, sorgen, daß die Wurzeln, so bald sie aus der Darre kommen, nach der Mühle oder Stampfe gebracht werden; da aber nicht angeht, daß alles sogleich vermahlen werden sollte, so läßt man die aus der Darre kommenden Wurzeln unterdessen in Säcke packen, und an einen warmen Ort hinlegen, bis sie gemahlen oder gestampft werden, welches aber so zeitig als möglich geschehen muß.

Wir kommen jetzt auf die Beobachtung, daß auch die frischen und ungedörrten Krapp-

wur-

wurzeln zum Färben angewandt werden können. Man hat diese Bemerkung dem Hn. d'Ambourney zu danken. Es traf sich, daß dieser die Wurzeln, die er im Oktober hatte ausnehmen lassen, nicht trocknen lassen konnte, er entschloß sich also sie frisch anzuwenden, ließ sie wohl abwaschen und von der Erde säubern, und da ihm bekannt war, daß die Wurzeln im Trocknen sieben Achttheil am Gewichte verlieren, so ließ er 8 Pfund frische Wurzeln auf eine Kufe nehmen, zu welcher ein Pfund trockenen und gemahlenen Krapps erfodert wurde; und gebrauchte etwas weniger Wasser wie gewöhnlich dazu. Hierauf färbte er Baumwolle nach dem gewöhnlichen Verfahren. Da er bey der Operation gefunden hatte, daß die Küpe noch stark mit Farbe geschwängert war, obgleich die Baumwolle so viel angenommen hatte, daß sie zweymal durchs Alaunbad gehen mußte, die Farbe bis auf den gehörigen Grad zu mildern, so wiederhohlte er den Versuch, und erkannte nun, daß 4 Pfund frischer Krappwurzeln dieselbe Wirkung äußern, als ein Pfund trockenen und gemahlenen Krapps. Hieraus folgt, daß man bey dieser Methode

die

die Hälfte Krappwurzeln ersparen kann: aber es finden sich dabey der Vortheile noch mehrere.

1) Braucht man auf diese Weise die Darranstalten nicht, so wenig wie die Schuppen bey feuchter Witterung.

2) Läuft man so die Gefahr nicht, welcher man sich durchs zu starke und geschwinde Dörren aussetzt.

3) Vermeidet man den Ausfall und die Kosten, welche mit dem Robiren und Brakken verbunden sind, denn bey diesen beyden Operationen fallen alle dünnen Wurzeln, die nicht dicker als ein Schnurfenkel sind, unter den Mull.

4) Werden auch die Mahl- oder Stampfkosten, der Abgang in der Mühle u. s. w. erspart, die Unbequemlichkeit warten zu müssen, bis an einen die Reihe zum Mahlen kommt, fällt auch weg.

5) Endlich ist man so dem Falle nicht ausgesetzt, daß die gemahlenen oder gestampf-

stampften Wurzeln auswittern oder in Gährung gerathen, welches manchmal geschieht, wenn sie nicht sogleich angewandt werden können.

Alle diese Vortheile zusammen genommen betragen wenigstens fünf Achttheile des Ganzen. Auch hat bey dieser Methode der Färber die Bequemlichkeit, das Material alle Tage, so wie er es nöthig hat, und nach dem Maaße seines Bedürfnisses einkaufen zu können. Nebst dem gewährt solche den Vortheil, daß die Färbereykosten vergringert werden, und die Fabrikanten ihre Zeuge und Gewebe für wohlfeilere Preise stellen können.

Hr. d'Ambourney hat das Verfahren mit den frischen Krappwurzeln nicht eher öffentlich bekannt gemacht, als bis er durch oft wiederhohlte Versuche sich von der Güte dieser Färberey überzeigt hatte. Alle Proben, die damit sowohl im Großen als auch im Kleinen angestellt worden sind, und zwar nicht allein auf Baumwolle, sondern auch auf Wolle und Leinen, haben den besten Erfolg gehabt, und man kann einen

jeden

jeden versichern, daß sie immer gelingen werden, wenn er nur in allen Stücken das Verfahren beobachtet, welches dabey erfodert wird. Denn 1) müssen die Krappwurzeln wenigstens achtzehn Monat alt seyn; 2) müssen sie wohl zermalmet werden; 3) muß man, wenn die Färberey schon etwas ins Große unternommen wird, ein Viertel, und wenn sie im Kleinen geschieht, ein Drittel Wasser weniger, als gewöhnlich, nehmen; 4) die Küpe, wenn das Zeug hineingebracht wird, etwas heisser als gewöhnlich seyn; 5) endlich muß der Färber Gewandheit haben und fein geduldig seyn.

Die Schönfärber zu Beauvais haben nach Hn. d'Ambourneys Vorschrift im Großen sehr guten Fortgang gehabt, und diejenigen, bey den er seine Versuche angestellt hat, haben die Vortheile wohl eingesehen, die bey seiner Procedur herauskamen, allein die Beschwerniß die Wurzel zermalmen zu müssen, wogegen sie den gemalenen Krapp nur aus dem Fasse nehmen, und ohne weiters anwenden können, macht, daß sie beym alten Schlendrian lieber bleiben, und getrocknete und grappirte

Wur-

Wurzeln verbrauchen wollen. Hr. Abraham Pouchet, der eine Kattundruckerey eine Meile von Rouen besaß, war fast der einzige, der es einsah, daß die Ersparniß durch die neue Methode wohl der Mühe lohnte, daß man die frischen Wurzeln zermalmen ließ. Dieser einsichtsvolle Fabrikant hat nachher beständig die frische Krappwurzel gebraucht, und es ist ihm damit so gut gelungen, daß sein Schwarz, die beyden violetten Farben an seinen gefärbten Kattunen dieselbe Stärke und den nämlichen Glanz gehabt haben, den sonst nur der schönste holländische Krapp geben können. Nachdem wir diese Thatsachen vorgebracht haben, läßt sich wohl leicht abnehmen, daß diejenigen, die vorgeben, daß es ihnen nicht damit gelungen sey, entweder bey der Sache ungeschickt zu Werke giengen, oder daß es ihnen am guten Willen fehlte, der Kunst zum Besten zu arbeiten. Die Operation, wie man die grüne oder frische Wurzel zermalmen oder zerquetschen soll, ist sehr einfach und mit geringen Kosten verknüpft. Man bringt sie unter einen senkrechten Mühlstein, und läßt sie zu Teige machen. Es wäre vielleicht möglich, daß

man,

man, wenn der Krapp seine Farbe der Küpe geliefert hat, einen Theil des Marks aus der Küpe entweder mit einem Schöpflöffel herausnehmen, oder die Farbe aus einer Küpe in die andere überschöpfen könnte, doch kurz, man bleibt lieber beym eingeführten Schlendrian, und findet die kleine Mühe, wenn sie auch noch so beträchtlichen Nutzen gewähren sollte, doch zu beschwerlich.

Der Freund der Künste und Gewerbe kann nicht ohne Verdruß die Nachläßigkeit, Verdrossenheit und Trägheit der Handwerker und Fabrikanten von gewöhnlichem Schlage bemerken. Diese, statt daß sie es dem Gelehrten Dank wissen sollten, wenn ihnen Mittel und Wege zur Erleichterung und Verbesserung ihrer Kunst angeboten werden, sträuben sich gegen jeden Vorschlag, und verwerfen den guten Rath des Mannes, der sie zurecht weisen will, mit dummer Selbstgenügsamkeit, wenn er mit ihrem gewöhnlichen Schlendrian nicht übereintrifft; sie entscheiden dann gleich im Tone des Meisters, daß das, was ihnen vorgeschlagen worden ist, nichts tauge. Geschieht es nun, daß einer von ihnen, der

mehr Kopf hat, und gelehriger und betrieb-samer ist, einige Versuche zu unternehmen wagt, und diese gelingen ihm nicht aufs erste Mal, welches bey solchen Unternehmungen gemeiniglich der Fall ist; so wird die neue Methode schlechterdings verworfen und von allen für fehlerhaft ausgeschrien. So giengs auch mit den Versuchen, die Hr. d'Ambourney bekannt machte. Sie wurden an vielen Orten nachgemacht, und gelangen nicht überall. Doch sollte man glauben, daß der Erfolg, den so viele andere damit gehabt haben, die gehörig zu Werke giengen, den Schreyern den Mund stopfen, und ihre Einwendungen genug widerlegen sollte.

Die z. E., welche einwenden, daß die Mühe außerordentlich groß sey, wenn man die frischen Wurzeln zu einem Teige machen will, betrachten wohl nicht, daß sie für die Mühe mehr als hinlänglich durch die herauskommenden Vortheile würden entschädiget seyn. Dazu ist die Beschwerniß, welche mit diesem Verfahren verknüpft ist, gar nicht so groß, als sie sich vorstellen, oder als sie vorgeben. Diese Arbeit, wenn

sie

sie nur Lust hätten sich damit abzugeben, wär einfach genug. Man braucht da nur die Wurzeln gröblich in Stücke zerschneiden, und diese durch einen groben Mühlstein, wie man zum Oelmachen gebraucht, zu Teige mahlen zu lassen.

Noch andere machen wieder diesen Einwurf, weil der Krapp leicht in Gährung gerathe, würde es sich gar oft ereignen, daß die frischen Wurzeln, noch ehe man sie anwenden könnte, verdorben wären. Dieser Einwurf widerlegt sich von selbst, wenn die Färber Krappfelder in der Nähe haben, denn in diesem Falle dürfen sie ja nur immer so viel Wurzeln ausheben lassen, als sie jedesmal bedürfen. Liegen aber die Krappäcker weit von den Färbereyen ab, so giebt ihnen Hr. d'Ambourney ein bequemes Mittel an die Hand, wie sie die Wurzeln lange aufbewahren können: nämlich dies, im Garten eine 3 bis 4 Fuß tiefe Grube graben, und diese mit Krappwurzeln, die man Lagenweise zwischen Sand legt, so daß kein leerer Raum dazwischen bleibt, anfüllen zu lassen. Auf diese Weise lassen sich die Wurzeln viele Monate über conserviren.

Wenn eine solche Entdeckung, daß mit frischen Krappwurzeln noch vortheilhafter sich färben läßt, als mit Krappmehl, von Ausländern weit hergehohlt worden wäre, dann würde sie vermuthlich schon mehr benutzt worden seyn. Allein weil sie ein dem Publiko wohlwollender Mann ohne allen Anspruch auf Arkanistenlohn bekannt gemacht hat, findet sie lange nicht so viel Beyfall, als sie verdient.

Nachdem, was wir zum Besten der frischen Krappwurzeln gesagt haben, müssen wir doch gestehen, daß es Fälle giebt, wo der Krapp nothwendig gedörrt werden muß, z. E. wenn er weit verfahren werden soll. Daher werden wir nun auch die Art und Weise beschreiben, wie man bey diesem Dörren zu verfahren habe. Vorher aber müssen wir die Kennzeichen angeben, an denen einer erkennen kann, ob die Gattung Krapp, die man vor sich hat, sie mag nun in Wurzeln oder schon gemahlen seyn, von guter Beschaffenheit sey oder nicht.

Es wird allerdings vorausgesetzt, daß Kaufleute, die mit Färbematerialien han-

deln,

deln, und geschickte und erfahrene Färber hinlänglich die Gattungen des Krapps werden zu unterscheiden, und die güte und tadellose Waare von dem verdorbenen oder unächten Brackgute abzusondern wissen, indessen da nicht alle Handelsleute und Färber Gelegenheit gehabt haben, genaue Kenntniß dieses Artikels sich zu erwerben, und auch für andere Klassen gesorgt werden muß, die ein Interesse haben diesen Gegenstand gründlich kennen zu lernen, z. E. die Landbauer und Oekonomen, so wollen wir das Nöthige in der Kürze anzeigen.

Die Krappwurzel ist, wie wir schon oben erwähnt haben, eine der besten Materiale und Stoffe, das man zum Färben der Wolle und Zeuge gebrauchen kann. Sie theilt diesen ein Roth mit, das zwar nur wenig lebhaft ist, aber ohne Veränderung oder ohne auszugehen, die Wirkung der Luft, des Wetters und der Sonnenstrahlen aushält, so wie die Probe mit den Dingen, die die Haltbarkeit der Farben zu untersuchen gebraucht werden. Sie dient auch dazu, vielen andern zusammengesetzten Farben Festigkeit und Halt zu geben.

ben. Endlich hat man es auch so weit gebracht, daß man damit der Baumwolle eine sehr angenehme und dauerhafte oder ächte Incarnatfarbe giebt. Indessen liefern nicht alle Theile dieser Wurzel das Roth, welches einer verlangen kann; sondern einige schaden demselben, und noch andere tragen zur Farbe gar nichts bey.

Wenn man durch ein Vergrößerungsglas eine wohl beschaffene Krappwurzel in Augenschein nimmt, bemerkt man unter der äußern Haut und im innern Theile viele kleine rothe Theilchen, welche zuverläßig die rothe Farbe liefern, die diese Wurzel in sich hält; allein man sieht darneben auch noch viel von einer holzigen Substanz, die eine rothfahle Farbe hat, und diese hier muß aller Wahrscheinlichkeit nach jene erstere Farbe verändern und derselben nachtheilig seyn. Nach den Versuchen des Hn. de Tourniere ist diese fahlrothe Farbe lange nicht so ächt als die rothe, und er hält dafür, daß durch die Bäuche und die Farbenerhöhung der Krappfärbung bloß aus dem Grunde Glanz gegeben wird, weil jene dieses Fahlroth wegnimmt. Die Sonne

und

und der Thau bringen die nämliche Wirkung auf das mit Krapp gefärbte Garn hervor, wenn dieses auf die Bleiche ausgelegt wird.

Hr. von Tourniere glaubt auch, daß der Theil, welcher die rothe Farbe liefert, in der frischen Wurzel sey, aufgelöst in einem schleimichten Safte; denn die Rinde und übrigen Theile, welche viel Rothes enthalten, sind auch die saftigsten: wenn sie in der Darre getrocknet worden sind, haben sie an ihrem ersten Gewichte sieben Achtel verlohren, und doch sind auch alsdann die Wurzeln noch nicht vollkommen ausgetrocknet, denn sie biegen, ehe sie brechen, und klimpern unter dem Mahlsteine, anstatt daß sie zu einem Pulver werden sollten: zwar ist wahr, daß die Wurzeln, wenn sie alt werden, die Klebrigkeit verlieren und dürr werden, allein dann nimmt auch zugleich die Güte der rothen Theilchen ab. Diese Bemerkungen verdienen deswegen alle Aufmerksamkeit, weil man daraus abnehmen kann, daß der kostbare Theil der Wurzel, die färbende Substanz durch zu starke Hitze vergringert werden kann.

Da die Krappwurzeln von Natur gern zu gähren pflegen, so muß einer, wenn er sie ungemahlen einhandelt, aufmerksam untersuchen, ob sie nicht etwa gefleckt sind, oder einen schimmlichten Geruch haben, denn alsdann taugen sie schon nicht viel; noch schlimmer aber verhält es sich damit, wenn das Verderbniß schon einen höhern Grad erreicht hat, so daß sie schwarz geworden sind; alsdann muß man sie ganz und gar verwerfen.

Sollen die Wurzeln reichlich Farbe geben, so müssen sie frisch seyn; man muß also diejenigen verwerfen, welche, wenn man sie zerbricht, Staub von sich geben, noch mehr muß man sich vor solchen in Acht nehmen, die wurmstichig und von Würmern durchfressen sind: hingegen schätzt man solche, die einen starken nicht unangenehmen Geruch, fast wie Süßholz geben. Der gemahlene oder gestampfte Krapp muß sich etwas fett und ölicht anfühlen lassen, und zusammen kleben, wenn man ihn zwischen den Fingern drückt.

Da aller Krapp nach dem Gewichte gehandelt wird, so ist es für den Käufer vor-

haft, wenn die Wurzeln vollkommen trok-
ken sind; doch muß er fleißig darauf sehen,
ob sie vielleicht in der Darre durch übers
große Hitze gelitten haben. Diejenigen,
die einen starken Geruch geben, sind insge-
mein von diesem Fehler frey, durchs zu
plötzliche Trocknen und Dörren bekömmt die
Wurzel Runzeln und Risse, und da sich
dann der holzige Theil leicht absondert, so
geht der nützlichste Theil verlohren. Die
Schaale muß glatt, ganz seyn, und an dem
holzigen Theile dicht anhängen. Man muß
aber hier den holzigen Theil nicht mit dem
äußern Häutchen verwechseln, welches nur
dem Glanze der rothen Farbe schadet.

Die größten und dicksten Wurzeln sind
nicht immer die besten; gar oft sehen solche
gelb aus, und der rothe Theil, welcher
allein Farbe giebt, ist nur sparsam darin
enthalten. Die sehr dünnen Wurzeln wer-
den auch nicht geachtet, denn diese haben
zu viel von dem gedachten äußern Häut-
chen, welches die rothe Farbe schwächt;
solche Wurzeln, die die gehörige Güte ha-
ben können, sind so dick als ein Federkiel
und höchstens als die Spitze eines kleinen
Fingers.

Wenn man die Wurzeln zerbricht, wird man zwey ziemlich von einander unterschiedene Substanzen gewahr, nämlich eine gelbe, die der Farbe nur nachtheilig, und eine dunkelrothe, die den nützlichen Theil der Wurzel in sich hält; daher muß man vorzüglich die Krappwurzeln wählen, die eine hohe Farbe haben.

Es wär eine sehr nützliche Entdeckung, wenn jemand das Mittel ausfände, wie diese rothen und ächten Farbentheile ganz genau von dem gelben oder fahlen Theile abgesondert werden könnten: vermuthlich müßten die Versuche mit frischen Krappwurzeln gemacht werden, weil bey diesen der rothe Theil, der in der Auflösung ist, sich eher ausziehen läßt.

Da immer das sicherste Mittel, die Beschaffenheit des Krapps zu erkennen, darin besteht, Proben mit demselben auf Stücken Zeugs zu machen, so werden diejenigen, die viel Krapp bauen, wohl thun, wenn sie sich gewöhnen, ihr Produkt dieser Probe zu unterwerfen, indem sie dadurch am besten im Stande seyn werden, die Käufer von seiner Güte zu überzeugen.

Man verfährt bey diesen Proben am besten nach Hellots Vorschrift, und zwar so: Wenn man ein Pfund wollenes Garn färben will, macht man eine kleine Küpe mit 10 Loth Alaun und zwey Loth rothen Weinstein, die in einer hinlänglichen Menge Wasser zerlassen werden: in diese salzige Auflösung taucht man die zu färbende Wolle, und läßt solche wohl einziehen: nach 7 oder 8 Tagen wirft man ein halb Pfund gemahlenen Krapp in heisses Wasser, in dem man die Hand leiden kann, und nachdem man das Farbemehl mit einem hölzernen Spatel wohl umgerührt hat, taucht man die Wolle in das Krappbad ein, und unterhält unter dem Kessel ein wenig Feuer, doch aber nicht so stark, daß es darin kocht, denn sonst würde die Farbe bleich werden. Nur erst gegen das Ende des Geschäfts verstärkt man das Feuer unter dem Kessel, bis die Farbe zu kochen anfängt, alsdann nimmt man aber die Wolle auch gleich heraus.

Man kann diesen Versuch auch mit vier oder acht Loth Wolle machen, aber es versteht sich von selbst, daß dann die Dosis

der Salze und des Krapps nach Verhältniß vergringert werden muß.

Wir wollen nun auch von den Mitteln reden, die man anzuwenden hat, wenn die Wurzeln getrocknet und zu Pulver gemahlen oder gestoßen werden sollen.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß die frischen Wurzeln sehr dem Falle ausgesetzt sind, in kurzer Zeit durch die Gährung zu leiden, es ist deshalb nöthig, wenn der Krapp weit verfahren werden soll, ihn so zuzurichten, daß ihm die Feuchtigkeit, welche jene Gährung bewirkt, benommen wird; hierzu ist das künstliche Feuer oder die Darre der nächste Weg.

Bey kleinen Krappsammlungen kann ein gewöhnlicher Backofen, der auf 45 bis 50 Grade nach dem Thermometer des Hn. Reaumur geheizt wird, dazu genügen. Allein bey größern Aerndten geht das nicht an, und wie groß müßten nicht die Oefen seyn, wenn sie die Darren ersetzen sollten?

Die Darrhäuser in der Gegend um Ryssel sind nicht gar viel von denen unterschieden, die zum Dörren des Malzes oder der gekeimten Gerste dienen. Die Wurzeln, die man dörren will, werden in den Darren einen bis anderthalb Fuß hoch aufgeschüttet; das obere Stockwerk ist mit Fließen gedeckt, die eine Länge von 15, eine Breite von 10 bis 11 und eine Dicke von 2 Zoll haben, und mit Löchern von kegelförmiger Gestalt versehen sind. Die Arbeiter rühren die Wurzeln von Zeit zu Zeit mit eisenen Gabeln um, damit sie gleich trocknen.

Die Oefen dieser Darrhäuser sind 16 Zoll breit, und 3 Fuß 7 Zoll tief. Diese Anstalten haben ihre Fehler. Einer ist der, daß der Rauch, der sich mit der heissen Luft vermischt, und durch die Wurzeln durchzieht, solche mit Ruß überzieht, welches natürlich dem färbenden Wesen schaden muß. Daher kann man auch mit Ryßler Krapp kein türkisches Roth färben.

Die Darren um Corbeilles sind mit drey Stockwerken oder Reihen Hurden von

4 Fuß

4 Fuß Breite, eine von der andern 20 Zoll ab; auf diese schüttet man die Wurzeln acht Zoll hoch auf. Im obern Boden ist eine Lücke, die man öffnet, wenn die Feuchtigkeit von den Wurzeln ausdünsten soll.

Die vorzüglichsten unter allen sind die mit einem einzigen Geschoß, das achtzehn bis zwanzig Fuß über den Ofen erhoben ist. Hier trocknen die Wurzeln in viel kürzerer Zeit, und es braucht viel weniger Aufwand und Mühe.

Wenn die Wurzeln gehörig getrocknet sind, werden sie nach der Mühle oder Stampfe gebracht. An vielen Orten zerstößt man sie unter einem senkrechten Mühlrade, fast so wie das, welches zum Zerquetschen der Oliven oder Aepfel dient, nur ist das zum Krapp viel schwerer. Der Anfang wird damit gemacht, daß man die Wurzel in kleine Stücke schneiden läßt, hernach bringt man die zerschnittenen Wurzeln unter den Mühlstein, der vom Wasser oder einem Lastthiere umgetrieben wird. Wenn der Stein herumläuft, muß immer jemand die Wurzeln unterstoßen. Jedwede solcher

Maschinen hat 5 Stösser, die bewaffnet 112 bis 120 Pfund im Gewichte halten, und unten mit eisenen Schneiden versehen sind.

Nachdem der Krapp gestampft worden, wird er durch ein Haarsieb gelassen, damit er ungefähr wie Sagespäne durchfalle, und man läßt ihn sogleich in Gebinde dicht einschlagen. Die Fässer müssen an trockene Oerter hingelegt werden.

Die Haarsiebe sind wie walzenförmige Schachteln von drey Stücken, und gleichen ziemlich einer Trommel. Sie sind oben und unten mit Fellen bezogen, damit der feine Staub nicht durchgeht. Die Siebe sind von Pferdehaaren, und es giebt deren weite und enge, je nachdem man gröbern oder feinern Krapp machen will. An manchen Orten gebraucht man hierzu auch wohl Beuteltuch.

Die Krappröthe wird in beraufte oder geschälte, und in unberaufte oder ungeschälte unterschieden. Diese hier hat das äußere Häutchen oder Schaale behalten, die andere ist zum Theil davon befreyet worden.

den. Das Schälen geschieht auf der Mühle. Die zu schälenden Wurzeln werden nur ein paarmal gestampft, hernach durchs grobe Sieb gelassen, wo dann ein Theil des gedachten Häutchens sich ablöset. Wenn das geschehen ist, bringt man die Krappwurzeln nochmals unter die Stampfe, und läßt sie vollends klein machen.

Nun müssen wir auch etwas von der Art und Weise sagen, wie der Krapp in Zeeland gebauet und zubereitet wird.

Man hält den Krapp in Holland für kein ursprünglich einheimisches Gewächse, sondern sagt, daß er aus Ostindien nach Persien, von Persien ins Venetianische, und aus diesem Staate nach Spanien, Frankreich und den Niederlanden verpflanzt worden sey. Er zeigt sich in Holland und Zeeland als eine sehr zärtliche Pflanze, die in ihrem Fortkommen, ehe man sich es versieht, durch allerley Zufälle leidet. Diese Abwechselungen im Ertrage der Aerndten und im Preise des Produktes machen zuweilen den Anbauer reich, können ihn aber auch zu einer andern Zeit eben so leicht zu Grunde richten und arm machen.

Der

Der Krapp wird hier zu Lande durch Sprößlinge, oder zarte Reiser fortgepflanzt. Diese löset man von den alten Gewächsen ab, und legt sie in den Monaten April, May oder Junius in die Erde, nachdem dazu die Witterung paßt. Der Boden muß vorher zwey bis dreymal umgepflügt werden; hernach theilt man ihn in zwey Fuß breite Räume ab, worauf die Sprößlinge zu vieren oder fünfen nach der Breite eingesetzt werden. Das Unkraut um die Gelege herum wird fleißig ausgerissen: man läßt die Pflanze zwey Jahr in der Erde, zuweilen auch länger, nämlich 3 auch wohl 4 Jahre, und sorgt dafür, daß sie vorm Winter gut mit Erde zugedeckt werde. Nach Verlauf dieser Zeit nimmt man sie von dem Beete heraus, und bringt die Wurzeln nach dem Darrhause. Hier läßt man sie auf gitterförmigen Hurden dörren, welche über einem Ofen angebracht sind, der mit friesländischem Torfe geheizt wird. Die Wärme schlägt aus diesem durch verschiedene Oeffnungen nach den Krappwurzeln hinauf. Man bringt hernach die Wurzeln in eine Art Gemachs, wie das, wo unsere Bierbrauer das Malz trocknen,

und das etwa 50 Fuß lang ist; hier breitet man die Krappwurzeln auf ausgespannten Decken von Pferdehaar aus, wo sie vollends trocknen. Von da schafft man sie nach einer Tenne, und säubert sie von der Erde und äußern Haut, die ihnen noch anhängen. Endlich schüttet man sie in eine große hölzerne Stampfe, wo sie mit großen hölzernen Stößeln, die unten mit Schneiden versehen sind, zu Kleyen gestampft werden. Die Maschine wird durch ein Mühlrad getrieben, das drey Pferde in Bewegung setzen.

Die gestampfte Krapprothe wird hernach durchgesiebt, und man sortirt sie in dreyerley Gattungen, nämlich in grobe oder Mull, in gemeine, und in feine oder beste. Diese hier wird von dem Herz der Wurzel, die zweyte oder gemeine von der Substanz, die um das Herz der Wurzel herum sich befindet, und die grobe oder der Mullkrapp von der äußern Haut zubereitet. Die beyden ersten Sorten werden gemeiniglich unter einander gemengt, wenn nun zwey Parten von der ersten und einer von der zweyten da ist, so nennt man diese eins

und

und zwey. Was auf dem Boden der Darre zurückbleibt, wird aufgesammelt, und man mischt dieses Kehricht unter die dritte Sorte, oder läßt es in besondere Packete bringen. Ein Gleiches geschieht mit dem Krapp, der aus der Stampfe kömmt.

Nachdem der Krapp in Gebinde gepackt worden ist, wird er von den Aufsehern oder Brackern geschauet, die untersuchen, ob er gehörig zubereitet, in der Darre nicht verbrannt worden, oder zu stark mit Erde vermischt sey. Die Verordnungen sind in diesem Punkte sehr strenge, und man hält besonders in der Stadt Zierickfee sehr darüber. In dem Gebiethe dieser Stadt zählt man allein 19 Krappdarren oder Oefen, und man rechnet, daß jede solche Anstalt im Durchschnitte 100,000 Pfund Krapp alle Jahre trocknet.

Das Vorurtheil, wonach die Verbraucher des Krapps die gemahlene Sorte allemal vorziehen, die fein gelb aussieht, nöthigt die Krappverlasser dazu, daß sie die Wurzeln schälen lassen müssen, damit

der Krapp die gelbe Farbe habe, welche der holzige Theil giebt. Das Pulver von dem Kerntheile allein würde im Handel nicht geachtet werden, obschon dieses nach der Erfahrung das schönste und meiste Roth liefert.

Alle diese Umstände mögen sich sowohl die merken, die den Krapp bauen, als auch die, welche ihn zur Färberey anwenden.

Zu Rotterdam, wo gleichsam die Niederlage des holländischen und zeeländischen Krapps ist, findet der Liebhaber großen Vorrath von allen Sorten dieser Waare, die jede ihr eigenes Zeichen hat, damit man gleich wissen könne, was man vor sich hat.

Man unterscheidet hier insonderheit drey Sorten Krapp, nämlich den in Stücken, den geschälten und ungeschälten.

Stückenkrapp bestehet aus den Wurzeln selbst, ohne weitere Vorbereitung, als daß man diese getrocknet hat.

Geschälter Krapp ist der Kern der Wurzeln, wovon die äußere Schaale und

die

die haarigten feinen Wurzeln abgelöset, und der hernach gröblich zerstampft worden.

Ungeschälte Sorte ist die, wo Schalen, Kern und Nebenwurzeln ohne Absonderung unter einander zu Mehl gemacht sind.

Die beste Sorte ist die geschälte. Der Preis wird nach dem Alter bestimmt.

Die Ausfuhr des feinen geschälten Krapps ist in Holland verbothen, aber man schickt ihn unter dem Namen des ungeschälten häufig aus.

Die Waare wird mit reiner Thara und ein pro Cent Gutgewicht gehandelt.

Wir kommen jetzt auf die Eigenschaften des zeeländischen Krapps, welche die gründlichsten Scheidekünstler untersucht haben.

Hr. Watt sagt von diesem Färbestoff, was hier nachfolgt:

1) Dieser Krapp ist pommeranzgelb etwas ins Braune fallend, in gröblichem

Pul-

Pulver, das sich ein wenig zusammenhängt; er zieht die Feuchtigkeit an, und verliert, wenn er in diesen Zustand kömmt, seine guten Eigenschaften, so daß er dann nicht mehr zur Färberey angewandt werden kann.

2) Er giebt mit Wasser einen Aufguß von Pommeranzfarbe ins Braune spielend; man braucht viel Wasser dazu, wenn man die färbenden Theile aus demselben herausziehen will. Hr. Marggraff schreibt drey Pinten Wasser zu zwey Unzen Krapp vor. Das Wasser zieht seine färbenden Theile aus, es mag warm oder auch kalt angewandt werden. Er scheint aber doch durch kalte Auflösung eine schönere Farbe zu geben. Der Absud fällt mehr ins Braune.

3) Wenn der Aufguß oder das Abgekochte langsam in einem offenen Gefäße ausdünstet, so bildet sich auf der Oberfläche eine dünne Haut, die mit der Zeit auf den Boden niedersinkt. Nachher setzen sich hintereinander noch mehrere solche Häutchen an, bis die Ausdünstung vollendet ist.

4) Der Extrakt hiervon ist dunkelbraun von Farbe, und löst sich nur zum Theil im Wasser auf, dem er eine etwas ins Braune fallende Farbe mittheilt.

5) Wenn man den Aufguß einige Tage lang in einem hohen Gefäße, das oben offen ist, digeriren läßt, damit hier die in Dunst verwandelte Flüssigkeit niederfallen kann, so setzt dieser dunkelbraune Häutchen an, der Liquor bleibt lichtbraun, und die Häutchen lösen sich schwer im Wasser auf.

6) Der Alaun bringt in dem Aufgusse No. 2. einen Niederschlag von sehr dunkelrother Farbe hervor, aus Häutchen bestehend, und die Flüßigkeit, die oben schwimmt, hat eine gelbe Farbe, die sich ins Braune zieht.

7) Mit den die Säure niederschlagenden Salzen präcipitirt sich in der letztern Flüssigkeit ein Lack von blutrother Farbe, die höher oder niedriger ausfällt, nach Verhältniß des Alauns, welcher darin aufgelöst worden ist: Man kann auf diese Weise ein Lack von blutrother Farbe bekom-

men,

men, aber man hat ihm durch alle erſinnliche Mittel bisher das Glänzende nicht mittheilen können, welches dem Lack von Kochenille eigen zu ſeyn ſcheint. Die Farbe mit Oel iſt durchſichtig, mit Waſſer aber undurchſichtig und trübe.

8) Wenn man übers Maas Alkali gebraucht, ſo löst ſich der Niederſchlag wieder auf, und die Flüſſigkeit wird roth.

9) Das mineraliſche Alkali ſchlägt kein Lack von einer ſo ſchönen Farbe nieder, wie Pottaſche.

20) Kalkerde ſchlägt ein Lack von dunklerer und braunerer Farbe nieder, als die alkaliniſchen Dinge, inſonderheit wenn ſie Kalkwaſſer macht.

11) Miſcht man einige Tropfen Alkali unter das Waſſer, das man zum Aufguß No. 2. gebraucht, ſo zieht dieſer Aufguß viele färbende Theilchen aus, die eine dunkelrothe ins Braune ſich ziehende Farbe ſehen laſſen.

a) Der Alaun ſchlägt von dieſem Aufguſſe ein Lack von dunkelbrauner Farbe nieder.

b) Die

b) Die Säuren, welche man in kleiner Menge zumischt, verändern es in Gelb, und wenn man deren mehr zugießt, schaffen sie eine braungelbe Farbe, schlagen aber nichts nieder.

c) Wenn dieser Aufguß bis zur Trockenheit abgedünstet wird, so giebt er einen gummiartigen Extrakt, der sich leicht im Wasser auflösen läßt.

12) Macht man einen Aufguß No. 2. mit Wasser, das mit einer mineralischen Säure leicht angemacht ist, so wird derselbe gelb.

a) Läßt man es lange digeriren, so wird der Liquor braungrünlicht, und das Roth ist verschwunden.

b) Durch Zusatz eines Alkali wird die rothe Farbe wieder hergestellt, und der Aufguß giebt dann, durch Abdünstung, einen Extrakt, der sich leicht im Wasser auflöst.

13) Thut man Magnesia in das Wasser, welches zum Aufguß genommen wird, so wird dieser hellblutroth; läßt man es

abdünsten, so giebt es einen Extrakt von dunkelrother Farbe, die ebenfalls im Wasser leicht aufgelöst wird.

a) Wenn man die Auflösung statt rother Dinte anwendet, und das Geschriebene der Sonne aussetzt, wird es gelb.

b) Der Alaun schlägt in dem Aufgusse eine kleine Menge Lack nieder, der eine schlechte Farbe hat.

c) Mit Alkali giebt er eine schönere und beständigere Farbe.

14) Der Aufguß, der mit aufgelösetem Alaun gemacht wird, giebt ein Oraniengelb. Schlägt man ihn mit einem Alkali nieder, so bekömmt man ein Lack, wie No. 6. von dem aber die Farbe nicht so gut aussieht.

15) Eine saure Bleyauflösung der Infusion No. 2. zugesetzt gab einen Niederschlag von rothbrauner Farbe.

a) Eine Auflösung des Queckſilbers in Salpetersäure, einen Niederschlag von brauner in purpurroth fallender Farbe.

b) Eine von Eisenvitriol, einen schönen lebhaft braunen Niederschlag.

16)

16) Der Aufguß No. 2. wurde ganz heiß mit Koschenilleaufguß vermischt, und gab einen rothbräunlichen Niederschlag, dessen Farbe sich ins Dunkelpurpurfarbene zog, und der sich nicht leicht im Wasser auflöste.

Jetzt wollen wir auch einen kleinen Auszug aus den Versuchen vorlegen, welche Hr. J. P. Vogler über das Färben mit Krapp auf Garn und Baumwolle bekannt gemacht. Hier sind sie:

§. 1.

Ich verstehe durch Krapp die getrocknete und gemahlene oder gestampfte Wurzel von der Pflanze, welche Hr. von Linnee Rubia tinctorum, und Bauhin Rubia tinctorum sativa bezeichnen; die beste und frischeste hat eine oraniengelbe Farbe, und einen starken und unangenehmen Geruch, ungefähr wie Opium. Dieser Geruch und die vorgedachte Farbe vergehen mit der Zeit beyde; der Krapp wird dunkelbraun, verliert aber dadurch nichts von seiner Güte zur Färberey.

§. 2.

§. 2.

Der Krapp theilt dem Garn und der Baumwolle eine rothe Farbe mit, die der Wirkung der Luft und Sonne sehr vorzüglich widersteht, und in solchem Betrachte bey weitem den Vorzug vor den rothen Farben aus Fernambuckholze, Koschenille und Saflor verdient. Indessen ist das nicht genug, daß sie in der Luft aushält, eine gute Krappfarbe muß auch lange Zeit den Alaun- und Seifenlaugen, den Säuren, und besonders der Wirkung des Scheidewassers widerstehen. Von solcher Art ist nun das ächte Roth des wahren türkischen Garns. Man färbt nun zwar an vielen Orten in Deutschland und anderwärts mit Krapp; aber fast alle Kouldren, die einem unter die Hände kommen, haben doch nur wenig Festigkeit, welches sicher nur an den Färbern liegen muß.

§. 3.

Man hat bemerkt, daß das Seifenwasser die allerfesteste Krappfarbe angreift und endlich ganz wegnimmt, und daß dies sogar beym ächten türkischen Garn der Fall ist;

daher

daher muß man die Seife so wenig als möglich hierbey anwenden, wenn man Garn und Baumwolle von dieser Farbe waschen läßt. Der einige Unterschied zwischen dem ächten und unächten türkischen oder ostindischen Roth besteht hier darin, daß das erstere das Seifenwasser länger, das andere kürzer verträgt.

§. 4.

Scheidewasser, oder verdünnte Salpetersäure ist das sicherste und geschwindeste Mittel, wodurch sich das ächte ostindische oder türkische Roth von dem unächten unterscheiden läßt. Man darf da nur einen Faden vom Garne, das man probiren will, in diese Säure eintunken und herausziehen, oder auch darinne lassen, so wird die Farbe gleich blässer werden, und in weniger als einer Viertelstunde der Faden weiß geworden seyn. Dagegen hält das ächte Roth eine ganze Stunde lang unverändert aus, und verliert auch nachher seine Farbe nicht ganz, sondern sie verwandelt sich in Orangenkouleur.

§. 5.

§. 5.

Uebrigens ist nicht daran zu zweifeln, daß das türkische Garn von Adrianopel mit Krapp gefärbt sey; es erhellet dies aus den nachfolgenden Beobachtungen. Es leidet in den Laugen mit Scheidewasser, mit der Auflösung vom Kupfervitriol, und allen Proben durchs Kochen im Alaunbade dieselben Veränderungen, als das Garn und die Baumwolle, die ich selbst mit Krapp gefärbt hatte, nur mit diesem Unterschiede, den etwa die mehrere oder mindere Festigkeit der Farbe hervorbrachte. Beym Schütteln fielen noch kleine Stückchen Krapp aus dem türkischen Garne heraus. Nach ihrem Aussehn zu urtheilen, scheinen die Türken ihren Krapp nicht getrocknet und gestampft, wie es bey uns der Fall ist, anzuwenden, sondern hacken ihre Wurzeln nur klein, und färben hernach damit.

§. 6.

Ich will hier die Erfahrungen an den Tag legen, die ich in eigener Person mit dem Krappfärben gesammelt habe. Jedermann weiß, daß Garn und Baumwolle die

mei-

meisten Farben nicht annehmen, unter andern den Krapp nicht, wenn jene nicht vorher durch eine Beitze vorbereitet worden sind, oder schon eine Farbe zum Grunde bekommen haben. Ich werde also zuerst von den Beitzen handeln, hernach von der Zubereitung der Krappbrühen.

§. 7.

Ich goß 28 Loth Wasser auf drey Viertel Loth gestoßenen Alaun, und wie sich dieser aufgelöst hatte, tunkte ich wohl ausgewaschenes Garn und Baumwolle in die Auflösung ein, und ließ es darin einen halben Tag liegen; nachher wurde es herausgenommen, und in frischem Wasser drey bis viermal rein ausgewaschen, und im Schatten getrocknet. Auch genügt es schon, wenn man die Baumwolle einige Minuten lang im Alaunwasser kochen läßt, sie, nachdem es erkaltet ist, herausnimmt, waschen und trocknen läßt. Auf solche Weise geht es geschwinder von Statten, nur muß man Acht geben, daß die Baumwolle nicht eher in die Beitze kommt, bis der Alaun wohl aufgelöst worden ist.

Das

Das auf diesen Fuß zubereitete Garn und die Baumwolle, wenn man sie eine halbe Viertelstunde oder auch etwas länger in den Farbebrühen §. 79 bis 95 kochen läßt, nehmen eine rothe Ponceaufarbe an, die nicht ganz den gehörigen Grad hat, aber doch dieser Farbe zum Fuß dienen kann.

Bey diesem Versuche hier, so wie bey allen übrigen, welche nachfolgen, habe ich wahrgenommen, daß man vortheilhafter mit dem römischen Alaun daran ist, als mit dem gemeinen. Jener giebt den Farben einen merklichern Glanz.

§. 8.

Ich bediente mich hierzu immer gelblicher Garne und Baumwolle; anfänglich wurde ihnen eine Lauge gegeben, hernach wurden sie in frischem Wasser wohl ausgewaschen und getrocknet: nach dieser Vorbereitung waren sie desto geschickter von der Beitze durchdrungen zu werden.

§. 9.

Es wollte mir nicht gelingen, daß ich dem Garn und der Baumwolle eine gute

Far-

Farbe durch Anwendung der Beitze §. 7. und mit dem Krappbade geben konnte. Ich machte damit mehrere andere Versuche, und will hier die merkwürdigsten von denen, die gelangen, so wie die, welche keinen Fortgang hatten, anzeigen.

§. 10.

Das Alaunbad (7) wurde drey bis viermal an demselben Stücke wiederholt, es wurde sogar dreymal so viel Alaun der erstern Menge zugesetzt, aber immer ohne Erfolg. Es ergab sich aus diesen Erfahrungen, daß drey Viertel Loth Alaun zu 26 bis 28 Loth Wasser das rechte Verhältniß sey.

§. 11.

Der Zusatz von Weinsteinrahm oder andern Säuren zu der Beitze, selbst in der kleinsten Menge, war schädlich. Alle Stücke, die darin eingetaucht worden waren, kamen aus der Krappbrühe bleicher heraus, als bey den übrigen Versuchen.

§. 12.

Es wurde in die Alaunauflösung (§. 7) ein 16theil bis $\frac{1}{8}$tel Loth weisser Hüttenrauch geschüttet, und man ließ es mit aufkochen; die Beitze, die daraus entstand, hat nicht mehr und auch nicht weniger Wirkung geäußert, als die einfache Auflösung No. 7.

§. 13.

Schaflorbern, Kuhmist, weisser Hundskoth, der Beitze zugesetzt, wie auch Urin anstatt Wasser zur Auflösung des Alauns genommen, haben alle zur Stärke der Farbe beygetragen, aber doch zu wenig, daß sie sonderliche Acht verdienten.

§. 14.

Seesalz in der Dosis von $\frac{3}{4}$ bis ein Loth, oder Salmiak $\frac{1}{4}$ Loth, haben stärker gewirkt; überhaupt machen diese Salze die Farbe bleich, und benehmen derselben die natürliche Lebhaftigkeit.

Das Salz in der Alaunauflösung leistet gute Dienste bey solchen Stücken, die

schon

schon einen Farbengrund haben; die Erfahrung zeigt, daß das Salz ganz besonders die erstere Farbe gegen die auflösende Wirkung des Alauns schützt.

§. 15.

Dünnes Kalkwasser hat fast eben die Wirkung auf die Baumwolle hervorgebracht. Diese wurde vorher ins Alaunwasser getunkt, hernach mit Kalkwasser geschwängert, ausgewunden und getrocknet, hierauf wieder ins zweyte Alaunwasser gebracht. Man bemerkte nach diesen beyden Alaunbädern alles, was oben No. 7. angezeigt worden ist.

§. 16.

Die Substanzen, welche den meisten Vortheil gewährten, waren arabisch Gummi, Amidom, Bockshornsaame oder Griechischheu, und vorzüglich Tischler- oder Lederleim. So oft man eine von diesen Substanzen dem Alaunwasser No. 7 zusetzt, ziehen das Garn und die Baumwolle, die damit getränkt werden, aus der Krapp-Küpe eine viel kernhaftere Farbe. Es fol-

gen hier mehrere Zusammensetzungen von Beitzen, unter welche diese Materien genommen wurden.

§. 17.

Man zerläßt ein halb Loth Amidom in vier Loth Wasser, hernach schüttet man es in 28 bis 30 Loth kochendes Wasser, und läßt die Mischung einmal aufwallen; endlich setzt man noch drey Viertel Loth zerstoßenen Alaun hinzu.

§. 18.

Drey Viertel Loth arabisch Gummi, und eben so viel Alaun, läßt man in 28 bis 30 Loth Wasser sich auflösen.

§. 19.

Man kocht drey Viertel Loth gestoßenen Bockshornsaamen oder fœnum græcum in einem Pfund Wasser, bis es um einige Unzen eingekocht ist; hernach setzt man drey Viertel Loth Alaun zu, und seigt alles durch ein Tuch.

§. 20.

Man zerläßt in einigen Unzen Wasser $\frac{3}{4}$ Loth bis ein Loth Lederleim, von schöner

Kla-

klarer Art, und schüttet dies in 28 Loth siedendes Wasser, hernach setzt man noch $\frac{3}{4}$ Loth Alaun hinzu.

§. 21.

Oelichte Substanzen, nämlich Fischthran, Schweineschmeer und Baumöl wurden ohne Erfolg versucht. Wenn das Fett nicht durch Lauge und Seife wieder getilgt worden wäre, hätte das Garn und die Baumwolle nur schlecht die Beitze und die Farbe angenommen.

§. 22.

Auf der andern Seite verdienen Amidom, arabisches Gummi, Saame vom griechischen Heu, und insonderheit der Tischlerleim, die ganze Aufmerksamkeit des Färbers. Nichts ist geschickter als der Lederleim, dem Garn und der Baumwolle die animalischen Eigenschaften mitzutheilen; er nähert beyde Dinge der Natur der Seide und Wolle, und macht sie empfänglicher zur Annahme von mancherley Farben.

§. 23.

Die Auflösung von Leim allein, und ohne Zusatz, wirkt als Beitzmittel merklich.

Garn

Garn und Baumwolle, die man in eine Leimauflösung getaucht hat, wie No. 20 beschrieben ist, und zwar ohne Alaun, wenn man sie hernach ausgewunden und getrocknet hat, werden reichlich mit färbenden Theilen der Krappküpe durchzogen seyn, und ertragen ziemlich gut die Wirkung der Salpetersäure; dies gab zu erkennen, daß man die zu färbende Materie nach und nach im Alaunwasser einweichen könne, nach der 7ten Num., und im Leimwasser, anstatt der Beitze, wo der Alaun und der Leim vermengt sind.

§. 24.

Die scharfe wässerichte Feuchtigkeit des Bluts wirkte eben so wie der Leim, da nun dieser leichter zu haben ist, so verdient er den Vorzug.

§. 25.

Garn oder Baumwolle, die keine andere Beitze als das Serum ex sanguine, oder den Leim bekommen haben, zeigen, wenn sie aus der Krappbrühe kommen, nur ein schmutziges Roth; der Alaun verschönert die Farbe, er mag nun im Leim-

wasser

wasser sich befinden, oder man davon eine besondere Auflösung gemacht haben.

§. 26.

Alle Zubereitungen, die so eben beschrieben worden, durch welche das Garn und Baumwolle zur Färbung geschickt gemacht werden sollen, gaben doch keine recht starke und volle Farbe. Die Auflösung der Alaunerde mit Salpeter- und Salzsäure, die Auflösung des weissen Hüttenrauchs in Pottasche, der ätzende Sublimat, die Zinnauflösung, der Krapp selbst, die Galläpfel, und alle herbe und zusammenziehende Dinge aus dem Gewächsreiche, waren die Mittel, die auf verschiedenen Wegen zum Zwecke führten. Ich will die Verfahren hiernach mittheilen.

§. 27.

Ich goß in aufgelöseten Alaun eine Auflösung von gemeiner Pottasche, und sammelte den Niederschlag; dieser wurde gewaschen und getrocknet; hierauf ließ ich einen Theil davon in Salzsäure, und einen

andern in Salpetersäure auflösen; die beyden Auflösungen wurden mit 2 bis 3 Theilen Wasser verdünnt, und reines Garn und Baumwolle darin gelegt, und beydes darin eine Nacht lang gelassen. Am Morgen wurde es herausgenommen, gehörig gespühlt und hernach getrocknet.

Beyde Materien, die auf diese Weise zubereitet worden waren, hatten, wie sie aus der Krappküpe herausgenommen wurden, eine Ponceaurothe Farbe, die nicht nur volle Kraft zeigte, sondern auch recht feurig roth aussah. Doch sah der Theil, der die Salpetersäure zur Beitze bekommen hatte, lebhafter von Farbe aus, als der andere. Diese beyden Farben hielten die Probe mit Scheidewasser besser als die vorigen aus.

Ueber die Seidenwürmerzucht, die Seidenmanufakturen und den Seidehandel in Sicilien.

Der Pater Cupani erwähnt in seinem Werke, welches Hortus Catholicus betitelt ist, fünferley Sorten Maulbeerbäume,

die

die zu seiner Zeit in Sicilien bekannt waren, nämlich:

1) Der Maulbeerbaum mit schwarzer Frucht (Morus folio majori crassiori integro, & rotundo acuminato fructu majori legibiliori).

2) Morus fœmina, laciniato folio minori ac teniori tenacius hærente, fructu minori, minusve saporo. Eigentlich nur eine Varietät der vorigen.

3) Morus alba fructu majori ac suaviori. Der weisse Maulbeerbaum des Hn. von Linee.

4) Morus fructu minori, macriori, purpurante.

5) Morus alba fructu minori insulso. Diese beyden Sorten sind nur Unterarten vom weissen Maulbeerbaume.

Jetziger Zeit kennet man in Sicilien der Maulbeerbäume noch mehrere Arten, und obgleich dieser keine große Anzahl ist, so können sie doch durch den Fleiß der Anbauer in der Folge sehr vermehrt werden.

Außer dem Gebiethe von Messina, welches vorzüglich stark mit solchen Bäumen bebauet ist, sieht man auch das Gewächse sehr häufig im Val di Demona, dem Theile von Sicilien, welcher einen großen Theil des Gebieths von Catania in sich schließt. Der Ueberrest von dem Gebiethe dieser Stadt liegt im Val di Noto, und auch hier findet man in großer Menge Maulbeerbäume, so wie fast allenthalben in Sicilien.

Man zieht die Maulbeerbäume in Sicilien auf zweyerley Weise, nämlich durch Schnittlinge oder abgeschnittene Zweige, die man in die Erde einlegt, oder durch größere Zweige von demselben Baume. Will man sie auf die erste Art fortpflanzen, so wählt man dazu solche Schnittlinge, die die Gestalt eines T haben. Den überzwerggehenden Theil bringt man in die Erde, und läßt nur den senkrechten herausstehen. Man versetzt die jungen Zöglinge nach dreyen Jahren an den Ort, wo sie für beständig bleiben sollen. Dieser Methode folgt man besonders um Messina, wo der Erdboden lockerer ist, als in den übrigen Gegenden der Insel.

Um Catania hingegen, wo der Boden schon dichter und härter ausfällt, vermehrt man die Maulbeerbäume vermittels großer und starker Zweige, welche vom Baume selbst abgenommen werden. Ein solcher Baum, der schon in der Erde gestanden hat, wird für 5 bis 6 Tari das Stück gekauft.

Obgleich der Baum in allen Gegenden Siciliens gut fortkömmt, indem das Klyma auf dieser Insel um einige Grade wärmer ist, als in irgend einer andern Gegend von Italien, so treibt er doch nicht eher Blätter, als in den letzten Tagen des Aprils oder zu Anfang des Mays. Bekanntlich geht das Wachsthum der Maulbeerbäume in Toskana früher von statten; man muthmaßt, daß dies von den Regen herrühre, welche dann in diesem Lande gewöhnlich sind, und zuweilen mit heissem Wetter, das aber nur von kurzer Dauer ist, verbunden zu seyn pflegen.

Ob nun gleich das Gewächse in Sicilien so spät ausschlägt, so ist es dennoch zweyerley Unfällen unterworfen, welche den

Blät-

Blättern sehr schaden können; nämlich dem Reif, der auch in den übrigen Gegenden von Italien nicht selten Schaden verursacht, und den schädlichen Winden, welcher Fall noch öfterer eintritt, insonderheit dem Scirocco oder Südostwinde, welcher die jungen Triebe versengt, und solche eben so zu Grunde richtet, als es der Reif thun kann.

Die Sicilianer, denen es überhaupt nicht an Gewerbfleiß fehlt, suchen auf alle mögliche Weise diesen Uebeln vorzubeugen, und dies ist um so nothwendiger, da solche gemeiniglich um die Zeit sich ereignen, wenn der Seidenwurm auszukriechen pflegt. Die Natur, welche allenthalben mit weiser Vorsicht zu Werke geht, hat es auch hier so zweckmäßig eingerichtet, daß ohne Hülfe der Kunst und ohne Zuthun der Menschen, die Seidenwürmer aus ihren Häuschen oder Eyern in dem Maaß herauskommen, wie der Maulbeerbaum seine Blätter austreibt. Diese Seidenwürmer sind auch immer die, welche am besten fortzukommen pflegen, ihre Arbeit vollbringen, und in guter Gesundheit die kurze Periode ihres Lebens durchgehen.

Diejenigen, die durch Kunst die Seidenwürmer ausbrüten, laufen immer Gefahr, daß die Würmer im Anfange vielen Krankheiten unterworfen seyen.

Die Art und Weise, wie die Sicilianer dem Schaden vorbauen, welchen entweder der Reif, oder der Südostwind anrichten könnten, wenn dadurch das Futter der noch zarten und fast neugebohrnen Seidenwürmer zu Grunde gerichtet würde, besteht darin, daß sie ein nach dem Bedürfnisse abgemessenes Stück Landes mit Maulbeersaamen besäen. Man sammlet den Saamen vom Baume, wenn er reif ist, zerquetscht die Beeren, und drückt das Mark durch ein sauberes Tuch; dadurch gewinnt mau zugleich den vortrefflichen Saft dieser Frucht. Die Saamenkörner bleiben im Tuche zurück, oder auch in dem Wasser, worin das Mark zerlassen wird. Man gießt das Klare ab, und die Körner bleiben. Diese hier läßt man an der Sonne oder im Schatten trocknen, und hebt sie zum Gebrauche auf. Der hernach ausgesäete Saame geht ziemlich geschwind auf, und die Pflanzen sind hernach, wenn die Seiden-

würm-

würmer auskriechen, schon so beschaffen, daß sie diesen Thieren ein sehr saftiges und gutes Futter geben können. Mit diesen jungen Blättern fährt man nun fort den Seidenwurm so lange zu füttern, bis das Laub der großen Maulbeerbäume sich mehr entwickelt hat, und reifer geworden ist.

Aus dieser Kulturweise ziehen die Insulaner zweyerley Vortheil; sie schonen erstlich ihre Maulbeerbäume; denn es ist gewiß, daß, wenn man diesen den ersten Schuß abnimmt, um damit die noch jungen Seidenwürmer zu füttern, sie dadurch des Mittels beraubt werden, eine größere Menge guter Blätter liefern zu können.

Dieser Gegenstand kann Manchem vielleicht nur unbedeutend scheinen, denn das ist ja gewöhnlich der Fall, wenn man bloß die Vortheile oder Nachtheile einzelner Privatleute in Betracht ziehen will, und nicht das allgemeinee Beste: wollte man jedoch den Unterschied genau berechnen, so würde sichs zeigen, daß der Gegenstand alle Aufmerksamkeit verdient.

Man darf nur halbweg einen Blick auf eine Sammlung solcher Maulbeerblätter werfen, die in der ersten Zeit ihres Wachsthumes abgenommen werden, und damit eine andere vergleichen, welche schon ausgewachsenes Laub enthält, so wird einem kein Zweifel hierüber übrig bleiben.

Ueberdem zeigt die Erfahrung, wenn man die zarten Triebe oder Schößlinge von den Maulbeerbäumen abnimmt, daß hernach bald neue Blätter dicht an dem Auge des Zweiges selbst ausschießen; dieser zweyte Schuß, den man sammelt, wenn der Baum abgeputzt und beschnitten wird, kann gar wohl die Ursache von vielen Zufällen seyn, denen in der Folge die Würmer ausgesetzt sind. Man versichert erprobt zu haben, daß diese neuen Blätter den Seidenwürmern nichts weniger als wohl bekommen.

Solche Zufälle, welche sich nicht vorhersehen lassen, und denen diese Thiere ausgesetzt sind, wenn man sie mit schon stärkern Blättern zu füttern anfängt, schreiben die Leute gemeiniglich den bösen Dünsten, dem Donner und Blitz, den Winden und

andern Luftereigniſſen zu, welche in dieſer Jahrszeit ſo gewöhnlich ſind, wo der Seidenwurm einen Platz unter den lebenden Weſen einzunehmen pflegt. Allein man ſollte von dieſen Vorurtheilen bald zurückkommen, wenn man betrachtete, daß dieſe Thiere von Natur dazu beſtimmt ſind, in freyer Luft zu leben, und daß es ein Irrthum, wenn man glaubt, daß in allen den Gegenden, wo der Seidenwurm eigentlich zu Hauſe iſt, immer heiters Wetter herrſche, und ſich da der Donner nicht hören laſſe.

Die Sicilianer haben über die Erziehung der Seidenwürmer nicht weniger Vorurtheile, als die andern Nationen. Sie hegen ſo feſt die Meynung, daß das Geräuſch und Gepolter des Donners den Würmern ſchaden könne, daß ſie dieſe hier vom Augenblicke ihrer Geburt an gewöhnen, Lärm zu hören. Man läßt deswegen von Zeit zu Zeit in der Nähe, wo die Würmer erzogen werden, die Trommel ſchlagen.

Der zweyte Vortheil, welcher den Inſulanern durch ihre Baumſchulen von Maulbeer-

beerbäumen erwächst, ist dieser, daß sie so beständig eine Hülfsquelle vor sich haben, das Leben ihren Seidenwürmern zu fristen, wenn die größern Maulbeerbäume vom Reife zu Grunde gerichtet sind.

Obgleich Sicilien unter einem sehr gemäßigten Himelsstriche liegt, so ist es doch, eben so gut als Toskana, dem Reife ausgesetzt; und dieser pflegt um so stärker zu schaden, je weiter man im Frühlinge schon vorgerückt seyn kann, und jemehr das Wachsthum der Pflanzen schon Fortschritte gemacht hat.

Da aber solche Luftzeichen in dieser Jahrszeit sich zuweilen gar leicht vorhersehen lassen, so haben dann die Sicilianischen Landleute die Gewohnheit, ihre Baumschulen und jungen Maulbeerbaumplantagen mit Strohdecken und Matten gegen den Reif zu verwahren, und durch dieses Mittel erhalten sie das Futter unbeschädigt, das ihre schon ausgekrochenen Würmer nöthig haben. Gebrauchten sie diese Vorsicht nicht, und es fügte sich, daß ihre ältern Maulbeerbäume vom Froste litten, dann

würden sie in dem Falle seyn, ihre ganze Seidenärndte zu verlieren, oder wenigstens solche gar sehr vergringert sehen.

Wenn diese Bäume während des ersten Austreibens Schaden leiden, können sie den Würmern nicht eher wieder Futter abgeben, bis sie neue Blätter getrieben haben; und in solcher Zwischenzeit muß man die Thiere mit Blättern von jungen Zöglingen füttern. Auch muß man hier bemerken, daß obgleich der Maulbeerbaum beym zweyten Ausschlage dieselbe Menge Blätter liefert, als beym erstern der Fall gewesen ist, und das Laub von beyden Malen zu einerley Gebrauch dient, das will sagen, zum Futter der Seidenwürmer bis zu dem Augenblicke, indem sie anfangen zu steigen, so sind dennoch die Blätter vom zweyten Austriebe nicht von der Güte, wie die vom ersten. Man wird den Unterschied gar leicht an den Kokons gewahr, welche mit dem Laube vom zweyten Male gefüttert worden sind, wenn man sie gegen die hält, die mit dem vom ersten Austriebe genährt wurden.

Es giebt in Sicilien keine eigene Marktplätze, wohin die Maulbeerblätter zum Verkaufe gebracht werden; sondern jedweder Eigenthümer verkauft solche, wo er will, und fodert dafür, was ihm gutdünkt.

Gemeiniglich gilt jedoch der Sack Maulbeerblätter von 30 Rottoli oder 75 Pfund im Gewichte nur 3 Tari, oder 14 Schillinge Hamburger Kurant.

Insgemein nach Verlauf von 40 Tagen ist der Seidenwurm in Sicilien im Stande zu steigen. Dann verläßt der Wurm durch den Naturtrieb angereizt die Hurden, auf denen man ihn gefüttert hat, und kriecht hin seine Arbeit vorzunehmen. Deswegen bringt man an den Hurden dürre Zweige, besonders Birkenreiser, Genister und Rohr, und die Pflanzenstengel von dem Gewächse, welches hier unter dem Namen Naria bekannt ist, an; dieses ordnet man so, daß sie mit anderm Reisig Gemeinschaft haben, und eine Art kleiner Hütten bilden, deren jede in einer gewissen Weite von der andern angelegt wird.

An solchen Orten, wo man nur eine kleine Menge Seidenwürmer aufzieht, so daß einer das Geschäft selbst besorgen, und die Würmer mit der Hand auf die Birkenreiser setzen kann, da mag man nach den Regeln verfahren, die auch anderwärts gebräuchlich sind; allein wenn man der Seidenwürmer eine große Quantität hat, muß man den Thieren nothwendig die Wahl lassen, sich den Ort selbst auszusuchen, wo sie ihre Arbeit anfangen wollen.

Die Kokons, welche die Sicilianer Bufali nennen, sind hier auf der Insel mit kleinen Schuppen versehen, und die Seide, die man von ihnen gewinnt, ist ebenfalls nur grob und stark. Hingegen die Seidenwürmer, die man mit Blättern vom weissen Maulbeerbaume füttert, geben eine feine und zarte Seide. Nur Schade, daß der weissen Maulbeerbäume keine gar große Menge in Sicilien gezogen wird. Indessen läßt sich nicht einmal vermuthen, daß der Anbau dieser Gattung hier jehe gar großen Fortgang gewinnen möchte, wenn auch die Pflänzer ihren Fleiß verdoppelten, denn ob man gleich gestehen muß, daß durch

die Fütterung mit dem Laube des weissen Maulbeerbaums die Würmer eine feinere Seide geben, so ist es doch auch wahr, daß die Würmer, die man hiermit füttert, überhaupt genommen von schwächlicher Beschaffenheit des Körpers sind, daß sie sehr oft wegsterben, ihre Arbeiten unvollendet lassen, und nur magere, leichte und leere Kokons geben.

Es scheint aber auch, daß die grobe Beschaffenheit der sicilianischen Seide überhaupt von der unzweckmäßigen Art und Weise herrühre, wie man auf der Insel beym Abspinnen derselben zu verfahren pflegt. Diese Verrichtung wird hier durch Mannsleute nicht wie anderwärts durch Weibspersonen vollbracht. Unter der Regierung des Vicekönigs la Vieuville führte Hr. Domenico Bisani, damaliger Direktor der Handlungsgesellschaft zu Messina, die Methode in Sicilien ein, wie die Piemonteser in ihrem Lande die Seide spinnen. Man ließ aus Piemont verschiedene geschickte Werkmeister und Spinner kommen, und die Methode, die sie eingeführt haben, wird noch heutiges Tages zu Messina ge-

übt,

geübt, aber freylich ist die Menge Seide, die man auf diesen Fuß abhaspelt, sortirt und spinnt, im Vergleich gegen das Ganze, welches im Lande gezeugt wird, nur klein. Man schätzt alles, was hier auf piemontesischen Fuß zubereitet wird, auf 24000 Pfund im jährlichen Durchschnitte.

In Sicilien ist nicht der Brauch, daß man die Kokons zu Markte bringt, sondern die Seide wird schon abgehaspelt und völlig zubereitet zum Verkaufe gebracht; es giebt sogar eigene dazu bestimmte Märkte auf der Insel hier und dort; nämlich zu Palei, Naso, al Mojo, San Steffano di Camastra, Novara, Sant'Agata, Sant Angiolo, Giojosa und Saponara. Der beträchtlichste unter diesen Seidenmärkten ist zu Jaci la Reale, und man heißt ihn Fiera di santa Venere. Diese freye Messe, die mit ansehnlichen Vorrechten und Privilegien ausgestattet ist, fängt den 11ten Julius an, und dauert bis zum ersten August.

Man hat aber auf der Insel die Einrichtung getroffen, daß die Seide, welche in der Gegend um Messina gewonnen und

ge-

gespounen wird, nicht auf diese Messen zum Verkaufe gebracht werden darf, sondern die Eigenthümer müssen sie nach Messina schaffen. Und gerade die Seide aus dieser Gegend wird sowohl in Ansehung ihrer Feinheit als des schönen Aussehens für die beste auf der ganzen Insel gehalten, indem die andern Sorten sich nur grob und rauh anfühlen. Die Sicilianer selbst müssen es gestehen, daß dieser Unterschied in der Güte der Seide, die ihre Insel liefert, blos von dem Abwinden und Behandeln dieses Materials herrührt. Man hat sich demnach in den letztern Jahren zu Catania entschliessen müssen, Werkmeister und Spinner von Messina kommen zu lassen, und ihre Methode hier einzuführen. Seit dieser Zeit hat es mit dem Werke ungleich bessern Fortgang, und man bemerkt, daß die hiesige Seide, die auf messinische Art zubereitet wird, von vorzüglicher Güte und Feine ausfällt.

Man hat aber zu Catania noch immer das Vorurtheil, daß die auf die alte Weise verfertigte Seide, nämlich die gröbere Sorte, dem Manufakturisten mehr Vor-

theil

theil gewähre, als die durch die andere Methode; indem der Arbeiter von der gröbern Sorte viel mehr in einem Tage zubereiten könne, als von der feinern. Dieses Vorurtheil, welches dem hiesigen Seidenhandel viele Schwierigkeiten in den Weg legt, würde verschwinden, wenn man überlegte, daß die feinere Seide immer höhern Preis gilt, und daß der Manufakturbesitzer also eine Ungerechtigkeit begienge, wenn er nicht nach Verhältniß diese Sorte dem Arbeiter, der längere Zeit als zur gröbern dazu braucht, höher bezahlte. Bezahlte man nun in den Filatorien die Werkmeister besser, so würde man für denselben Preis, den jetzt die grobe Seide kostet, die bessere und feinere erhalten.

Die Seide, welche Sicilien liefert, ist durchgängig gelblich von Farbe, und die, so auf einige von den Seidenmärkten dieser Insel zum Verkaufe gebracht wird, ist alle roh und unzugerichtet. Diese Gattung, sie mag nun zum einheimischen Verbrauche oder zur Ausfuhr nach der Fremde dienen, wird nach Pfunden von 12 Unzen gehandelt. Es giebt aber andere zubereitere Sorten,

die

die man auf die Messe zu Jaci bringt, welche fast von allen Handelsleuten in Sicilien besucht wird. Diese zugerichtete Seide ist so grob wie Nähseide. Man verkauft hiervon in Mitteljahren die Sorte, welche Primo filo heißt, zu 24 Tari das Pfund; den secondo filo 26, und den terzo filo zu 28 Tari.

Die messinische Seide, welche sehr schön und fein ausfällt, folglich viel besser bezahlt wird, wird verkauft: der primo filo zu 28 Tari, secondo filo zu 26 und terzo filo zu 24.

Man nennt im Handel primo, secondo und terzo filo jede von den verschiedenen Sorten oder Nummern Seide von einer und derselben Hauptgattung, z. E. von der groben oder Tramseide, und von der Orsoi- oder Kettenseide. Man theilt hernach noch jeden Filo oder jedwede dieser Sorten einer Hauptgattung wieder in verschiedene Untersorten ab, welche durch gewisse Anfangsbuchstaben, womit die Karten und Ballen bezeichnet sind, von einander unterschieden werden. z. B.

I. F. M.

I. F. M. bedeutet primo filo mezzette, oder die Art Seide, ersten Gespinnstes, welche in Sicilien unter dem Namen mezzette bekannt ist.

V. M. die sogenannten Sete vantaggiate Mezzette.

O. B. V. bedeutet ordinarie, buone, vantaggiate.

O. OB. V. Sete ordinarie, ottime buone, vantaggiate, eine ordinaire sehr gute Sorte, von der vertrefflichen Gattung, die man mit dem Namen Vantaggiate von den andern unterscheidet.

O. B. Ordinarie buone, eine ordinaire Sorte von guter Art.

O. Sete ordinarie, eine ordinaire Seide, geringerer Art, als die vorhergehende.

O. M. Ordinarie mediocri, ordinaire Seide von geringer Beschaffenheit.

Was die niedrigern Sorten anbetrifft, so ist ihr Preis nach Verhältniß des Abfalls von der Güte der feinsten Sorte, oder nachdem sie der niedrigsten sich nähern, höher

höher oder niedriger, und steigt von 8 bis auf 10 Tari fürs Pfund.

Ich wünschte, daß ich im Stande wäre, hier eine genaue Angabe und Berechnung dieser verschiedenen Artikel beyzufügen, damit man ersehen könnte, wie viel jährlich im Durchschnitte Sicilien aus dieser Waare löset; allein es fehlt mir dazu an hinlänglichen Datis, und ich kann mich deswegen hierauf nicht einlassen. Ich muß mich begnügen anzuzeigen, daß die Seidenärndte auf dieser Insel außerordentlich beträchtlich ist, und daß die Seide einen Hauptartikel der Produkte dieses Landes ausmacht. Ein großer Theil davon wird in den einheimischen Fabriken und Manufakturen verarbeitet, und hiervon werde ich weiter unten mehr sagen. Ob nun schon von diesem Material so viel auf der Insel selbst verarbeitet wird, so gehen doch noch alle Jahre im Durchschnitte 700 Ballen jeder von ungefähr 300 Pfund Seide über Messina und Palermo in die Fremde; wollte man nun auch, weil der größte Theil in roher Seide besteht, das Pfund zu 15 bis 18 Tari anschlagen, so giebt es in der Sum-

me

me doch gegen 300,000 Hamburger Bankthaler.

Die zubereitete Seide, die ihre Bestimmung in die Fremde hat, wird gemeinhin aus Sete greggie und Trama genommen. Man bezahlt dafür drey Tari Arbeitslohn auf jedes Pfund, und noch einmal so viel oder 6 Tari für Zurichtung der Orsoi- oder Kettenseide. Noch hat der Versender 3 Tari für jedes Pfund Seide, sie mag seyn von welcher Gattung und Feine man will, auszulegen, bis die Waare am Borde des Schiffes ist, und diese Unkosten zusammen betragen gegen 30 Oncie für jeden Ballen Seide. Es wird mit Seide von hieraus der stärkste Handel nach Genua, Livorno, England, Frankreich und der Schweitz getrieben. Man ersiehet aus den Preiskuranten der vorigen und jetzigen Zeit, daß diese Waare im Preise auf der Insel gestiegen ist, so wie auch die Expeditionskosten sich vergrößert haben. Vor Jahren betrugen die Kosten auf den Ballen Seide nicht über 10 Oncie; sie sind nun dreymal so hoch.

Die Eintheilung, wie man hier beym Einkaufe und der Expedirung der Seide verfährt, läßt sich aus den nachfolgenden Fakturen abnehmen.

Faktura über 10 Ballen Seide, welche Giulio Carlo und Pietro Fornari zu Palermo für Rechnung „ eingekauft und abgefertiget haben:

10 Ballen Matassenseide, nämlich

2 Ballen bezeichnet M. und M. B.
2 dito - - A. ord.
2 dito B ord. B.
4 dito C ord. V.

wiegend 302 Pfund 6 Unzen jeder Ballen Netto gewogen.

Hiervon sind verladen worden:

4 Ballen numerirt 13 bis 16 ins Schiff „
2 „ „ 17 u. 18 in die Tartane „
2 „ „ 19 u. 20 in die Felucke „
2 „ „ 21 u. 22 ins Schiff „

1694 Oncie, Betrag von 3025 Pfund, nämlich 306 Oncie, 16 Tari, für 605 Pfund, das Gewicht von 2 Ballen Seta ferma zu 15 Tari und 4 Grani das Pf.

Item

Item 1387 Oncie 14 Tari, für 2420 Pfund Seide zu 17 Tari und 4 Grani das Pfund, für 8 Ballen Seide sogenannter Seta in Monte 3025 Pfund, geltend 1694 Oncie

im besagten Monte bezahlt.

88 Oncie 16 Tari für Abfertigung der gedachten Ballen im Zollamte, nach der folgenden spezifizirten Rechnung:

Für neuen Impost, auf jedes Pfund 2 Grani	O. 10,	T 2,	G. 10.
„ Waagegebühr 1 Grano aufs Pfund	- 5 -	1 -	5
„ Zollgebühr 12 Grani	- 60 -	15 -	-
„ Naz-- 1 Gr. von der Oncia.	- 2 -	24 -	15
„ Rendabile 2 Gr. von jedem Pfund	- 10 -	3 -	10
	O 88 -	16 T.	--

Ferner überhaupt 35 Oncie 5 Tari für kleine Unkosten, z. E. Packung, Einballiren u. s. w., nach folgender Spezifikation:

Mäckelgeld zu 4 Grani von je, dem Pfund — O. 20. T. 5.
Leinwand, Bindfaden und Stricke 20 und 10 Gr. für den Ballen — 6 - 25
Transportkosten und Einballiren 12 Tari. — 4 - -
Trägerlohn, die Waare nach dem Hafen zu bringen 3 Tari — 1 - -
Waagezettel, Mandat, Konterpolize und an die Wächter 6 Tari. — 2 - -
Für 5 Responsali zu 7 Tari — 1 - -

O. 35. T. 5.

Endlich noch für Kommissionsgebühr und Kurtage 26 Oncie 10 Tari 10 Gr.

Sicilien hat schon seit dem 12ten Jahrhundert seidene Zeugfabriken. Dieser Gewerbzweig ist aus Griechenland dahin gebracht worden. Er hat sich bis jetzt da im Flor erhalten. Man findet noch gegenwärtig auf der Insel Fabriken seidener Gewebe von allen Arten und Mustern, die die fremden Zeuge mit bestem Erfolge nachmachen.

Es sind in Sicilien nur 3 Städte, nämlich Palermo, Messina und Catania, die das ausschließende Privilegium besitzen, alle Arten seidener Gewebe, versteht sich aber nach Maaßgabe der Verordnungen zu verfertigen. Die Magistrate der gedachten Städte machen eine Art Gerichtsbarkeit aus, welche unter dem Namen il Consolato bekannt ist.

Dieses Consulat bestehet aus 7 Mitgliedern, nämlich:

1) Aus einem Consul, welcher aus dem adelichen Stande genommen wird.

2) Aus einem der angesehenen Bürgerschaft.

3) Einem Negozianten.

4) Einem Consul, der aus der Klasse der Seidenspinnermeister gewählt wird.

5) Der fünfte Platz wird von einem Zeugfabrikanten eingenommen.

6) Der sechste von einem Färbermeister.

7) Die letzte Stelle versieht ein Notarius oder Aktuarius, der die Entscheidungen

gen zu Papiere bringt, und die Akten und Sprüche dieses Amtes ausfertiget. Diese Magistratspersonen oder Konsuln wechseln alle Jahre, man wählt dann wieder andere an ihre Stelle. Die Konsulatämter zu Messina und Catania haben den Titel der Consolati reggj, und ihre Mitglieder werden vom Landesherrn gewählt. Mit dem Consolato zu Palermo verhält es sich etwas anders; dieses Amt wählt seine Genossen selbst, und seine Einrichtung weicht in einen und andern Stücken von der der andern Consolati ab.

Die Stadt Messina hat seit dem 16ten Jahrhundert sehr genaue und umständliche Reglements, worin alles bestimmt ist, was das Haspeln und Spinnen der Seide, die Färberey, die Seidenweberey u. s. w. anbetrifft.

Zufolge der für die Spinner (Maganellari(festgesetzten Ordnung dürfen diese keine Haspeln gebrauchen, die kürzer als 9 Palmi, noch auch länger als 10 Palmi seyen, damit die Seide stark, schön von Ansehn, und von gehöriger Güte ausfalle.

Der Haspel muß auf der Seite des Zöglings ein wenig kürzer seyn, und auf derselben Seite abgerundete und glatte Flügel haben, damit die Seide sich mit mehrerer Leichtigkeit abwinden läßt, und man keine Gefahr läuft sie abzustreifen oder abzureiben.

Der Haspler darf nicht über neun Fäden auf einmal zusammenhaspeln, und seine Arbeit nicht vor Sonnenaufgang anfangen, so wie er beym Sonnenuntergang damit wieder aufhören muß.

Das Wasser im Kessel muß erneuert werden, wenn achtmal hinter einander eine gewisse Menge Kokons hineingetragen worden sind.

Die Seide darf durchaus nicht verkehrt gehaspelt werden, sondern der Arbeiter muß sie in ihrer natürlichen Lage nehmen.

Der Bund Ruthen wird etwa drey Palmi hoch über dem Kessel erhoben.

Die Vertiefung, in welcher der Haspel umläuft, darf nicht weniger als $2\frac{1}{2}$ Palmi Tiefe haben.

Die

Die Arbeiter dürfen kein Kohlenfaß sich unter der Arbeit zu wärmen, dabey gebrauchen, ausgenommen, wenn sehr feuchtes Wetter wäre, oder der Südostwind sich eingestellt hätte.

Der Haspel muß wenigstens einen halben Palmo vom Kessel entfernt seyn.

Man darf kein anders als süßes, klares und helles Wasser in den Kessel nehmen.

Die Werkmeister sind verbunden, fleißig nachzusehen, die Materie zu säubern, und alle abgelaufenen Kokons, Pirpen und Klumpen herauszuwerfen.

Die Docken Seide dürfen nur mit einem dünnen Faden umschlungen werden, der nicht länger als vier Palmi ist.

Die Werkmeister dürfen ihre Arbeiter nicht nach den Pfunden Seide, die sie haspeln, sondern auf Taglohn bezahlen.

Jeder Haspelmeister muß den Ort, wo er seine Arbeit vollbringt, dem Consolato

anzeigen, damit die Konsuln so oft nachsehen können, als sie für gut achten. Auch müssen diese Werkmeister Bürgschaft stellen, ehe sie diese Arbeit unternehmen dürfen.

Was die Seidespinner oder Filatorai anbetrifft, so haben diese wieder ihr besonderes Reglement, aus folgenden Artikeln bestehend:

1) Die Kette zu seidenen Zeugen, von welcher Gattung diese auch seyn mögen, muß durchaus nach folgender Vorschrift zubereitet werden. a) Man legt den seiden Faden, welcher die Docke oder den Strehn ausmacht, über hohle Wellen, die Seide aufzuziehen, zu wickeln und zu drellen, das heißt, drey oder wenigstens zwey Faden zusammen zu drehen. Man bedient sich hierzu eines Sternrades, und eines Gegensternes, welche beyde von gleichem Durchmesser seyn und nicht weniger als 16 Zähne haben müssen. Diese Zähne müssen durchaus ganz seyn, und es darf kein Rad gebraucht werden, dem einer oder mehrere Zähne fehlen. b) Die auf diesen Fuß vorbereitete Seide wird mit dem Sternrade gedrellt, welches wenigstens 20 Zähne haben muß;

der

der Gegenstern oder das Rad, welches in jenes eingreift, muß zum wenigsten mit 16 Zähnen versehen seyn.

2) Der Theil von dem Zeuge, welcher unter dem Namen Bolognese im italienischen Handel bekannt ist, eigentlich dessen Leiste, muß aus vierfädiger Seide gemacht werden; das will so viel sagen; man nimmt dazu zwey doppelte Fäden, die mit dem achtzehnzähnigen Stern zusammengedreht werden. Wenn dies geschehen ist, dann dublirt man jene doppelten Fäden aufs neue zusammen. Diese so dublirte Seide wird hernach mit einem 20 Zähne habenden Stern gedrellt, der in einen Gegenstern von 16 Spitzen eingreift.

3) Die zur Tram oder dem Einschusse der Zeuge bestimmte Seide wird nur bey einfachen Fäden auf die Spuhlen gebracht, und nachher werden die einzelnen Fäden zusammen dublirt. Man bedient sich hierzu des Zwirnbrettes und des Schnarrades. Zu diesem Drellen oder Zwirnen gebraucht man einen Stern, der wenigstens 12 Zähne haben muß, und in einen Gegenstern von 22 Spitzen eingreift.

4) Die

4) Die Seide, aus welcher das Zeug, das in Italien Scomiglia oder Tafft heißt, verfertiget werden soll, wird erstlich bey einfachen Fäden, länglichten Weberspulen zum Aufhaspeln gebracht, und hierauf bey doppelten Fäden auf die Spillen gesteckt, endlich aber mit einem Gestirn von 28 Zähnen und vier Spindeln gezwirnt.

5) Die Sorte, welche zu Scomincino, einem vier Palmi breiten Zeuge, angewandt werden soll, wird bey einfachen Fäden auf die Spuhlen gebracht, und hernach vierfach auf Spillen gesteckt. Diese Seide darf auf keinem andern Gestirn, als das zum wenigsten sechs Zähne hat, gedrellt werden.

6) Nähseide wird wenigstens zweyfädig auf die Spuhlen genommen; hernach drellt oder zwirnt man sie vermittels einem Stern, der wenigstens 28 Zähne hat, und in ein Gegengestirn von 16 Zähnen eingreift. Dublirt und gewunden wird diese Sorte, wie die vorhergehende.

7) Die zu Ochetti oder Knopflöchern bestimmte muß wenigstens zweyfädig auf-

ge-

gezogen werden. Man windet solche mit einem Gestirn von 27 Zähnen. Hernach wird sie aufs neue dublirt und gedrehet, und zwar mit einem Stern von wenigstens 24 Spitzen.

8) Die Weberbäume (Valichi) müssen zum wenigsten 12 Blätter oder Flügel haben.

9) Alle die vorgedachten Sorten Seide dürfen bloß durch die Werkmeister verfertiget werden, welche mit den zu dieser Arbeit erfoderlichen Maschinen versehen sind, und diesen wird es zur Pflicht aufgelegt, daß sie Sorge dafür tragen, daß die Seide so vollkommen, als nur immer möglich ist, dublirt, gedrellt und gezwirnt werde.

10) Die Strehne Seide dürfen nicht über $\frac{1}{4}$tel Unze im Gewicht halten.

11) Die Glöckchen zum Spinnen des primo, segondo und terzo Filo müssen $\frac{3}{8}$tel einer Unze schwer seyn.

Die zur Bologneser Seide, und Organsinseide zu Strümpfen sollen 1$\frac{1}{4}$ Unze im Gewichte halten.

Die

Die Strehne Nähseide, und die für die Schneider und Bandmacher müssen durchaus die gehörige Größe haben.

12) Die Glöckchen zum Drellen des primo, segondo und terzo filo müssen $3\frac{1}{2}$ Unze halten.

Die zu Organsinseide der Strumpfweber Stricker, und zu bologneser Seide 4 Unzen.

Die zur Nähseide, wie auch zu den Zeugen, die man in Italien Ochette, Scomiglia und Scomincini heißt, 6 Unzen, u. s. w.

Das Reglement für die Färber ist ebenfalls sehr genau und umständlich. Es enthält insonderheit folgende Artikel, die wir hier der Länge nach mittheilen, weil sie auch Fabrikanten anderer Gegenden von Nutzen seyn können.

Alle feine Seide, Floret, und Flockseide, welche bestimmt ist blau gefärbt zu werden, muß vorher in süßem und sehr

kla-

klarem Wasser gewaschen und vollkommen weiß *) gemacht werden. Hernach bringt man sie in die Küpe, die ihnen die verlangte Farbe geben soll. Hier darf nun durchaus keine Mischung oder Material zugesetzt werden, als welche zur Hervorbringung der erforderlichen Schattirung nöthig sind.

2) Die Seide, welche eine saphirblaue Farbe erhalten soll, muß vorher auf die gedachte Weise weiß gemacht worden seyn; man wäscht solche in süßem und klarem Wasser, und färbt sie erstlich licht, Gris de lin, das nicht ins Violette fällt; man wäscht hierauf diese Seide, wie vorgedacht, aus, ehe sie in die blaue Küpe gebracht wird.

3) Solche Seide, welche Meergrün, Seladongrün oder Himmelblau gefärbt werden soll, muß ebenfalls vorher vollkommen weiß gemacht werden, ehe sie irgend einer andern Zubereitung untergeht. Wenn

das

*) Man macht die rohe und von Natur gelbliche Seide damit vollkommen weiß, daß man jedes Pfund Seide mit eben so vieler Seife im Kessel aufkochen läßt.

das geschehen ist, wird sie im süßen und klaren Wasser vorher rein ausgewaschen, und hernach erst in die Farbenküpe gebracht.

4) Diejenige Seide, die Nußgrün, oder Dunkelgrün zu färben ist, eine Farbe, welche der Italiener Bronzino heißt, so wie auch Papageygrün, wird vorher weiß gemacht, hernach ausgewaschen. Hierauf bringt man sie acht Stunden durch in eine Alaunauflösung, wäscht sie hernach zu wiederhohlten Malen in reinem Wasser aus, und färbt sie hierauf mit den dazu schicklichen Pflanzen ohne andern Zusatz gelb. Wenn ihr die gelbe Farbe gegeben worden ist, wird sie recht rein in süßem Wasser ausgewaschen, und hernach in die Küpe gebracht, worin sie die grüne Farbe bekömmt. Es ist durchaus den Färbern verbothen, Sandelholz und andere Materialien dabey zu gebrauchen.

5) Seide, die lichtgrün gefärbt werden soll, wird erstlich weiß gemacht, hernach rein ausgewaschen. Nach dieser Vorbereitung bringt man sie in eine Alaunauflösung, und läßt sie darin 8 Stunden lang.

Nach

Nach Verlauf dieser Zeit wird sie aufs neue in süßem und reinem Wasser ausgewaschen; hernach mit Vegetabilien gelb gefärbt. Nun wäscht man sie zum drittenmal aus, bringt sie in die Farbenküpe, und setzt dieser etwas Vitriol zu.

6) Will man der Seide die Perlfarbe geben, so wird sie zuerst rein ausgewaschen, hernach einige Zeit durch dem Schwefeldampfe ausgesetzt. Wenn die Schwefelung geschehen ist, wird die Seide sehr sauber ausgewaschen, und auf glatten und platten Steinen oder Marmorplatten ausgeklopft, damit alle fremdartigen Theile herausgebracht werden. Hernach wäscht man sie in süßem und klarem Wasser wohl aus, und taucht sie in einen neuen Bottich, der mit süßem, aber nicht gesalzenem Wasser angefüllt ist, ein.

7) Hat man die Absicht, die Seide ächtroth oder fein Karmosin mit Koschenille zu färben, so macht man damit den Anfang, daß man sie weiß macht, und hernach in süßem klarem Wasser gut auswäscht. Wenn dies geschehen ist, bringt

man

man sie 12 Stunden lang in eine Alaunauflösung. Nun wird die Seide wieder herausgenommen, und aufs neue im süßen und klaren Wasser wohl ausgewaschen, und hernach ins Koschenillbad gebracht. Diesem setzt man 3 Unzen Galläpfel auf jedes Pfund Koschenille zu. Dagegen ist es bey Strafe verbothen, zur Karmosinfarbe Barzi oder Brasilienholz zu gebrauchen.

8) Will man der Seide eine schöne violette Farbe mit Koschenille geben, so macht man sie zuerst weiß, und wäscht sie hernach auf die vorgedachte Weise in süßem Wasser rein aus. Hierauf wird sie 12 Stunden lang in eine Alaunauflösung eingelegt. Nachher nimmt man sie heraus, und wäscht sie sogleich wieder in reinem süßem Wasser aufs beste aus. Wenn auch dies geschehen ist, wird die Seide ins Koschenillbad, worin 3 Unzen Galläpfel auf jedes Pf. Koschenill zugesetzt worden sind, eingetaucht. Endlich bringt man sie in die violette Küpe.

9) Ist man Willens, die Seide kirschfarben oder karmosinroth zu färben, das ein-

we-

wenig ins Weinfarbene fallen soll, so macht man sie zuerst vollkommen weiß, wäscht sie hernach rein aus, und bringt sie hernach 12 Stunden über ins Alaunwasser. Wenn sie herausgenommen worden ist, läßt man sie in die Koschenillküpe eintragen, in welche auf jedes Pfund Koschenille 3 Unzen Gallâpfel und ein klein wenig Vitriol zugesetzt worden sind.

10) Seide, die braun, es sey nun licht oder dunkel, gefärbt werden soll, wird zuvor, wie oben gesagt ist, weiß gemacht, hernach rein ausgewaschen. Hierauf bringt man sie 6 Stunden durch ins Alaunwasser, nimmt sie alsdann heraus, und taucht sie in ein Bad aus Braunholz und Brasilienspänen. Man kann leicht die Farbe mehr oder weniger dunkel machen, wenn man ein wenig Vitriol ohne Gallâpfel zusetzt.

11) Die Bleyfarbe giebt man der Seide, wenn man sie vorher weiß gemacht, und hernach rein ausgewaschen hat. Hernach bringt man sie in süßes Wasser, darin man ein wenig Gallâpfel thut, ihre färbenden Theile besser zu entwickeln, setzt man dem Bade ein wenig Vitriol zu.

12) Will man der Seide eine unächte Inkarnatfarbe geben, sie mag nun dunkel oder licht ausfallen sollen, so muß sie zuerst weiß gemacht, und hernach in süßem und klarem Wasser mehrmal rein ausgewaschen werden. Hernach wird die Seide in eine Alaunauflösung gebracht, und acht Stunden über darin gelassen. Nach Verlauf dieser Zeit thut man sie in die Färbeküpe, worin Brasilienholz und ein wenig zermalmete Galläpfel nach Vorschrift der Kunst eingelegt worden. Man darf dabey keinen Schmack gebrauchen, denn dieser giebt nur eine flüchtige und gar nicht dauerhafte Farbe.

Feine und ächte Farben.

13) Ehe man Seide in feinen Farben färben will, z. E. ächt Kirschfarben, Fleischfarben, Inkarnat und Rosenroth, muß man sie vorher weiß machen, und mit Seife auskochen. Hernach wird sie rein ausgewaschen, und alsdann ins Bad gebracht, womit ihr die verlangte Farbe gegeben werden soll. Vorher aber wird ihr mit Zitronsaft eine kleine Beitze gegeben.

14) Die Seide, welche ächt karmosinroth zu färben ist, wird erst weiß gemacht, hernach recht sauber ausgewaschen. Hierauf schüttet man in das Bad, worin sie gefärbt werden soll, etwas Rocou oder Orlean, und man schärft die Farbe ein klein wenig mit Zitronensaft.

15) Damit die Farben, welche man der Seide geben will, auf den höchsten Grad der Vollkommenheit angenommen werden, macht man sie zuerst weiß, und bringt sie hernach zum wenigsten drey Tage über in die Seife, vornehmlich die Seide, welche karomsinroth gefärbt werden soll, oder Ponceau, Kirschfarben, Amaranth und dergl. Zwey Tage sind für diejenige hinlänglich, die violett, grün, blau, blaugrün oder Meergrün, Seladongrün und himmelblau gefärbt werden soll. Bey den übrigen Farben allein läßt man die Seide wenigstens 24 Stunden in der Seife.

16) Der Färber darf auf keinen Fall mehr als $2\frac{1}{4}$ Pfund Alaun auf das Pfund roher Seide, die er färbt, gebrauchen.

17)

17) Eben so ist ihm bey Strafe verbothen, weniger als $1\frac{3}{4}$ Unzen Koschenille aufs Pfund roher Seide, die er karmosinroth färben will, und $1\frac{1}{2}$ Unzen desselben Farbematerials zu nehmen, wenn die Seide Karmosin, etwas ins Weinrothe fallend, gefärbt werden soll. Will er Karmesinroth ins Violette färben, so darf er aufs Pfund roher Seide nicht unter eine Unze Koschenille dazu gebrauchen. Brasilien- oder Fernambukholz darf durchaus kein Seidenfärber zum Karmesinroth anwenden.

Wenn alle diese Seide nach vorgedachten Regeln in Aecht gefärbt worden ist, dann muß sie die Probe mit Weinessig, Zitronensaft und andern Säuren aushalten können, und die Glieder des Consolato können die gefärbte Waare, wenn sie es für gut achten, dieser untersuchung unterwerfen.

18) Kein Färber darf Seide färben, diese mag nun roh, oder zweymal, oder halb gekocht seyn, wenn sie nicht vorher vollkommen weiß gemacht worden ist.

19)

19) Auch darf ein solcher in seiner Werkstatt und Behausung weder Schmack, noch Schaafmüllen (Vitex agnus castus) und dergleichen Färbemittel halten, womit man der Seide nur unächte und vergängliche Farben mittheilt.

20) Kein Färber soll Seide in irgend einer Farbe färben, ohne vorher dazu Erlaubniß beym Consulat genommen zu haben.

Reglement fürs Schwarzfarben.

Da das Schwarz die Farbe ist, welche am leichtesten verpfuscht werden kann, auch die schwarz gefärbten Gewebe am stärksten in Sicilien Verbrauch finden, indem hier nicht nur die Weibspersonen schwarze Zeuge zu Mäntel und Schleyer und Hüllen von gleicher Farbe, sondern auch die Mannspersonen sehr häufig schwarze Kleider zu tragen pflegen, so hat hier die Obrigkeit für gut erachtet, eine eigene Verordnung übers Schwarzfärben heraus zu geben, nach welcher sich die Fabrikanten und Färber zu richten haben. Diese enthält folgende Artikel:

1) Alle Seide, Floret- und Flockseide, welche man zum Schwarzfärben bestimmt, soll die Vorbereitung an einem eignen dazu eingerichteten Orte *), welchen die Obrigkeit dazu anweisen wird, erhalten. Man bezahlt hernach dem Färber 1 Taro und 10 Grani Lohn für jedes Pfund schwarzgefärbter Seide.

2) Ehe die Seide schwarz gefärbt wird, muß sie vorher wohl gereinigt werden, und der Eigenthümer derselben giebt bey der Behändigung der zu färbenden Seide dem Färber eine schriftliche Note, in welcher die Beschaffenheit und das Gewicht dieser Seide bemerkt seyn muß.

3) Die in der Note angezeigte Seide wird nicht nach der Behausung des Färbers oder nach der Farbewerkstatt gebracht, sondern man schafft sie nach dem unter No. 1. erwähnten Orte. Hier wird sie dem Aufseher

*) Dieser eigens dazu bestimmte Ort findet sich aber weder zu Palermo, noch zu Catania; es scheint also, daß dieser Punkt außer Acht gelassen wird, und daß man über manche Mißbräuche durch die Finger sieht.

seher überliefert, der sie in Empfang nimmt, und nachsieht, ob alles mit der Note übereintrifft.

4) Der Aufseher darf keine Seide, die gefärbt werden soll, annehmen, wenn er nicht zugleich eine Note darüber empfängt.

5) Ueber 60 Pfund Seide darf kein Färber in ein Schwarzküpe bringen. Die Seide darf auch in die Galläpfelbrühe nur bey Tage und nicht bey Nacht eingebracht werden. Er läßt sie acht Stunden, aber auch nicht länger, darin.

6) Die schwarz zu färbende Seide wird an derselben Stelle, wo sie gefärbt werden soll, nicht aber anderswo, weiß gemacht.

7) Man nimmt nicht über 6 Unzen guter und gesunder Galläpfel auf jedes Pfund Seide und eine Unze Granatschalen. Diese beyden Dinge müssen in Gegenwart des Färbereyaufsehers zerstoßen und eingetragen werden.

8) Sobald die Seide in die Galläpfelbrühe eingetunkt worden ist, nimmt man

sie wieder heraus, wäscht sie in süßem und klarem Wasser aus, bevor sie in die Schwarzküpe kömmt.

9) Das Schwarzfärben wird nach dem Reglement vollbracht. Es ist durchaus dem Färber verbothen, mehr als eine Unze Eisenfeile auf ein Pfund Seide oder Floretseide zu gebrauchen.

10) Die schwarz gefärbte Seide wird in einer abgesonderten und besonders dazu bestimmten Wäscherey ausgewaschen. Man taucht die Seide zu drey verschiedenen Malen in die Schwarzküpe und einmal ins Seifenbad. Hernach wäscht man sie so lange aus, bis das Wasser endlich davon klar abkömmt. Alle diese Operationen sollen nur in Gegenwart des Direktors, oder der Person, die seine Stelle vertritt, geschehen.

11) Wenn die gefärbte Seide getrocknet und fertig ist, dann wird sie vom Direktor nachgesehen, sortirt und mit der Note verglichen, die darüber eingereicht worden ist.

12) Die Färber dürfen nicht über drey Bäder in derselben Schwarzküpe geben.

13) Ebenso ist ihnen verbothen, mehr als 8 Pfund Eisenfeile in die Küpe zu bringen, so oft sie ihre Güte probiren wollen.

14) Kein Färber darf mehr als zwey Bäder hinter einander in derselben Schwarzküpe setzen u. s. w.

Reglement für die, welche seidene broschirte Zeuge weben.

1) Die Damaste dürfen nicht weniger als 90 Aufzugslängen, jede zu 80 Fäden, von Organsinseide haben; ihre Breite aber zwey Palmi betragen. Den Einschlag giebt man ihnen mit nicht weniger als 2 Fäden feiner Tramseide; ihre Leisten werden fünfaufzügig gemacht.

2) Die Zeuge, welche hier Damaschelli, und anderwärts Damaschetti oder leichte Damaste genannt werden, können mit mehr oder weniger Aufzuglängen verfertiget werden. Die, welche 60 Or-

gan-

ganſinaufzuglängen zu 60 Fäden bekommen, werden zwey Palmi breit gemacht, und ſie werden wenigſtens mit 2 Fäden feiner Tramſeide tramirt, bekommen die gehörigen Leiſten von derſelben Farbe, und alles nach dem weiter unten angezeigten Gewichte. Die färbige Trama muß 6 Unzen auf jedwede Canna Zeugs, und die ſchwarze Trama 7 Unzen. Die kouleurte Trama ſoll höchſtens von 6 Unzen anzufangen bis auf $6\frac{3}{4}$, und von 7 Unzen bis auf $7\frac{1}{2}$ halten.

3) Die kleinen oder leichten Damaſte werden mit 50 Organſinaufzuglängen jede zu 80 Fäden, und in der Breite von 2 Palmi fabrizirt. Sie dürfen mit nicht weniger als zwey Seidenfäden, wie hier oben geſagt iſt, tramirt werden. Die Salleiſten werden dreyaufzügig gemacht. Die kouleurte Trama ſoll $5\frac{3}{4}$ Unzen, die ſchwarze aber $6\frac{3}{4}$ auf die Canna des Gewebes im Gewichte halten.

4) Die Damaſchetti bekommen 45 Organſinaufzuglängen zu 60 Fäden, und werden 2 Palmi breit gemacht. Man tramirt das Zeug eben ſo wie den vorigen Artikel.

tikel. Das Gewicht der Trama ist hiernach bemerkt. Die färbige soll auf die Cannalänge schwer seyn $5\frac{3}{4}$ Unzen, die schwarze 7.

5) Die broschirten Atlasse, welche man in Italien fiori di Francia nennt, müssen von 60 Aufzuglängen zu 80 Fäden gemacht seyn, auch darf man sie nicht schmäler als 2 Palmi weben. Was das Tramiren anbelangt, so wird es damit, wie bey No. 1. gehalten. Ihre Salbänder sind dreyaufzügig.

6) Die seidenen Tabinette, sie mögen gestreift, mit Kameelhaar vemischt oder nicht seyn, bekommen 60 Organsinaufzuglängen zu 80 Fäden, und werden zwey Palmi breit gemacht. Das Zeug wird wenigstens mit zwey Fäden Tramseide tramirt.

7) Die broschirten Molli oder Moire, erhalten 80 Organsinaufzuglängen zu 80 Fäden, Breite u. s. w. wie die vorhergehende.

8) Die sogenannten Vintilizzi, oder Classi di seta bekommen 100 Aufzuglängen

zu

zu 80 Fäden, wie auch eine Breite von zwey Palmi. Die Leinwand erhält 80 und der rauhe Theil 40 Aufzuglängen, die Trame wird, wie vorsteht, gemacht.

9) Die sogenannten rauchen Sacrizeuge, 64 Aufzuglängen zu 80 Fäden von Organsinseide, die Breite 2 Palmi, die Trama, wie die vorigen.

10) Die broschirten turta lama und mezza lama Zeuge, 40 Aufzugfäden zu 80 Organsinfäden, die Breite 2 Palmi. Der silberne oder goldene Lahn, der dazu genommen wird, darf nicht anders als ächt seyn.

11) Die broschirten halbreichen Zeuge, welche in Italien unter dem Namen Drappi spolinati bekannt sind, und unter welche entweder Gold oder Silber allein, oder auch zusammen eingewebt wird, bekommen 60 Aufzuglängen von 80 Organsinfäden, und eine Breite von 2 Palmi; ihre Tramirung ist wie bey den vorgenannten.

Reglement für Weber platter seidenen Zeuge.

1) Die Zeuge, welche man in Sicilien Terzanelli leggieri, in Deutschland Schnurel Grosdetours nennt, erhalten 40 Aufzuglängen zu 40 Fäden, und werden 2 Palmi breit gemacht. Ihre Tramirung ist so wie die beyden vorigen.

2) Die Terzanelli forti, oder stärkere Sorte, bekömmt 40 Aufzuglängen zu 80 Fäden, die Breite wie die vorigen, und ein dreyaufzügiges Salband. Die färbige Trama muß 4 Unzen und die schwarze 5 auf jede Canna Zeugs im Gewicht halten.

3) Das Zeug, welches Schlangenhaut (Spoglie di serpe) genannt ist, wird zu 40 Aufzuglängen von 80 Organsinfäden gemacht. Die Breite und Tramirung wie bey den vorigen.

4) Das, welches in Italien unter dem Namen Buratto bekannt ist, zu 40 Aufzuglängen von der Bologneser Seide, jede zu 80 Fäden. Die Breite von diesem ist 3 Palmi. Die Tramirung wie bey den vorigen. Man macht ihn ohne Salband.

5) Der sogenannte Spichetto zu 40 Aufzuglängen von Bologneser oder 80 von Organsinseide, jedwede zu 80 Fäden. Die Breite, Tramirung und das Saalband wie beym vorigen.

6) Die klein körnichten Spicchetti, 40 Aufzuglängen zu 80 Organsinfäden; die Breite 2 Palmi, die Trama wie das vorige Zeug.

7) Das Zeug, welches den Namen Teletta fina und Teletta falsa führt, 40 Aufzuglängen von Bologneser Seide und 80 von Organsinseide zu 80 Fäden; die Breite 2 Palmi. Teletta fina wird mit 2 Fäden feiner Tramseide und Teletta falsa mit 2 Fäden Floretseide tramirt.

8) Melirte Kamlotte zu 50 Aufzuglängen von gedrellter Bologneser Seide, nämlich wo ein Faden Organsinseide von einer Farbe, und ein Faden von einer andern zusammengedreht sind. Die Aufzuglänge zu 80 Fäden, die Breite dritthalb Palmi, die Trama zweyfädig.

9) Der Armisino, eine Art Taffent, 90 Aufzuglängen zu 80 Organsinfäden; die Breite 4 Palmi, die Tramirung mit 2 Fäden von der Seide, welche zum Scomincino auch gebraucht wird, und wo immer 4 Fäden zusammen gezwirnt sind. Hat kein Leistenband.

10) Der Scomincino von 100 Aufzuglängen zu 80 Organsinfäden, die Breite 4 Palmi.

11) Taffent oder doppelter Scomiglia, 60 Aufzuglängen zu 80 Organsinfäden, die Breite 4 Palmi.

12) Taffent von 3 Palmi Breite, zu 40 Aufzuglängen von 80 Organsinfäden, die Leistenbänder mit begriffen. Dieses Zeug wird nur einfach tramirt.

13) Das glatte seidene Zeug, welches in Italien unter dem Namen Signoria bekannt ist, zu 60 Aufzuglängen von 80 Organsinfäden die Saumleisten mit einbegriffen; die Breite 4 Palmi, es bekömmt einen einzigen vierfach gedrellten Faden, wie der

Scomincino. Bedient man sich zu seiner Tramirung solcher Seide, wie sie zum Scomiglia oder Taffent angewandt wird, so dürfen nur 2 Fäden zur Trame genommen werden.

14) Was die Mantinitaffente anbetrifft, die aus Organsinseide allein gewebt werden, so kommen dazu 40 Aufzuglängen zu 80 Organsinfäden; die Breite ist 3 Palmi, und der Einschluß besteht in einem einzigen Faden Seide, der aber gezwirnt oder frisirt seyn muß.

15) Die Mantini aus Organsin, und Floretseide sollen aus 40 Organsinaufzuglängen von 80 Fäden bestehen; die Länge 3 Palmi, und die Zeuge nur mit einem Faden der feinsten Floretseide eingeschlagen seyn.

16) Die Mantinitaffente, welche aus der Abfallseide, die man in Italien Scomiglia und Capicciola heißt, gewebt werden, macht man mit 40 Aufzuglängen von Scomigliarizza zu 80 Fäden; die Breite ist drey Palmi, und den Einschluß bekommen diese Gewebe, so wie die vorigen.

17)

17) Die Mantini zu doppelten Schleyern, mit 40 Aufzuglängen von Scomigliaseide zu 80 frisirten Fäden. Die Breite 3 Palmi. Der Einschuß von zwey Scomigliarizzafäden.

18) Mantini, die den Namen der halben Schleyer (Mezzo velo) führen, mit Aufzuglängen wie die vorigen, auch von gleicher Breite, der Einschuß aber nur von einem Scomigliafaden.

19) Die Sorte Mantini, welche den Namen Velo sengro, oder filo ad unden te führt, mit 30 Aufzuglängen zu 80 Scomigliarizzafäden; Breite und Einschuß wie vorher.

20) Terzanell oder Tabin, vier Palmi breit, von 80 Aufzuglängen zu 80 Organsinfäden. Die Tramirung dieses Zeuges darf nicht anders als mit zweyfädiger oder doppelter feinen Tramseide von nachbenannter Schwere geschehen. Die färbige soll nicht unter $8\frac{3}{4}$ Unzen, und die schwarze wenigstens $10\frac{1}{2}$ Unze auf jede Canna Zeug wiegen. Die Leisten müssen wenigstens aus 40 Fäden gemacht seyn.

21) Das Zeug, welches man in Italien Scoffino oder Lustrin nennt, wird dritthalb Palmi breit gemacht; bekömmt 40 Aufzuglängen zu 80 Organsinfäden, und wird nur mit einem Einschußfaden von feiner Tramseide gearbeitet; oder auch mit zwey Fäden Floretseide ohne Leisten.

22) Der glatte Atlas, Raso liscio, wird zwey Palmi breit, und bekömmt 80 Aufzuglängen zu 80 Organsinfäden; er wird wenigstens mit zwey Tramfäden eingeschlossen. Die Leisten bekommen 5 Streifen.

23) Der dünnere Atlas, Rasino, bekömmt eine Breite von zwey Palmi, 50 Aufzuglängen zu 80 Organsinfäden, und wird mit zwey Fäden feiner Tramseide trämirt, auch fünfschäftig gewebt. Die Ränder bekommen drey Streifen.

24) Das Zeug, das der Sicilianer Cattivella heißt, wird drey Palmi breit gewebt, bekömmt 40 Aufzuglängen zu 80 Floretfäden, und den Eintrag von einem oder auch zwey Fäden Floretseide.

25) Die Breite des Zeuges, das man Spicchetto di Capicciola, oder schlechtweg Capicciola nennt, beträgt drey Palmi, es bekömmt 24 Aufzuglängen zu 80 Fäden, und den Einschuß mit einem oder auch zwey Floretfäden.

26) Die doppelte Cattivella von duplirter und gezwirnter Floretseide wird drey Palmi breit; bekömmt 24 Aufzuglängen zu 80 Fäden, und der Einschuß wird mit zwey Fäden feiner Floretseide gegeben.

27) Die glatten reichen und halbreichen Zeuge, welche den Namen tutta lama und mezza lama führen, macht man 4 Palmi breit; sie haben 30 Aufzuglängen zu 80 Organsinfäden. Der Einschuß besteht aus zwey Fäden Tramseide; das Gold oder Silber, das dazu genommen wird, muß ächt seyn.

Reglement für die Sammet- und Plüschweber.

1) Die glatten Sammete müssen aus 100 Aufzuglängen zu 80 Organsinfäden be-

stehen, das heißt, der Grund aus 60 Auf-zuglängen gezwirnter Organsinseide, und der rauhe oder haarichte Theil aus 40 Auf-zuglängen von feiner Organsinseide. Die Breite beträgt zwey Palmi; das Zeug wird wenigstens mit zwey Tramfäden eingeschlos-sen, die Ränder mit 5 Listen. Die Saal-leisten dürfen durchaus nicht gummirt werden.

2) Die seidene Felpe mit drey Polen, von 70 Aufzuglängen zu 80 Organsinfäden, nämlich der Grund von 40 gezwirnter Or-gansinseide und der pelzigte Theil von 30 Aufzuglängen feiner Organsinseide; die Breite 2 Palmi, das Zeug wird wie das vorhergehende tramirt; das Saalband von einer Farbe.

3) Der Plüsch zweypelicht, zu 70 Aufzuglängen von 80 Organsinfäden, das heißt, der Grund zu 40 Längen gezwirnter Organsinseide, und der rauhe Theil zu 30 von feiner Organsinseide. Breite und Ein-schuß wie vorstehend; aber das Band mit drey Streifen. Dies darf nicht gummirt werden.

4) Der frisirte Sammet oder unaufgeschnittene Sammet, hier Rizzato, von 64 Aufzuglängen zu 80 Organsinfäden, nämlich zum Grunde die Hälfte so viel an gezwirnter Organsinseide, und zum rauhen Theil eben so viel feiner Organsinseide. Die Beite 3 Palmi; der Einschuß wie beym vorigen Artikel; die Leiste mit drey Streifen.

Reglement zu Tischtüchern und Halstuchern.

1) Die broschirten sowohl reichen als bloß seidenen Tischtücher sollen mit 72 Aufzuglängen von 80 Organsinfäden gemacht werden. Ihre Breite 4 Palmi; der Einschuß wenigstens zwey Fäden feiner Tramseide.

2) Damastartig mit goldenen oder silbernen Streifen, oder auch nur einfach aus Seide gewebte Tafeltücher, eben so wie die vorigen.

3) Glatte dergleichen von 40 Aufzuglängen zu 80 Organsinfäden. Die Breite 3 Palmi; der Einschuß wie bey den vorigen.

4)

4) Schnupftücher und Halstücher mit körnichtem Grunde, und die man alla Tolosa nennt, wie die vorigen in Breite u. s. w.

5) Damastartig gewebte 60 Aufzuglängen von 80 Organsinfäden. Die Breite 3 Palmi; das übrige wie vorher.

6) Schnupftücher und Kelchtücher (Sopra calici) 30 Aufzuglängen zu 80 Organsinfäden. Die Breite dritthalb Palmi; der Einschuß von einem starken Faden Tram- oder Floretseide.

7) Streifige und glatte Schnupftücher 40 Aufzuglängen zu 80 Organsinfäden. Die Breite 3 Palmi.

Reglement in Ansehung solcher Zeuge, die Einschuß von Floretseide, Baumwolle oder Wolle bekommen.

Die sogenannten geschnürelten Grosdetours oder Terzanelli, die gestreift sind, und aus Seide mit Floretseide vermischt, gewebt werden, oder auch aus Seide mit Baumwolle, bekommen 40 Aufzuglängen

von

von minder geschmeidiger Organsinseide, die im Handel Orsojo fermo heißt, die Länge zu 80 Fäden; die Breite 2 Palmi; der Einschuß nicht über einen Faden Florettseide oder Baumwolle. Wird das Zeug einfärbig, so muß Kette und Einschuß die in Ansehung der Farbe erforderliche Qualität haben. Die Trame muß ohne Kordon, aber mit einer Kordeline seyn. Sollen solche Zeuge einen Einschuß von Wolle bekommen, dann giebt man ihnen 40 Auf-zuglängen von Bologneser Seide oder 80 von Organsinseide zu 80 Fäden. Das Uebrige wie kurz vorher gesagt.

Die unächten glatten, schweren Atlasse (Rasi falsi), welche nach den alten Fabrikverordnungen nichts anders, als zu 60 Auf-zuglängen gemacht werden sollten, dürfen nun zur Bequemlichkeit des Handels von 40 Aufzuglängen zu 80 Fäden, versteht sich aber von feiner Organsinseide, verfertiget werden. Der Einschuß muß von der Sorte Seide, die der Italiener filato alessandrino heißt, und nicht von einer andern, die unter dem Namen filato mascolino bekannt ist, genommen werden.

Er-

Ermesino di Napali, sogenannter Neapolitanischer Taffent, wird zwey Palmi breit gemacht. Er bekömmt 30 Aufzuglängen zu 80 Fäden Organsinseide. Der Einschuß kann von Baumwolle oder Abfallseide seyn, muß aber nur einem Faden bestehen.

Kleine Damaste, die einen Einschuß von Floretseide oder Baumwolle bekommen, sollen zu 50 Aufzuglängen von 80 Organsinfäden; zwey Palmi in der Breite seyn. Der Einschuß nicht mehr als zweyfädig, und ohne Kordons.

Brockatell, 60 Aufzuglängen von 80 Organsinfäden, nämlich das leinwandtene Gewebe 45, das haarige oder rauhe 15. Das Zeug wird mit zwey Weberschiffen eingeschlossen, von welchen das eine zweyfädige Tramseide, das andere filato alessandrino einträgt. Filato mascolino darf durchaus nicht hierzu angewandt werden.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

500.-

12.12.83

Juli 85

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Annalen des Handels, der Schiffahrt und Gewerbe in und außer Deutschland: oder Bibliothek des Wissenswürdigen und Nützlichen für den Mährstand ü berhaupt
Bd.: Erster Band.

Frankfurt und Leipzig 1793

Merc. 6-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290337-0
VD18 90558650